

REGIONALPLAN

Region Main-Rhön (3)

Herausgeber

Regionaler Planungsverband Main-Rhön

Geschäftsstelle
Landratsamt Haßberge
Am Herrenhof 1

97437 Haßfurt

Telefon: 09521/27202
Fax: 09521/27101
E-Mail: rpv@hassberge.de

www.main-rhoen.de

Bearbeitung

Regionsbeauftragte für die Region Main-Rhön bei der Regierung von Unterfranken

Kartographie

Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Bildnachweis

Wir danken den jeweiligen Eignern für das Überlassen der Bilder auf dem Umschlag.
Im Einzelnen sind dargestellt (von oben nach unten):

- (1) Golgatha-Kreuze auf dem Kreuzberg, Lkr. Rhön-Grabfeld (*Bild: U. Golsch*)
- (2) Rhön-Klinikum, Bad Neustadt a.d.Saale, Lkr. Rhön-Grabfeld (*Bild: Rhön-Klinikum AG*)
- (3) KissSalis Therme Bad Kissingen, Lkr. Bad Kissingen (*Bild Kiss Salis Betriebsgesellschaft mbH*)
- (4) Kurgarten mit Arkaden in Bad Kissingen, Lkr. Bad Kissingen (*Bild U. Golsch*)
- (5) Am Maintal-Radwanderweg bei Bergrheinfeld, Lkr. Schweinfurt (*Bild: H. Münster*)
- (6) Rathaus am Marktplatz der Stadt Schweinfurt (*Bild: U. Golsch*)
- (7) Kernkraftwerk Grafenrheinfeld, Lkr. Schweinfurt (*Bild: U. Golsch*)
- (8) Kugellager, Stadt Schweinfurt (*Bild: FAG/Schaeffler KG*)
- (9) „Größter freistehender Bocksbeutel der Welt“ in Stammheim, Lkr. Schweinfurt (*Bild: M. Schrenk*)
- (10) Fachwerkdorf Unfinden, Stadt Königshausen i. Bay., Lkr. Haßberge (*Bild: H Hey*)
- (11) Maintal mit Blick auf die Kreisstadt Haßfurt, Lkr. Haßberge (*Bild H. Hey*)

INHALTSÜBERSICHT

Kontrollblatt

Vorwort

Lesehinweise, Übersicht

Bekanntmachung

Regionalplan

Seiten

Seiten

Präambel

1 - 2

Ziele (**Z**)
Grundsätze (**G**)

Begründung

Regionalplan Teil A

**Ziele und Grundsätze zur nachhaltigen überfachlichen
Entwicklung der Raumstruktur**

Kapitel I Grundlagen der regionalen Entwicklung

1 - 2

3 - 6

Kapitel II Raumstruktur

1 - 2

3 - 8

Kapitel III Zentrale Orte

1 - 12

13 - 26

Kapitel IV Sonderfunktionen der Region in den Bereichen Ge-
sundheit, Wellness, Kur und Tourismus

1 - 2

3 - 4

Regionalplan Teil B

**Ziele und Grundsätze zur nachhaltigen Entwicklung der
raumbedeutsamen Fachbereiche**

Kapitel I Natur und Landschaft

1 - 6

7 - 22

Kapitel II Siedlungswesen

1 - 4

5 - 12

Kapitel III Land- und Forstwirtschaft

1 - 4

5 - 12

Kapitel IV Gewerbliche Wirtschaft

1 - 14

15 - 38

Kapitel V Sozial- und Gesundheitswesen

1 - 2

3 - 10

Kapitel VI Verkehr

1 - 4

5 - 18

Kapitel VII Energieversorgung

1 - 2

3 - 6

Kapitel VIII Wasserwirtschaft

1 - 6

7 - 12

Regionalplan Anhang zu den Zielen und Grundsätzen

Anhang 1 Karte „Raumstruktur“

Anhang 2 Karte „Siedlung und Versorgung“

Anhang 3 Karte „Landschaft und Erholung“

Regionalplan Anlage zur Begründung zu Kapitel A III

Karte „Zentrale Orte, Nahbereiche, Mittelbereiche“

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung

Kontrollblatt für Ergänzungslieferungen zum Regionalplan der Region Main-Rhön (3)

Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2008 (Neufassung)

Lieferung	Stand der Lieferung	eingeordnet am .../ Namenszeichen
------------------	----------------------------	--

1. Lieferung		
2. Lieferung		
3. Lieferung		
4. Lieferung		
5. Lieferung		
6. Lieferung		
7. Lieferung		
8. Lieferung		
9. Lieferung		
10. Lieferung		
11. Lieferung		
12. Lieferung		
13. Lieferung		
14. Lieferung		
15. Lieferung		

Lieferung	Stand der Lieferung	eingearbeitet am .../ Namenszeichen
------------------	----------------------------	--

16. Lieferung		
17. Lieferung		
18. Lieferung		
19. Lieferung		
20. Lieferung		
21. Lieferung		
22. Lieferung		
23. Lieferung		
24. Lieferung		
25. Lieferung		
26. Lieferung		
27. Lieferung		
28. Lieferung		
29. Lieferung		
30. Lieferung		
31. Lieferung		
32. Lieferung		

VORWORT

Der Regionalplan der Region Main Rhön (3) wurde erstmals im Jahr 1988 vollständig erstellt. Bereits zwei Jahre später kam es zur Wiederherstellung der Einheit Deutschlands. Dieses für die regionale Raumstruktur einschneidende Ereignis wurde Anlass zur ersten umfassenden Überarbeitung des Regionalplans. Sie war im Oktober 1995 abgeschlossen.



Seitdem war das Raumgefüge der Region Main-Rhön weiteren tiefgreifenden Änderungsprozessen ausgesetzt: Neben der fortschreitenden Integration Europas und der zunehmenden Globalisierung der Weltwirtschaft sind es die inzwischen deutlich spürbaren Auswirkungen des demografischen Wandels. Hinzu kommt eine zunehmende Verknappung bei der Energieversorgung. Auch der inzwischen wahrnehmbare und weiter fortschreitende Klimawandel hat die Bedeutung der Erhaltung einer gesunden Umwelt allgemein anwachsen lassen. All dies hat Auswirkungen auf den Lebens- und Arbeitsraum auch unserer Region. Daher fasste der Regionale Planungsverband schon 1994 den Beschluss, eine Gesamtfortschreibung seines Regionalplans durchzuführen.

Angesichts allgemein zunehmender Regelungsdichte wurde es auch ein Anliegen der Raumordnung, den Regionalplan zu „verschlanken“. Auf vieles, was nicht unbedingt geregelt werden muss, was nur wenig Wirkung entfaltet, oder was an anderer Stelle geregelt ist, wurde verzichtet. Auch geänderte gesetzliche Vorgaben für die Raumordnung haben dies erleichtert.

Andererseits haben neue Vorschriften der Regionalplanung zusätzliche Erfordernisse auferlegt, die sich vor allem auf die Dauer der Fortschreibungsverfahren auswirken. Das gilt insbesondere künftig für die Erstellung zwingend vorgeschriebener Umweltberichte.

Die inzwischen in Kraft getretenen zahlreichen Änderungen haben die Lesbarkeit des Regionalplans erheblich eingeschränkt. Deshalb wurde beschlossen, den Regionalplan als Neufassung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt erstmals als Ringbuchausgabe. Bei späteren Änderungen wird es dadurch möglich, den Regionalplan stets auf aktuellem Stand zu halten. Die Fußzeile einer jeden Seite macht deutlich, auf welchem zeitlichen Stand der abgedruckte Text sich jeweils befindet.

Manche Schwierigkeit der letzten Jahrzehnte konnte die Region Main-Rhön gut meistern. Mit der Wiederherstellung der Einheit Deutschlands hat sich die überregionale Anbindung unserer Region entscheidend verbessert. Schweinfurt, das als Oberzentrum die Region ganz wesentlich prägt, hat die tiefgreifende Strukturkrise seiner industriellen Arbeitsplätze Mitte der Neunziger Jahre erfolgreich überwinden können und ist daraus gestärkt hervorgegangen. Main-Rhön hat noch eine weitgehend intakte Natur und verfügt über einen kulturhistorisch großen Reichtum. Unser Bäderland Bayerische Rhön gab den Ausschlag, dass für die Region Sonderfunktionen in den Bereichen Gesundheit, Wellness, Kur und Tourismus festgelegt wurden. All dies sind wertvolle Standortvorteile. Durch seine Koordinierungsfunktion und durch Entwicklungsvorgaben trägt der Regionalplan bei, dass die Region Main-Rhön ihre Zukunft sichert.

Durch die Festlegung von Metropolregionen wurde eine neue Diskussion entfacht, die auch die Region Main-Rhön berührt. Es ist ein Hinweis, dass in den kommenden Jahren weitere Änderungsprozesse anstehen, mit denen wir uns zu befassen haben, weil sie auch weitere Regionalplanänderungen nach sich ziehen werden.

Haßfurt, im März 2008

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Laummi' or similar, written over a faint grid background.

Rudolf Handwerker
Landrat, Verbandsvorsitzender

LESEHINWEISE

zur Fassung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) gemäß der „Bekanntmachung der Neufassung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) vom 24. Januar 2008“, Amtsblatt der Regierung von Unterfranken (RABl) S. 69.

Die vorliegende Fassung enthält den ab 18. Januar 2008 geltenden Regionalplan.

Der Regionalplan der Region Main-Rhön (3) konkretisiert die Grundsätze des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) sowie die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP). Die normativen Festlegungen des Regionalplans sind gedruckt wiedergegeben auf blauem Papier. Daneben enthalten die Karten des Anhangs zum Regionalplan weitere normative Festlegungen in zeichnerischer Form. Die Begründung zum Regionalplan ist auf weißes, alle übrigen Textteile (sonstige Erläuterungen, redaktionelle Hinweise usw.) sind auf gelbes Papier gedruckt.

Der Regionalplan wurde im Jahr 1988 erstmals erstellt. Zwei vorweggenommene Teilabschnitte, fünf Bekanntmachungen und vier Verordnungen zu seiner Änderung haben seitdem die Lesbarkeit erheblich eingeschränkt. Deshalb hat sich der Regionale Planungsverband entschlossen, den Regionalplan neu zu fassen. Damit nachträgliche Änderungen des Regionalplans eingeordnet werden können, wird die Neufassung als Ringbuch herausgegeben.

Neben den bis Januar 2008 erfolgten Änderungen des Regionalplans berücksichtigt die Neufassung auch das LEP in der Fassung von 2006 sowie die aktuellen gesetzlichen Vorgaben für die Regionalplanung durch das Raumordnungsgesetz (ROG) und das BayLplG. Auch berücksichtigt sie die seit Juli 2006 neu vorgegebene Planzeichenrichtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie. Durch Zeitablauf veränderte Tatbestände (z. B. vollzogener Neubau der A 71) wurden möglichst berücksichtigt. Gewisse Ausnahmen bei der Aktualisierung bilden lediglich die wenigen, bislang nicht im Einzelnen fortgeschriebenen Kapitel; dort allerdings wird im jeweiligen Vorblatt auf diesen Sachverhalt hingewiesen. Diese Vorblätter weisen gegebenenfalls auch auf weitere Besonderheiten hin.

Der neuen Kennzeichnungspflicht von Zielen und Grundsätzen gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 3 BayLplG wurde Rechnung getragen. Da alle vor dieser neuen gesetzlichen Bestimmung beschlossenen Normen des Regionalplans als Ziele beschlossen waren, wurden diese „Altfälle“ entsprechend durchweg mit einem **Z** gekennzeichnet.

Hinsichtlich der beschlossenen Gesamtfortschreibung des Regionalplans bzw. hinsichtlich der Anpassungsfortschreibung an das LEP 2006 befindet sich die Fortschreibung folgender Kapitel bzw. Kapitelabschnitte der vorliegenden Neufassung noch in unterschiedlichen Bearbeitungsständen:

- Kapitel A III Zentrale Orte
- Kapitel B I Natur und Landschaft
- Abschnitte 1 und 2.2 bis 2.5 im Kapitel B IV Gewerbliche Wirtschaft
- Kapitel B VII Energiewirtschaft

Soweit der Planungsverband sich mit der Anpassungsfortschreibung bereits befasst hat, informiert der Internetauftritt der Region Main-Rhön über den aktuellen Stand der in der Bearbeitungsphase befindlichen Kapitel, Abschnitte und Einzelziele unter der Adresse **www.main-rhoen.de**.

Der Ringbuchausgabe wurde ein eigenes Registerblatt „Sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ angefügt. Dort können alle Fortschreibungsentwürfe des Regionalplans, für die gemäß Art. 19 Abs. 1 BayLplG das Benehmen der öffentlichen Stellen eingeholt wird, und die damit sonstige Erfordernisse der Raumordnung darstellen, abgelegt werden.

ÜBERSICHT

Die Neufassung des Regionalplans vom 24.01.2008, die in der vorliegenden Form ab dem 18.01.2008 gilt, berücksichtigt alle bisherigen Bekanntmachungen und Verordnungen zur Aufstellung und Änderung des Regionalplans. Die bisherigen Bekanntmachungen und Verordnungen sind:

Sachlicher Teilabschnitt vom 28.11.1979 (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 01.08.1980, GVBI S. 486, BayRS 230-1-16-W) betreffend die Bestimmung der zentralen Orte der untersten Stufe (Kleinzentren) ----- Gemäß Abs. 3 Satz 2 der Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Regionalplans vom 05.07.1988, GVBI S. 257, BayRS 230-1-16-W:	In Kraft getreten	01.09.1980
	Außer Kraft getreten	01.08.1988
Sachlicher Teilabschnitt vom 17.12.1980 (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 04.11.1981, GVBI S. 496, BayRS 230-1-25-W, die aufgehoben wurde durch § 1 Nr. 21 des 4. AufhG vom 24.10.2006, GVBI S. 794, BayRS 1102-5-S) betreffend den Bannwald ----- Gemäß III. Absatz 2 Nummer 1 der Fünften Änderung des Regionalplans vom 08.07.2005 (Bekanntmachung vom 03.08.2005, RABI S. 123):	In Kraft getreten	01.12.1981
	Außer Kraft getreten	01.09.2005
Regionalplan vom 05.07.1988 (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 05.07.1988, GVBI S. 257, BayRS 230-1-16-W)	In Kraft getreten	01.08.1988
Erste Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) vom 08.01.1991 (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Ersten Änderung 13.12.1990, GVBI 1991 S. 38, BayRS 230-1-16-W) betreffend die Wiederaufnahme des Schienenverkehrs mit Thüringen über die Strecke Schweinfurt-Mellrichstadt-Meiningen	In Kraft getreten	01.02.1991
Zweite Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) vom 24.08.1995 (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Zweiten und Dritten Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) vom 12.09.1995, GVBI S. 714, BayRS 230-1-16-W) betreffend den Bannwald	In Kraft getreten	01.10.1995
Dritte Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) vom 24.08.1995 (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Zweiten und Dritten Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) vom 12.09.1995, GVBI S. 714, BayRS 230-1-16-W) betreffend die Grenzlandfortschreibung	In Kraft getreten	01.10.1995
Vierte Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) vom 06.06.1994 (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 14. Juli 1994, GVBI S. 668, BayRS 230-1-16-W) betreffend das Hochwasserrückhaltebecken Bad Bocklet	In Kraft getreten	01.08.1994
Fünfte Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) vom 08.07.2005 (Bekanntmachung vom 03.08.2005, RABI S. 123) betreffend die Gesamtfortschreibung Teil I: Kapitel A VII „Sonderfunktionen der Region in den Bereichen Gesundheit, Wellness, Kur und Tourismus“, B II „Siedlungswesen“, B III „Land- und Forstwirtschaft“, B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“, B VIII „Sozial- und Gesundheitswesen“, B IX „Verkehr“	In Kraft getreten	01.09.2005

Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) vom 30.04.2007 (RABI S. 111) betreffend das Kapitel B XI „Wasserwirtschaft“	In Kraft getreten	01.08.2007
Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) vom 10.07.2007 (RABI S. 115) betreffend die Kapitel A I „Grundlagen der regionalen Entwicklung“ und A II „Raumstruktur“	In Kraft getreten	01.08.2007
Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) vom 11.07.2007 (RABI S. 117) betreffend die Aufhebung der Kapitel A III „Bevölkerung und Arbeitsplätze“, A IV „Entwicklungsachsen“, A VI „Gemeindefunktionen“	In Kraft getreten	01.08.2007
Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) vom 12.07.2007 (RABI S. 118) betreffend die Aufhebung der Kapitel B V „Arbeitsmarkt“, B VI „Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten“, B VII „Freizeit und Erholung“, B XII „Technischer Umweltschutz“ und B XIII „Verteidigung“	In Kraft getreten	01.08.2007
Fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) vom 27.12.2007 (RABI 2008 S. 4) betreffend die Änderung der Dritten und Vierten Verordnung zur Änderung des Regionalplans	In Kraft getreten	18.01.2008
Bekanntmachung der Neufassung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) vom 24.01.2008 (RABI S. 69)	Bekannt gemacht	03.04.2008

**Bekanntmachung der Neufassung des
Regionalplans der Region Main-Rhön (3)
vom 24. Januar 2008 (RABI S. 69)**

Auf Grund des § 3 der Vierten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) vom 12. Juli 2007 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S. 118), geändert durch § 2 der Fünften Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) vom 27. Dezember 2007 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken 2008, S. 4), werden nachfolgend die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Main-Rhön in der ab 18. Januar 2008 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich auf der Grundlage des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) vom 05. Juli 1988 (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 05. Juli 1988, GVBl S. 257, BayRS 230-1-16-W) und aus der

1. Dritten Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) betreffend die Grenzlandfortschreibung vom 24. August 1995 (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Zweiten und Dritten Änderung vom 12. September 1995, GVBl S. 714; BayRS 230-1-16-W);
2. Fünften Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön betreffend die Gesamtfortschreibung Teil I vom 08. Juli 2005 (Bekanntmachung vom 03. August 2005, Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S. 123);
3. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) betreffend das Kapitel B XI „Wasserwirtschaft“ vom 30. April 2007 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S. 111);
4. Zweiten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) betreffend die Kapitel A I „Grundlagen der regionalen Entwicklung“ und A II „Raumstruktur“ vom 10. Juli 2007 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S. 115);
5. Dritten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) betreffend die Aufhebung der Kapitel A III „Bevölkerung und Arbeitsplätze“, A IV „Entwicklungsachsen“ und A VI „Regionalplanerische Funktionen der Gemeinden“ vom 11. Juli 2007 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S. 117);
6. Vierten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) betreffend die Aufhebung der Regionalplankapitel B V „Arbeitsmarkt“, B VI „Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten“, B VII „Freizeit und Erholung“, B XII „Technischer Umweltschutz“ und B XIII „Verteidigung“ vom 12. Juli 2007 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S. 118);
7. Fünften Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) betreffend die Änderung der Dritten und Vierten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) vom 27. Dezember 2007 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken 2008, S. 4).

Haßfurt, 24. Januar 2008
Regionaler Planungsverband Main-Rhön

Rudolf Handwerker
Landrat
Verbandsvorsitzender

REGIONALPLAN

Region Main-Rhön (3)

Ziele (Z) und Grundsätze (G)

PRÄAMBEL

Der Regionalplan der Region Main-Rhön ist ein langfristiges Entwicklungskonzept. Seine Ziele **Z** sind von allen öffentlichen Stellen und von den in § 4 Abs. 3 ROG genannten Personen des Privatrechts bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als rechtsverbindliche Vorgaben zu beachten und begründen für die Bauleitplanung eine Anpassungspflicht. Sie lassen je nach Konkretisierungsgrad nachfolgenden Planungen Spielräume zur Ausfüllung und Verfeinerung, können jedoch nicht überwunden werden. Seine Grundsätze **G** sind von öffentlichen Stellen und den in § 4 Abs. 3 ROG genannten Personen des Privatrechts bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Alle öffentlichen Stellen und alle privaten Planungsträger nach § 4 Abs. 3 ROG sollen darüber hinaus durch ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, in geeigneten Fällen auch durch vertragliche Vereinbarungen und marktwirtschaftliche Instrumente, auf die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung hinwirken. Gegenüber sonstigen Personen des Privatrechts entfaltet der Regionalplan grundsätzlich keine unmittelbare Rechtswirkung. Er soll den Entscheidungsspielraum des Bürgers und der privaten Planungsträger erhalten und erweitern, nicht aber deren Entscheidungen ersetzen. Damit stellt er eine zuverlässige Orientierungshilfe zur Absicherung und Einbindung ihrer raumbezogenen Entscheidungen dar. Der Regionalplan trägt somit zur Planungssicherheit bei, ist für jeden Bürger eine zuverlässige Orientierungshilfe und hilft, Verwaltungsverfahren zu beschleunigen.

Zeitpunkt und Umfang der öffentlichen Ausgaben zur Verwirklichung der Ziele der Raumordnung bemessen sich nach den jeweils verfügbaren öffentlichen Mitteln.

Entsprechend dem 1994 gefassten Beschluss zur Gesamtfortschreibung wurde der Regionalplan in mehreren Änderungsverfahren aktualisiert, an geänderte Rechtsvorschriften angepasst und inhaltlich deutlich gestrafft. Auch trägt er dem fortschreitenden demografischen Wandel Rechnung. Die Folgen der nach 1989 eingetretenen politischen Umwälzungen mit einschneidenden Auswirkungen für die gesamtwirtschaftliche Lage der Region wurden bei der Fortschreibung berücksichtigt. Die normativen Festlegungen zur Bildung interkommunaler Kooperationen sollen die endogene Entwicklung fördern. Ein Ausbau der vorhandenen Stärken im Gesundheitswesen soll die regionale Teilhabe an diesem Wachstumsmarkt sichern und entwickeln helfen.

Gemäß dem Auftrag zur Gesamtfortschreibung sind wenige Regionalplanabschnitte noch zu bearbeiten. Ihre in Angriff genommene Bearbeitung ist zügig abzuschließen.

REGIONALPLAN

TEIL A

ZIELE UND GRUNDSÄTZE ZUR NACHHALTIGEN ÜBERFACHLICHEN ENTWICKLUNG DER RAUMSTRUKTUR

A I GRUNDLAGEN DER REGIONALEN ENTWICKLUNG

- 1 **Z** Eine möglichst günstige Entwicklung der Region insgesamt und in allen Teilräumen soll angestrebt werden.
- 2 **Z** Das zwischen den einzelnen Teilen der Region bestehende Gefälle der Lebens- und Arbeitsbedingungen soll vermindert werden.
Z Im ländlichen Raum soll eine nachdrückliche Stärkung der Gesamtentwicklung angestrebt werden.
Z Die Leistungsfähigkeit des Verdichtungsraums Schweinfurt soll gesichert und weiter ausgebaut werden.
G Es ist darauf hinzuwirken, dass alle Gemeinden, auch die ohne zentralörtliche Einstufung, in ihrer wichtigen Funktion für eine ausgewogene räumliche Entwicklung weiterentwickelt und gefördert werden. Die Gewährleistung der Ausstattung mit den erforderlichen Einrichtungen der Infrastruktur in allen Gemeinden ist von besonderer Bedeutung.
- 3 **G** Die Festigung der neu entstandenen Verflechtungen mit der Region Südwestthüringen ist von besonderer Bedeutung. Es ist anzustreben, für die Region bestehende lagebedingte Nachteile auszugleichen.
- 4 **G** Es ist darauf hinzuwirken, dass zur Gewährleistung einer nachhaltigen Regionalentwicklung die natürlichen Ressourcen und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in allen Regionsteilen gesichert und möglichst verbessert werden. Es ist anzustreben, dass die Entwicklung der Wirtschaft sowie der Siedlungs- und Infrastruktur ohne wesentliche Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen und insbesondere möglichst flächensparend erfolgt. Der Sicherung und dem weiteren Ausbau der guten kulturellen und sozialen Ausstattung der Region kommt dabei besonderes Gewicht zu.
- 5 **G** Es ist darauf hinzuwirken, dass nachteilige Auswirkungen der Konversion nach Möglichkeit unterbleiben bzw. vollwertig ausgeglichen werden.

Zu A I GRUNDLAGEN DER REGIONALEN ENTWICKLUNG

Zu 1 Die fortschreitende europäische Integration und die Globalisierung der Wirtschaft haben die Rahmenbedingungen für die regionale Entwicklung in Deutschland und in Europa grundlegend verändert. Die Regionen sind einem zunehmend verschärften Wettbewerb um Bevölkerung, Arbeitsplätze und Entwicklungspotenzial ausgesetzt.

Vor diesem Hintergrund gehört die Region Main-Rhön im bayernweiten Vergleich zu den Regionen mit dem höchsten Anteil an Teilräumen, deren Entwicklung in besonderem Maß gestärkt werden soll. Allein daran zeigt sich der besondere Entwicklungsbedarf, den diese Region hat. Erschwert werden die Entwicklungsmöglichkeiten der Region dadurch, dass sie als Nachbarraum Thüringens durch die dort gegebenen wesentlich günstigeren Fördermöglichkeiten für die Wirtschaft benachteiligt ist. Diese Nachteile werden auch nicht - wie etwa in den Grenzregionen zur Tschechischen Republik - wenigstens teilweise durch Fördermöglichkeiten aus der EU-Förderung ausgeglichen. Eine Minderung des Fördergefälles zum südthüringischen Raum ist deshalb anzustreben. Derzeit ist die Region Main-Rhön in besonderer Weise auf eigene Maßnahmen und Initiativen zur Stärkung ihrer Wirtschaft angewiesen.

Zu 2 Die Lebens- und Arbeitsbedingungen stellen sich in den verschiedenen Gebietskategorien der Region recht unterschiedlich dar. Der ländliche Raum der Region ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund der historischen Entwicklung durch deutliche strukturelle Schwächen gekennzeichnet. So ist der weit überwiegende Teil der Region gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006 (LEP 2006) A I 1.3 bzw. 4.4 als Teilraum ausgewiesen, dessen Entwicklung in besonderem Maß gestärkt werden soll (vgl. LEP 2006, Strukturkarte Anhang 3, sowie Karte „Raumstruktur“ als Anhang 1 dieses Regionalplans). Zu diesem Teilraum gehören die Mittelbereiche Bad Brückenau, Bad Kissingen, Bad Neustadt, Gerolzhofen und Hassfurt. Diesen Teilräumen soll nach LEP 2006 A I 1.1 Abs. 4 bei Planungen und Maßnahmen zur Stärkung des ländlichen Raums der Vorrang eingeräumt werden. Nach Auffassung des Regionalen Planungsverbands Main-Rhön unterscheiden sich von diesen Teilräumen der Mittelbereich Hammelburg und die Nahbereiche Stadtlauringen und Wasserlosen nicht signifikant und sollten deshalb ähnlich gesehen und behandelt werden.

Vor allem in diesen Teilräumen kommt es auf jede Art der wirtschaftlichen Stärkung an. Dabei spielt der gewerblich-industrielle Sektor eine bedeutende Rolle; aber auch dem Dienstleistungsbereich kommt hohes Gewicht zu. Eine besondere Bedeutung für die Entwicklung im ländlichen Raum, vor allem im Norden der Region, gewinnt in zunehmendem Maß das Bäderland Bayerische Rhön, in dem sich die Landkreise Bad Kissingen und Rhön-Grabfeld zusammengeschlossen haben, um für die wirtschaftliche Entwicklung verstärkt die Chancen zu nutzen, die der Gesundheitsbereich bietet. Besondere Entwicklungschancen können sich für die Region bieten, wenn sie im Rahmen der Clusterpolitik, besonders im Gesundheitswesen und im Bereich Kultur und regenerativer Energien entsprechende Berücksichtigung findet.

Die im Vergleich zum ländlichen Raum deutlich günstigere Situation des Verdichtungsraums ist vor allem in seiner hohen Arbeitsplatzzentralität und seiner guten infrastrukturellen Ausstattung begründet. Nach einer Krise in der ersten Hälfte der neunziger Jahre, gegen die mit großem Engagement und erheblichem Aufwand angegangen wurde, hat der Verdichtungsraum wieder beachtlich an Ausstrahlungskraft für die Region gewinnen können. Seine Leistungsfähigkeit soll auch im Interesse der Gesamtregion gesichert und noch weiter ausgebaut werden.

Die einzelnen Gemeinden bilden nicht nur den Lebensraum und die Heimat der Bevölkerung, sie stellen auch das Grundgerüst und die bestimmenden Elemente der Region dar. Dabei kommt es weniger auf ihre Größe als vielmehr auf ihre möglichst volle Funktionsfähigkeit an. Diese Funktionsfähigkeit ist insbesondere durch die Entwicklung von Bevölkerungsstand und -struktur, aber auch durch die wirtschaftliche Entwicklung mitbe-

stimmt. Zum Teil deutliche Einwohnerverluste, verbunden mit erheblichen Änderungen in der Altersstruktur zu Lasten der jüngeren Jahrgänge, und die zunehmenden Probleme, ein auch auf örtlicher Basis adäquates Arbeitsplatzangebot zu sichern, bereiten gerade kleineren Gemeinden immer mehr Schwierigkeiten bei ihrem Bemühen, eine möglichst umfassende Infrastruktur für ihre Einwohnerschaft vorzuhalten. Diese Probleme werden noch durch zunehmende Knappheit der Finanzmittel erschwert. Andererseits wird sich die aus diesen Fakten ergebende Gefahr einer passiven Sanierung möglicherweise auch größerer Teile des ländlichen Raums nur dann vermeiden lassen, wenn auch die Gemeinden und Dörfer im ländlichen Raum funktionsfähig erhalten bleiben können.

- Zu 3 Die mit der Wiedervereinigung verbundene Entwicklung hat dazu geführt, dass historisch vorhandene Verflechtungen zwischen den Regionen Main-Rhön und Südwestthüringen wieder aufgenommen, ausgebaut und vertieft werden konnten. Diese Verflechtungen betreffen alle Lebensbereiche und fallen etwa bei der Wirtschaft oder ganz besonders beim Verkehr deutlich ins Auge, aber auch viele Beziehungen im sozialen und kulturellen Sektor konnten wieder belebt werden. Nach Auffassung des Regionalen Planungsverbands Main-Rhön liegt es im besonderen Interesse beider Regionen, den gemeinsamen Lebens- und Arbeitsraum beidseits der ehemaligen Zonengrenze wieder in möglichst vollem Umfang zusammen zu fügen und gemeinsam weiter zu entwickeln.

Unabhängig davon sieht sich die Region Main-Rhön durch die Förderpraxis im Bund und insbesondere in der EU gewissen Nachteilen ausgesetzt, die ihrer Auffassung nach dringend abzubauen sind.

- Zu 4 Die künftige Entwicklung der Region soll sich am Prinzip der Nachhaltigkeit orientieren. Hierzu gehört, dass bei allen Entscheidungen zur Raumentwicklung die Belange der Ökonomie und die der Ökologie gleichrangig in die Überlegungen eingestellt werden. So soll die Zukunft der Region umwelt- und zugleich wirtschaftsfreundlich gestaltet werden. Sollte allerdings ein Konflikt zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit vorliegen, der die natürlichen Lebensgrundlagen mit einer wesentlichen und langfristigen Beeinträchtigung bedroht, ist den ökologischen Belangen der Vorrang einzuräumen.

Gesunde natürliche Lebensbedingungen sind für die künftige Entwicklung der Region ein zunehmend bedeutsamer Standortfaktor. Im Wettbewerb der Regionen werden die Standorte die besten Zukunftsperspektiven haben, in denen die Umwelt am wenigsten gestört und am geringsten beeinträchtigt ist. Deshalb ist eine verstärkte Berücksichtigung ökologischer Erfordernisse bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen von entscheidender Bedeutung. Mit dem knappen Gut „Grund und Boden“ soll deshalb, insbesondere im Verdichtungsraum Schweinfurt, sparsam umgegangen werden. Die Freiflächen sollen in allen Regionsteilen möglichst weitgehend erhalten bleiben und, soweit sie von besonderer ökologischer Bedeutung sind, miteinander vernetzt werden.

Auch die Sicherung und Wahrung der kulturellen und sozialen Substanz einer Region ist Bestandteil einer nachhaltigen Entwicklung. Dies gilt für die Region mit ihrer diesbezüglich herausragenden Ausstattung in besonderem Maße. Dabei geht es nicht nur um die Verpflichtung zur Bestandswahrung, sondern auch um die Nutzung der sich aus diesem Bestand ergebenden Chancen für die regionale Entwicklung im ökonomischen Bereich.

- Zu 5 Die Region Main-Rhön ist eine der von der Konversion militärischer Einrichtungen am stärksten betroffenen Regionen. Schon in der ersten Phase nach der Wiedervereinigung haben erhebliche Abzüge sowohl amerikanischer als auch deutscher Truppen stattgefunden; die zweite Abzugsphase führt erneut zu erheblichen Verlusten an Stationierungstruppen. Besonders betroffen sind das Oberzentrum Schweinfurt mit den beiden Stadtrandgemeinden Geldersheim und Niederwerrn, die Mittelzentren Bad Kissin-

gen und Hammelburg, die möglichen Mittelzentren Ebern und Mellrichstadt sowie das Kleinzentrum Wildflecken. Mit einzubeziehen sind auch weitere Nachbarorte der genannten Städte und Gemeinden als Wohnstandorte von Soldaten, ihren Familien sowie weiteren Angehörigen der jeweiligen Truppen. Neben den Verlusten an Arbeitsplätzen und den Problemen für den Wohnungsmarkt sind vor allem auch die Schwierigkeiten im Hinblick auf die Auslastung der Infrastruktur und damit deren dauerhaften Bestand anzuführen. Mindestens im Fall des ehemaligen Standorts Ebern kommt erschwerend hinzu, dass nach der dort durchgeführten Behördenneuorganisation ein weiteres Faktum geschaffen wurde, welches sich auch auf die benachbarten Gemeinden belastend auswirkt. Die betroffenen Kommunen der Region verdienen vor diesen Hintergründen jede Art der Unterstützung bei ihren Bemühungen zum Ausgleich der durch den Truppenabbau ausgelösten und durch andere negative Einflussfaktoren oft noch zusätzlich verstärkten Probleme.

A II RAUMSTRUKTUR

1 Verdichtungsraum

- 1.1 **Z** Der Verdichtungsraum Schweinfurt - dargestellt in Anhang 1 Karte „Raumstruktur“, der Bestandteil des Regionalplans ist - soll als Siedlungs- und Wirtschaftsschwerpunkt auch im Hinblick auf die Entwicklung der gesamten Region gesichert und gestärkt werden.
- 1.2 **G** Eine Zunahme der Arbeitsplätze insbesondere im Dienstleistungsbereich, aber auch der industriell-gewerblichen Arbeitsplätze, ist anzustreben, ohne dabei die Entwicklung des ländlichen Raumes zu vernachlässigen.
- 1.3 **G** Es ist darauf hinzuwirken, dass die Einrichtungen des Oberzentrums Schweinfurt für die Versorgung der Region mit oberzentralen Leistungen gesichert und weiter ausgebaut werden. Dies darf nicht auf Kosten des ländlichen Raums und der umschließenden Landkreise geschehen.
- 1.4 **G** Bei der weiteren Siedlungsentwicklung sind nachteilige Auswirkungen der Verdichtung möglichst zu vermeiden.
- 1.5 **Z** Die im Verdichtungsraum vorhandenen Waldflächen sollen erhalten werden.
- 1.6 **G** Es ist darauf hinzuwirken, dass die im Verdichtungsraum vorhandenen Freiflächen erhalten und möglichst untereinander vernetzt werden. Dies gilt besonders im Stadt- und Umlandbereich.
- 1.7 **G** Den Belangen der Naherholung, insbesondere im Maintal, kommt besondere Bedeutung zu.
- 1.8 **G** Im Hinblick auf den Verkehr im Verdichtungsraum ist darauf hinzuwirken, dass die Konkurrenzfähigkeit des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) als attraktive Alternative zum Individualverkehr erhöht und der Stadt- und Umlandbereich durch geeignete Infrastrukturmaßnahmen vom überörtlichen Verkehr entlastet wird.

2 Ländlicher Raum

- 2.1 **Z** Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ländlichen Raums - dargestellt in Anhang 1 Karte „Raumstruktur“, der Bestandteil des Regionalplans ist - soll insbesondere durch die Sicherung und Schaffung vielseitiger und qualifizierter Arbeitsplätze im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich erheblich verbessert werden. Dazu sollen insbesondere die Bereiche Wellness und Gesundheit vor allem im Bäderland Bayerische Rhön im Sinne der normativen Vorgaben des Kapitels A IV ausgebaut und die Chancen durch die A 71 zur Stärkung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raums der Region genutzt werden.
- 2.2 **Z** Bei Planung und Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen soll den ländlichen Teilräumen, deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll, Vorrang gegenüber den übrigen Teilen des ländlichen Raumes eingeräumt werden. Auf eine nachhaltige Raumnutzung soll dabei hingewirkt werden.
- 2.3 **G** In den besonders fruchtbaren Gebieten sowie in den Sonderkulturgebieten entlang des Mains und im Steigerwaldvorland kommt bei allen Planungen und Maßnahmen den Interessen der Landwirtschaft besondere Bedeutung zu.
- G** Es ist darauf hinzuwirken, dass Land- und Forstwirtschaft ihre Aufgaben bei der Pflege der Kulturlandschaft, insbesondere in den Mittelgebirgen, wahrnehmen können.

- 2.4 **G** Es ist anzustreben, dass die Waldflächen innerhalb der waldarmen Gebiete im Süden der Region erhalten bzw. möglichst vergrößert werden. Die Freiflächen in der Rhön, in den Haßbergen sowie im Steigerwald sollen möglichst von Wald freigehalten werden.
- 2.5 **G** Auf die Sicherung und den Ausbau der Einrichtungen für die Tages- und Wochenenderholung und den Fremdenverkehr ist in den dafür geeigneten Gemeinden hinzuwirken.
- 2.6 **G** Auf eine Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur, insbesondere entlang der Hauptverkehrsachsen, ist hinzuwirken. Dem Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist dabei im Hinblick auf die Erreichbarkeit der zentralen Orte und des Verdichtungsraumes besonderes Gewicht beizumessen.
- 2.7 **G** Auf eine Vermeidung der Landschaftszersiedlung ist hinzuwirken. Der Erhaltung und Vernetzung ausreichend großer, ungestörter Freiflächen, insbesondere zwischen den Siedlungsachsen und zwischen den Siedlungseinheiten, kommt besonderes Gewicht zu.
- 2.8 **G** Die Erhaltung der vollen Funktionsfähigkeit aller Gemeinden ist zur Sicherung der sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung insbesondere des ländlichen Raumes und dort vor allem der Teilräume, deren Entwicklung in besonderem Maß gestärkt werden soll, von besonderer Bedeutung.

3 Interkommunale Kooperation

3.1 Allgemeines

- G** Auf eine Intensivierung der interkommunalen Kooperation ist hinzuwirken. Der Fortsetzung und Vertiefung der Zusammenarbeit in den bereits bestehenden und der Einrichtung neuer, von den Kommunen getragener Kooperationen kommt für die Entwicklung der Region besondere Bedeutung zu.

3.2 Kooperationsräume

- 3.2.1 **G** Der interkommunalen Kooperation im Stadt- und Umlandbereich des Verdichtungsraums Schweinfurt kommt besondere Bedeutung zu.
- 3.2.2 **Z** Im Rahmen der Kooperation „Bäderland Bayerische Rhön“ sollen Maßnahmen und Strategien entwickelt und umgesetzt werden, die der Stärkung des nördlichen Bereichs der Region insbesondere im Sinne der Zielsetzungen des Kapitels A IV dienen.
- Z** Das raumordnerische Entwicklungskonzept „A 71 – ImPULS für Main-Rhön“ soll in seinen wesentlichen Grundzügen in enger Kooperation aller betroffenen Kommunen umgesetzt werden.
- 3.2.3 **Z** Die Möglichkeiten einer verstärkten Zusammenarbeit mit der Region Würzburg sollen geprüft und gegebenenfalls wahrgenommen werden. Die Stärken der Region als Wirtschafts- und Lebensraum sollen insbesondere im Rahmen der Regionalmarketinginitiative Chancen-Region Mainfranken nach außen bekannt und bewusst gemacht werden.
- 3.2.4 **G** Auf eine weitere Vertiefung der Kooperation mit benachbarten Teilen Hessens und Thüringens, insbesondere im Hinblick auf die bereits bestehende Zusammenarbeit im Rahmen des Biosphärenreservats Rhön, des Tourismus und der Naturparke, ist hinzuwirken. Auch der weiteren Kooperation mit der benachbarten Region Oberfranken-West kommt besondere Bedeutung zu.

Zu A II RAUMSTRUKTUR**Zu 1 Verdichtungsraum**

Zu 1.1 Der Verdichtungsraum Schweinfurt ist im LEP 2006 gemäß A I 1.3 auf der Grundlage der dort in der Begründung vorgegebenen Kriterien abgegrenzt und in der Strukturkarte Anhang 3 dargestellt. Er ist unterteilt in den „Stadt- und Umlandbereich im Verdichtungsraum“ und in die „äußere Verdichtungszone“. Diese Abgrenzung ist in Anhang 1 dieses Regionalplans, Karte „Raumstruktur“, in zeichnerischer Form nachrichtlich wiedergegeben.

Die Entwicklung der Bevölkerung und der Arbeitsplätze sowie die hohen Einpendlerüberschüsse bei den Berufs- und Ausbildungspendlern belegen eindrücklich die große Bedeutung des Verdichtungsraums für die gesamte Region. Der Sicherung und dem Ausbau dieses Potenzials kommt daher für die Zukunft der Gesamtregion eine besonders hohe Bedeutung zu.

Zu 1.2 Der Verdichtungsraum Schweinfurt gewinnt seine regionale Bedeutung nicht allein aus seinem umfangreichen Angebot an Gütern und Dienstleistungen des höheren Bedarfs, sondern vor allem auch als Arbeitsplatzschwerpunkt. Nach vielfältigen erfolgreichen Bemühungen der Stadt Schweinfurt konnten frühere, teilweise erhebliche strukturelle Probleme im Arbeitsplatzangebot abgemildert und entschärft werden. Die Stadt Schweinfurt, darüber hinaus aber auch der gesamte Verdichtungsraum, sind bemüht, der Region ein qualitativ zufrieden stellendes und quantitativ ausreichendes Arbeitsplatzangebot zur Verfügung zu stellen. Alle derartigen Bemühungen verdienen aus der Sicht der Region uneingeschränkte Unterstützung. Die Entwicklung des ländlichen Raumes darf dadurch aber nicht vernachlässigt werden.

Zu 1.3 Der Verdichtungsraum Schweinfurt mit seinem Oberzentrum stellt der gesamten Region ein umfangreiches Angebot an Gütern und Versorgungsleistungen jeder Bedarfsstufe zur Verfügung. Diese Aufgabe des Verdichtungsraumes und insbesondere des Oberzentrums Schweinfurt soll auch künftig in hoher Qualität erfüllt werden. Allerdings darf das nicht auf Kosten des ländlichen Raumes und auch von Gemeinden innerhalb des Verdichtungsraumes geschehen, z. B. durch zu hohe Kaufkraftabflüsse.

Zu 1.4 Die Topographie setzt der Siedlungsentwicklung im Verdichtungsraum Schweinfurt keine engen Grenzen. Die Siedlungsentwicklung im Verdichtungsraum sollte sich deshalb insbesondere an den infrastrukturellen Erfordernissen orientieren, die von der jeweiligen Ausstattung der betroffenen Gemeinden und von der Organisation des ÖPNV bestimmt sind. Dabei sollen die Belange einer nachhaltigen Entwicklung vor allem im Hinblick auf einen sparsamen Umgang mit dem Grund und Boden besonders berücksichtigt werden.

Zu 1.5 Die hohe ökologische Bedeutung großer, zusammenhängender Waldflächen gerade innerhalb dicht besiedelter Gebiete ist unbestritten. Ihre Funktionen insbesondere für die Luftreinhaltung und für den Wasserschutz, aber auch für die Erholung sind besonders hoch einzuschätzen und deshalb in besonderer Weise schützenswert. Dies gilt gerade auch für den Wald im Verdichtungsraum Schweinfurt. Ein großer Teil dieser Waldgebiete ist zu Bannwald erklärt und somit dauerhaft in seinem Bestand gesichert worden. Die Sicherung des Bestandsschutzes für weitere Waldflächen innerhalb des Verdichtungsraums würde vom Regionalen Planungsverband begrüßt.

Zu 1.6 Im Rahmen der angestrebten nachhaltigen Entwicklung des Verdichtungsraums kommt der Sicherung vorhandener Freiflächen und ihrer Vernetzung besonderes Gewicht zu. Sie dienen vor allem der Naherholung und sind auch aus ökologischen Gründen unverzichtbar. Ihre volle ökologische Funktionsfähigkeit erfordert ihre Verknüpfung und Vernetzung. Deshalb ist es unabdingbar, bei der Siedlungsentwicklung und beim Infrastrukturausbau möglichst Flächen sparende Formen anzuwenden, zumal zur Sicherung der

Zukunftsfähigkeit des Verdichtungsraums auch künftig ohne Zweifel Flächenbedarf für Zwecke des Siedlungswesens und der Infrastruktur zu decken sein wird. Gerade im Stadt- und Umlandbereich ist der Konflikt zwischen den Bestrebungen zur weiteren Ausdehnung der Siedlungs- und Infrastrukturf lächen einerseits und der Notwendigkeit zur Erhaltung der noch verbliebenen Freiflächen andererseits offensichtlich. Der Erhaltung der Freiräume kommt deshalb hier angesichts ihrer wichtigen Funktionen für die Bevölkerung und für die Ökologie besonderes Gewicht zu.

Zu 1.7 Die Konzentrationspunkte der Erholung im Verdichtungsraum finden sich entlang des gesamten Maintals einschließlich der dort vorhandenen Baggerseen sowie in den großen Forstgebieten nördlich und südlich Schweinfurts. Ihre Attraktivität ergibt sich vor allem aus ihrer landschaftlichen Schönheit und aus ihrem umfangreichen infrastrukturellen Angebot. Sie sollen gesichert und zum Teil noch ausgebaut werden. Dabei soll allerdings eine Überbeanspruchung der Landschaft vermieden werden. Die interkommunalen Kooperationen „Schweinfurter Oberland“ und „Schweinfurter Mainbogen“ und die „Interkommunale Allianz Oberes Werntal“ verdienen in ihren Bemühungen zur Verbesserung der Möglichkeiten von Tourismus und Naherholung innerhalb des Verdichtungsraums Schweinfurt und in den unmittelbar angrenzenden Gebieten besondere Unterstützung.

Zu 1.8 Der Verdichtungsraum Schweinfurt und insbesondere sein Stadt- und Umlandbereich sind durch den Kfz-Verkehr stark in Anspruch genommen und von ihm beeinträchtigt. Die hohen Verkehrsmengen, die vor allem auf den Pendlerverkehr zurückzuführen sind, erzeugen neben den verkehrstechnischen Problemen wie Staus und Wartezeiten vor allem auch Belastungen der Einwohner und der Umwelt durch Abgase und Lärm. Ziel im Sinn einer nachhaltigen Entwicklung des Verdichtungsraums muss es also sein, diese Verkehrsmengen deutlich zu reduzieren.

Eine grundlegende Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Verdichtungsraum kann vor allem dann erreicht werden, wenn die Verkehrsbedienung im öffentlichen Personennahverkehr so gestaltet wird, dass er als attraktive Alternative zum Individualverkehr ausgebaut wird. Deshalb soll die Erreichbarkeit des Oberzentrums durch den öffentlichen Personennahverkehr, auch durch den Schienenpersonen-Nahverkehr, noch weiter deutlich verbessert werden. Besonders wichtig in diesem Zusammenhang ist die enge technische und organisatorische Verknüpfung der verschiedenen Nahverkehrssysteme Bus und Bahn. Zur Verwirklichung dieses Ziels ist eine noch engere Kooperation und Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Trägern des Nahverkehrs erforderlich, wobei auch die an den Verdichtungsraum angrenzenden Bereiche des ländlichen Raums mit zu erfassen sind.

Zu 2 **Ländlicher Raum**

Zu 2.1 Der ländliche Raum der Region Main-Rhön ist im LEP 2006 gemäß A I 1.3 auf der Grundlage der dort in der Begründung vorgegebenen Kriterien abgegrenzt und in der Strukturkarte Anhang 3 dargestellt. Diese Abgrenzung ist in Anhang 1 dieses Regionalplans, Karte „Raumstruktur“, in zeichnerischer Form nachrichtlich wiedergegeben.

Innerhalb des ländlichen Raums sind ebenfalls auf der Grundlage der Begründung zu A I 1.3 des LEP 2006 die ländlichen Teilräume festgelegt, deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll. Die Abgrenzungen dieser Strukturräume sind auch in Anhang 1 dieses Regionalplans, Karte „Raumstruktur“, in zeichnerischer Form nachrichtlich wiedergegeben.

Die in den letzten Jahren festzustellende, teils deutliche Bevölkerungsabnahme im ländlichen Raum ist im Wesentlichen auf Wanderungsverluste zurückzuführen. Sie zu vermindern, ist die wichtigste Aufgabe zur Vermeidung einer passiven Sanierung. Dafür ist neben infrastrukturellen Verbesserungen ein quantitativ und qualitativ ausreichendes Arbeitsplatzangebot erste Voraussetzung.

Die günstigsten Standortbedingungen bieten in aller Regel die zentralen Orte, weil sie das größte Angebot an Infrastruktureinrichtungen und den besten Anschluss an das überregionale Verkehrsnetz besitzen. Sie kommen deshalb für Bemühungen zur Verbesserung des Arbeitsplatzangebots mit Vorrang in Betracht.

Für die Zukunft vor allem des nördlichen Teils der Region, insbesondere für die Landkreise Bad Kissingen und Rhön-Grabfeld, kommt deren Kooperation im Bäderland Bayerische Rhön hohe Bedeutung zu. Hier können die günstigen Rahmenbedingungen, die die Region in den Bereichen Gesundheit und Wellness besitzt, auch für die regionale Entwicklung genutzt werden. Einer Vertiefung der Zusammenarbeit in diesem Teilraum und einer möglichst weitgehenden Nutzung aller diesbezüglichen Möglichkeiten kommt hier besondere Bedeutung zu. Auf das eigens zu diesem Zweck in den Regionalplan aufgenommene Kapitel A IV „Sonderfunktionen der Region in den Bereichen Gesundheit, Wellness, Kur und Tourismus“ wird hingewiesen. Im Übrigen sollen die Bemühungen der Region im Bereich der Clusterpolitik im Gesundheitswesen Berücksichtigung finden.

Eine weitere Chance zu einer verstärkten Wirtschaftsentwicklung ist in der Fertigstellung der A 71 zu sehen. Sie könnte als Ansatzpunkt dienen, gut geeignete Gewerbegebiete als Voraussetzung für die Ansiedlung möglichst attraktiver Gewerbe- und Industriebetriebe auszuweisen. Hierbei wird in besonderem Maße interkommunale Kooperation gefragt sein.

Weite Teile der Region bieten vor allem auf Grund ihrer landschaftlichen Eignung gute Möglichkeiten für Fremdenverkehr und Tages- und Wochenenderholung. Sie können auch der wirtschaftlichen Stärkung dieser Teilräume zunutze gemacht werden und bedürfen deshalb besonderer Berücksichtigung.

Zu 2.2

Die Teilräume, deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll, nehmen den weit überwiegenden Teil des ländlichen Raums der Region Main-Rhön ein. Es handelt sich um die Mittelbereiche Bad Brückenau, Bad Kissingen, Bad Neustadt, Gerolzhofen und Hassfurt. Ungeachtet einiger leistungsstarker zentraler Orte, insbesondere Mittelzentren, handelt es sich hier um die am schwächsten strukturierten Bereiche der Region. Nach Auffassung des Regionalen Planungsverbands Main-Rhön sind der Mittelbereich Hammelburg und die Nahbereiche Stadtlauringen und Wasserlosen diesen Teilräumen gleichzusetzen. Sie sollen gemäß dem allgemeinen Ziel zur Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen mit Vorrang entwickelt werden. Dazu sollen vor allem die zentralen Orte, auch die der unteren Stufen, in der Erfüllung ihrer zentralen Versorgungsaufgaben, insbesondere auch beim Angebot an nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen, gestärkt werden. Darüber hinaus sind dezentral weitere nichtlandwirtschaftliche Arbeitsplätze zu schaffen, um die erheblichen Defizite dieser Teilräume auszugleichen. Eine deutliche Stärkung dieser Räume entspricht dem Prinzip der Nachhaltigkeit in besonderer Weise, weil eine Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gleichzeitig auch zur Stärkung der kulturellen und sozialen Situation dieser Landesteile beiträgt und insgesamt der Abwanderung entgegenwirkt. Die erforderlichen infrastrukturellen und bauleitplanerischen Maßnahmen haben jedoch auch hier auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und auf die Erfordernisse eines sparsamen Umgangs mit der Fläche Rücksicht zu nehmen.

Zu 2.3

Der Land- und Forstwirtschaft bieten sich im Maintal, im Saaletal und im Steigerwaldvorland günstige Voraussetzungen für Sonderkulturen wie Wein-, Gemüse- und Obstbau. Der Schweinfurter Gau und der Grabfeldgau sind auf Grund ihrer fruchtbaren Böden und der bestehenden Betriebsstrukturen ebenfalls für die landwirtschaftliche Erzeugung besonders geeignet. Hier, aber auch in den übrigen, zum Teil weniger ertragreichen, Gebieten des ländlichen Raums müssen die Bedürfnisse der Land- und Forstwirtschaft besonders berücksichtigt werden, weil sie in der Region nach wie vor beachtliche Bedeutung haben.

Neben der Nahrungs- und Rohstoffproduktion erfüllt die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung vor allem in den Mittelgebirgslagen wichtige Aufgaben für die Pflege der Kulturlandschaft. Hier ist auch im Zusammenhang mit den Bestrebungen, Fremdenverkehr und Tages- und Wochenenderholung zu entwickeln, auf die Erhaltung und Stärkung der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit zu achten.

Zu 2.4 Die Sicherung der Wälder auf den intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen der mainfränkischen Platten einerseits und die Offenhaltung der Freiflächen in der Rhön sowie der Täler und Talflanken im Steigerwald und in den Hassbergen andererseits gewährleisten die ökologische Vielfalt der Region und dienen der Stabilität des Naturhaushalts. Zugleich werden damit das charakteristische Landschaftsbild und die Eigenschaft als Erholungslandschaft erhalten.

Zu 2.5 Die Region ist umrahmt von den Mittelgebirgen der Rhön, der Hassberge und des Steigerwaldes. Der überwiegende Teil der Region hat Tages- und Wochenenderholungsfunktion. Fremdenverkehrsschwerpunkt ist vor allem das Bäderland Bayerische Rhön. Ansatzpunkte des Fremdenverkehrs finden sich in den Hassbergen, im Steigerwald, in den Winzergemeinden im Landkreis Schweinfurt sowie um den Ellertshäuser See im Schweinfurter Oberland. Die Nutzung dieser Erholungsräume und ihrer Infrastruktur dient sowohl der Naherholung für die Regionsbevölkerung wie auch der weiteren Entwicklung des Fremdenverkehrs.

Zu 2.6 Auch im ländlichen Raum wird ein weiterer Ausbau des Verkehrsnetzes unerlässlich sein. Angesichts der vielfach nur dünnen Besiedlung kommt dem Straßennetz dabei besondere Bedeutung zu. Zusätzliche Ausbaumaßnahmen an den Zubringerstraßen zu den zentralen Orten der mittleren Stufen, zu den Arbeitsplatzschwerpunkten und zum Verdichtungsraum Schweinfurt sind notwendig. Zur Entlastung der Bevölkerung von Lärm und Luftschadstoffen und zur Erleichterung des Verkehrs sind insbesondere für enge Durchfahrten oft auch städtebaulich wertvoller Ortschaften neue Ortsumgehungen notwendig.

Erhebliche Bedeutung kommt auch weiteren Maßnahmen zugunsten des ÖPNV zu. Dies gilt sowohl hinsichtlich des Schienenverkehrs, der in jüngerer Zeit bereits erhebliche Verbesserungen erfahren hat, wie auch bezüglich des Busverkehrs, der die Erschließung in der Fläche sicherstellt. Die Verknüpfung beider Verkehrssysteme in enger Kooperation der jeweiligen Verkehrsträger wird die Anbindung des ländlichen Raums insbesondere an die zentralen Orte, aber auch an den Verdichtungsraum noch weiter verbessern können.

Zu 2.7 Zersiedelungstendenzen im ländlichen Raum muss vor allem im Rahmen der Bauleitplanung begegnet werden. Die Erhaltung ausreichend großer, ungestörter Freiflächen dient einerseits der Land- und Forstwirtschaft, aber auch der Erholung und den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege.

Zu 2.8 Bereits im Grundsatz A I 2 Abs. 4 wird auf die besondere Bedeutung jeder einzelnen Gemeinde hingewiesen. Dies gilt umso mehr in einer Region mit einem so hohen Anteil schwächer strukturierte ländlicher Teilräume, wie sie die Region Main-Rhön aufzuweisen hat. Auch wenn die zentralen Orte mit ihrem konzentrierten Angebot an Infrastruktur und Arbeitsplätzen als Stützpfiler der regionalen Entwicklung nicht wegzudenken sind, so ist zur Vermeidung einer passiven Sanierung weiter Teile des ländlichen Raums auch und gerade die Sicherung der Funktionsfähigkeit der zahlreichen kleineren Gemeinden unerlässlich.

Zu 3 **Interkommunale Kooperation**

Zu 3.1 Allgemein

Der interkommunalen Zusammenarbeit wird in Zukunft eine wachsende Bedeutung zukommen. Hierfür sprechen zum einen ökonomische Gründe wie z. B. die Verteilung zusätzlicher Lasten auf mehrere kommunale Schultern, die Vermeidung der Errichtung und Unterhaltung gegenseitig konkurrierender Infrastruktureinrichtungen, die Gestaltung eines optimalen öffentlichen Personennahverkehrs oder die im gemeinsamen Interesse liegende Verwirklichung überörtlich bedeutsamer Planungen. Auch Maßnahmen des Regionalmarketing können nur im gemeinsamen Handeln der Betroffenen erfolgreich sein. Aber auch ökologische Gesichtspunkte wie etwa der sparsame Umgang mit Grund und Boden, die großräumige Vernetzung naturschutzfachlich wertvoller Gebietsteile oder die gemeinsame Steuerung von Ökokontoflächen sind hier zu nennen. Insgesamt wird nicht zuletzt einem interkommunalen Flächenmanagement zunehmendes Gewicht zukommen..

Bislang sind in der Region Main Rhön folgende Kooperationen aktiv: „Bäderland Bayerische Rhön“ (vgl. A II 3.2.2 und A IV), Kooperationen, die entlang der A 71 entstanden sind („Interkommunale Allianz Oberes Werntal“, „Allianz Henneberger Land“, „NES-Allianz“, „Grabfeldgau“, vgl. A II 3.2.2 Abs. 2), die Kooperationen „Schweinfurter Oberland“ und „Schweinfurter Mainbogen“, zehn sich zur Zeit zusammenschließende Gemeinden im Landkreis Haßberge und - gemeinsam mit oberfränkischen Kommunen - das raumordnerische Entwicklungskonzept „Zukunftsplan Maintal“ (vgl. A II 3.2.4). Alle diese Kooperationen verfolgen vor dem Hintergrund ganzheitlicher Entwicklungsziele für ihren jeweiligen Bereich auch spezifische Zielrichtungen, die allesamt nicht nur dem Vorankommen der jeweiligen Kooperation, sondern auch dem der gesamten Region dienen. Sie sollen vor dem Hintergrund ihrer regional bedeutsamen Entwicklungsziele nach Kräften unterstützt werden. Diese Zielrichtung trägt auch zur Verwirklichung der Vorgaben des LEP 2006 bei (insbesondere LEP 2006 A I 1.2 - Aktivierung und Förderung des jeweils vorhandenen endogenen Entwicklungspotentials - und A II 1.1 - verstärkte Kooperation der Kommunen -).

Angesichts der erkennbaren Erfolge der bereits vorhandenen Kooperationen liegt es im Interesse der Region und des Planungsverbands, die Bildung weiterer Kooperationen anzuregen und zu unterstützen.

Zu 3.2 Kooperationsräume

Zu 3.2.1 Auf die besondere Notwendigkeit interkommunaler Kooperation gerade in den Stadt- und Umlandbereichen der Verdichtungsräume wird schon im LEP 2003 A II 2.2.5 hingewiesen. Angesichts der erheblichen Nutzungsdichte und -konflikte im Stadt- und Umlandbereich Schweinfurt sind einerseits die Ansprüche an die Zusammenarbeit in diesem Teilraum besonders hoch, andererseits aber auch ihre Erfolgsaussichten besonders viel versprechend. Verschiedene Beispiele, etwa im Bereich des Straßenbaus, belegen dies deutlich. Durch die infolge der Konversion militärischer Einrichtungen anstehenden Probleme hat sich die Notwendigkeit zur interkommunalen Zusammenarbeit innerhalb des Stadt- und Umlandbereichs Schweinfurt nochmals verstärkt.

Zu 3.2.2 Im Jahr 2004 haben sich die Landkreise Bad Kissingen und Rhön-Grabfeld gemeinsam mit den fünf Kurstädten Bad Bocklet, Bad Brückenau, Bad Kissingen, Bad Königshofen i. Grabfeld und Bad Neustadt a. d. Saale und mit den jeweiligen Kurorganisationen zum „Bäderland Bayerische Rhön“ zusammengeschlossen. Die wichtigste Zielsetzung dieser Kooperation ist die Profilierung der beiden Landkreise und ihrer Kurstädte als Gesundheits- und Bäderregion nach innen und außen. Dabei gilt es, ausgehend von den Einzelstärken der fünf Kurorte, Synergieeffekte zu nutzen, Aktivitäten zu koordinieren und innovative Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Allen diesen Zielrichtungen kommt zumindest regionale, wenn nicht überregionale Bedeutung für ganz Nordbayern

zu. Vernetzung gilt es dabei vor allem im Bereich der Kureinrichtungen, der Kultur, des Handels und des ÖPNV zu erstellen und nachhaltig zu gestalten. Die Verwirklichung der Ziele des Bäderlands dient in besonderer Weise auch den im Kapitel A IV normierten Festlegungen.

Im Zusammenhang mit dem Bau der A 71 haben sich alle Kommunen in deren näherem Einzugsbereich zusammengeschlossen, um ein Gutachten zur Nutzung der Chancen und zur Abwendung von Risiken erstellen zu lassen, die diese neue Autobahn für die Region mit sich bringen kann. Dieses „Entwicklungskonzept A 71 - Impuls für Main-Rhön“ ist in intensiver Zusammenarbeit aller Kommunen entstanden und im Jahr 2004 vorgelegt worden. Parallel dazu haben sich mehrere Gemeindegruppen gebildet, innerhalb derer die Flurneuordnungs- und Dorferneuerungsverfahren durchgeführt bzw. vorbereitet werden, die auch die kommunalplanerischen Zielsetzungen verwirklichen sollen, die infolge der neuen Autobahn entwickelt wurden. In diesem Rahmen sollen auch die Vorschläge des Teilraumgutachtens in Angriff genommen und umgesetzt werden. Die ersten Erfahrungen mit der Arbeit dieser Gemeindegruppen sind viel versprechend. Diese kommunalen Kooperationen verdienen in hohem Maße Unterstützung.

Zu 3.2.3 Die Notwendigkeit verstärkter interkommunaler Kooperation wurde von den Regionalen Planungsverbänden Würzburg und Main-Rhön schon frühzeitig erkannt und in einem ersten Schritt im Rahmen der Marketinginitiative „Chancen-Region Mainfranken“ umgesetzt. Verschiedene erfolgreiche gemeinsame Aktionen wie etwa zugunsten einer Optimierung der Bahnverbindung auf der Strecke Erfurt – Schweinfurt – Würzburg – Stuttgart sind in diesem Zusammenhang zu erwähnen. Weitere Möglichkeiten zur Vertiefung der Kooperation beider Regionen zeichnen sich ab. Hierzu gehört z. B. die Zusammenarbeit zwischen den beiden Oberzentren Würzburg und Schweinfurt, die sich strukturell gegenseitig ergänzen und einen gemeinsamen unterfränkischen Schwerpunkt darstellen könnten.

Im Wettbewerb der Regionen um Unternehmen und Arbeitskräfte zählen nicht nur die Standortfaktoren für sich alleine, sondern auch, wie diese vermarktet und bekannt gemacht werden. Hierzu haben sich die Regierung von Unterfranken, die Landkreise und kreisfreien Städte der Regionen Würzburg und Main-Rhön, die Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt, die Handwerkskammer für Unterfranken, die Universität Würzburg und die Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt seit 1998 zu einem gemeinsamen Regionalmarketing zusammengeschlossen. Die Region Main-Rhön bringt ihre Stärken in diese Regionalmarketinginitiative „Chancen-Region Mainfranken“ aktiv ein und profitiert zugleich von ihren Aktivitäten.

Zu 3.2.4 Seit der Wiedervereinigung und der Schaffung des Biosphärenreservats Rhön hat sich eine breite Zusammenarbeit, die sich auch auf die Bereiche Tourismus und Naturparke erstreckt, zwischen den betroffenen Teilen der drei berührten Bundesländer herausgebildet. Diese Zusammenarbeit soll auf der Basis eines integrierten Gesamtkonzepts nicht nur zur Fortentwicklung der Rhön im Bereich von Natur und Landschaft, sondern auch zu einer ganzheitlichen Weiterentwicklung der Rhön in allen Lebensbereichen beitragen. Deshalb soll die bestehende Kooperation auf allen Ebenen vertieft und konsolidiert werden.

Auch zwischen der Region Main-Rhön und der Region Oberfranken-West gibt es vielfältige Beziehungen. Hierfür sprechen neben der engen landschaftlichen Verbundenheit etwa im Itzgrund auch ausgeprägte wirtschaftliche Verflechtungen in Richtung der Oberzentren Bamberg und Coburg. Erste konkrete Ansätze zeigt das raumordnerische Entwicklungskonzept „Zukunftsplan Maintal“ auf, in dem neben Gemeinden des Landkreises Bamberg in Oberfranken auch die angrenzenden Gemeinden Eltmann, Ebelsbach und Stettfeld der Region Main-Rhön ihre Entwicklungen aufeinander abstimmen. Hier steht eine naturgerechte Nutzung des Maintals insbesondere für Zwecke von Freizeit und Erholung sowie Tourismus im Vordergrund.

Vorblatt

zu Kapitel A III

ZENTRALE ORTE

Das Kapitel A III ZENTRALE ORTE, dessen Abschnitt zur Bestimmung der Kleinzentren bereits am 01.09.1980 in Kraft trat und im Jahr 1988 ohne inhaltliche Änderung übernommen wurde, war zuvor als Kapitel A V des Regionalplans bezeichnet. Die Dritte und die Fünfte Änderung des Regionalplans nahmen in diesem Kapitel lediglich Detailänderungen vor.

Nach 1988 erfolgten bei der Einstufung und Bestimmung der zentralen Orte durch die Fortschreibungen des LEP Bayern einige Änderungen, die in der vorliegenden Fassung des Regionalplans bei den Darstellungen in Anhang 1 Karte „Raumstruktur“ entsprechend berücksichtigt sind. Die vorliegende textliche Wiedergabe des verbindlichen Regionalplans greift dagegen die ursprüngliche Fassung des Regionalplans auf. In der textlichen Wiedergabe und in Anhang 1 Karte „Raumstruktur“ wird mit Fußnoten auf die Abweichungen zum aktuellen LEP 2006 verwiesen.

Die Zielaussagen zum Ausbau der zentralen Orte sind inzwischen weitgehend überholt durch Verwirklichung (z.B. Bau von Umgehungsstraßen) oder durch Wegfall ihrer Grundlage (Wegfall der Zonengrenze, Stilllegung von Bahnstrecken, Schließung von Garnisonsstandorten oder von Krankenhäusern). Insoweit muss die hier wiederzugebende Fassung als nicht mehr zeitgemäß angesehen werden.

Der aktuelle Fortschreibungsentwurf des Kapitels A III ZENTRALE ORTE kann auf den Internetseiten des Regionalen Planungsverbands Main-Rhön, www.main-rhoen.de, eingesehen werden.

A III ZENTRALE ORTE^{1, 2}**1 Festlegung der Kleinzentren**

- Z** Als zentrale Orte der untersten Stufe (Kleinzentren) werden folgende Gemeinden bestimmt, wobei durch Schrägstrich verbundene Gemeinden Doppelzentren bezeichnen:

Landkreis Bad Kissingen

Burkardroth
Elfershausen/Euerdorf
Maßbach
Oberthulba
Oerlenbach
Wildflecken
Zeitlofs

Landkreis Haßberge

Ebelsbach
Knetzgau
Königsberg i. Bay.
Maroldsweisach
Rauhenebrach

Landkreis Rhön-Grabfeld

Bischofsheim a. d. Rhön³
Fladungen
Oberelsbach
Ostheim v. d. Rhön⁴
Saal a. d. Saale
Unsleben

Landkreis Schweinfurt

Gochsheim
Schonungen
Schwanfeld
Schwebheim
Stadtlauringen
Wasserlosen

2 Ausbau der zentralen Orte

- Z** Die zentralen Orte sollen die Versorgung der Bevölkerung ihres Verflechtungsbereichs mit Gütern und Dienstleistungen sicherstellen. Insbesondere im Grenzbereich zu Thüringen sollen sie so entwickelt werden, dass sie die Versorgungsaufgaben für ihren Einzugsbereich auch unter den geänderten Rahmenbedingungen voll erfüllen können.

¹ Dieses Kapitel ist weitgehend überholt und wird derzeit fortgeschrieben.

² Vgl. auch Anhang 1 Karte „Raumstruktur“. In der Karte sind die zentralen Orte höherer Stufen gemäß LEP 2006 A II 2.1.2.6 und 2.1.3.2 Abs. 3 und 4 dargestellt, die von der textlichen Fassung des Regionalplans teilweise abweichen.

³ Ist gemäß LEP 2006 A II 2.1.2.6 und 2.1.3.2 Abs. 3 und 4 inzwischen als Unterzentrum bestimmt, das bevorzugt entwickelt werden soll.

⁴ Ist gemäß LEP 2006 A II 2.1.3.2 Abs. 3 und 4 inzwischen als Unterzentrum bestimmt.

Die Zusammenarbeit mit den benachbarten Gemeinden in Südthüringen, insbesondere mit den zentralen Orten aller Stufen sowie zwischen den Heilbädern, soll nachdrücklich unterstützt werden.

2.1 Kleinzentren

Z Die Kleinzentren sollen in der Erfüllung ihrer zentralörtlichen Aufgaben für ihren jeweiligen Nahbereich gesichert und gestärkt werden. Zur vollen Gewährleistung und zur weiteren Verbesserung ihrer zentralörtlichen Funktionsfähigkeit sollen im einzelnen schwerpunktmäßig vor allem angestrebt werden:

In Burkardroth

- regelmäßige Veranstaltungen der Erwachsenenbildung,
- die Erweiterung des Angebots an Einrichtungen für den Fremdenverkehr und für die Tages- und Wochenenderholung;

in Elfershausen/Euerdorf

- die Verbesserung der Einkaufsmöglichkeiten,
- die Erweiterung des Angebots an Einrichtungen für den Fremdenverkehr und für die Tages- und Wochenenderholung,
- die denkmalpflegerische Sanierung der Ruine Trimbung,
- die Erhaltung des Bahnanschlusses;

in Maßbach

- die Verbesserung der Einkaufsmöglichkeiten,
- die Erweiterung des Angebots an Einrichtungen für den Fremdenverkehr und für die Tages- und Wochenenderholung,
- die Sicherung des kulturellen Angebots,
- die Entlastung des Ortskerns vom Durchgangsverkehr;

in Oberthulba

- die Verbesserung der Einkaufsmöglichkeiten,
- die Erweiterung des Angebots an Einrichtungen für den Fremdenverkehr und für die Tages- und Wochenenderholung;

in Oerlenbach

- die Verbesserung der Einkaufsmöglichkeiten,
- die Entlastung des Ortskerns vom Durchgangsverkehr,
- die Erhaltung der Bahnanschlüsse,
- bei allen Maßnahmen die Berücksichtigung der besonderen Situation der Gemeinde als Standort des Bundesgrenzschutzes;

in Wildflecken

- die Verbesserung der Einkaufsmöglichkeiten,
- die Vervollständigung des Angebots an Einrichtungen für den Fremdenverkehr und für die Tages- und Wochenenderholung,
- die Entlastung des Ortskerns vom Durchgangsverkehr,
- die Erhaltung des Bahnanschlusses,
- bei allen Maßnahmen die Berücksichtigung der besonderen Situation der Gemeinde als Garnisonsstandort und Truppenübungsplatz;

in Zeitlofs

- regelmäßige Veranstaltungen der Erwachsenenbildung,
- die Niederlassung eines Zahnarztes,
- die Verbesserung der Einkaufsmöglichkeiten,
- die Erweiterung des Angebots an Einrichtungen für den Fremdenverkehr und für die Tages- und Wochenenderholung,
- die Erhaltung des Bahnanschlusses;

in Ebelsbach

- regelmäßige Veranstaltungen der Erwachsenenbildung,
- die Verbesserung der Einkaufsmöglichkeiten,
- die Entlastung des Ortskerns vom Durchgangsverkehr,
- die Erweiterung des Angebots an Einrichtungen für den Fremdenverkehr und für die Tages- und Wochenenderholung,
- eine verstärkte Zusammenarbeit bei allen Maßnahmen zur Verbesserung der zentralörtlichen Funktion mit dem benachbarten Unterzentrum Eltmann;

in Knetzgau

- die weitere Entlastung des Ortskerns vom Durchgangsverkehr einschließlich einer gefahr- und reibungsloseren Gestaltung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse,
- die Erweiterung des Angebots an Einrichtungen für den Fremdenverkehr und für die Tages- und Wochenenderholung;

in Königsberg i. Bay.

- die Verbesserung der Einkaufsmöglichkeiten,
- die Vervollständigung des Angebots an Einrichtungen für den Fremdenverkehr und für die Tages- und Wochenenderholung,
- die Erhaltung und weitere Sanierung des bauhistorisch und touristisch attraktiven Baubestands,
- die Erhaltung des Bahnanschlusses;

in Maroldsweisach

- die Verbesserung der Einkaufsmöglichkeiten,
- die Entlastung des Ortskerns vom Durchgangsverkehr,
- die Erhaltung des Bahnanschlusses;

in Rahenebrach

- regelmäßige Veranstaltungen der Erwachsenenbildung,
- die Verbesserung der Einkaufsmöglichkeiten,
- die erhebliche Erweiterung des Angebots an Einrichtungen für den Fremdenverkehr und für die Tages- und Wochenenderholung, insbesondere die Schaffung einer Bademöglichkeit;

in Bischofsheim a. d. Rhön¹

- die Sanierung der Verkehrsverhältnisse im Ortskern,
- die Vervollständigung des Angebots an Einrichtungen für den Fremdenverkehr und für die Tages- und Wochenenderholung,

¹ Ist gemäß LEP 2006 A II 2.1.2.6 und 2.1.3.2 Abs. 3 und 4 inzwischen als Unterzentrum bestimmt, das bevorzugt entwickelt werden soll.

- die Erhaltung und weitere Sanierung des bauhistorisch und touristisch attraktiven Baubestands,
- die Erhaltung des Bahnanschlusses;

in Fladungen

- regelmäßige Veranstaltungen der Erwachsenenbildung,
- die Verbesserung der Einkaufsmöglichkeiten,
- die Vervollständigung des Angebots an Einrichtungen für den Fremdenverkehr und für die Tages- und Wochenenderholung,
- die Erhaltung und weitere Sanierung des bauhistorisch und touristisch attraktiven Baubestands,
- die Sicherung und weitere Verbesserung des Angebots im kulturellen Bereich, insbesondere durch den weiteren Ausbau des Freilichtmuseums;

in Oberelsbach

- die Verbesserung der Einkaufsmöglichkeiten,
- die erhebliche Erweiterung des Angebots an Einrichtungen für den Fremdenverkehr und für die Tages- und Wochenenderholung, insbesondere die Schaffung einer Bademöglichkeit;

in Ostheim v. d. Rhön¹

- die Vervollständigung des Angebots an Einrichtungen für den Fremdenverkehr und für die Tages- und Wochenenderholung,
- die Erhaltung und weitere Sanierung des bauhistorisch und touristisch attraktiven Baubestands;

in Saal a. d. Saale

- die Verbesserung der Einkaufsmöglichkeiten,
- die Erweiterung des Angebots an Einrichtungen für den Fremdenverkehr und für die Tages- und Wochenenderholung,
- die Erhaltung des Bahnanschlusses;

in Unsleben

- regelmäßige Veranstaltungen der Erwachsenenbildung,
- die Erhaltung und weitere Sanierung des bauhistorisch und touristisch attraktiven Baubestands;

in Gochsheim

- die Erweiterung des Angebots an Einrichtungen für die Tages- und Wochenenderholung,
- die weitere Verbesserung der Anbindung an das überregionale Straßennetz,
- die Erhaltung und weitere Sanierung des bauhistorisch und touristisch attraktiven Baubestands,
- die Erhaltung des Bahnanschlusses;

in Schonungen

- die Verbesserung der Einkaufsmöglichkeiten,
- die Erweiterung des Angebots an Einrichtungen für die Tages- und Wochenenderholung, insbesondere die Schaffung einer Bademöglichkeit,

¹ Ist gemäß LEP 2006 A II 2.1.3.2 Abs. 3 und 4 inzwischen als Unterzentrum bestimmt.

- die Entlastung des Ortskerns vom Durchgangsverkehr;

in Schwanfeld

- die Erweiterung des Angebots an Einrichtungen für die Tages- und Wochenenderholung,
- die Sicherung und Verbesserung des Angebots im kulturellen Bereich;

in Schwebheim

- die Verbesserung der Einkaufsmöglichkeiten;

in Stadtlauringen

- die Verbesserung der Einkaufsmöglichkeiten,
- die Erweiterung des Angebots an Einrichtungen für den Fremdenverkehr und für die Tages- und Wochenenderholung,
- die Erhaltung und weitere Sanierung des bauhistorisch und touristisch attraktiven Baubestands;

in Wasserlosen

- der Bau einer Sporthalle,
- die Niederlassung eines Zahnarztes,
- die Verbesserung der Einkaufsmöglichkeiten.

- 2.1.2 **Z** In allen Kleinzentren der Region soll auf eine Erweiterung und strukturelle Verbesserung des Angebots an nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen hingewirkt werden. Priorität sollen dabei folgende Kleinzentren haben:

Burkardroth, Maßbach, Oberthulba, Oerlenbach, Zeitlofs, Ebelsbach, Knetzgau, Maroldsweisach, Rauhenebrach, Fladungen, Oberelsbach, Saal a. d. Saale, Unsleben, Schonungen, Wasserlosen.

- 2.1.3 **Z** Folgende Kleinzentren sollen bevorzugt entwickelt werden:

Oberthulba, Maroldsweisach, Fladungen, Saal a. d. Saale, Unsleben, Schonungen, Schwanfeld, Schwebheim, Wasserlosen.

2.2 Unterzentren¹

- Z** Die Unterzentren Bad Königshofen i. Grabfeld², Ebern², Eltmann, Hofheim i. Ufr., Mellrichstadt², Münnerstadt, Werneck und Zeil a. Main sollen in ihren unterzentralen Versorgungsaufgaben für ihren jeweiligen Verflechtungsbereich weiter gestärkt werden. In den ehemaligen Kreisstädten soll auf einen weiteren Ausgleich des im Zuge der Landkreisgebietsreform entstandenen Zentralitätsverlustes hingewirkt werden.

- 2.2.1 **Z** Im Unterzentrum Bad Königshofen i. Grabfeld² soll der Schwerpunkt der künftigen Entwicklung im Bereich des Fremdenverkehrs, insbesondere des Kurbetriebs, liegen. Seinen Belangen soll deshalb Vorrang gegenüber anderen Interessen eingeräumt werden.

¹ Die Unterzentren sind gemäß LEP 2006 A II 2.1.3.2 Abs. 3 und 4 bestimmt. Demnach sind Bischofsheim a. d. Rhön und Ostheim v. d. Rhön inzwischen zusätzlich als Unterzentren bestimmt. Dagegen entfällt die Bestimmung als Unterzentrum für Bad Königshofen i. Grabfeld, Ebern und Mellrichstadt.

² Ist gemäß LEP 2006 A II 2.1.3.2 Abs. 4 inzwischen als mögliches Mittelzentrum bestimmt.

- Z** Im industriell-gewerblichen Bereich soll eine Zunahme der Arbeitsplätze angestrebt werden. Dieser Bereich soll sich jedoch räumlich und funktional getrennt vom Fremdenverkehr entwickeln.
 - Z** Das für die Entwicklung des Fremdenverkehrs erforderliche Angebot an Infrastruktureinrichtungen, insbesondere der Einrichtungen für den Kurbetrieb, für die Fremdenverkehrswirtschaft, für die Tages- und Wochenenderholung sowie für Freizeit und Sport, soll vervollständigt werden.
 - Z** Die Möglichkeiten, eine Thermalmineralquelle zu erschließen, sollen geprüft und ggf. wahrgenommen werden.
 - Z** Zur Sicherung und Verbesserung der Standortbedingungen sollen die B 279 und die Staatsstraßen in Richtung Schweinfurt und Münnerstadt ausgebaut und der Bahnanschluss erhalten werden. Die Anbindung an das überregionale Gasversorgungsnetz soll angestrebt werden.
 - Z** Das Angebot im Bildungswesen und im kulturellen Bereich soll gesichert und ausgebaut werden.
 - Z** Das Angebot im Gesundheitswesen soll unter besonderer Berücksichtigung des Kurbetriebs gesichert und ergänzt werden.
 - Z** Die städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen sollen fortgesetzt werden.
 - Z** Das Unterzentrum Bad Königshofen i. Grabfeld soll bevorzugt entwickelt werden.¹
- 2.2.2 **Z** Das Unterzentrum Ebern² soll als Arbeitsplatzschwerpunkt gesichert und erweitert werden. Die Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe soll vorrangig angestrebt werden. Gleichzeitig sollen die Entwicklungschancen im Bereich des Fremdenverkehrs genutzt werden.
- Z** Zur Sicherung und Verbesserung der Standortbedingungen sollen die B 279 weiter ausgebaut und der Bahnanschluss für den Personen- und Güterverkehr erhalten werden.
- Das Angebot im Sozial- und Gesundheitswesen soll gesichert und weiter verbessert werden, insbesondere bei der Altenhilfe.
- Z** Die städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen sollen fortgesetzt werden.
- Z** Bei allen Maßnahmen soll die besondere Situation des Unterzentrums als Garnisonsstandort berücksichtigt werden.
- Das Unterzentrum Ebern soll bevorzugt entwickelt werden.¹
- Z**
- 2.2.3 **Z** Im Unterzentrum Eltmann³ soll auf eine Sicherung und Erhöhung der Zahl der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsplätze hingewirkt werden. Dabei soll vorrangig die Ansiedlung weiterer Gewerbe- und Industriebetriebe angestrebt werden. Gleichzeitig sollen die Entwicklungschancen im Bereich des Fremdenverkehrs verstärkt genutzt werden.

¹ Die Zielaussage entfällt gemäß LEP 2006 A II 2.1.2.6 inzwischen für diesen zentralen Ort.

² Ist gemäß LEP 2006 A II 2.1.3.2 Abs. 4 inzwischen als mögliches Mittelzentrum bestimmt.

³ Ist gemäß LEP 2006 A II 2.1.2.6 und 2.1.3.2 Abs. 3 und 4 inzwischen als Unterzentrum bestimmt, das bevorzugt entwickelt werden soll.

- Z Die Möglichkeiten zur Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen sollen geprüft und gegebenenfalls wahrgenommen werden.
 - Z Die Innenstadt soll vom Durchgangsverkehr entlastet werden.
 - Z Die Einkaufsmöglichkeiten sollen organisch entsprechend der zentralörtlichen Funktion weiter entwickelt werden.
 - Z Das Angebot im Gesundheitswesen soll gesichert und ergänzt werden.
- 2.2.4
- Z Das Unterzentrum Hofheim i. Ufr. soll als Arbeitsplatzschwerpunkt gesichert und erweitert werden. Zur Sicherung und Verbesserung der Standortbedingungen sollen der Bahnanschluss erhalten und die Straßenverbindungen ins Maintal ausgebaut werden. Gleichzeitig sollen die Entwicklungschancen im Fremdenverkehr genutzt und die dazu noch erforderlichen Einrichtungen geschaffen werden.
 - Z Die Möglichkeiten zur Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen sollen geprüft und gegebenenfalls wahrgenommen werden.
 - Z Die Innenstadt soll vom Durchgangsverkehr entlastet werden.
- 2.2.5
- Z Das Unterzentrum Mellrichstadt¹ soll als Arbeitsplatzschwerpunkt gesichert und erweitert werden. Gleichzeitig sollen die Entwicklungschancen im Bereich des Fremdenverkehrs verstärkt genutzt werden. Zur Sicherung und Verbesserung der Standortbedingungen sollen die Verkehrsverbindungen in Richtung Schweinfurt/Würzburg und zur BAB Würzburg - Kassel ausgebaut sowie die Bahnanschlüsse erhalten werden.
 - Z Das Angebot im Sozial- und Gesundheitswesen soll gesichert und verbessert werden.
 - Z Die städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen sollen fortgesetzt werden.
 - Z Die Innenstadt soll vom Durchgangsverkehr entlastet werden.
 - Z Bei allen Maßnahmen soll die besondere Situation des Unterzentrums als Garnisonsstandort berücksichtigt werden.
- 2.2.6
- Z Im Unterzentrum Münnerstadt soll auf eine Sicherung und Erweiterung des Angebots an Arbeitsplätzen hingewirkt werden. Außerdem soll eine Stärkung des Fremdenverkehrs angestrebt werden.
 - Z Die Einkaufsmöglichkeiten sollen verbessert werden.
 - Z Das Angebot im kulturellen Bereich und im Bildungswesen soll gesichert und vervollständigt werden.
 - Z Die überregionale Bedeutung im Bereich der Betreuung und Ausbildung geistig Behinderter soll gesichert werden.
 - Z Die städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen sollen fortgesetzt werden.
 - Z Die Innenstadt soll vom Durchgangsverkehr entlastet werden.
- 2.2.7
- Z Im Unterzentrum Werneck soll die gute Eignung für eine über die organische Entwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit im Wohn- und gewerblichen Siedlungswesen genutzt werden.

¹ Ist gemäß LEP 2006 A II 2.1.3.2 Abs. 4 inzwischen als mögliches Mittelzentrum bestimmt.

- Z** Die Einkaufsmöglichkeiten sollen verbessert werden.
 - Z** Die überregionale Bedeutung im Bereich der Krankenhausversorgung soll gesichert werden.
 - Z** Im Bildungswesen sollen die vorhandenen Einrichtungen gesichert werden. Falls sich im Landkreis Schweinfurt Bedarf für eine weitere Realschule ergibt, soll Werneck als Standort dafür geprüft werden.
 - Z** Der Ortskern soll vom Durchgangsverkehr entlastet werden.
- 2.2.8 **Z** Im Unterzentrum Zeil a. Main sollen die Voraussetzungen für eine weitere Entwicklung im Bereich der Wohn- und gewerblichen Siedlungstätigkeit genutzt werden.
- Z** Die Einkaufsmöglichkeiten sollen verbessert werden.
 - Z** Die Möglichkeiten zur Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen sollen geprüft und gegebenenfalls wahrgenommen werden.
 - Z** Der Ortskern soll vom Durchgangsverkehr entlastet werden.
 - Z** Die Belange des Weinbaus sollen berücksichtigt werden.
- 2.3 **Mögliche Mittelzentren¹**
- Z** Die möglichen Mittelzentren Bad Brückenau², Gerolzhofen² und Hammelburg² sollen in ihren mittelzentralen Versorgungsaufgaben für ihren jeweiligen Verflechtungsbereich gestärkt werden. In diesen ehemaligen Kreisstädten soll auf einen weiteren Ausgleich des im Zuge der Landkreisgebietsreform entstandenen Zentralitätsverlustes hingewirkt werden. Auf die Beseitigung städtebaulicher und funktionaler Mängel in den Altstädten und die Verbesserung der Arbeitsplatzzentralität soll hingewirkt werden.
- 2.3.1 **Z** Im möglichen Mittelzentrum Bad Brückenau² soll das Angebot für den Kurbetrieb und Fremdenverkehr gestärkt werden. Vordringlich soll eine Verbesserung und nachfragegerechte Erweiterung der Anlagen und Einrichtungen für den Kurbetrieb angestrebt werden. Bei der weiteren Entwicklung im industriell-gewerblichen Bereich soll den Belangen des Kurbetriebs und Fremdenverkehrs Vorrang eingeräumt werden.
- Z** Die Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz soll durch die Erhaltung des Bahnanschlusses für den Güterverkehr sowie durch den Ausbau der Staatsstraße im Sinnthal gesichert und verbessert werden.
 - Z** Die Innenstadt soll vom Durchgangsverkehr entlastet werden.
 - Z** Die Möglichkeiten, eine Thermalmineralquelle zu erschließen, sollen geprüft und gegebenenfalls wahrgenommen werden.
 - Z** Das mögliche Mittelzentrum Bad Brückenau soll bevorzugt entwickelt werden.
- 2.3.2 **Z** Das mögliche Mittelzentrum Gerolzhofen² soll als Arbeitsplatzschwerpunkt ebenso gestärkt werden wie im Bereich des Fremdenverkehrs.

¹ Die möglichen Mittelzentren sind gemäß LEP 2006 A II 2.1.3.2 Abs. 4 bestimmt. Demnach sind Bad Königshofen i. Grabfeld, Ebern und Mellrichstadt inzwischen zusätzlich als mögliche Mittelzentren bestimmt. Dagegen entfällt die Bestimmung als mögliches Mittelzentrum für Bad Brückenau, Gerolzhofen und Hammelburg.

² Ist gemäß LEP 2006 A II 2.1.2.6 und A II 2.1.3.2 Abs. 4 inzwischen als Mittelzentrum bestimmt, das bevorzugt entwickelt werden soll.

- Z** Zur Sicherung und Verbesserung der Standortbedingungen sollen die Verkehrsverbindungen vor allem in Richtung Würzburg ausgebaut und der Bahnanschluss erhalten werden.
- Z** Die städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen sollen fortgesetzt werden.
- Z** Das Angebot im Bildungswesen und im kulturellen Bereich soll durch den Vollausbau des Bibliothekswesens und des Museums vervollständigt werden.
- Z** Das Angebot an Einrichtungen für den Fremdenverkehr, für die Freizeit sowie für die Tages- und Wochenenderholung soll gesichert und verbessert werden.
- Z** Das mögliche Mittelzentrum Gerolzhofen soll bevorzugt entwickelt werden.
- 2.3.3 **Z** Das mögliche Mittelzentrum Hammelburg¹ soll als Arbeitsplatzschwerpunkt weiter ausgebaut werden. Gleichzeitig soll eine weitere Entwicklung des Fremdenverkehrs angestrebt werden. Zur Sicherung der Standortbedingungen soll der Bahnanschluss nach Schweinfurt und Gemünden a. Main für den Personen- und Güterverkehr erhalten werden.
- Z** Im Bildungswesen und kulturellen Bereich soll das Angebot gesichert und weiter verbessert werden.
- Z** Die Möglichkeiten zur Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen sollen geprüft und gegebenenfalls wahrgenommen werden.
- Z** Die Innenstadt soll vom Durchgangsverkehr entlastet werden.
- Z** Die Belange des Weinbaus sollen berücksichtigt werden.
- Z** Bei allen Maßnahmen soll die besondere Situation der Stadt als Garnisonsstandort und Truppenübungsplatz berücksichtigt werden.
- Z** Das mögliche Mittelzentrum Hammelburg soll bevorzugt entwickelt werden.
- 2.4 Mittelzentren²
- 2.4.1 **Z** Das Mittelzentrum Bad Kissingen soll in seinen mittelzentralen Versorgungsaufgaben für den westlichen Teil der Region gestärkt werden.
- Z** Insbesondere sollen angestrebt werden:
- die Ergänzung der Wirtschaftsstruktur durch die Ansiedlung umweltfreundlicher Industrie- und Gewerbebetriebe; die Belange des Fremdenverkehrs und Kurbetriebs sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden; die gewerbliche Siedlungstätigkeit soll nach Möglichkeit auf Standorte außerhalb des Saaletals beschränkt werden,
 - die Fortsetzung der Bemühungen um städtebauliche Sanierungsmaßnahmen,
 - die Verbesserung und Vervollständigung der öffentlichen und privaten Fremdenverkehrs- und Kureinrichtungen,
 - die Erschließung einer Thermalmineralquelle,

¹ Ist gemäß LEP 2006 A II 2.1.2.6 und A II 2.1.3.2 Abs. 4 inzwischen als Mittelzentrum bestimmt, das bevorzugt entwickelt werden soll.

² Die Mittelzentren sind gemäß LEP 2006 A II 2.1.3.2 Abs. 4 bestimmt. Demnach sind Bad Brückenau, Gerolzhofen und Hammelburg inzwischen zusätzlich als Mittelzentren bestimmt.

- die Erweiterung der Grünanlagen sowie der Ausbau des Kurwegenetzes und der Wanderwege,
- die verstärkte Entwicklung des Kurbetriebs, insbesondere außerhalb der Hauptkurzeit, und eines den Kurbetrieb ergänzenden Fremdenverkehrs einschließlich des Tagungs- und Kongresswesens,
- die Erhaltung des Bahnanschlusses für den Personen- und Güterverkehr in Richtung Gemünden a. M. und Schweinfurt zur Sicherung der Standortbedingungen.

2.4.2 **Z** Das Mittelzentrum Bad Neustadt a. d. Saale soll in seinen mittelzentralen Versorgungsaufgaben für den nördlichen Teil der Region gestärkt werden.

Z Insbesondere sollen angestrebt werden:

- die Beseitigung städtebaulicher und funktionaler Mängel in der Innenstadt, vor allem durch die Fortsetzung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen und durch eine weitere Entlastung vom Durchgangsverkehr,
- die Verbesserung der industriell-gewerblichen Branchenstruktur durch die Ansiedlung neuer Betriebe,
- die Verbesserung der Standortbedingungen durch den Ausbau der überregionalen Verkehrsverbindungen, insbesondere in Richtung auf die BAB Würzburg-Kassel und in Richtung Schweinfurt,
- die Verbesserung des Dienstleistungsangebots, vor allem im Fremdenverkehr,
- der Ausbau und die Verbesserung der Fremdenverkehrseinrichtungen in Verbindung mit der Schaffung einer verkehrsberuhigten Zone im Kurviertel,
- die Erschließung einer Thermalmineralquelle,
- die Verbesserung des Gesundheitswesens, vor allem durch die grundlegende Sanierung des Krankenhauses der I. Versorgungsstufe.

2.4.3 **Z** Das Mittelzentrum Haßfurt soll vordringlich zum mittelzentralen Versorgungszentrum für den östlichen Teil der Region entwickelt werden.

Z Insbesondere sollen angestrebt werden:

- die Beseitigung städtebaulicher und funktionaler Mängel in der Innenstadt, vor allem durch die Fortsetzung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen sowie durch eine weitere Entlastung vom Durchgangsverkehr,
- die Verbesserung des Arbeitsplatzangebots, insbesondere durch verstärkte Bemühungen um industriell-gewerbliche Neuansiedlungen,
- die Verbesserung des Dienstleistungsangebots, vor allem im Einzelhandel und im Fremdenverkehr,
- die Verbesserung des Gesundheitswesens,
- der weitere Ausbau von Einrichtungen für die Tages- und Wochenenderholung, für den Sport und den Fremdenverkehr, vor allem durch den Bau einer Stadthalle, eines Freibads und eines Hallenbads.

2.5 Mögliches Oberzentrum Schweinfurt¹

Z Das mögliche Oberzentrum Schweinfurt soll in seinen mittelzentralen Versorgungsaufgaben für den Mittelbereich Schweinfurt und in seinen oberzentralen Versorgungsaufgaben für die gesamte Region gestärkt werden.

Z Insbesondere sollen angestrebt werden:

- Die Beseitigung städtebaulicher und funktionaler Mängel, vor allem durch die Fortsetzung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen und durch weitere Bemühungen zur Entlastung der Innenstadt vom Durchgangsverkehr,
- die Ausweitung der Fußgängerzone in der Innenstadt sowie die Schaffung zusätzlicher zentral gelegener Parkplätze,
- der Ausbau des öffentlichen und privaten Dienstleistungsangebots, möglichst auch durch die Ansiedlung zentraler staatlicher Einrichtungen,
- die Verbesserung des Arbeitsplatzangebots, vor allem durch die Schaffung weiterer qualifizierter Arbeitsplätze sowie von Arbeitsplätzen für Frauen,
- die Ausweisung und Erschließung neuer Industrie- und Gewerbegebiete,
- die Auflockerung der Branchenstruktur, insbesondere durch die Ansiedlung neuer Industrie- und Gewerbebetriebe,
- der Ausbau von Einrichtungen für die Tages- und Wochenenderholung sowie für den Sport, insbesondere der Bau des Sport- und Freizeitzentrums am Bergl,
- die Verbesserung des Angebots im Bildungswesen und im kulturellen Bereich, insbesondere durch einen der zentralörtlichen Bedeutung entsprechenden Ausbau des Büchereiwesens, durch den Ausbau der Volkshochschule und anderer Einrichtungen für die Erwachsenenbildung, durch den Ausbau im Bereich des Museums- und Ausstellungswesens und durch den weiteren Ausbau der Abteilung Schweinfurt der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt,
- die Verbesserung des Sozial- und Gesundheitswesens.

¹ Die möglichen Oberzentren und die Oberzentren sind gemäß LEP 2006 A II 2.1.3.2 Abs. 4 bestimmt. Demnach ist Schweinfurt inzwischen als Oberzentrum bestimmt.

Zu A III ZENTRALE ORTE¹**Zu 1 Festlegung der Kleinzentren²**

Mit den Kleinzentren wird in Ergänzung der höherrangigen zentralen Orte ein flächen-deckendes System von Verflechtungsbereichen der Grundversorgung sichergestellt (LEP A IV 1.4.1.1³).

Für die Festlegung der Kleinzentren wurden im Wesentlichen folgende Aussagen des LEP³ herangezogen:

Als Kleinzentren sollen Gemeinden mit einem Versorgungs- und Siedlungskern (Siedlungseinheit mit Konzentration der Grundversorgungseinrichtungen) festgelegt werden, der die Einrichtungen zur Deckung des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundbedarfs der Bevölkerung des Nahbereichs bereitstellt (LEP A IV 1.4.1.3³).

Die Bevölkerungszahl des Nahbereichs muss die Auslastung der Grundversorgungseinrichtungen gewährleisten. Für eine Auslastung der Grundversorgungseinrichtungen ist ein Nahbereich von mindestens 5.000 Einwohnern erforderlich, davon sollen etwa 1.000 im Versorgungs- und Siedlungskern ansässig sein (LEP A IV 1.4.1.4³). Die Anforderungen an ein Kleinzentrum sind darüber hinaus erfüllt, wenn von den im LEP A IV 1.4.1.5³ genannten vier Ausstattungskriterien (Grundversorgungseinrichtungen; Einzelhandelsumsätze: Schwellenwert 3 Mio. DM Einzelhandelsumsätze der Ladengeschäfte gemäß der Handels- und Gaststättenzählung für das Jahr 1967; nichtlandwirtschaftliche Arbeitsplätze: Schwellenwert 650 nichtlandwirtschaftliche Arbeitsplätze gemäß der Arbeitsstättenzählung 1970; Berufseinpender: Schwellenwert 300 Berufseinpender gemäß der Volkszählung 1970) mindestens zwei für den Versorgungs- und Siedlungskern erreicht werden. Die statistischen Daten werden für den Gebietsstand vor dem 01.07.1972 herangezogen (LEP A IV 1.4.1.5³).

In Ausnahmefällen können zwei Gemeinden gemeinsam als Kleinzentrum bestimmt werden. Voraussetzung ist, dass zwei Siedlungseinheiten mit vergleichbarer zentralörtlicher Bedeutung bestehen, die als einheitlicher Versorgungs- und Siedlungskern zu betrachten sind oder als solcher entwickelt werden sollen und zwischen denen ein baulicher Zusammenhang gegeben oder zu erwarten ist (LEP A IV 1.4.1.3, Abs. 2³).

In zumutbarer Entfernung zu den Grundversorgungseinrichtungen der Mittelzentren, möglichen Oberzentren und Oberzentren sollen als Kleinzentren nur Gemeinden festgelegt werden, die

- einen eigenständigen Nahbereich aufweisen, der 5.000 Einwohner wesentlich überschreitet, und die
- von den im LEP A IV 1.4.1.5³ genannten vier Kriterien mindestens drei erfüllen (LEP A IV 1.4.1.6³).

Ist eine Deckung des Grundbedarfs durch Gemeinden im Sinne von LEP A IV 1.4.1.3 - 1.4.1.5³ oder durch zentrale Orte der übrigen Stufen in Teilräumen des Staatsgebiets in zumutbarer Entfernung vom Wohnsitz der Bevölkerung unter Berücksichtigung der Verkehrsverbindungen nicht gegeben, sollen geeignete Gemeinden als Kleinzentren bestimmt werden (LEP A IV 1.4.1.7³). Voraussetzung für solche „Planungsfälle“ ist, dass

- etwa 2.000 Einwohner des in Frage kommenden Nahbereichs in einer größeren Entfernung als 10 km vom nächsten zentralen Ort wohnen und

¹ Der nachfolgende Text steht unter dem Vorbehalt der Aussagen im Vorblatt zu Kapitel A III ZENTRALE ORTE und in den Fußnoten der normativen Festlegungen dieses Kapitels.

² Zur Nahbereichsabgrenzung siehe Anlage zur Begründung Kapitel A III, Karte „Zentrale Orte, Nahbereiche, Mittelbereiche“.

³ Die Angabe bezieht sich auf das LEP 1984.

- ein Nahbereich im Sinne von LEP A IV 1.4.1.4¹ gebildet werden kann.

Gemäß LEP A IV 1.4.1.9 Abs. 3¹ können Kleinzentren abweichend von den Auswahlgrundsätzen in LEP A IV 1.4.1.3 - 1.4.1.7¹ ausgewiesen werden, wenn

- ihre Zahl in einer Region 10 v. H. der Gesamtzahl der gemäß 1.4.1.3 - 1.4.1.7¹ ermittelten Kleinzentren und der zentralen Orte höherer Stufen nicht übersteigt,
- die Mindestgröße der Nahbereiche benachbarter Kleinzentren nicht unterschritten wird und
- die Ausweisung der Kleinzentren in der Region insgesamt dem Ziel einer sinnvollen flächendeckenden Versorgung entspricht.

In der Region wurden die Gemeinden Zeitlofs, Rauhenebrach und Oberelsbach gemäß LEP A IV 1.4.1.9 Abs. 3¹ als Kleinzentren ausgewiesen.

Zu 2

Ausbau der zentralen Orte

Durch das Netz der zentralen Orte soll die Versorgung der Bevölkerung im jeweiligen Verflechtungsbereich mit Gütern und Dienstleistungen umfassend und flächendeckend gewährleistet werden. Nach Wegfall der innerdeutschen Grenze nach Thüringen und der Öffnung der übrigen Grenzen zu den Staaten im Osten entstehen für die zentralen Orte aller Stufen in der Region, insbesondere aber in den Landkreisen Rhön-Grabfeld und Haßberge, vielfältige zusätzliche Aufgaben. Sie ergeben sich einerseits aus dem vermehrten Zuzug von Aus- und Übersiedlern und andererseits aus den nunmehr rasch wieder auflebenden und neuen Beziehungen und Verflechtungen mit Südhüringen. Arbeitsplätze, Einkaufsmöglichkeiten und die erforderliche Infrastruktur müssen möglichst rasch in Thüringen selbst geschaffen werden. Eine Ausweisung zusätzlicher zentraler Orte in der Region, eine Aufstufung vorhandener zentraler Orte und eine neue Abgrenzung der jeweiligen Verflechtungsbereiche unter Einbeziehung thüringischer Gemeinden werden deshalb grundsätzlich nicht für erforderlich gehalten. Auf Dauer wäre lediglich eine Zuordnung der aus thüringischer Sicht etwas abgeschnittenen Orte Frankenheim und Birx zum Nahbereich des Kleinzentrums Fladungen zu überlegen.

Nach einer Übergangszeit ist durch die Beseitigung der bisherigen Grenzlage mit einem wirtschaftlichen Aufschwung zu rechnen, der erhöhte Anforderungen an die zentralen Orte der Region mit sich bringen wird. Bei einem grundsätzlichen Ausbau der gesamten Infrastruktur werden schwerpunktmäßig vor allem die Bereiche fließender und ruhender Verkehr, Einkaufsmöglichkeiten, Gesundheitswesen, Fremdenverkehr und Erholung sowie Arbeitsplätze betroffen sein. Eine rasche Verbesserung des vorhandenen Angebots in diesen Bereichen wird entsprechend dem jeweiligen Bedarf für dringend erforderlich gehalten. Notwendig ist dabei auch die Schaffung der Voraussetzungen für die Ausweisung der erforderlichen Flächen in der Bauleitplanung, insbesondere von Wohn- und Gewerbegebieten. Entlang der ehemaligen Zonengrenze waren die früher bestehenden sozio-ökonomischen Beziehungen zwischen benachbarten Gemeinden in Südhüringen und Unterfranken unterbrochen. Durch die künftige Zusammenarbeit der zentralen Orte und Heilbäder im Grenzbereich sollen wieder normale nachbarliche Beziehungen hergestellt und die bestmögliche Versorgung der Bevölkerung gewährleistet werden.

¹ Die Angabe bezieht sich auf das LEP 1984

Zu 2.1 Kleinzentren

Zu 2.1.1 Im Netz der zentralen Orte ist es gemäß LEP A IV 1.4.2¹ Aufgabe der Kleinzentren, die Bevölkerung ihres jeweiligen Nahbereichs mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs zu versorgen. Welche Ausstattung dazu im Einzelnen mindestens erforderlich ist, ergibt sich aus der Liste der kleinzentralen Solleinrichtungen gemäß LEP A IV 1.4.1.5¹. Darüber hinaus sollen Kleinzentren je nach ihrer Lage im Raum, der Größe ihres Einzugsbereichs und der strukturräumlichen Zuordnung auch Leistungen des qualifizierten Grundbedarfs und insbesondere ein entsprechendes Arbeitsplatzangebot zur Verfügung stellen. Unter diesen Rahmenbedingungen sollen in allen Kleinzentren der Region zunächst vorrangig die im Einzelfall noch fehlenden Grundversorgungseinrichtungen geschaffen werden. Es sind dies:

- Regelmäßige Veranstaltungen der Erwachsenenbildung in Burkardroth, Zeitlofs, Ebelsbach, Rauhenebrach, Fladungen und Unsleben,
- die Vervollständigung des Angebots im Gesundheitswesen durch die Niederlassung eines Zahnarztes in Zeitlofs und in Wasserlosen,
- die Errichtung einer Schul- oder Vereinssporthalle in Wasserlosen.

Zahlreiche Kleinzentren der Region erreichen - der größere Teil davon bei weitem - nicht die im LEP A IV 1.4.1.5¹ verlangten Einzelhandelsumsätze von 3 Mio. DM im Jahre 1967. Dies lässt auf eine erhebliche qualitative und quantitative Verbesserungsbedürftigkeit der Einkaufsmöglichkeiten in den entsprechenden Gemeinden schließen. Allerdings ist die in weiten Teilen der Region besonders niedrige Besiedlungsdichte zu berücksichtigen, die auch Ursache für die oft vergleichsweise geringe Einwohnerzahl in den einzelnen Nahbereichen ist. In Kleinzentren mit niedriger Einwohnerzahl am Ort und bevölkerungsmäßig kleinem Einzugsbereich kann schon aus wirtschaftlichen Gründen kein ebenso gutes und ebenso breites Angebot an Einkaufsmöglichkeiten erwartet werden wie in stärker bevölkerten Nahbereichen. Unter Berücksichtigung dieser Einschränkungen erscheinen Verbesserungen der Einkaufsmöglichkeiten in folgenden Kleinzentren der Region wünschenswert: Elfershausen/Euerdorf, Maßbach, Oberthulba, Oerlenbach, Wildflecken, Zeitlofs, Ebelsbach, Königsberg i. Bay., Maroldsweisach, Rauhenebrach, Fladungen, Oberelsbach, Saal a. d. Saale, Schonungen, Schwebheim, Stadtlauringen und Wasserlosen.

Weite Teile der Region eignen sich gut für die Tages- und Wochenenderholung sowie für den Fremdenverkehr. Die entsprechende Infrastrukturausstattung ist häufig in den Kleinzentren konzentriert. Diese erfüllen somit auch in diesem Bereich für die Zukunft der Region wichtige zentralörtliche Aufgaben, denn die Erhaltung und Verbesserung dieser Ausstattung dient nicht allein der ortsansässigen Bevölkerung und der Bevölkerung des jeweiligen Nahbereichs. Sie unterstützt auch die Bemühungen um eine weitere Stärkung des Fremdenverkehrs und damit auch um eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilen der Region mit Hilfe dieses Wirtschaftszweiges. Aufgrund ihrer oftmals über die Nahbereichsgrenzen hinausgehenden Anziehungskraft auf Erholungssuchende und Bedeutung für den Fremdenverkehr soll das entsprechende Angebot an Einrichtungen in folgenden Kleinzentren vervollständigt bzw. erweitert werden: Burkardroth, Elfershausen/Euerdorf, Maßbach, Oberthulba, Wildflecken, Zeitlofs, Ebelsbach, Knetzgau, Königsberg i. Bay., Rauhenebrach, Bischofsheim a. d. Rhön, Fladungen, Oberelsbach, Ostheim v. d. Rhön, Saal a. d. Saale, Gochsheim, Schonungen, Schwanfeld und Stadtlauringen.

Im Interesse einer Verbesserung der Wohnverhältnisse für die ortsansässige Bevölkerung, zur Beseitigung struktureller Mängel der Ortskerne und somit zur Verbesserung ihrer Funktionsfähigkeit als zentrale Orte, aus bauhistorischen Gründen und zur Steige-

¹ Die Angabe bezieht sich auf das LEP 1984.

rung ihrer Anziehungskraft auch auf den Fremdenverkehr werden in einigen Kleinzentren Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Sie sollen vor allem angestrebt werden in Königsberg i. Bay., Bischofsheim a. d. Rhön, Fladungen, Ostheim v. d. Rhön, Unsleben, Gochsheim und Stadtlauringen.

Wichtig für die Erfüllung der zentralörtlichen Aufgaben der Kleinzentren ist ihr Anschluss an das Verkehrsnetz. Dies gilt sowohl für ihre Anbindung an die überregionalen Verkehrslinien wie auch für die innerörtliche Verkehrserschließung. Hinsichtlich der Anbindung an die überregionalen Verkehrslinien soll vor allem darauf hingewirkt werden, dass die von der Bahn erschlossenen Kleinzentren auch künftig den Bahnanschluss für den Personen- und/oder Güterverkehr behalten. Gefährdet sind hier Wildflecken, dem wegen seiner Funktion im Verteidigungsbereich besondere Aufgaben zukommen, Elfershausen/Euerdorf, Oerlenbach, Zeitlofs, Bischofsheim a. d. Rhön, Saal a. d. Saale, Königsberg i. Bay., Maroldsweisach und Gochsheim. Auf der Schienenstrecke Mellrichstadt-Fladungen wurden der Personen- und Güterverkehr bereits völlig eingestellt; eine Nutzung der Strecke als Museumsbahn ist im Gespräch. Ebenfalls der Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Kleinzentren dient eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Ortskernen bzw. ihr besserer Anschluss an das Straßennetz. Hiervon am stärksten betroffen sind Maßbach, Oerlenbach, Wildflecken, Ebelsbach, Knetzgau, Maroldsweisach, Bischofsheim a. d. Rhön, Gochsheim und Schonungen.

Bedeutende kulturelle Einrichtungen, die auch über den Einzugsbereich des jeweiligen Kleinzentrums hinauswirken, gibt es in Maßbach (Fränkisches Theater) und Fladungen (Rhönmuseum als regionales Schwerpunktmuseum, zurzeit im Aufbau befindliches Freilichtmuseum). Da gerade der kulturelle Bereich die Qualität der Lebensbedingungen wesentlich beeinflussen kann, muss auch er gesichert und wenn möglich verbessert werden.

Die Kleinzentren Oerlenbach und Wildflecken sind Standorte größerer Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes bzw. der Bundeswehr und der US-Streitkräfte. Die sich hieraus ergebenden zusätzlichen Versorgungsaufgaben und erhöhten Anforderungen an die Infrastruktur sollen bei allen Maßnahmen berücksichtigt werden. Insbesondere in Wildflecken soll dabei auch auf eine wesentliche Reduzierung der Lärmbelästigung hingewirkt werden.

Zu 2.1.2 Zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilen des Landes wird die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze gerade auch in strukturschwächeren Gebieten für unumgänglich gehalten. Ansatzpunkte hierfür sind in besonderem Maße die zentralen Orte, auch die der unteren Stufen. Von den Kleinzentren der Region erreichen nur wenige die im LEP¹ geforderte Mindestausstattung von 650 nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen. Alle übrigen liegen zum Teil erheblich unter diesem Schwellenwert. In den Kleinzentren sind deshalb alle Anstrengungen zum Abbau der Unterversorgung mit Arbeitsplätzen zu unternehmen. In besonderem Maße gilt dies für die Kleinzentren im ländlichen Raum bzw. in ländlich strukturierten Randgebieten des Verdichtungsraums mit weniger als 650 nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen.

Zu 2.1.3 Gemäß LEP A IV 1.4.2.4¹ sollen diejenigen Kleinzentren bevorzugt entwickelt werden, die gemäß LEP A IV 1.4.1.7¹ bestimmt wurden. Diese sog. „Planungsfälle“ sind in der Region besonders zahlreich. Auch hier zeigt sich - wie schon im Zusammenhang mit der Einkaufs- und Arbeitsplatzzentralität - die erhebliche Entwicklungsbedürftigkeit der Region.

¹ Die Angabe bezieht sich auf das LEP 1984.

Zu 2.2 Unterzentren

Die Unterzentren der Region sind mit Einrichtungen zur Deckung des qualifizierten Grundbedarfs an Gütern und Dienstleistungen vergleichsweise gut ausgestattet. Die unterzentralen Solleinrichtungen gemäß LEP A IV 1.5.1¹ sind überall vollzählig vorhanden. Die unterzentralen Kanneinrichtungen gemäß LEP A IV 1.5.2¹ sind insoweit vorhanden, als die Unterzentren nicht im Einzugsbereich derartiger Kanneinrichtungen in nahe gelegenen anderen zentralen Orten liegen.

Zu den Unterzentren gehören auch die ehemaligen Kreisstädte Bad Königshofen i. Grabfeld, Ebern, Hofheim i. UFr. und Mellrichstadt, die im Zuge der Landkreisgebietsreform teilweise einen erheblichen Zentralitätsverlust hinnehmen mussten. Im Interesse einer langfristig gesicherten Versorgung des ländlichen Raumes werden weitere Bemühungen um einen Ausgleich dieses Zentralitätsverlustes in den ehemaligen Kreisstädten für erforderlich gehalten.

Zu 2.2.1 Im Unterzentrum Bad Königshofen i. Grabfeld war in den letzten Jahren eine deutliche Aufwärtsentwicklung im Bereich des Fremdenverkehrs, vor allem beim Kurbetrieb, zu verzeichnen. Aus der Sicht der Region ist dies im Hinblick auf eine Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im nordöstlichen Teil der Region von Bedeutung. Zur Sicherung und weiteren Verbesserung dieser Leistungsfähigkeit sollen deshalb die Voraussetzungen für den Fremdenverkehr im Unterzentrum Bad Königshofen i. Grabfeld weiter gestärkt werden. Hierzu ist es notwendig, das Angebot an Infrastruktureinrichtungen für den Fremdenverkehr unter besonderer Beachtung der Bedürfnisse des Kurbetriebs zu vervollständigen. Dazu gehören z. B. die Kurparkerweiterung mit Erweiterung der Therapie und die Schaffung eines Solebewegungsbades, aber auch die Verbesserung des gastgewerblichen Angebots und die Vervollständigung der Einrichtungen für Freizeit, Tages- und Wochenenderholung sowie Sport. Bei der allgemeinen Entwicklung des Unterzentrums ist darauf zu achten, dass bei Zielkonflikten den Gesichtspunkten des Fremdenverkehrs vorrangig Rechnung getragen wird.

Neben der Entwicklung des Fremdenverkehrs kommt auch der Sicherung und Erweiterung des industriell-gewerblichen Arbeitsplatzangebots große Bedeutung zu. Dies ergibt sich auch aus der Einstufung als Schwerpunktort der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Stand: 14. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe). Allerdings sollen aufgrund einer räumlichen und funktionalen Trennung die Maßnahmen im industriell-gewerblichen Bereich den Fremdenverkehr nicht beeinträchtigen.

Bad Königshofen i. Grabfeld verfügt als Unterzentrum über eine hochwertige Ausstattung an Bildungseinrichtungen und macht vor allem im Bereich des Bildungswesens und der Kultur besondere Anstrengungen. So hat der Kreistag Rhön-Grabfeld im Februar 1973 beschlossen, Bad Königshofen i. Grabfeld zur „Schulstadt“ im Landkreis zu entwickeln. Bei der Verwirklichung dieser Bestrebungen soll das Unterzentrum unterstützt werden. Außerdem ist es als Standort für ein staatliches Zweigmuseum vorgesehen.

Das Gesundheitswesen in Bad Königshofen i. Grabfeld ist unter besonderer Berücksichtigung des Kurbetriebs zu beurteilen. Bei der gebietsärztlichen Versorgung ist durch die Niederlassung mehrerer Ärzte bereits eine wesentliche Verbesserung eingetreten. Eine weitere Verbesserung wird angestrebt.

Zur besseren Erfüllung seiner zentralörtlichen Versorgungsaufgaben, zur Steigerung seiner Attraktivität im Hinblick auf den Fremdenverkehr sowie im Interesse der ortsansässigen Bevölkerung wird eine Fortführung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen für erforderlich gehalten.

¹ Die Angabe bezieht sich auf das LEP 1984.

Die Standortbedingungen als eine der Voraussetzungen für die Schaffung neuer industriellgewerblicher Arbeitsplätze und für die Entwicklung des Fremdenverkehrs können durch den Ausbau der Verkehrsverbindungen verbessert werden. Hierzu gehören vor allem der Ausbau der B 279 als Ost-West-Verbindung und als Zubringer zu den umliegenden zentralen Orten höherer Stufen sowie die Erhaltung des Bahnanschlusses. Auch die Anbindung an das überregionale Gasversorgungsnetz ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen.

Gemäß LEP A IV 1.5.4¹ sind Unterzentren bevorzugt zu entwickeln, wenn sie etwa 20 km oder mehr vom nächsten zentralen Ort einer höheren Stufe entfernt sind. Da dies auf Bad Königshofen i. Grabfeld zutrifft, soll das Unterzentrum bevorzugt entwickelt werden.

Zu 2.2.2

Die Einstufung des Unterzentrums Ebern als Schwerpunktort der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Stand: 14. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe) verdeutlicht die zentralörtliche Bedeutung der Stadt sowohl im Versorgungs- als auch im Arbeitsplatzbereich. Die Sicherung und nach Möglichkeit auch die Verbesserung der Arbeitsplatzzentralität des Unterzentrums sind deshalb von großer Bedeutung. Dies müsste vor allem durch die Schaffung zusätzlicher gewerblicher Arbeitsplätze erreicht werden. Als wesentliche Voraussetzung hierfür werden die Sicherung und Verbesserung des Anschlusses an das überregionale Verkehrsnetz für erforderlich gehalten, insbesondere durch den Ausbau der B 279 und durch die Erhaltung des Bahnanschlusses.

Ebern bietet aufgrund seiner geographischen Lage im Baunachtal am nördlichen Rand der Haßberge gute natürliche Voraussetzungen für eine stärkere Entwicklung im Fremdenverkehr. Die bisherigen Bemühungen, diesen erst im Ansatz vorhandenen Wirtschaftszweig zu stärken, sollen künftig verstärkt fortgeführt werden.

Im Sozial- und Gesundheitswesen bestehen Versorgungslücken bei der Altenbetreuung und der gebietsärztlichen Versorgung. Diese Mängel sollen behoben werden, insbesondere durch den Ausbau des Altenheims. Bei der Niederlassung von Gebietsärzten sind die Probleme zu berücksichtigen, die sich aus der Notwendigkeit eines relativ großen Einzugsbereiches bei der gebietsärztlichen Versorgung ergeben.

Zur besseren Erfüllung seiner zentralörtlichen Versorgungsaufgaben, zur Steigerung seiner Attraktivität im Hinblick auf den Fremdenverkehr und im Interesse der ortsansässigen Bevölkerung sollen die städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen im Ortskern weitergeführt werden.

Gemäß LEP A IV 1.5.4¹ sind Unterzentren bevorzugt zu entwickeln, wenn sie etwa 20 km oder mehr vom nächsten zentralen Ort einer höheren Stufe entfernt sind. Da dies auf Ebern zutrifft, soll das Unterzentrum bevorzugt entwickelt werden.

Zu 2.2.3

Das Unterzentrum Eltmann liegt an der Entwicklungsachse Maintal, in der vor allem zwischen Haßfurt und Bamberg eine deutliche Verstärkung der wirtschaftlichen Entwicklung angestrebt wird. Deshalb soll auch in Eltmann auf eine Erweiterung des nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsplatzangebots hingewirkt werden.

Eltmann liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung im Maintal an der Nahtstelle zwischen den Naturparks Steigerwald und Haßberge. Die sich hier bietenden Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich des Fremdenverkehrs wurden bisher nur in Ansatzpunkten genutzt. Sie sollen in Zukunft verstärkt ausgeschöpft werden.

Ein erheblicher Durchgangsverkehr behindert die optimale Erfüllung der zentralörtlichen Aufgaben Eltmanns. Die Innenstadt soll deshalb vom Durchgangsverkehr entlastet

¹ Die Angabe bezieht sich auf das LEP 1984.

werden. Zur Ergänzung und weiteren Verbesserung der hierfür erforderlichen Maßnahmen könnten Bemühungen um eine städtebauliche Sanierung beitragen. Die vorhandenen Möglichkeiten sollen zunächst erkundet und ggf. wahrgenommen werden.

Das Unterzentrum erreicht nicht den im LEP, Begründung zu A IV 1.2¹, genannten Schwellenwert für den Einzelhandelsumsatz der Ladengeschäfte. Deshalb sind hier Verbesserungen entsprechend der zentralörtlichen Funktion nötig.

Im gesamten Maintalbereich zwischen Haßfurt und Bamberg ist kein Gebietsarzt ansässig. Für eine Beseitigung dieser Unterversorgung bietet sich als Standort Eltmann an.

Zu 2.2.4 Dem Unterzentrum Hofheim i. UFr. kommt als übergeordnetem Schwerpunkttort der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Stand: 14. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe) große Bedeutung in seiner Eigenschaft als Arbeitsplatzschwerpunkt zu. Die Arbeitsplatzzentralität des Unterzentrums soll deshalb gesichert und nach Möglichkeit verbessert werden. Ansatzpunkte hierfür sind vor allem die Erhaltung und Verbesserung der Standortbedingungen durch den Ausbau der Verkehrsverbindungen ins Maintal und die Erhaltung des Bahnanschlusses.

Hofheim i. UFr. bietet aufgrund seiner geographischen Lage am südlichen Rand der Haßberge gute natürliche Voraussetzungen für eine stärkere Entwicklung im Fremdenverkehr. Die bisherigen Bemühungen, diesen erst im Ansatz vorhandenen Wirtschaftszweig zu stärken, sollen künftig verstärkt fortgeführt werden. Hierzu soll auch die erforderliche Infrastruktur angeboten werden.

Damit die Innenstadt die zentralörtlichen Versorgungsaufgaben für den Einzugsbereich des Unterzentrums möglichst optimal erfüllen kann, sind weitere Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung erforderlich. Dabei sollen vor allem zusätzliche Maßnahmen zur Entlastung vom Durchgangsverkehr angestrebt werden.

Zu 2.2.5 Das Unterzentrum Mellrichstadt ist Schwerpunkttort in extremer Zonenrandlage nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Stand: 14. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe). Auch hier wird zur Sicherung und Erhöhung der Arbeitsplatzzentralität eine Verbesserung der Standortbedingungen für erforderlich gehalten. Durch den Ausbau der B 19 in Richtung Schweinfurt wird die Verkehrsanbindung an das überregionale Verkehrsnetz deutlich verbessert. Es fehlt jedoch noch eine leistungsfähige Anbindung an die BAB Würzburg-Kassel.

Mellrichstadt bietet aufgrund seiner geographischen Lage gute natürliche Voraussetzungen für eine stärkere Entwicklung im Fremdenverkehr. Die bisherigen Bemühungen sollen deshalb verstärkt fortgeführt werden. Hierzu soll auch die erforderliche Infrastruktur verbessert werden.

Im Sozial- und Gesundheitswesen bestehen Versorgungslücken bei der Altenbetreuung, insbesondere im Pflegebereich, und der gebietsärztlichen Versorgung. Diese Mängel sollten durch die Erweiterung des Altenheimes und die Niederlassung weiterer Gebietsärzte behoben werden. Auch das Kreiskrankenhaus sollte nicht nur in seinem Bestand erhalten, sondern gestärkt und nach Möglichkeit weiter ausgebaut werden.

Zur besseren Erfüllung der zentralörtlichen Versorgungsaufgaben, zur Steigerung der Attraktivität im Hinblick auf den im Ansatz vorhandenen Fremdenverkehr sowie im Interesse der ortsansässigen Bevölkerung sollen die städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen fortgesetzt werden.

Die Erfüllung der zentralörtlichen Aufgaben wird durch den Durchgangsverkehr beeinträchtigt. Die Innenstadt soll deshalb vom Durchgangsverkehr entlastet werden, wobei

¹ Die Angabe bezieht sich auf das LEP 1984.

im Zuge des Ausbaus der B 19 auch eine Ortsumgehung in die Planungen einbezogen werden sollte.

Zur Entlastung könnte auch eine Verbesserung im öffentlichen Personennahverkehr beitragen. Hierzu gehört vor allem auch die Erhaltung des Bahnanschlusses.

Zu 2.2.6 Dem Unterzentrum Münnerstadt kommt besondere Bedeutung im Bereich von Bildung und Kultur zu. Das vorhandene Angebot soll durch den Bau einer Realschule vervollständigt werden. Das kulturelle Angebot (Museum, einige bedeutende kulturelle Veranstaltungen) soll gesichert und weiter ausgebaut werden.

Das Unterzentrum erreicht nicht den im LEP, Begründung zu A IV 1.2¹, genannten Schwellenwert für den Einzelhandelsumsatz der Ladengeschäfte. Deshalb sind hier Verbesserungen nötig.

Münnerstadt liegt am Rande des Naturparks Bayer. Rhön in landschaftlich reizvoller Umgebung im Lauertal. Diese günstigen natürlichen Voraussetzungen für eine weitere Entwicklung des Fremdenverkehrs sollen künftig verstärkt genutzt werden.

Zur besseren Erfüllung der zentralörtlichen Versorgungsaufgaben, zur Steigerung der Attraktivität im Hinblick auf den Fremdenverkehr, aus bauhistorischen Gründen und im Interesse der ortsansässigen Bevölkerung sollen die städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen fortgesetzt werden. Ergänzend dazu soll durch den Bau einer innerörtlichen Entlastungsstraße und langfristig durch die großräumige Verlegung der B 19 westlich der Stadt die Innenstadt vom Durchgangsverkehr entlastet werden.

Zu 2.2.7 Das Unterzentrum Werneck liegt zwischen Schweinfurt und Würzburg topographisch und verkehrsmäßig günstig für eine über die organische Entwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit sowohl im Wohn- wie auch im gewerblichen Siedlungswesen. Die hierin liegenden Entwicklungschancen sollen für die Zukunft genutzt werden.

Das Unterzentrum erreicht bei weitem nicht den im LEP, Begründung zu A IV 1.2¹, genannten Schwellenwert für den Einzelhandelsumsatz der Ladengeschäfte. Deshalb sind hier Verbesserungen nötig.

Den vom Bezirk Unterfranken in Werneck unterhaltenen Krankenhäusern kommt überregionale Bedeutung zu. Sie sollen deshalb - ebenso wie das Gemeindekrankenhaus mit Frauenklinik - in ihrer Entwicklung nicht von anderen Belangen beeinträchtigt werden.

Aufgrund seiner Lage im Raum bietet sich Werneck als Standort für eine Realschule an. Bei entsprechender Entwicklung der Schülerzahlen soll das Unterzentrum deshalb als Realschulstandort ins Auge gefasst werden. Insbesondere die im Rahmen der Krankenhausversorgung vorhandenen Möglichkeiten der beruflichen Bildung im Bereich des Gesundheitswesens sollen gesichert werden.

Im Ortskern von Werneck treffen die B 19 und die B 26 aufeinander. Hierdurch ergibt sich eine große Verkehrsbelastung. Diese ohnehin schwierige Situation wird durch die beengten räumlichen Verhältnisse noch verschärft. Deshalb soll eine Entlastung des Ortskerns vom Durchgangsverkehr angestrebt werden.

Zu 2.2.8 Das Unterzentrum Zeil a. Main als Standort größerer Industriebetriebe besitzt eine erhebliche Arbeitsplatzzentralität. Sie soll erhalten und durch die Ausweisung gewerblich nutzbarer Flächen für Erweiterungs- und Neuinvestitionen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze verbessert werden.

¹ Die Angabe bezieht sich auf das LEP 1984.

Der Ortskern von Zeil a. Main ist gekennzeichnet durch beengte Platzverhältnisse in Verbindung mit einem starken Durchgangsverkehr auf der B 26. Zur besseren Erfüllung der zentralörtlichen Versorgungsaufgaben, zur Steigerung der Attraktivität seiner Innenstadt für den auflebenden Fremdenverkehr, aus bauhistorischen Gründen und im Interesse der ortsansässigen Bevölkerung soll das Unterzentrum deshalb vom Durchgangsverkehr entlastet werden. Zugleich sollen Möglichkeiten für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen geprüft und ggf. wahrgenommen werden.

Das Unterzentrum erreicht nicht den im LEP, Begründung zu A IV 1.2¹, genannten Schwellenwert für den Einzelhandelsumsatz der Ladengeschäfte. Deshalb sind hier Verbesserungen nötig.

Der die Landschaft im Maintal prägende Weinbau hat auch in Zeil a. Main wieder deutlich zugenommen. Zur weiteren Bereicherung der Landschaft und im Interesse der ansässigen Weinbauern soll den Gesichtspunkten des Weinbaus verstärkt Rechnung getragen werden.

Zu 2.3 Mögliche Mittelzentren

Die möglichen Mittelzentren Bad Brückenau, Gerolzhofen und Hammelburg erfüllen für die Bevölkerung ihrer Nahbereiche in vollem Umfang die Versorgungsaufgaben eines Unterzentrums. In einzelnen Teilbereichen nehmen sie darüber hinaus entsprechend dem LEP A IV 1.6¹ Aufgaben von Mittelzentren wahr. Im Interesse einer möglichst guten Versorgung der Bevölkerung sollen die drei möglichen Mittelzentren in ihren unterzentralen Versorgungsaufgaben gesichert und ihren mittelzentralen Versorgungsaufgaben gestärkt werden.

In der dünn besiedelten Region, die von deutlichen Strukturschwächen gekennzeichnet ist, kommt allen drei möglichen Mittelzentren erhebliche Bedeutung als Arbeitsplatzzentren zu. Sie soll mindestens gesichert werden. Ebenfalls gemeinsam sind jeweils funktionale Mängel in den Innenstädten, die vor allem durch die Verkehrsverhältnisse hervorgerufen werden. Diese Mängel sollen abgebaut werden.

Bei allen drei möglichen Mittelzentren handelt es sich auch um ehemalige Kreisstädte, die im Zuge der Landkreisgebietsreform teilweise einen erheblichen Zentralitätsverlust hinnehmen mussten. Im Interesse einer langfristig gesicherten Versorgung des ländlichen Raumes werden weitere Bemühungen um einen Ausgleich dieses Zentralitätsverlustes für erforderlich gehalten.

Zu 2.3.1 In der wirtschaftlichen Entwicklung des möglichen Mittelzentrums Bad Brückenau dominieren eindeutig der Fremdenverkehr und Kurbetrieb. Die vorhandenen Entwicklungsmöglichkeiten in Verbindung mit einer Vervollständigung der Infrastruktur sollen in vollem Umfang genutzt werden. Notwendig sind vor allem eine Modernisierung der Kureinrichtungen im städtischen und im Staatsbad sowie eine Vervollständigung der ergänzenden Einrichtungen für Fremdenverkehr, Freizeit und Tages- und Wochenenderholung.

Bad Brückenau ist auch Schwerpunktort der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Stand: 14. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe). Im Interesse eines vielseitigen Arbeitsplatzangebots wird deshalb gleichzeitig eine Stärkung des industriell-gewerblichen Bereiches angestrebt. Bei auftretenden Zielkonflikten sollen jedoch die Belange von Fremdenverkehr und Kurbetrieb vorrangig berücksichtigt werden.

Von wesentlicher Bedeutung für die Zukunft des Kurbetriebs und Fremdenverkehrs sowie der Wirtschaft ist ein guter Anschluss des möglichen Mittelzentrums an das über-

¹ Die Angabe bezieht sich auf das LEP 1984.

regionale Verkehrsnetz. Im Straßenverkehr ist dies durch die Autobahnanschlussstellen bereits erreicht. Notwendig ist jedoch die Erhaltung des Reisezugverkehrs mit Anschluss an das überregionale Schienenverkehrsnetz in Jossa. Zusätzliche Verbesserungen sind außerdem von einem Ausbau der Staatsstraße im Sinnatal und durch Maßnahmen zur Entlastung der Innenstadt vom Durchgangsverkehr zu erwarten. Notwendig sind insbesondere Maßnahmen an der B 27/B 286.

Voruntersuchungen haben ergeben, dass Bohrungen nach einer Thermalmineralquelle erfolgversprechend sein könnten. Diese Möglichkeit sollte weiter geprüft und gegebenenfalls wahrgenommen werden.

Gemäß LEP A IV 1.6.3¹ sind mögliche Mittelzentren bevorzugt zu entwickeln, wenn sie etwa 20 km oder mehr vom nächsten zentralen Ort höherer Stufe entfernt sind. Die Entfernung von Bad Brückenau zum Mittelzentrum Bad Kissingen liegt deutlich über 20 km, die anderen zentralen Orte höherer Stufen liegen noch weiter entfernt. Deshalb ist das mögliche Mittelzentrum Bad Brückenau bevorzugt zu entwickeln.

Zu 2.3.2 Das mögliche Mittelzentrum Gerolzhofen besitzt für den gesamten Raum zwischen Schweinfurt und Kitzingen eine besondere zentralörtliche Bedeutung. Dies trifft für seine Versorgungsaufgaben und für seine Arbeitsplatzzentralität zu.

Gerolzhofen ist Schwerpunktort der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Stand: 14. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe). Die vorhandenen Arbeitsplätze sollen gesichert und die Schaffung neuer auch im Hinblick auf das Pendlerdefizit mit allem Nachdruck angestrebt werden. Als Voraussetzung hierfür sollen die Standortbedingungen, insbesondere durch die Sicherung und den Ausbau der Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz, verbessert werden. Im Vordergrund stehen dabei die Erhaltung des Bahnanschlusses in Richtung Schweinfurt und Kitzingen sowie der Ausbau der St 2274 in Richtung Würzburg. Als Ausgleich für eine Einstellung des Schienenpersonenverkehrs nach Schweinfurt sind darüber hinaus ein angemessener Bus-Ersatzverkehr und eine damit zusammenhängende Neuordnung des ÖPNV im Raum Gerolzhofen ebenso erforderlich wie die Schaffung der infrastrukturellen Voraussetzungen für das neue ÖPNV-Konzept (z. B. Bau einer zentralen Omnibus-Haltestelle).

Seine Lage am Fuße des Steigerwalds macht Gerolzhofen zum Ausgangspunkt für die Erschließung dieses Naturparks. Diese günstigen natürlichen Voraussetzungen für eine weitere Entwicklung des Fremdenverkehrs sollen durch eine Vervollständigung der entsprechenden Infrastruktur und eine Stärkung der Fremdenverkehrswirtschaft auch künftig genutzt werden.

Zur besseren Erfüllung der zentralörtlichen Versorgungsaufgaben, zur Steigerung der Attraktivität im Hinblick auf den Fremdenverkehr und im Interesse der ortsansässigen Bevölkerung sollen die städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen fortgesetzt werden.

Gerolzhofen ist neben Ochsenfurt das einzige mögliche Mittelzentrum in Unterfranken, das nicht über ein voll ausgebautes Gymnasium verfügt. Im kulturellen Bereich sind auch im Hinblick auf den Fremdenverkehr Verbesserungen durch den Ausbau des Bibliothekswesens und des Museums erforderlich.

Eine Sicherung und Ergänzung der Infrastruktur sind auch im Bereich der Freizeit sowie des Gesundheitswesens - ausgenommen Krankenhäuser - notwendig. Die Sicherstellung der Versorgung mit Krankenhausbetten im südlichen Teil des Landkreises Schweinfurt erfordert insbesondere die Erhaltung und den funktionsgerechten Ausbau des Krankenhauses in Gerolzhofen mit einer Aufstufung in die I. Versorgungsstufe. Im Übrigen soll auch die gebietsärztliche Versorgung verbessert werden.

¹ Die Angabe bezieht sich auf das LEP 1984.

Gemäß LEP A IV 1.6.3¹ sind mögliche Mittelzentren bevorzugt zu entwickeln, wenn sie etwa 20 km oder mehr vom nächsten zentralen Ort höherer Stufe entfernt sind. Die Entfernung zum Mittelzentrum Kitzingen beträgt 27 Straßenkilometer, zum möglichen Oberzentrum Schweinfurt 22 Straßenkilometer. Wegen der Strukturschwäche dieses ländlichen Raumes sollte die genannte Bestimmung des LEP¹ zur Anwendung kommen und das mögliche Mittelzentrum bevorzugt entwickelt werden.

Zu 2.3.3

Auch das mögliche Mittelzentrum Hammelburg ist Schwerpunktort der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Stand: 14. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe). Neben der Sicherung der zentralörtlichen Versorgung kommt der Erhaltung und dem Ausbau der Arbeitsplatzzentralität des möglichen Mittelzentrums große Bedeutung zu. Auch sind die Standortbedingungen aus topographischer und verkehrsmäßiger Sicht für industriell-gewerbliche Investitionen nicht ungünstig. Notwendig ist jedoch die Erhaltung des Bahnanschlusses für den Personen- und Güterverkehr in Richtung Gemünden a. Main und Bad Kissingen.

Die reizvolle Lage im Saaletal und die Zugehörigkeit zum Naturpark Bayer. Rhön verbunden mit dem charakteristischen Weinbau und bauhistorischen Sehenswürdigkeiten sprechen für verstärkte Bemühungen im Bereich des Fremdenverkehrs. Neben die Vervollständigung der entsprechenden Infrastruktur sollten Maßnahmen zur Verbesserung der Fremdenverkehrswirtschaft treten.

Die gute Ausstattung Hammelburgs im Bildungswesen und kulturellen Bereich soll gesichert und weiter gestärkt werden. Hier sind besonders zu nennen der Ausbau des Roten Schlosses, des Museums und der Bibliothek, der nicht nur der ortsansässigen Bevölkerung, sondern auch der Attraktivitätssteigerung im Hinblick auf den Fremdenverkehr dienen würde, sowie die Bayer. Musikakademie und die DEULA-Landmaschinenschule.

Im Ortskern von Hammelburg, der von einer wertvollen Bausubstanz bestimmt wird, treffen sich die B 27 und die B 287. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Entlastung der Innenstadt vom Durchgangsverkehr durch die Schaffung einer verkehrsberuhigten Zone im Altstadtbereich und den Bau von Umgehungen, insbesondere einer Südumgehung von Hammelburg, aber auch einer Umgehung des Stadtteils Untererthal. Auch die Möglichkeiten zur Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen sollen geprüft und ggf. wahrgenommen werden.

Der die Landschaft stark prägende Weinbau besitzt in Hammelburg eine relativ große Bedeutung, der in Zukunft verstärkt Rechnung getragen werden sollte.

Die Garnison und der Truppenübungsplatz bringen für Hammelburg zusätzliche Versorgungsaufgaben und erhöhte Anforderungen an die Infrastruktur. Negativen Auswirkungen auf die Umwelt sollte dabei besonders entgegengewirkt werden.

Gemäß LEP A IV 1.6.3¹ sind mögliche Mittelzentren bevorzugt zu entwickeln, wenn sie etwa 20 km oder mehr vom nächsten zentralen Ort höherer Stufe entfernt sind. Die Entfernung zum Mittelzentrum Bad Kissingen und zum möglichen Oberzentrum Schweinfurt beträgt jeweils mehr als 20 km. Deshalb ist das mögliche Mittelzentrum Hammelburg bevorzugt zu entwickeln.

Zu 2.4 Mittelzentren

Zu 2.4.1

Das Mittelzentrum Bad Kissingen ist der bedeutendste Kurort der Region. Seine wirtschaftliche Entwicklung wird eindeutig von diesem Wirtschaftszweig bestimmt. Bei allen Maßnahmen ist deshalb darauf zu achten, dass die Belange des Kurbetriebs nicht beeinträchtigt, sondern nach Möglichkeit gefördert werden.

¹ Die Angabe bezieht sich auf das LEP 1984.

Im Interesse des Fremdenverkehrs sind eine weitere Verbesserung und Vervollständigung der entsprechenden Infrastruktureinrichtungen erforderlich. Hierzu gehören vor allem die Erweiterung des Kurparks und eine weitere Steigerung der Attraktivität der Innenstadt. Dadurch könnte gleichzeitig auch die zentralörtliche Versorgungsfunktion gestärkt werden. Wegen der konjunkturellen Empfindlichkeit des Kurbetriebs wird auch eine Verbesserung des fremdenverkehrswirtschaftlichen Angebots für den kurunabhängigen Fremdenverkehr für notwendig gehalten.

Im Hinblick auf erfolgversprechende Voruntersuchungen sollen die Möglichkeiten, eine Thermalmineralquelle zu erschließen, weiter verfolgt und gegebenenfalls wahrgenommen werden.

Bad Kissingen ist auch Schwerpunktort der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Stand: 14. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe). Deshalb soll auch eine Stärkung seiner industriell-gewerblichen Arbeitsplatzzentralität erfolgen, soweit dadurch keine Beeinträchtigungen des Fremdenverkehrs und Kurbetriebs entstehen. Durch die Ausweisung geeigneter Industrie- und Gewerbegebiete außerhalb des Saaletals soll eine Entflechtung der beiden Wirtschaftsbereiche ermöglicht werden.

Wichtige Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit Bad Kissingens als Kurstadt ist seine Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz. Ein hoher Anteil der Kurgäste erreicht die Stadt mit der Bahn. Die Erhaltung des Bahnanschlusses nach Gemünden a. Main ist deshalb unbedingt erforderlich.

Zu 2.4.2

Das Mittelzentrum Bad Neustadt a. d. Saale besitzt eine erhebliche Bedeutung als industriell-gewerblicher Arbeitsplatzschwerpunkt sowie im Fremdenverkehr und Kurwesen. Diese Wirtschaftsbereiche in Verbindung mit den zentralörtlichen Versorgungsaufgaben verlangen eine Abstimmung und eine räumlich und funktional sinnvolle gegenseitige Zuordnung.

Die Versorgungsaufgaben übernimmt im Wesentlichen die Kernstadt, in der deshalb zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit die Bemühungen um eine weitere Entlastung vom Durchgangsverkehr - notwendig wäre eine großräumige Umgehung im Zuge der B 19 / B 279 - und die Maßnahmen zur städtebaulichen Sanierung fortgesetzt werden sollen.

Bad Neustadt a. d. Saale ist nach Schweinfurt das zweitgrößte Einpendlerzentrum der Region mit der zweitgrößten Zahl an industriell-gewerblichen Arbeitsplätzen. Als übergeordneter Schwerpunktort der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Stand: 14. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe) besitzt das Mittelzentrum eine über die Grenzen des Mittelbereichs hinausgehende Bedeutung als Arbeitsplatzschwerpunkt für den gesamten Norden der Region. Diese wichtige Funktion soll gesichert und verbessert werden, um auch auf diese Weise einem weiteren Bevölkerungsrückgang in diesem Teil der Region entgegenzuwirken. Neben der Quantität des Arbeitsplatzangebots ist auch die Qualität zu berücksichtigen, die Bemühungen um die Ansiedlung neuer Betriebe zur Verbesserung der Branchenstruktur erfordert.

Die Einrichtungen für den Kurbetrieb sind im Wesentlichen im Kurviertel konzentriert. Durch ihre Vervollständigung kann die Attraktivität für den Fremdenverkehr weiter erhöht werden. Eine Verkehrsberuhigung beim motorisierten Verkehr würde die Benutzbarkeit des Kurviertels wesentlich erleichtern und angenehmer machen. Außerdem kann durch eine Verbesserung des fremdenverkehrswirtschaftlichen Angebots die Entwicklung in diesem Bereich künftig gestärkt werden.

Im Hinblick auf erfolgversprechende Voruntersuchungen sollen die Möglichkeiten, eine Thermalmineralquelle zu erschließen, weiter verfolgt und gegebenenfalls wahrgenommen werden.

Beim Gesundheitswesen ist im Norden der Region eine deutliche Verbesserung bei der Krankenhausversorgung erforderlich. Deshalb ist in Übereinstimmung mit dem Krankenhausbedarfsplan für Bad Neustadt a. d. Saale die grundlegende Sanierung des Krankenhauses der I. Versorgungsstufe vorgesehen. Von besonderer Bedeutung sind dabei auch die medizinischen Möglichkeiten des Herz- und Gefäßklinikums.

Zu 2.4.3 Das Mittelzentrum Haßfurt soll entsprechend LEP A IV 1.7.4¹ vordringlich entwickelt werden. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, es bei seinen zentralörtlichen Versorgungsaufgaben und als Arbeitsplatzschwerpunkt weiter zu stärken.

Die funktionalen Mängel in der Innenstadt sind vor allem durch den - teilweise bereits verlagerten - Durchgangsverkehr und durch eine vielfach sanierungsbedürftige Bau- substanz bedingt. Eine weitere verkehrliche Entlastung der Innenstadt sowie die Fort- führung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen sollen deshalb angestrebt werden.

Die Einstufung Haßfurts als übergeordneter Schwerpunkort der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Stand: 14. Rahmenplan der Ge- meinschaftsaufgabe) unterstreicht die Notwendigkeit, das Angebot an Arbeitsplätzen zu erweitern. Sowohl aus topographischer als auch aus verkehrsmäßiger Sicht sind die Voraussetzungen für die Ansiedlung weiterer Industrie- und Gewerbebetriebe nicht ungünstig. Aus örtlicher Sicht sind die Ausweisung geeigneter Industrie- und Gewerbe- gebiete sowie eine bessere Erreichbarkeit der Stadt für die Bewohner des Einzugsbe- reichs notwendig.

Das Dienstleistungsangebot lässt in einzelnen Bereichen noch zu wünschen übrig. Er- folgversprechende Abhilfe könnte durch ein verbessertes Einzelhandelsangebot in Ver- bindung mit einer verstärkten Nutzung der natürlichen Voraussetzungen für den Frem- denverkehr geschaffen werden.

Bei der infrastrukturellen Ausstattung sind einzelne Lücken im Gesundheitswesen, bei- spielsweise bei der gebietsärztlichen Versorgung, und im Bereich der Tages- und Wo- chenenderholung sowie des Sports und Fremdenverkehrs vorhanden. Beispielsweise ist Haßfurt der einzige zentrale Ort mittlerer Stufe in Unterfranken, der über kein Hal- lenbad verfügt. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit zur weiteren Verbesserung der infrastrukturellen Ausstattung.

Zu 2.5 Mögliches Oberzentrum Schweinfurt

Das mögliche Oberzentrum Schweinfurt versorgt die gesamte Region mit oberzentralen Leistungen. Die Erbringung dieser Leistungen in vollem Umfang soll gesichert und wei- ter verbessert werden.

Die bedeutendste oberzentrale Leistung der Stadt liegt in ihrem insbesondere industriellen Arbeitsplatzangebot, dessen Einzugsbereich die gesamte Region umfasst. Seine Besonderheit liegt in einer gewissen Einseitigkeit und Empfindlichkeit gegenüber kon- junkturellen Schwankungen und strukturellen Veränderungen. Schweinfurt ist auch übergeordneter Schwerpunkort der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regiona- len Wirtschaftsstruktur“ (Stand: 14. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe).

Die Funktionsfähigkeit der Innenstadt als Versorgungszentrum könnte durch eine wei- tere Entlastung vom Durchgangsverkehr verbessert werden. In Zusammenhang damit steht eine Vergrößerung der Fußgängerzone in Verbindung mit der Schaffung inner- städtischer Parkplätze und der Gewährleistung der erforderlichen Andienungsmög- lichkeiten für die Geschäfte. Im Übrigen sollen die städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen fortgesetzt werden.

¹ Die Angabe bezieht sich auf das LEP 1984.

Im Interesse der Bevölkerung Schweinfurts und seines engeren Einzugsbereichs sollte auch das vorhandene infrastrukturelle Angebot, beispielsweise bei der Freizeit oder im Bildungswesen, vervollständigt werden.

Im Gesundheitswesen kann die ärztliche Versorgung als gesichert angesehen werden, notwendig ist jedoch der Aus- bzw. Neubau des St. Josef-Krankenhauses, das der Versorgungsstufe I zugeordnet ist.

Vorblatt

zu Kapitel A IV

SONDERFUNKTIONEN DER REGION IN DEN BEREICHEN GESUNDHEIT, WELLNESS, KUR UND TOURISMUS

Das Kapitel A IV SONDERFUNKTIONEN DER REGION IN DEN BEREICHEN GESUNDHEIT, WELLNESS, KUR UND TOURISMUS wurde im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken am 31.08.2005 ursprünglich als Kapitel A VII öffentlich bekannt gemacht und wird nunmehr wegen des Entfallens anderer Kapitel als Kapitel A IV in die vorliegende Loseblattsammlung übernommen, die im Übrigen zugleich die zugehörige Begründung enthält.

A IV SONDERFUNKTIONEN DER REGION IN DEN BEREICHEN GESUNDHEIT, WELLNESS, KUR UND TOURISMUS

- Z** Die Region Main-Rhön soll aufgrund ihres Potenzials und aufgrund ihrer schon heute gegebenen eindeutigen Branchenausrichtung als Region mit besonderen Aufgaben im Gesundheits- und Tourismuswesen gesichert und weiter gestärkt werden.
- Z** Die für das Zusammenwirken der Bereiche Gesundheit und Tourismus besonders bedeutsamen Badeorte Bad Bocklet, Bad Brückenau, Bad Königshofen i. Grabfeld, vor allem aber Bad Neustadt a. d. Saale und Bad Kissingen mit ihren jeweiligen Mittelbereichen, sind entsprechend ihrer speziellen Eignung gezielt für
- hoch qualifizierte gesundheitliche Prävention und medizinische Rehabilitation,
 - innovativen Gesundheitstourismus,
 - bevorzugte Betriebsansiedlungen im Bereich Medizintechnik und Biomedizin
 - sowie als Standort gesundheitsorientierter Ausbildungs-, insbesondere Fachhochschulzweige,
- zu entwickeln und auszubauen.
- Z** Der herausragenden Bedeutung Bad Kissingens ist dabei in besonderer Weise Rechnung zu tragen.

Zu A IV SONDERFUNKTIONEN DER REGION IN DEN BEREICHEN GESUNDHEIT, WELLNESS, KUR UND TOURISMUS

Zur Region Main-Rhön gehören mit Bad Bocklet, Bad Brückenau, Bad Kissingen, Bad Königshofen i. Grabfeld und Bad Neustadt a. d. Saale fünf Heilbäder, von denen Bad Kissingen den Ruf eines Weltbades genießt. Bad Neustadt a. d. Saale ist Standort eines überregional bekannten und tätigen Unternehmens der Krankenhausversorgung, das auch in Bad Neustadt a. d. Saale selbst eine renommierte große Spezialklinik betreibt. Darüber hinaus haben sich in diesem Raum Produktions- und Forschungseinrichtungen aus dem Gesundheitsbereich angesiedelt. Diese Bäder- und Gesundheitsinfrastruktur ist eingebettet in ein Gebiet von besonderer landschaftlicher Schönheit und nicht zuletzt durch den Verkehrsausbau im Rahmen der Wiedervereinigung bestens erschlossen. Somit zeichnet sich die Region durch eine herausragende Bedeutung, Ausstattung und Kompetenz von weit überregionaler Bedeutsamkeit im Gesundheits- und Tourismuswesen aus. Dies trägt nicht nur zu ihrer eigenen Stärkung bei, sondern stellt auch einen beachtlichen Faktor bei der Positionierung Bayerns im europäischen Wettbewerb dar. Die daraus erwachsenden Chancen sollen in vollem Umfang genutzt und weiter entwickelt werden. Den im Ziel genannten Handlungsfeldern wie beispielsweise dem Ergreifen einer geeigneten hochschulpolitischen Maßnahme als Weiterentwicklung des bestehenden Hochschulwesens kommt dabei besondere Bedeutung zu.

REGIONALPLAN

TEIL B

ZIELE UND GRUNDSÄTZE ZUR NACHHALTIGEN ENTWICKLUNG DER RAUMBEDEUTSAMEN FACHBEREICHE

Vorblatt

zu Kapitel B I

NATUR UND LANDSCHAFT

Das Kapitel B I NATUR UND LANDSCHAFT trat in seiner Erstfassung im Jahr 1988 in Kraft. Die Dritte und die Fünfte Änderung des Regionalplans haben dieses Kapitel nicht grundlegend geändert.

Seit 1988 wurde allerdings eine ganze Reihe von Zielen insbesondere zu Schutzgebietsausweisungen umgesetzt. Diese Änderungen hat die Neufassung des Regionalplans bei den Darstellungen in Anhang 3 Karte „Natur und Landschaft“ entsprechend berücksichtigt. Bei der vorliegenden textlichen Wiedergabe des verbindlichen Regionalplans wird jeweils mit Fußnote auf den aktuellen Stand hingewiesen.

Ein Fortschreibungsentwurf für dieses Kapitel befindet sich in Bearbeitung. In ihm müssen zahlreiche geänderte gesetzliche Vorgaben beachtet werden, die seitdem Rechtskraft erlangt haben. Hierzu gehört auch die Erarbeitung eines Umweltberichts.

Das seit 2003 erstellte Landschaftsentwicklungskonzept für die Region (LEK3) ist eine wichtige Grundlage für die anstehende Fortschreibung. Das LEK3 kann auf den Internetseiten des Regionalen Planungsverbands Main-Rhön, www.main-rhoen.de, eingesehen werden.

Die zeichnerischen Darstellungen verbaler Ziele dieses Kapitels enthält Anhang 3 Karte „Landschaft und Erholung“. Dort sind die „Richtlinien für die zeichnerischen Darstellungen im Regionalplan“ vom 10.07.2006 in Verbindung mit dem „Planzeichenkatalog für die Regionalplanung“ insoweit berücksichtigt, als dies nicht zu einer Verfälschung der vom Planungsverband seinerzeit beschlossenen, bislang aber nicht fortgeschriebenen Normen führt. Demgemäß entfällt im Anhang 3 eine zeichnerische Darstellung der Symbole für die Nachfolgenutzung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze (gemäß LEP 2006: Folgefunktion). Dort sind bislang auch landschaftliche Vorbehaltsgebiete dargestellt, die zugleich Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sind. Ihre Darstellung wird künftig ebenso entfallen wie die Darstellung vorgeschlagener Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sowie die Darstellung der wesentlichen zu schützenden Landschaftsbestandteile.

B I NATUR UND LANDSCHAFT**1 Landschaftliches Leitbild**

- 1.1 **Z** Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der für die Region typische Landschaftscharakter sollen in allen Teilen der Region, jedoch vordringlich in den Flusslandschaften des Mains und der Fränkischen Saale sowie am Steigerwald- und Haßbergetrauf durch eine pflegliche Bodennutzung erhalten werden. Die gute Eignung als Erholungsraum aufgrund günstiger natürlicher Voraussetzungen soll der Region erhalten bleiben und weiterentwickelt werden.
- 1.2 **Z** Die besondere landschaftliche und ökologische Eigenart der Hohen Rhön, die einem starken Druck von Erholungssuchenden ausgesetzt ist und sich gleichzeitig durch nicht auszuschließende Änderungen in der Bodennutzung wandeln könnte, soll über die vorhandenen Schutzgebiete hinaus auch grenzüberschreitend weitestmöglich erhalten werden.
- 1.3 **Z** Von einer Bebauung grundsätzlich freigehalten werden sollen im Sinne LEP B II 1.6¹ die steileren Talhänge des Mains und seiner Zuflüsse sowie die Hänge am Steigerwald- und Haßbergerand. In der Regel gilt dies für den oberen Teil der Hänge mit den Hangschultern.
- 1.4 **Z** In den zumeist intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen der Naturräume Grabfeldgau, Wern-Lauer-Platte, Schweinfurter Becken, Steigerwaldvorland, Itz-Baunach-Hügelland und Südrhön sollen landschaftsgliedernde Elemente erhalten, gepflegt und vermehrt werden. Dabei soll auf die Anlage von Gehölzpflanzungen hingewirkt werden, die - in Anpassung an das Relief - die Flur gliedern und die Fließgewässer stärker in die Landschaft einbinden.
- 1.5 **Z** Die für das Landschaftsbild besonders charakteristischen Wiesentäler, insbesondere in den Naturparks sowie in den als Landschaftsschutzgebieten vorgesehenen Bereichen, sollen möglichst erhalten und gesichert werden.

2 Schutz und Pflege wertvoller Landschaftsteile

- Z** Die wertvollen Landschaftsteile der Region, ein System von Naturparks, Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und Landschaftsbestandteilen, sollen gesichert, vorhandene Schäden durch entsprechende Ordnungs-, Sanierungs- und Pflegemaßnahmen behoben werden. Diese wertvollen Landschaftsteile sollen in ihrer Funktion als biologisch und strukturell bereichernde Elemente der Landschaft, als Kompensatoren der Belastungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und als Lebensräume seltener bzw. selten gewordener Pflanzen- und Tiergesellschaften gestärkt werden. Die wertvollen Landschaftsteile entlang der Landesgrenze Thüringen sollen in dieses System miteinbezogen werden.

2.1 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

- Z** Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden ausgewiesen:
- Teile der Rhön, der Haßberge und des Steigerwaldes,
 - siedlungsfreie Bereiche im Maintal sowie in den Tälern der Mainnebenengewässer,
 - Talhänge des Mains, der Fränkischen Saale sowie sonstige Muschelkalkhangbereiche,
 - Laubmischwälder der Mainfränkischen Platten, insbesondere Wälder im Verdichtungsraum Schweinfurt.

¹ Die Angabe bezieht sich auf das LEP 1984.

- Z** Die Abgrenzung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete bestimmt sich nach Anhang 3 Karte „Landschaft und Erholung“, der Bestandteil des Regionalplans ist.

2.2 Naturschutzgebiete

- 2.2.1 Z** Die als Naturschutzgebiete geschützten Landschaftsräume sollen in ihrem Bestand gesichert werden. Als Naturschutzgebiete sollen über die vorhandenen Schutzgebiete hinaus ausgewiesen werden:

- Charakteristische Grünlandgesellschaften der Hohen Rhön,
- typische naturnahe Waldgesellschaften der Rhön und des nördlichen Grabfeldgaus,
- typische Blockhalden und Basalkuppen insbesondere in der Rhön und den Haßbergen,
- überregional bedeutsame naturnahe Bachläufe und daran angrenzende Feuchtbereiche in der Rhön, in den Haßbergen und im Steigerwald,
- Auwaldreste, ausgewählte Flussabschnitte und alte Flussschleifen des Mains,
- Feuchtbereiche im Steigerwaldvorland,
- Trockenrasen und Verbuschungsflächen, insbesondere an den Talhängen der Fränkischen Saale und ihrer Seitentäler sowie am Haßbergetrauf,
- Biotope der spezifischen Weinbergflora und -fauna in aufgelassenen Weinbergen in den Tälern der Fränkischen Saale und des Mains,
- aufgelassene Abbauflächen im Maintal und in den Mittelgebirgen,
- Biotope entlang der Landesgrenze Thüringen.

- 2.2.2 Z** Zur Erhaltung der als Naturschutzgebiete schützenswerten Landschaftsräume sollen Ordnungs- und Pflegemaßnahmen vorgesehen werden. Insbesondere soll auf eine Lenkung der Besucherströme, auf die Beseitigung von Landschaftsschäden, die Regelung des Bodenwasserhaushalts, die Sicherung einer ausreichenden Gewässergüte sowie auf die Erhaltung bestimmter Tier- und Pflanzenvorkommen hingewirkt werden.

2.3 Landschaftsschutzgebiete

- 2.3.1 Z** Die als Landschaftsschutzgebiete geschützten Landschaftsräume sollen in ihrem Bestand gesichert werden. Als Landschaftsschutzgebiete sollen über die vorhandenen Schutzgebiete hinaus vornehmlich folgende landschaftliche Vorbehaltsgebiete oder Teile hiervon, soweit sie die Voraussetzungen des Art. 10 Bayer. Naturschutzgesetz erfüllen, gesichert werden:

- Siedlungsfreie Bereiche im Maintal,
- Talhänge des Mains und der Fränkischen Saale sowie Hangbereiche zwischen Bad Kissingen und Strahlungen,
- aufgrund ihres Artenreichtums ausgewählte Wälder auf den Mainfränkischen Platten.

- 2.3.2 Z** In den siedlungsfreien Bereichen des Maintals, die als Landschaftsschutzgebiete gesichert werden sollen,

- soll der kleinräumige Wechsel unterschiedlicher Nutzungsarten erhalten werden, insbesondere sollen die Grünlandnutzung im Überschwemmungsbereich gesichert, die Altarme und Bühnenfelder sowie die Ufer begleitenden Gehölze erhalten bleiben,
- soll eine weitere Landschaftsschädigung durch Abbau von Sand und Kies grundsätzlich vermieden werden,
- soll beim Ausbau vorhandener Bandinfrastruktur bzw. bei der Planung neuer bandinfrastruktureller Baumaßnahmen besondere Rücksicht auf die Landschaft genommen werden.

- 2.3.3 **Z** An den Talhängen der Fränkischen Saale und des Mains sowie den Hangbereichen zwischen Bad Kissingen und Strahlungen, die als Landschaftsschutzgebiete gesichert werden sollen,
- soll der Wald erhalten werden,
 - sollen der kleinräumige Wechsel unterschiedlicher Nutzungsarten sowie die Biotopvielfalt gesichert werden,
 - sollen bei Weinbergflurbereinigungen ausreichend große ökologische Ausgleichsflächen, vor allem Rensen, Hohlen, Felsnasen, Felsbänke, Steinriegel, Quellbereiche und Hecken, ausgewiesen und einer kontrollierten natürlichen Regeneration überlassen werden,
 - sollen die Kalktrockenrasen und Steppenheiden gesichert und zur Erhaltung ihrer speziellen ökologischen Funktionen pfleglich genutzt werden.
- 2.3.4 **Z** In den wegen ihres Artenreichtums ausgewählten Wäldern auf den Mainfränkischen Platten, die als Landschaftsschutzgebiete gesichert werden sollen,
- sollen die naturnahen Waldbestände gesichert und erhalten werden,
 - sollen innerhalb der Wälder befindliche Feuchtwiesen und Röhrichtbestände erhalten werden,
 - sollen, soweit erforderlich, reine Nadel- oder Nadel-/Laubwald-Mischbestände mit zu geringem Laubholzanteil langfristig in standorttaugliche laubbaumreichere Mischbestände mit einem hohen Anteil der potentiell natürlichen Baumarten und artenreichen, stufigen Bestandsrändern umgewandelt werden.
- 2.4 **Naturparke**
- 2.4.1 **Z** Der Steigerwald soll zum Naturpark erklärt werden.¹
- 2.4.2 **Z** Zur Sicherung und Pflege der Naturparke sollen
- die Entwicklung und Bewahrung einer Erholungslandschaft hoher Erlebnisqualität und
 - die Sicherung, Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume bestimmter Pflanzen- und Tiergesellschaften
- angestrebt werden.
- 2.4.3 **Z** Zur Sicherung und Pflege des Naturparks Bayer. Rhön sollen über 2.4.2 hinaus folgende Grundsätze beachtet werden:
- Besonders behutsames Vorgehen bei der Sicherung und Erweiterung der Erholungseinrichtungen, insbesondere der Wintersporteinrichtungen,
 - Einbeziehung der Wiesentäler in verkehrsberuhigte Zonen,
 - nach Möglichkeit Bewahrung der großen zusammenhängenden Waldgebiete vor weiterer Zerschneidung durch Straßen und Leitungen.
- 2.4.4 **Z** Zur Sicherung und Pflege der Naturparke Haßberge und Steigerwald sollen über 2.4.2 hinaus folgende Grundsätze beachtet werden:
- Entwicklung der Landschaft zu einem weiträumigen, naturnahen und möglichst wenig lärmgestörten Erholungsgebiet,
 - besondere Gewichtung der naturnahen Erholungsarten,
 - Erhaltung und Pflege des Landschaftscharakters,
 - Einbeziehung der Wiesentäler in verkehrsberuhigte Zonen,

¹ Die Erklärung zum „Naturpark Steigerwald“ erfolgte am 8. März 1988 durch Rechtsverordnung. Die Karte Anhang 3 wurde entsprechend angepasst.

- Erschließung baulicher und landschaftlicher Schönheiten, soweit erforderlich.
- 2.4.5 **Z** Die Wälder in den Naturparks sollen als naturnahe Wälder mit hohem Laubbaumanteil erhalten bleiben. Dies gilt insbesondere für die Talhänge der Wiesentäler, den Ostabfall der Langen Rhön sowie den Haßberge- und Steigerwaldtrauf.
- 2.4.6 **Z** Auf eine Erweiterung der Naturparke Bayer. Rhön und Haßberge in gemeinsame Naturparke mit Thüringen soll hingewirkt werden.
- 2.5 Landschaftsbestandteile
- 2.5.1 **Z** Als Landschaftsbestandteile sollen in Ergänzung der Naturschutzgebiete insbesondere unter Schutz gestellt werden:
- Landschaftstypische Hecken und Feldgehölze der Mainfränkischen Platten sowie der Mittelgebirgslandschaften, insbesondere in Weinbergen,
 - Magerrasen und Heiden im Muschelkalk- und Keuperbereich,
 - Feuchtbiopte, wie Quellen, Quellsümpfe, Riede und Röhrichte, insbesondere in der Rhön, in den Haßbergen und im Steigerwald,
 - naturnahe Fließgewässer und angrenzende Feuchtbereiche, insbesondere in den Wiesentälern der Rhön, des Steigerwaldes, des Steigerwaldvorlandes, der Haßberge, des Itz-Baunach-Hügellandes und des Grabfeldgaus,
 - an spezielle Standortbedingungen von Felsen, Felsbändern, Felsschutt, Steinriegeln, aufgelassenen Steinbrüchen sowie ausgebeuteten Sand- und Kiesgruben gebundene Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren im Maintal und in den Mittelgebirgen,
 - Biotope, die sich entlang der Landesgrenze zwischen Bayern und Thüringen, ausgehend von thüringischem Gebiet auf dem Gebiet der Region Main-Rhön entwickelt haben.
- 2.5.2 **Z** Die unter Schutz zu stellenden Landschaftsbestandteile sollen vor Naturhaushalt und Landschaftsbild nachteilig verändernden Eingriffen bewahrt werden. Die Landschaftsbestandteile sollen in der Regel einer natürlichen Sukzessionsentwicklung überlassen werden. Pflegemaßnahmen sollen durchgeführt werden, soweit es im Interesse des Schutzzwecks erforderlich ist.
- 3 Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen**
- 3.1 Siedlungsbereich
- 3.1.1 **Z** Zwischen den Siedlungseinheiten an den Entwicklungsachsen sollen ausreichende Trenn Grünflächen erhalten oder nach Möglichkeit geschaffen werden. Dies gilt insbesondere im Verdichtungsraum Schweinfurt, in den Mittelzentren Bad Kissingen, Bad Neustadt a. d. Saale und Haßfurt, im möglichen Mittelzentrum Bad Brückenau¹ und im Unterzentrum Münnernstadt.
- 3.1.2 **Z** Die Trenn Grünflächen sollen
- den Siedlungsbereich gliedern und somit Ordnungsfunktionen erfüllen,
 - Freiflächenausgleich bieten,
 - der Luftverbesserung und Lufterneuerung dienen,
 - Erholungsflächen bereitstellen.
- Z** Trenn Grünflächen sollen grundsätzlich nicht bebaut werden; es sollen nur Vorhaben zulässig sein, die die Funktionen der Trenn Grünflächen nicht beeinträchtigen.

¹ Ist inzwischen als Mittelzentrum bestimmt, das bevorzugt zu entwickeln ist (vgl. Fußnote zu Ziel A III 2.3.1).

- 3.1.3 **Z** In den Tälern der Region, insbesondere in den Tälern von Main, Fränkischer Saale und deren Nebengewässer sowie von Aurach, Baunach, Nassach, Rauher Ebrach und Wern, sollen die Überschwemmungsgebiete auch innerhalb der Siedlungseinheiten als Freiflächen erhalten bzw. nach Möglichkeit wieder in Freiflächen umgewandelt werden. Der Zugang zu ihnen soll gewährleistet und ihre Nutzung für die Erholung ermöglicht werden. Nach Möglichkeit sollen die Uferbereiche in einem naturnahen Zustand erhalten oder entsprechend regeneriert werden. Mindestens innerhalb des Abflussbereichs der Gewässer soll die standortgerechte Grünlandnutzung erhalten bzw. wiederhergestellt werden.
- 3.1.4 **Z** Im innerörtlichen und ortsnahen Bereich, insbesondere in den Gemeinden des Verdichtungsraums Schweinfurt, soll der Erhaltung vorhandener Grün- und Freiflächen einschließlich wertvoller Baumbestände sowie der Entwicklung neuer Grünflächen im Zuge der Bauleitplanung verstärkt Rechnung getragen werden.
- 3.1.5 **Z** Siedlungsrandbereiche sollen an die freie Landschaft durch Gehölzpflanzungen angebunden werden.
- 3.2 **Freie Landschaft**
- 3.2.1 **Z** Landschaftsräume, die das charakteristische Landschaftsbild der Region prägen - vor allem die Main- und Saaletalhänge, der Haßberge- und Steigerwaldtrauf und Teile der Rhön - sollen zur Erhaltung der typischen Landschaftseigenart genutzt, gepflegt bzw. entwickelt werden.
- 3.2.2 **Z** Landschaftsschäden, insbesondere in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, sollen saniert werden. Dies gilt vor allem für Landschaftsschäden, die durch ungeordnete bauliche Entwicklung, hauptsächlich ungelenktes Freizeitwohnen mit seinen Schwerpunkten im Umland von Schweinfurt, im Maintal von Sand a. Main bis Schweinfurt, für Teile des Haßberge- u. Steigerwaldtraufs, für Teilbereiche der Schwarzen Berge und für den Bereich um den Kreuzberg, entstanden sind. Außerdem gilt dies für Landschaftsschäden, die durch Entnahme von Bodenschätzen entstanden sind.
- 3.2.3 **Z** Bei der Erstellung von Verkehrs-, Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen soll verstärkt auf die Erhaltung des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds geachtet werden. Dies gilt vor allem für
- ausgeprägte Hang- und Steillagen der Naturparke Bayer. Rhön, Haßberge und Steigerwald, insbesondere für die Talhänge des Mains und der Saale,
 - die Wiesentäler in den Naturparks Bayer. Rhön, Haßberge und Steigerwald sowie die ökologisch wertvollen Talauen der Mainseitentäler zwischen Haßfurt und Schweinfurt und die Saaleseitentäler.
- 3.2.4 **Z** Bei einem weiteren Ausbau des Mains entsprechend den Anforderungen der modernen Binnenschifffahrt sollen die Altwasser und die Bühnenfelder in ihrem Bestand und ihrer Funktion erhalten bleiben.
- 3.2.5 **Z** Die oberirdischen Gewässer sollen zusammen mit ihren zugehörigen Feuchtbereichen naturnah erhalten und soweit möglich in ihrem ursprünglichen Zustand belassen bleiben. Maßnahmen, die ein Absinken des Grundwassers bewirken, sollen unterbleiben. Bereits geschädigte Gewässerabschnitte sollen saniert werden. Bei allen landschaftsverändernden Maßnahmen soll besonderes Gewicht auf den Erhalt der Feuchtfelder gelegt werden.
- 3.2.6 **Z** Der Zugang zu den Ufern des Mains und der größeren Baggerseen soll verbessert werden, soweit dem nicht ökologische Gründe entgegenstehen.

4 **Landschaftliche Folgeplanungen**

- Z** Landschaftspläne als Bestandteile der Flächennutzungspläne, die Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der Landschaft vorsehen, sollen insbesondere ausgearbeitet werden
- zur Pflege der für die Erholung bevorzugten Landschaften Naturpark Bayer. Rhön, Naturpark Haßberge und Naturpark Steigerwald,
 - zur Beseitigung von Landschaftsschäden oder Vorbeugung vor Landschaftsschäden vornehmlich im Main- und Saaletal.

Zu B I NATUR UND LANDSCHAFT¹**Zu 1 Landschaftliches Leitbild**

Zu 1.1 Der Landschaftscharakter der Region ist geprägt durch den Gegensatz von rahmenden, im Wesentlichen bewaldeten Mittelgebirgen und dem offenen, im Wesentlichen landwirtschaftlich geprägten, flachwelligen Hügelland mit den eingesenkten Flusslandschaften des Mains und der Saale sowie deren Nebengewässer. Die größeren Städte haben sich am Main und am Mittelgebirgsrand angesiedelt. Die Bodennutzung, von den natürlichen Voraussetzungen her begünstigt, erfolgt in vielfältiger Weise und oft relativ kleinräumig.

Zur Erhaltung eines funktionsfähigen Naturhaushalts müssen die Nutzungsansprüche an die Landschaft sich an der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts orientieren. Jeder Teil der Landschaft besitzt eine spezifische ökologische Leistungsfähigkeit, die sich darin ausdrückt, dass sie tierisches und pflanzliches Leben trägt, erhält und fördert. Sie äußert sich in der Qualität (z. B. der Zusammensetzung des natürlichen Bewuchses, der Kulturbestände, des Wildbesatzes) und der Quantität des Lebens (z. B. erzeugte Erträge an Feldfrüchten oder Tierbesatz pro Fläche).

Die ökologische Leistungsfähigkeit der Region insgesamt kann aufgrund ihrer günstigen natürlichen Gegebenheiten sowie der vielfältigen, oft relativ kleinräumigen Bodennutzung als verhältnismäßig groß angesehen werden. Diese Art der Bodennutzung zusammen mit den günstigen natürlichen Voraussetzungen verleiht der Region einen hohen Erholungswert. Dies hat u. a. auch zur Entstehung der drei Naturparke geführt.

Zu 1.2 Die landschaftliche und ökologische Eigenart der Hohen Rhön ist auch über die bereits unter Naturschutz gestellten Flächen hinaus schutzbedürftig. Große Teile der Hohen Rhön erfüllen einerseits die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung nach den Art. 7, 9 und 12 Bayer. Naturschutzgesetz. Es wurde sogar erwogen, Teile der Hohen Rhön als Nationalpark zu sichern. Andererseits drängen in diese Landschaft Erholungssuchende, begünstigt durch die allgemeine Mobilität und umfangreiche neue Wegebauten.

Die landschaftliche und ökologische Eigenart der Hohen Rhön beschränkt sich nicht allein auf bayerisches Gebiet, sondern betrifft auch den angrenzenden hessischen und insbesondere den Thüringer Raum. Ein wichtiger Schritt, um die Hohe Rhön einheitlich und als Ganzes zu erhalten und zu entwickeln, war ihre Ausweisung als Biosphärenreservat.

Zu 1.3 Das LEP fordert für schützenswerte Landschaftsteile eine Freihaltung von Bebauung (LEP B II 1.6)². Ungünstige Siedlungsentwicklung an Hangbereichen der Täler erfordert Regelungen, solchen Schäden künftig vorzubeugen. Den Talhängen der Region kommen aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit und Eigenart wichtige Erholungsfunktionen zu. Diese Hänge sollen für die Gesamtheit der Bevölkerung zugänglich erhalten bleiben und mindestens in ihrem oberen Abschnitt nicht bebaut werden, weil dieser den ausdrucksvollsten und im Landschaftsbild empfindlichsten Bereich darstellt.

Zu 1.4 Besonders in den intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen erfüllen landschaftsgliedernde Elemente, wie einzelne Feldgehölze, Hecken, Waldreste, Feuchtflächen, kleinere Gewässer, ökologische Ausgleichsfunktionen und vermeiden gleichzeitig das Entstehen monotoner Landschaftsbilder. Bei allen die Landschaft beeinflussenden Maßnahmen, die großräumig die Landschaftsstruktur verändern, bietet sich die Gelegenheit, landschaftsgliedernde Elemente zu sichern bzw. auch neu zu schaffen.

¹ Der nachfolgende Text steht unter dem Vorbehalt der Aussagen im Vorblatt zu Kapitel B I NATUR UND LANDSCHAFT und in den Fußnoten der normativen Festlegungen dieses Kapitels.

² Die Angabe bezieht sich auf das LEP 1984.

Zu 1.5 Vor allem die hauptsächlich als Grünland genutzten Talsohlen in der Rhön, im Steigerwald und in den Haßbergen einschließlich des Itz-Baunach-Hügellandes verleihen diesen waldreichen Mittelgebirgen ihr charakteristisches Gepräge. In jüngster Zeit wurden solche Talsohlen teilweise aufgeforstet, meistens mit Fichten. Diese Entwicklungen verändern das charakteristische Landschaftsbild der Wiesentäler abträglich. Insbesondere geeignete Pflegemaßnahmen können der Erhaltung und Sicherung dienen.

Zu 2 **Schutz und Pflege wertvoller Landschaftsteile**

Schutzwürdig sind die Landschaftsteile der Region, die von ihrer Ausstattung her die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung nach Art. 7 bis 12 Bayer. Naturschutzgesetz besitzen. Hierzu zählen Landschaftsteile, die extensiv bewirtschaftet werden und daher zur biologischen und strukturellen Bereicherung beitragen, Landschaftsteile, die in der Lage sind, Belastungen des Naturhaushalts und Landschaftsbildes in gewissem Umfang zu kompensieren, sowie Landschaftsteile, die seltenen oder gefährdeten Pflanzen- und Tierarten dauerhaften Lebensraum bieten können oder für sie eine wichtige Voraussetzung zur Arterhaltung darstellen.

Entlang der Landesgrenze zwischen Bayern und Thüringen gibt es schutzwürdige Landschaftsteile, die extensiv oder gar nicht bewirtschaftet werden und daher zur biologischen, visuellen und strukturellen Bereicherung der Landschaft beitragen. Sie können seltenen oder gefährdeten Pflanzen- und Tierarten dauerhaften Lebensraum bieten. Auch sie gehören daher zum System wertvoller Landschaftsteile der Region.

Diese Landschaftsteile liegen im Wesentlichen innerhalb der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete. In Form bereits geschützter Flächen nach Art. 7 bis 12 Bayer. Naturschutzgesetz oder durch Vorschläge zum Schutz nach diesen Artikeln sollen deren Sicherstellung und Pflege erfolgen. Alle Schutzflächen zusammen bilden ein System wertvoller Landschaftsteile, das die nach LEP B I 1.3¹ erwünschte Vielfalt der Naturlandschaft sichert und vermehrt.

§ 38 Bundesnaturschutzgesetz² bleibt unberührt.

Zu 2.1 **Landschaftliche Vorbehaltsgebiete**

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind Gebiete der Region, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt. Vor allem bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen kommt dies zum Tragen. Die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete sind keine Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts und haben auch keine vergleichbaren Funktionen. Die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete stellen auf Regionsebene im Wesentlichen die nach dem Naturschutzrecht schützenswerten Gebiete dar bzw. die Gebiete, die wertvolle Landschaftsteile enthalten. Entsprechend LEP B I 2.3¹ umfassen die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete

- charakteristische Landschaften, die für die Leistungsfähigkeit oder Wiederherstellung des Naturhaushaltes, für das Landschaftsbild oder die Erholung von besonderer Bedeutung sind,
- vorwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzte Freiräume mit besonderen ökologischen Funktionen,
- zusammenhängende Waldgebiete mit besonderen Funktionen für Naturhaushalt und Erholung,
- ökologisch und gestalterisch wertvolle Seen-, Teich- und Flusslandschaften.

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete haben einschränkenden Charakter, da in ihnen den

¹ Die Angabe bezieht sich auf das LEP 1984.

² Inzwischen § 63 Bundesnaturschutzgesetz vom 25.03.2002.

Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt. Sie enthalten in der Regel die wertvollsten Landschaftsteile. Künftig werden vornehmlich innerhalb der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete Schutzgebiete nach dem Bayer. Naturschutzgesetz festgesetzt. Die Ausweisung landschaftlicher Vorbehaltsgebiete im Regionalplan greift den Festsetzungen in den jeweiligen Schutzverordnungen nicht vor.

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind keine Vorranggebiete, wie etwa Vorrangflächen¹ für den Abbau von Bodenschätzen, in denen in der Regel eine raumordnerische Überprüfung nicht erforderlich ist (vgl. B IV 2.1.1). Über die Priorität künftiger Vorhaben in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten muss jeweils in einem eigenen Verfahren entschieden werden, z. B. in einem Raumordnungsverfahren.

Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung wird in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten nicht eingeschränkt. Bereits Art. 6 Bayer. Naturschutzgesetz sieht die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung nicht als Eingriff in Natur und Landschaft an.

Die Ausweisung landschaftlicher Vorbehaltsgebiete beinhaltet auch Entwicklungsabsichten. Die Ausweisung des Werntals zwischen Schweinfurt und Werneck als landschaftliches Vorbehaltsgebiet z. B. fordert auf, zu gegebener Zeit Verbesserungen an der landschaftlichen Ausstattung vorzunehmen.

Die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete umfassen in erster Linie bereits durch Rechtsverordnungen gesicherte Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, die Schutzzonen² der Naturparke Bayer. Rhön und Haßberge sowie Flächen für vorgeschlagene Schutzgebiete einschließlich der vorgeschlagenen Naturparkschutzzone Steigerwald³. Während die Rhön, die Haßberge und der Steigerwald im Wesentlichen wegen ihrer Erholungsfunktionen landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind, haben die übrigen landschaftlichen Vorbehaltsgebiete vor allem besondere ökologische Funktionen und Bedeutung für das Landschaftsbild.

Zu 2.2 Naturschutzgebiete

Zu 2.2.1 In der Region sind 24 Naturschutzgebiete⁴ vorhanden. Dieser Bestand entspricht nicht der Ausstattung der Region mit wertvollen Landschaftsteilen, die die Voraussetzungen nach Art. 7 Bayer. Naturschutzgesetz erfüllen.

Die vorhandenen Naturschutzgebiete decken 0,91 %⁵ der Regionsfläche ab (3.629 ha⁶). Die weiteren naturschutzwürdigen Flächen umfassen rd. 1,2 %⁷ der Region, sind meistens kleinflächig, aber auch, besonders in der Rhön und im Grabfeld, großflächig. Diese naturschutzwürdigen Flächen stellen die ökologischen Kernbereiche dar und besitzen regionale, zum Teil überregionale Bedeutung. In der folgenden Auflistung sind die schutzwürdigen Gebiete genannt, die weitgehend die Voraussetzungen des Art. 7 Bayer. Naturschutzgesetz erfüllen. Die Prioritätenfestsetzung für die rechtliche Sicherung erfolgt nach fachlichen Kriterien und nach der Notwendigkeit aufgrund konkreter Gefährdungen. Die Liste entspricht dem jetzigen Kenntnisstand. Im Einzelfall ist eine Rückstufung bzw. die zusätzliche Aufnahme weiterer Objekte denkbar. Die Liste ist nach Verwaltungseinheiten und nicht nach naturräumlichen Merkmalen gegliedert.

¹ Vorrangflächen für den Abbau von Bodenschätzen sind gemäß LEP 2006 nunmehr als Vorranggebiete zu bezeichnen.

² Die Festsetzung von Schutzzonen in Naturparks gilt seit 01. August 2005 gemäß Art. 11 Abs. 2 BayNatSchG i. d. F. der Bek. vom 23. Dezember 2005 als Landschaftsschutzgebietsverordnung weiter.

³ Die Umsetzung des Ausweisungsvorschlags ist bis zur Neufassung des Regionalplans am 24.01.2008 inzwischen erfolgt (siehe Fußnote zu Ziel B I 2.4.1).

⁴ Bis zur Neufassung des Regionalplans am 24.01.2008 sind es inzwischen 68 Naturschutzgebiete.

⁵ Bis zur Neufassung des Regionalplans am 24.01.2008 sind es inzwischen 3,4 % der Regionsfläche.

⁶ Bis zur Neufassung des Regionalplans am 24.01.2008 sind es inzwischen 13.846 ha.

⁷ Bis zur Neufassung des Regionalplans am 24.01.2008 hat sich der Prozentanteil inzwischen durch erfolgte Gebietsausweisungen verändert.

Die nachfolgend genannten Vorschläge für Naturschutzgebiete enthalten auch die Flächen entlang der Landesgrenze zwischen Unterfranken und Thüringen, die nach dem derzeitigen Kenntnisstand die Voraussetzungen des Art. 7 Bayerisches Naturschutzgesetz erfüllen.

Vorschläge als Naturschutzgebiete

Im Landkreis Bad Kissingen:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1. | Sinnaue östlich Römershag | Bad Brückenau |
| 2. | Osterberg nördlich Winkels | Bad Kissingen |
| 3. | Seebachtal nordwestlich Gefäll ¹ | Burkardroth und gemeindefreies Gebiet (Salzforst) |
| 4. | Nasswiese nördlich Frauenroth | Burkardroth |
| 5. | Quellbereich am Leitengraben nordwestlich Gefäll | Burkardroth |
| 6. | Längberghänge westlich Elfershausen | Elfershausen |
| 7. | Klöffelsberg südöstlich Langendorf ¹ | Elfershausen |
| 8. | Kreuzberg südlich Machtilshausen ¹ | Elfershausen |
| 9. | Wacholderberg östlich Machtilshausen ¹ | Elfershausen |
| 10. | Schloßberg zwischen Trimberg und Engenthal | Elfershausen |
| 11. | Haarberg östlich Euerdorf ¹ | Euerdorf |
| 12. | Filzental und Neuental westlich Untererthal | Hammelburg |
| 13. | „Diebacher Schilf“ östlich Diebach | Hammelburg |
| 14. | Schiffflächen im Thulbagrund westlich Hammelburg | Hammelburg |
| 15. | Hammelberg nordöstlich Hammelburg | Hammelburg |
| 16. | Basaltaufschluss am Sodenberg ¹ | Hammelburg |
| 17. | Steppenheide „Gans“ westlich Obereschenbach ¹ | Hammelburg |
| 18. | Breiter Berg südlich Obereschenbach | Hammelburg |
| 19. | Stürzelberg östlich Obereschenbach | Hammelburg |
| 20. | Steinrücken Holz südöstlich Lager Hammelburg | Hammelburg |
| 21. | Nasswiesen im Tal der kleinen Sinn zwischen Kothen und Speicherz | Motten |
| 22. | Michelsberg nördlich Burghausen | Münnerstadt |
| 23. | Wacholderheide „Sandeiche“ südlich Münnerstadt ¹ | Münnerstadt |
| 24. | Waldbereich „Gücklert“ und Geheinigsee östlich Großwenkheim | Münnerstadt |
| 25. | Wasserfläche nordwestlich Windheim | Münnerstadt und Bad Bocklet |
| 26. | Altenberg südöstlich Haard | Nüdlingen |
| 27. | Basalthärtling des Büchelberges südlich Hetzlos | Oberthulba |
| 28. | Westlicher Gänsberg westlich Ramsthal | Ramsthal und Sulzthal |
| 29. | Erweiterung des NSG „Wacholderheide im Rosengarten“ ¹ | Riedenberg |
| 30. | Wacholderheide östlich Oberriedenberg ¹ | Riedenberg |
| 31. | Erweiterung des NSG „Wacholderheide in der Flurabteilung Stöck“ ¹ | Riedenberg |

¹ Die Naturschutzgebietsverordnung wurde bis zur Neufassung des Regionalplans am 24.01.2008 inzwischen erlassen.

- | | | |
|-----|---|--|
| 32. | Quellbereich des Oberbaches ¹ | Riedenberg und Wildflecken |
| 33. | Oberes Schondratal | Schondra, Wartmannsroth, Zeitlofs und gemeindefreies Gebiet Schondra |
| 34. | Gipfel des Kressberges südöstlich Schondra | Schondra |
| 35. | Basaltkuppe des Schildecker Berges südlich Schildeck | Schondra |
| 36. | Gipfel des Mettermich südöstlich Mitgenfeld | Schondra |
| 37. | Lindenstumpf nördlich Schondra | Schondra |
| 38. | Nasswiesenkomplex am Helmersbach östlich Schönderling | Schondra |
| 39. | Oberes Kellersbachtal südlich | Wildflecken und s. Rhön-Oberwildflecken Grabfeld Nr. 26 gemeindefreies Gebiet ² |
| 40. | Kalkbuchenwald am Schwarzenberg nordwestlich Gefäll | gemeindefreies Gebiet |
| 41. | Feuchtflächen „Röthles“ ¹ , „Bornhag“ ¹ und „Dicke Eiche“ im Neuwirthshauer Forst | gemeindefreies Gebiet |
| 42. | Sippachgrund nordwestlich Schwärzelbach | gemeindefreies Gebiet |
| 43. | Waldlichtung mit wärmeliebenden Saumgesellschaften am Maßberg westlich Maßbach | gemeindefreies Gebiet ³ |

Im Landkreis Haßberge:

- | | | |
|-----|---|---------------------------------------|
| 1. | Hangbereiche zum Ebelsbachtal | Breitbrunn, Ebelsbach und Kirchlauter |
| 2. | Buhnenfelder und Mainaltwässer zwischen Eschenbach und Sand a. Main | Ebelsbach, Eltmann und Sand a. Main |
| 3. | Altwasser an der Gädheimer Mainbrücke | Gädheim |
| 4. | Buhnenfelder und Mainaltwässer zwischen Zeil a. Main und Wonfurt ⁴ | Haßfurt, Wonfurt und Zeil a. Main |
| 5. | Quellgrund an der Brunnhöhe südlich Erlsdorf | Hofheim i. UFr. |
| 6. | Trockenhänge bei Junkersdorf | Königsberg i. Bay. |
| 7. | Alstergrund | Maroldsweisach |
| 8. | Feuchtbereich mit Verlandungszone nordöstlich Sulzbach | Maroldsweisach |
| 9. | Schlüsselrangen westlich Pfaffendorf | Maroldsweisach und Pfarrweisach |
| 10. | Simonsberg und Fuchsrangen bei Pfarrweisach ⁴ | Pfarrweisach |
| 11. | Orchideenfeuchtwiesen westlich Zeil | Zeil a. Main |
| 12. | Nasswiese an der B 303 südwestlich Fitzendorf | gemeindefreies Gebiet |
| 13. | Kuppe des Bramberges westlich Bramberg | gemeindefreies Gebiet |
| 14. | Mittelbachgrund südwestlich Hohnhausen | gemeindefreies Gebiet |

¹ Die Naturschutzgebietsverordnung wurde bis zur Neufassung des Regionalplans am 24.01.2008 inzwischen erlassen.

² Das gemeindefreie Gebiet wurde bis zur Neufassung des Regionalplans am 24.01.2008 inzwischen nach Burkardroth eingemeindet.

³ Das gemeindefreie Gebiet wurde bis zur Neufassung des Regionalplans am 24.01.2008 inzwischen nach Maßbach eingemeindet.

⁴ Die Naturschutzgebietsverordnung wurde bis zur Neufassung des Regionalplans am 24.01.2008 für einen Teilbereich inzwischen erlassen.

Im Landkreis Rhön-Grabfeld:

1.	Spitalwald und Münchholz nordöstlich Herbstadt und Bad Königshofen	Bad Königshofen i. Grabfeld
2.	Judenhügel bei Kleinbardorf	Bad Königshofen i. Grabfeld und Sulzfeld
3.	Raubachtal zwischen Sambachshof und Johanneshof	Bad Königshofen i. Grabfeld und Sulzfeld
4.	Hangwald am Rehberg	Bastheim und Unsleben
5.	Steppenheide am Haufenberg östlich Unterwaldbehungen	Bastheim
6.	Himmeldunkberg mit Hangbereich nördlich Oberweißenbrunn	Bischofsheim a. d. Rhön
7.	Pfaffengrund und Brendquellgebiet nordwestlich Oberweißenbrunn	Bischofsheim a. d. Rhön
8.	Thürmleinswiesen am Steizbrunn- graben nördlich Frankenheim ¹	Bischofsheim a. d. Rhön
9.	Quellmoor nördlich Frankenheim	Bischofsheim a. d. Rhön
10.	Bauersberg einschließlich Steinschlag- wiesen nördlich Unterweißenbrunn ¹	Bischofsheim a. d. Rhön
11.	Sinnquellgebiet am Arnbergsattel ¹	Bischofsheim a. d. Rhön
12.	Moorwassergrund und Schwarzbach nördlich Bischofsheim ¹	Bischofsheim a. d. Rhön
13.	Basaltblockmeer am Kreuzberg	Bischofsheim a. d. Rhön
14.	Höhberg östlich Burglauer	Burglauer
15.	Nasswiesenkomplex im Saaletal zwischen Groß- und Kleineibstadt	Großeibstadt
16.	Eisgraben westlich Hausen ¹	Hausen
17.	Rother Berg südlich Roth	Hausen
18.	Poppenholz und Kautzberg nördlich Herbstadt ¹	Herbstadt und Höchheim
19.	Halbtrockenrasen nordöstlich Herbstadt	Herbstadt
20.	Halbtrockenrasen und Streuobstbe- stand östlich Herbstadt	Herbstadt
21.	Bergholz	Höchheim
22.	Milzgrund und Südlicher Galgenberg	Höchheim
23.	Kalktrockenhang am Stationsberg südwestlich Hollstadt	Hollstadt
24.	Weinberg bei Weisbach ¹	Oberelsbach
25.	Mühlwiesen im Elsachtal ¹	Oberelsbach
26.	Prallhang der Streu westlich Mittelstreu	Oberstreu
27.	Altenfeld/Lichtenstein östlich Thüringer Hütte	Ostheim v. d. Rhön
28.	Kalkbuchenwald am Großen Aschberg nordwestlich Waldberg	Sandberg
29.	Oberes Kellersbachtal	Sandberg und s. Bad Kissingen Nr. 27
30.	Dürrgrund westlich Kilianshof	Sandberg
31.	Osterberg östlich Sondheim v. d. Rhön	Sondheim v. d. Rhön
32.	Waldbereich „Krummes Loh“	Sondheim v. d. Rhön
33.	Quellmoor „Oberes Ehrlich“ nördlich Stetten	Sondheim v. d. Rhön
34.	Trockenhang südöstlich Zimmerau	Sulzdorf a. d. Lederhecke
35.	Kapellenberg	Sulzdorf a. d. Lederhecke und Trappstadt

¹ Die Naturschutzgebietsverordnung wurde bis zur Neufassung des Regionalplans am 24.01.2008 inzwischen erlassen.

- | | | |
|-----|--|---|
| 36. | Altenburg und Spanshügel östlich Trappstadt ¹ | Trappstadt |
| 37. | Kalktrockenhäng östlich Unsleben ¹ | Unsleben |
| 38. | Baunachsee südwestlich Sambachshof | gemeindefreies Gebiet (Bundorfer Forst) |

Im Landkreis Schweinfurt:

- | | | |
|-----|---|--|
| 1. | Alter Main südwestlich Grafenrheinfeld ¹ | Begrheinfeld |
| 2. | Hörnauer Wald ¹ | Frankenwinheim, Gerolzhofen und Sulzheim |
| 3. | Dolinen im Mahlholz nordwestlich Wiebelsberg ¹ | Gerolzhofen |
| 4. | Rückerschlag nördlich Gochsheim | Gochsheim und Schonungen |
| 5. | Eichholz östlich Untereuerheim | Grettstadt |
| 6. | Feuchtbereiche im Schopfig südlich Grettstadt | Grettstadt |
| 7. | Kühruhwäldchen südwestlich Grettstadt | Kolitzheim |
| 8. | Mündungsbereich des Unkenbaches | Waigolshausen |
| 9. | Wildenstallgrund bei Marktsteinach | Schonungen |
| 10. | Sumpfwiese am Kammerholz nördlich Birnfeld | Stadtlauringen |
| 11. | Wernaue bei Ettlleben ¹ | Werneck |

In der Stadt Schweinfurt:

Mainauwald einschließlich Saumain südöstlich von Schweinfurt¹

Die vorgenannten Flächen werden zur Verdeutlichung in Anhang 3 Karte „Landschaft und Erholung“ als Vorschlag zur Unterschutzstellung zeichnerisch erläuternd dargestellt.

Aus vorstehender Liste wurden im Zeitraum zwischen der Beschlussfassung über den Regionalplan und seiner Verbindlicherklärung das Naturschutzgebiet „Haarberg“ (Lkr. Bad Kissingen, Nr. 11) und die Naturschutzgebiete „Dolinen im Mahlholz“ sowie „Wernaue bei Ettlleben“ (Lkr. Schweinfurt Nrn. 3 und 11) geschützt; sie sind in Anhang 3 Karte „Landschaft und Erholung“ als Bestand dargestellt.²

Zu 2.2.2

Der schützenswerte Zustand der Gebiete kann nur durch entsprechende Biotoppflegetmaßnahmen, z. B. regelmäßiges Entfernen des Gehölzanflugs oder Mahd, Einschränkung bzw. Steuerung der Erschließung, z. B. Wegegebot, und Fernhaltung schädlicher Umwelteinwirkungen, z. B. Veränderung des Wasserhaushalts oder der Gewässergüte, erhalten werden. Im Einzelnen kann es sich dabei um folgende Maßnahmen handeln:

- Wiesentäler:
Keine Erschließung für Durchgangsverkehr, Pflege der Wiesen und Feuchtgebiete,
- Hangbereiche:
Keine Erschließungswege mit Ausnahme der für die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen unbedingt erforderlichen Wege,
- Aufgelassene Steinbrüche:
Offenhalten, in der Regel nur Sicherungsmaßnahmen, keine Verfüllung oder Humusandeckung,
- Wacholderheiden und Trockenrasen:
Offenhalten durch Pflegemaßnahmen, z. B. Entfernung des Gehölzanflugs, Schafbeweidung,

¹ Die Naturschutzgebietsverordnung wurde bis zur Neufassung des Regionalplans am 24.01.2008 inzwischen erlassen.

² Der Zeitraum der Bestandsdarstellungen wurde erweitert auf den Zeitpunkt der Neufassung des Regionalplans am 24.01.2008.

- Feuchtbiotop:
Wegegebot und Vermeidung von düngersalz- oder pestizidhaltigen Wassereinleitungen, keine Veränderungen des Bodenwasserhaushalts durch Dränmaßnahmen oder Grabenausbau,
- Runsen und Hohlen:
Keine Verfüllungen und Gehölzrodungen,
- Ornithologische Schutzgebiete:
Wegegebot, zeitweise Betretungsverbot.

Zu 2.3 Landschaftsschutzgebiete

Zu 2.3.1 Da die bestehenden Landschaftsschutzgebiete nicht der Ausstattung der Region mit landschaftsschutzwürdigen Räumen entsprechen, ist für folgende landschaftliche Vorbehaltsgebiete oder Teile hiervon, die die Voraussetzungen des Art. 10 Bayer. Naturschutzgesetz erfüllen, eine Inschutznahme als Landschaftsschutzgebiet notwendig:

Im Landkreis Bad Kissingen

- Talhänge südlich der Saale zwischen Bad Kissingen und Regionsgrenze zur Region Würzburg sowie Hangbereiche nordöstlich von Bad Kissingen bis zur Landkreisgrenze einschließlich angrenzender naturnaher Laubmischwälder,
- naturnahe Laubmischwälder innerhalb des überwiegend landwirtschaftlich genutzten Naturraums Wern-Lauer-Platte.

Im Landkreis Hassberge

- Teile der Mainaue in den Maintalgemeinden des Landkreises,
- Talauen der Nassach und des Riedbaches,
- Erweiterung des bestehenden Landschaftsschutzgebietes „Wässernachtal“.

Im Landkreis Rhön-Grabfeld

- Höhberg und Hohnberg bei Strahlungen,
- Hangzonen des Altenberges bei Bad Neustadt a. d. Saale,
- Tal der Milz zwischen Höchheim, Ortsteil Gollmuthhausen und Saal a. d. Saale mit östlich angrenzenden Wäldern.

Im Landkreis Schweinfurt

- Teile der Mainaue und Maintalhänge in den Maintalgemeinden des Landkreises,
- stadtnahe Waldbereiche nordöstlich Schweinfurt,
- naturnahe Laubmischwälder in den Naturräumen Wern-Lauer-Platte, Schweinfurter Becken, Gäuplatten im Mairdreieck und Steigerwaldvorland.

In der Stadt Schweinfurt

- Teile des Maintals und Höllbachtals im Stadtgebiet,
- Wälder im Stadtgebiet.

Die vorgeschlagenen Flächen werden zur Verdeutlichung in Anhang 3 Karte „Landschaft und Erholung“ als Vorschlag zur Unterschutzstellung zeichnerisch erläuternd dargestellt.¹

¹ In Anhang 3 Karte „Landschaft und Erholung“ sind die bis zur Neufassung des Regionalplans am 24.01.2008 inzwischen durch Verordnung festgesetzten Landschaftsschutzgebiete ebenfalls als Bestand dargestellt.

- Zu 2.3.2 Das Maintal war schon immer für die Entwicklung von Siedlungen, Verkehr, Wirtschaft und Erholung bevorzugt worden wegen seiner hierfür günstigen Voraussetzungen, und es übt auch heute noch große Anziehungskraft auf Wirtschaft und Bevölkerung aus. Die noch nicht besiedelten Bereiche vor allem im Verdichtungsraum Schweinfurt befinden sich ebenfalls in diesem Interessensfeld und unterliegen daher einem entsprechenden Entwicklungsdruck. Der Main ist in der relativ trockenen fränkischen Landschaft das einzige größere offene Gewässer und übt daher auch auf die Tier- und Pflanzenwelt eine große Anziehungskraft aus. Die für eine Flusslandschaft typische reichhaltige Tier- und Pflanzenausstattung ist jedoch den konkurrierenden menschlichen Ansprüchen weitgehend gewichen und nur noch in Teilbereichen des Maintals zu finden. Rückzugsgebiete bestimmter an Wasser gebundener Tiere und charakteristischer Pflanzengesellschaften, die einen relativ hohen ökologischen Wert darstellen, z. B. im Bereich naturnah bewachsener Uferabschnitte, Bühnenfelder, Altwasser und unversehrter Auenabschnitte, sind zur Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet vorgeschlagen. Auch Talabschnitte, die kleinräumig genutzt werden und das herkömmliche Erscheinungsbild der Flusslandschaft prägen, werden zur Unterschutzstellung vorgeschlagen. Bei jeder weiteren Beanspruchung der ökologisch noch intakten Bereiche, etwa durch Abbau von Bodenschätzen, durch Überbauung, durch Veränderung des Grundwasserhaushalts, sollte bedacht werden, dass bei Beseitigung hochwertiger Landschaftsteile sich der Naturhaushalt nachteilig ändert und damit auch die Anziehungskraft für die Bevölkerung nachlässt.
- Zu 2.3.3 Die Talhänge der Fränkischen Saale und des Mains sowie die Hänge zwischen Bad Kissingen und Strahlungen sind wegen Gesteinsart, Steilheit und intensiveren Wärmeeinfall in zur Sonne geneigten Abschnitten Standorte seltener, Wärme liebender Pflanzen- und Tiergesellschaften und aus den gleichen Gründen besonders für Weinbau bevorzugt. Auch brachliegende Weinberge werden wieder zunehmend bewirtschaftet. An den Nordhängen stockt vielfach Wald. Heute beansprucht die Siedlungsentwicklung verstärkt die Hanglagen und bevorzugt die besonnten Teile. Die Wälder an den Hängen haben Bedeutung wegen ihres landschaftsprägenden Charakters, ihrer Funktion für Klima- und Wasserschutz und teilweise wegen ihres Wertes für die Naherholung. Die kleinräumige Nutzungsstruktur an den Hängen, also der reliefbedingte kleinräumige Wechsel von Wald, Ackerland, Hecken, Grünland und Rebflächen einschließlich vielfältiger Biotope, vor allem derjenigen auf Fels, Geröll, auf Quellaustritten oder extrem trockenen Standorten, bestimmt in hohem Maß den Landschaftscharakter der Talhänge im Kontrast zu den ganz anders wirkenden Hochflächen.
- Zu 2.3.4 Die artenreichen Wälder auf den Mainfränkischen Platten besitzen Bedeutung für den ökologischen Ausgleich und für die Wahrung des Landschaftscharakters, wobei insbesondere eingeschlossene Feuchtbereiche als ökologisch hochwertig gelten. Der Erhaltung dieser Werte dient auch eine standortgemäße Waldbewirtschaftung. Die Erhaltung oder Schaffung naturnaher Waldränder sichern oder steigern deren Wert für die Erholung.
- Zu 2.4 Naturparke
- Zu 2.4.1 Die drei Naturparke der Region werden bereits seit Jahren gefördert. Die Naturparke Bayer. Rhön und Haßberge sind bereits festgesetzt. Der förmlichen Festsetzung nach dem Bayer. Naturschutzgesetz bedarf noch der Naturpark Steigerwald.¹ Die Regionalplanung hat den Auftrag, einen Vorschlag für die Abgrenzung geplanter Naturparke zu entwickeln sowie Grundsätze zur Sicherung und Pflege aller Naturparke aufzustellen. Die förmliche Festsetzung der Naturparke selbst geschieht außerhalb des Regionalplans. Alle drei Naturparke sind den Verdichtungsräumen Schweinfurt und Bamberg günstig zugeordnet und können deren besonderen Bedarf an Erholung erfüllen. Die

¹ Die Erklärung zum „Naturpark Steigerwald“ ist bis zur Neufassung des Regionalplans am 24.01.2008 inzwischen erfolgt (siehe Fußnote zu Ziel B I 2.4.1).

äußere Begrenzung des Naturparks Steigerwald, wie sie in Anhang 3 Karte „Landschaft und Erholung“ als Vorschlag dargestellt ist, verläuft etwa entlang der Grenzen der naturräumlichen Haupteinheiten und umfasst die naturräumliche Haupteinheit Steigerwald¹. Er überschreitet die Regionsgrenze in die Regionen Würzburg, Oberfranken-West, Industrieregion Mittelfranken und Westmittelfranken.

Zu 2.4.2 In den Naturparks verbinden sich die Belange der Erholung mit denen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wobei jedoch Naturparke primär Instrumente für die Erholungsvorsorge sind. Primär bedeutet das, dass auch Belange des Naturschutzes im engeren Sinne (biologisch-ökologische Belange) zu verfolgen, jedoch Ausgangspunkt die Erholungsbedürfnisse des Menschen sind. Bei der notwendigen Entwicklung der Naturparke steht nicht das Ziel der Erschließung, sondern das der Ordnung der Landschaft für die Erholung im Vordergrund. Es geht darum, vorhandenen oder auf die Landschaft zukommenden Erholungsverkehr so zu ordnen, dass dem Erholung suchenden Menschen und der Natur in gleicher Weise bestmöglich gedient ist. Beispielsweise kann ein attraktiver Weg die Landschaft beiderseits dieses Weges entlasten; er kann außerdem, ohne die Freude am Landschaftserlebnis zu beeinträchtigen, so geführt werden, dass er ökologisch empfindliche Gebiete meidet.

Die Naturparke enthalten Schutzzonen, die in ihren Auswirkungen einem Landschaftsschutzgebiet vergleichbar sind und daher als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden. Für die übrigen Teile der Naturparke werden im Regionalplan keine einschränkenden Ziele aufgestellt. Anhang 3 Karte „Landschaft und Erholung“ stellt den Umgriff der Naturparke sowie darin die jeweilige Schutzzone als Bestand bzw. zeichnerisch erläuternd als Vorschlag dar.¹

Zu 2.4.3 Der Naturpark Bayer. Rhön wird seit 1967 gefördert. Er besitzt heute eine ausreichende Ausstattung an Erholungseinrichtungen. Die Erschließung des Naturparks hat teilweise durch übermäßige Erholungsnutzung, z. B. im Raum Bischofsheim a. d. Rhön, zu Landschaftsschäden geführt. Besonders die Erhaltung der charakteristischen weiten Landschaftsräume, die den eigenen Reiz der Hohen Rhön ausmachen, und die Sicherung der Lebensräume für die in der Rhön vorkommenden seltenen Tierarten (Birk- und Auerwild) erfordern verkehrsberuhigte Bereiche sowie die Erhaltung der vorhandenen geschlossenen Waldflächen des Salzforstes und Neuwirtshauser Forstes. Wirkungsvoll erscheint insbesondere eine Verkehrsberuhigung für die Lange Rhön, wobei Großparkplätze Ausgangspunkt für Rund- und Fernwanderwege sein können. Um den hohen Erholungswert der Wiesentäler zu erhalten, sollten diese in verkehrsberuhigte Bereiche einbezogen werden. Dies gilt u. a. für das Kellerbachtal, Seebach- und Gefällbachtal, Schmalwassertal und Weißenbachtal. Als eine wichtige Maßnahme zur Erhaltung des überkommenen Landschaftscharakters ist die Förderung landschaftsgerechter Bestockung vornehmlich auf der Langen Rhön anzusehen.

Zu 2.4.4 Der Naturpark Haßberge befindet sich noch im Aufbau, während die Gestaltung des Naturparks Steigerwald, der bereits seit 1972 gefördert wird, noch nicht abgeschlossen ist.²

Um die beiden Erholungsgebiete möglichst attraktiv zu erhalten bzw. um die erholungsfreundliche Eigenart ihrer Landschaft zu bewahren, ist die Gliederung in Anfahrtzonen und in möglichst weiträumige verkehrsberuhigte Zonen, wie z. B. das obere Baunachtal, den Böhlgrund und die Seitentäler der Rauhen Ebrach, notwendig. Gerade die naturnahen Erholungsarten, vor allem Wandern, Radwandern und Skilanglauf, bieten sich in diesen Naturparks, die auch über zahlreiche Sehenswürdigkeiten verfügen, besonders

¹ Die Darstellung in Anhang 3 Karte „Landschaft und Erholung“ berücksichtigt hinsichtlich der erklärten Naturparke alle bis zur Neufassung des Regionalplans am 24.01.2008 durch Rechtsverordnung festgesetzten Landschaftsschutzgebiete bzw. deren gemäß Art. 11 Abs. 2 BayNatSchG vom 23.12.2005 als Landschaftsschutzgebiet fortgeltenden Schutzzonen. Entsprechend der geänderten Planzeichenrichtlinie entfällt die Darstellung der Naturparkgrenze.

² Die Aussage ist bezogen auf das Jahr 1988.

an. Der Wegebau für diese Erholungsarten sollte sich jedoch, soweit überhaupt noch erforderlich, auf die unumgänglichen Maßnahmen beschränken.

Zu 2.4.5 Ausgedehnte Laubmischwälder sind schon von jeher ein landschaftsprägendes Element der Mittelgebirgslandschaften Rhön, Haßberge und Steigerwald. Dies kommt besonders an den Talhängen und am jeweiligen Gebirgsanstieg zum Ausdruck.

Zu 2.4.6 Die Abgrenzung der Naturparke folgt im Wesentlichen den Grenzen der naturräumlichen Einheiten. Danach setzen sich sowohl die Rhön als auch das Itz-Baunach-Hügelland, das zum Naturpark Haßberge gehört, nach Thüringen fort. Unter diesem Gesichtspunkt ebenso wie unter dem Aspekt grenzüberschreitender Aktivitäten bei Erholung und Fremdenverkehr wäre die Erweiterung der Naturparke Haßberge und Bayer. Rhön nach Thüringen wünschenswert.

Zu 2.5 **Landschaftsbestandteile**

Zu 2.5.1 Bei den Landschaftsbestandteilen, die nach Art. 12 Bayer. Naturschutzgesetz durch Rechtsverordnung geschützt werden können, handelt es sich in der Region im Wesentlichen um für Unterfranken charakteristische Biotope und natürliche oder naturnahe Vegetationsbestände, deren Existenz bedroht ist. Die Bedeutung dieser wertvollen Landschaftsteile, die häufig extensiv oder gar nicht bewirtschaftet werden, liegt im Wesentlichen in ihrer eigenen Stabilität und der dadurch bedingten ökologischen Ausgleichswirkung auf andere Nutzungssysteme. Außerdem tragen diese Landschaftsteile zur strukturellen und visuellen Vielfalt der Landschaft bei. Die Sicherung und Pflege dieser Flächen sind erforderlich, um sie vor ungünstigen Eingriffen zu bewahren und sie in ihrem Wert zu erhalten.

Die wertvollsten der in der Biotopkartierung erfassten und durch Nachkartierungen ergänzten Flächen sind bereits zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet vorgeschlagen (s. B I 2.2). Die übrigen zur Unterschutzstellung als Landschaftsbestandteile vorgeschlagenen Biotope entsprechen zwar nicht den Anforderungen des Art. 7 Bayer. Naturschutzgesetz, sind jedoch für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild von großer Bedeutung. Die Bereiche, die die wesentlichen zu schützenden Landschaftsbestandteile enthalten, werden in Anhang 3 Karte „Landschaft und Erholung“ zeichnerisch erläuternd dargestellt.

Entlang der Landesgrenze zwischen Unterfranken und Thüringen haben sich in das Gebiet der Region hinein Biotope entwickelt, von denen die wertvollsten bereits zur Ausweisung als Naturschutzgebiete vorgesehen sind. Nach Abschluss der Biotoperhebung könnten weitere zur Ausweisung als Landschaftsbestandteile gemäß Art. 12 Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG - in Betracht kommen.

Zu 2.5.2 Die Pflege der Landschaftsbestandteile wird sich in der Regel auf Maßnahmen beschränken, die eine ungestörte Sukzessionsentwicklung gewährleisten. Nur in besonderen Fällen, in denen pflegebedürftige Pflanzen- oder Tiergemeinschaften erhalten werden sollen, wie z. B. in einigen Wiesentälern, müssen bestimmte Pflegemaßnahmen, wie z. B. Mahd, Beweidung und Entfernung von Gehölzen, getroffen werden.

Zu 3 **Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen**

Zu 3.1 **Siedlungsbereich**

Zu 3.1.1 Nach dem im Art. 2 Nr. 14 Bayer. Landesplanungsgesetz¹ enthaltenen Raumordnungsgrundsatz „soll auf eine ausreichende überörtliche Gliederung von Siedlungsgebieten durch Grün- und sonstige Freiflächen hingewirkt werden“. Die Siedlungsgebiete im Ver-

¹ Gemäß BayLplG vom 27. Dezember 2004 jetzt Art. 2 Nr. 15.

dichtungsraum Schweinfurt und in den zentralen Orten des übrigen Raumes neigen dazu, zusammenzuwachsen, soweit geringe Entfernungen zueinander und topographische Verhältnisse dies begünstigen. Trenngrünflächen als Gliederungselemente können dieser Tendenz im Siedlungsbereich entgegenwirken. Hierbei kommen vor allem Talauen in Betracht, insbesondere das untere Brendtal bei Brendlorenzen bis zur Mündung in die Saale in Bad Neustadt a. d. Saale, das Tal der Fränkischen Saale zwischen Ortsteil Hausen und Golfplatz Bad Kissingen, der Marienbach nördlich Ortsteil Dittelbrunn und der Zeller Grundbach bis zur Mündung in den Main, Stadt Schweinfurt, sowie das Werntal zwischen Marx-Mühle bei Niederwerrn, Ortsteil Oberwerrn, bis zur amerikanischen Siedlung, Stadt Schweinfurt.

In Anhang 2 Karte „Siedlung und Versorgung“ sind die Bereiche für Trenngrün zeichnerisch erläuternd dargestellt. Weil der Regionalplan die Trenngrünflächen nur schematisch darstellen kann, muss eine detaillierte Festlegung der Nutzung dieser Flächen in Landschaftsplänen bzw. Bauleitplänen erfolgen.

- Zu 3.1.2 Trenngrünflächen dürfen zur Sicherung ihrer Funktionsfähigkeit grundsätzlich nicht bebaut werden, insbesondere eine flächenhafte Bebauung, z. B. durch Wohnbau- oder Gewerbegebiete, soll unterbleiben. Demgegenüber können jedoch etwa die in den Bauleitplänen dargestellten bzw. festgesetzten folgenden Vorhaben zulässig sein: Land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Abgrabungen, Anlage von Parks, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel- und Badeplätzen und Friedhöfen. Unberührt bleiben die Bestimmungen nach § 35 BBauG¹.
- Zu 3.1.3 Ein besonderes Anliegen der Regionalplanung ist die Ordnung der Siedlungsentwicklung entlang der fließenden Gewässer. Diesem Ordnungsbestreben entspricht die Freihaltung der Gewässerniederungen von Bebauung, wobei die Überschwemmungsgebiete vorrangig als Freiflächen erhalten werden sollen.
- Zu 3.1.4 In zusammenhängend bebauten Siedlungsflächen tragen eine Durchgrünung und Auflockerung der Bebauung durch Freiflächen zur Steigerung der Wohn- und Lebensqualität bei. Neben der Sicherung größerer Grünflächen als Grünbestände nach Art. 12 Bayer. Naturschutzgesetz kommt auch den kleineren Flächen und sogar einzelnen Baumbeständen Bedeutung zu. Dies gilt besonders für die Gebiete städtisch-industrieller Nutzung sowie für die Maintalgemeinden, in denen ein Mangel an solchen Flächen offensichtlich ist.
- Zu 3.1.5 Das Problem der ungeordneten Siedlungsränder ist erst durch die starke Bautätigkeit der letzten beiden Jahrzehnte entstanden. Oft enden Neubaugebiete unvermittelt an landwirtschaftlich genutzten Flächen oder an anders genutzten Flächen der freien Landschaft, ohne dass erkennbar wird, ob die Planung oder der Zufall hier Grenzen setzen. Der bei langsam gewachsenen Ortsrändern stets vorhandene mehr oder weniger breite Übergangsbereich der Ortschaften zur freien Landschaft, vielfach genutzt für Gärten, auch Kleingärten, Sportanlagen, landwirtschaftlich genutzte Lagergebäude oder Obstwiesen, meistens mit Sträuchern und Großgehölzen die ersten Gebäude des Ortsrandes einbindend, ist ein wesentlicher Charakterzug der Ortschaft. Die heute häufig sichtbaren harten Übergänge lassen den Eindruck zersiedelter Landschaften entstehen. Auf der Ebene der Ortsplanung sollten bessere Möglichkeiten für die Schaffung und Nutzung eines harmonischen Übergangs von besiedelter Fläche zur freien Landschaft ausgeschöpft werden, z. B. durch vorgelagerte öffentliche Grünflächen (Sportanlagen, Spielplätze, Friedhöfe u. ä.) oder private Grünflächen, die die einbindende Funktion erfüllen können.

¹ Jetzt § 35 BauGB.

Zu 3.2 Freie Landschaft

Zu 3.2.1 Nach dem LEP B I 2.1¹ „soll das durch die natürliche Oberflächengestalt und die Nutzung bestimmte Landschaftsbild nicht nachteilig verändert und erforderlichenfalls durch eine ansprechende Landschaftsgliederung und -gestaltung bereichert werden. Die durch frühere Bewirtschaftungsformen geprägten Landschaftsteile, insbesondere Streuobstkulturen, Weinbergterrassen, Wacholderheiden oder Wiesentäler, sollen möglichst erhalten und durch geeignete Pflegemaßnahmen gesichert werden“. In der Region Main-Rhön sind gerade die Streuobstflächen an den Talhängen des Mains (bei Koltzheim, Ortsteile Lindach und Stammheim), am Haßbergerand (zwischen Stadtlauringen und Hofheim i. UFr.), am Rande vieler ländlicher Siedlungen, besonders um Maroldsweisach, Ortsteil Altenstein, wesentliche Bestandteile der typischen Landschaftsbilder. Ebenfalls landschaftsprägend zeigen sich die traditionellen Rebflächen, vor allem östlich Schweinfurt im Raum Zeil a. Main/Ebelsbach, am westlichen Steigerwaldrand sowie an den Saaletalhängen im Raum Hammelburg/Elfershausen und im Bereich der Erthaler Kalkberge, sowie die Grünlandflächen in vielen Tälern und große Weideflächen in der Rhön sowie entlang des westlichen Haßbergerandes. Diese Landschaftselemente bereichern das Landschaftsbild, gliedern die Landschaft in traditioneller Weise, tragen mit ihrer Vielfältigkeit zu einer höheren natürlichen Erholungsseignung bei und dienen der Einbindung der Siedlungsflächen in die Landschaft.

Zu 3.2.2 Landschaftsschäden sind z. B. planlose, ungeordnete Bebauung, insbesondere Wohn- und Wochenendhäuser, auch Dauercampingplätze, ohne planerische Konzeption (Bauleitpläne), Raubbau an Lagerstätten und nicht rekultivierte Entnahmestellen, weiterhin bei Gewässern schädliche Veränderungen der Wasserbeschaffenheit, Schäden am Gewässerbett und Uferbereich, schädliche Veränderungen der Wasserstände, des Bodenwasserhaushalts und Vegetationszerstörung.

Ungeordnete Bebauung führt zum Verlust des so zersiedelten Landschaftsraumes für zweckmäßige Nutzungsformen und zugleich meistens zu ungünstigen Veränderungen am Landschaftsbild und Naturhaushalt. Die Fülle der über die gesamte Region verstreuten eigengenutzten Freizeitwohngelegenheiten verlangt nach einer Ordnung. Für die künftige Entwicklung von Freizeitwohngelegenheiten werden in B II 4.2 Räume festgelegt². In den sanierungsbedürftigen Gebieten kann mit Hilfe von Gestaltungs- oder Grünordnungsplänen sowie Einzelmaßnahmen eine Milderung oder Beseitigung der Landschaftsschäden erreicht werden.

Der Abbau von Gesteinen sowie von Sand und Kies hat in vielen Teilen der Region das Landschaftsgefüge durch großen Flächenbedarf beeinträchtigt und stellenweise überbeansprucht. Deshalb müssen sowohl die aufgelassenen als auch in Betrieb befindlichen Abbauflächen Zug um Zug entsprechend der Beendigung der Abbautätigkeit durch Rekultivierung bzw. geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen wieder in die Landschaft eingefügt werden. Hierbei sollte schwerpunktmäßig rekultiviert werden mit den Zielen entweder Biotopentwicklung, land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Erholungsnutzung. Neben dieser schwerpunktmäßigen Verwendung bestimmt der zu erstellende Landschafts- oder Gestaltungsplan, wieweit jeweils zusätzliche Flächen für die Biotopentwicklung verwendet werden sollen.

Zweckmäßig ist das Belassen einer ungestörten eigenen Entwicklung (Biotopentwicklung) bei ausgebeuteten Abbauflächen, die sich als ausbauwürdige Biotope erweisen. Vor allem bei Aufschlüssen, die offene, oligotrophe Gewässer zurückließen, empfiehlt sich eine ungestörte Eigenentwicklung. Eine Rekultivierung mit dem Ziel land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung bietet sich an, wenn eine sinnvolle Einbeziehung der abgebauten Fläche in die umgebenden Wirtschaftsflächen erreicht werden kann. Grund-

¹ Die Angabe bezieht sich auf das LEP 1984.

² Das Ziel B II 4.2 ist mit der Fünften Änderung des Regionalplans betreffend die Gesamtfortschreibung Teil I entfallen.

wasserfreie, wieder verfüllte Gruben, die somit entweder höhengleich an das vorhandene Gelände anschließen oder dem natürlichen Relief beispielsweise durch Rückverlegung von Hangterrassen folgen, stellen derartige sinnvolle Einbindungen in die Landschaft dar. Bei der Rekultivierung für Erholungszwecke, insbesondere bei geplanter Badenutzung, sollten eine Mindestfläche von 3-5 ha und eine Mindestwassertiefe von 3 m angestrebt werden.

Anhang 3 Karte "Landschaft und Erholung" enthält in zeichnerisch erläuternder Darstellung Symbole für die Sanierung von Landschaftsschäden bzw. Rekultivierung insbesondere für Vorranggebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen (vgl. B IV 2.1.3)¹.

- Zu 3.2.3 Die aufgezählten Bereiche sind alle ökologisch hochwertig. Außerdem sind sie auch relativ gering belastbar. Deshalb sollten sie bei künftiger Inanspruchnahme durch Straßenbau und bei Maßnahmen der Ver- und Entsorgung besonders geschont werden, besser noch unberührt bleiben. Schonende Inanspruchnahme bedeutet z. B. Hänge behutsam anzuschneiden, Täler mit Brücken zu überqueren anstatt auf Dämmen und Aushubmassen zur Steigerung der natürlichen Reliefenergie und des Erlebniswertes der Landschaft zu verwenden (z. B. flache Kuppen mit Aushubmassen zu überhöhen, anstatt wertvolle Täler zu verfüllen).
- Zu 3.2.4 Altwasser und Bühnenfelder des Mains haben die Funktion ökologischer Regenerationsflächen. Sie verstärken die Selbstreinigungskraft des Flusses und bieten auch bei zunehmender Beanspruchung des Gewässers als Schifffahrtsstraße Stillwassergebiete für die Flussfischerei.
- Zu 3.2.5 Gewässer mit ihren zugehörigen Feuchtbereichen stellen, soweit sie noch unverschmutzt und naturnah erhalten sind, die wertvollsten ökologischen Bereiche überhaupt dar. Eine Fülle von Pflanzen- und Tierarten, die hier in speziellen Gemeinschaften leben, dokumentieren diesen Wert. Naturnah heißt, auch den natürlichen Uferbewuchs, der zur Ufersicherung und ausreichenden Beschattung des Gewässers erforderlich ist, mit einzuschließen. Allerdings reagieren die Pflanzen- und Tierarten äußerst empfindlich auf Veränderungen. Schon geringe Änderungen des Bodenwasserhaushalts lassen spezielle Arten in kurzer Zeit verschwinden. Bei stärkeren Änderungen des Wasserhaushalts verändert sich auch das typische Landschaftsbild.
- Zu 3.2.6 Vor allem die Campingplätze am Main zwischen Schweinfurt und Sand a. Main reichen bis unmittelbar an die Gewässerufer. Meistens sind ökologisch empfindliche Uferzonen und Auebereiche des Mains nicht geschont, und der Zugang zum Gewässer ist nicht für jedermann möglich. Eine Neuordnung der Campingplätze kann zur Beseitigung von Landschaftsschäden beitragen. Wirkungsvoll ist bereits ein Zurückverlegen der Standplätze vom Gewässerufer. Auf diese Weise wird der Zugang zu den Ufern erleichtert.

Zu 4 **Landschaftliche Folgeplanungen**

Da der Regionalplan für Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nur überörtliche Zielsetzungen enthalten kann, ist er auf seine Ausfüllung im örtlichen Bereich durch die Gemeinden angewiesen. Diese Aufgabe übernehmen Landschaftspläne, die Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der Landschaft vorsehen. Der Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde werden somit über die Landschaftsplanung neue Möglichkeiten eröffnet. Die Gemeinde kann im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts für ihr Gebiet die notwendigen Ziele und Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung des Naturhaushalts, der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie pflegerischen Flächennutzung einschließlich der Erholungsnutzung selbst aufstellen. Sie werden dann als Bestandteil des Flächennutzungsplans verbindlich.

¹ Die zeichnerische Darstellung der Rekultivierung für Vorranggebiete für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen ist infolge der geänderten Planzeichenrichtlinie inzwischen entfallen.

Folgende Städte und Gemeinden haben sich die Vorteile von Landschaftsplänen zu eigen gemacht und bereits Landschaftspläne erstellt bzw. in Auftrag gegeben¹:

- Stadt Schweinfurt,
- Landkreis Bad Kissingen: Bad Brückenau, Burkardroth, Geroda, Hammelburg, Maßbach, Motten, Münnerstadt, Nüdlingen, Oberleichtersbach, Rannungen, Schondra, Thundorf, Wartmannsroth, Wildflecken,
- Landkreis Haßberge: Aidhausen, Bundorf, Burgpreppach, Ebelsbach, Eltmann, Haßfurt, Hofheim i. UFr., Königsberg i. Bay., Oberaurach, Riedbach, Stettfeld, Theres, Wonfurt, Zeil a. Main,
- Landkreis Rhön-Grabfeld: Bad Königshofen i. Grabfeld, Bad Neustadt a. d. Saale, Bischofsheim a. d. Rhön, Fladungen, Mellrichstadt, Nordheim v. d. Rhön, Ostheim v. d. Rhön,
- Landkreis Schweinfurt: Dittelbrunn, Gerolzhofen, Grafenrheinfeld, Grettstadt, Michelau i. Steigerwald, Niederwerrn, Röthlein, Schonungen, Stadtlauringen, Sulzheim.

¹ Die Aussage ist bezogen auf das Jahr 1988.

Vorblatt

zu Kapitel B II

SIEDLUNGSWESEN

Das Kapitel B II SIEDLUNGSWESEN wurde mit der Fünften Änderung des Regionalplans fortgeschrieben sowie im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken am 31.08.2005 öffentlich bekannt gemacht und nunmehr in die vorliegende Loseblattsammlung übernommen, die im Übrigen zugleich die zugehörige Begründung enthält.

Das mit der Fünften Änderung des Regionalplans am Ende dieses Kapitels aufgenommene Zusatzziel wird mit dieser Fassung in das Kapitel B VII ENERGIEWIRTSCHAFT als dort neues Ziel B VII 1.2 übernommen.

B II SIEDLUNGSWESEN**1 Siedungsleitbild**

- 1.1 **Z** In der Region soll eine Siedlungsentwicklung angestrebt werden, die eine gute Zuordnung der Wohn- und Arbeitsstätten und der zentralen Einrichtungen zu den Verkehrswegen, den Haltepunkten der öffentlichen Nahverkehrsmittel, den übrigen Versorgungseinrichtungen und den Erholungsflächen gewährleistet.
- Z** Bei der angestrebten nachhaltigen Siedlungsentwicklung sollen folgende Erfordernisse in besonderer Weise berücksichtigt werden:
- Den Belangen des Naturhaushalts und der Landschaft ist Rechnung zu tragen.
 - Die weitere Siedlungsentwicklung soll unter Nutzung vor allem der im LEP¹ aufgezeigten Möglichkeiten so flächensparend wie möglich erfolgen.
 - Die zusätzliche Versiegelung soll so gering wie möglich gehalten, eine Reduzierung bereits versiegelter Flächen angestrebt werden.
 - Bei der weiteren Siedlungsentwicklung sind die Erfordernisse des Hochwasserschutzes verstärkt zu beachten.
 - Bei Planung und Nutzung der Baugebiete soll auf einen sparsamen und umweltfreundlichen Energie- und Wasserverbrauch hingewirkt werden.
- 1.2 **Z** In der Region soll eine angemessene Siedlungsentwicklung in allen Teilräumen angestrebt werden, wobei auf die historischen Ortskerne wie die umgebende Kulturlandschaft Rücksicht zu nehmen ist.
- Z** Dabei soll die Siedlungstätigkeit zur Stärkung des Verdichtungsraums beitragen.
- 1.3 **Z** Siedlungsnaher Bereiche, die für die Erholung besonders geeignet sind, sollen vor allem im Verdichtungsraum von einer baulichen oder industriell-gewerblichen Nutzung freigehalten werden.
- 1.4 **Z** Innerhalb des Verdichtungsraums Schweinfurt soll das Oberzentrum Schweinfurt den Schwerpunkt der Siedlungstätigkeit bilden.
- Z** Im übrigen Verdichtungsraum soll die Siedlungstätigkeit bevorzugt auf die an Entwicklungachsen gelegenen zentralen Orte und andere geeignete Siedlungseinheiten ausgerichtet werden.
- Z** Insbesondere die Gemeinden des Verdichtungsraums sollen im Rahmen eines Bodenmanagements, in dem auch eine Bodenbevorratung und eine möglichst weitgehende Nutzung des innerstädtischen Entwicklungspotentials eingeschlossen sind, für ihre weitere Entwicklung im Siedlungsbereich Vorsorge treffen.
- 1.5 **Z** Im ländlichen Raum sollen Gemeinden mit günstigen Voraussetzungen in ihrer Siedlungsentwicklung nachdrücklich gestärkt werden.
- 1.6 **Z** Für eine über die organische Entwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit im Wohnsiedlungsbereich sind alle zentralen Orte geeignet, die in der Lage sind, die erforderlichen Flächenausweisungen vorzunehmen.
- Z** Baugebietsausweisungen im Rahmen einer über die organische Entwicklung hinausgehenden Siedlungstätigkeit im Wohnsiedlungsbereich sollen vor allem auf den Hauptsiedlungskern der jeweiligen Gemeinde beschränkt bleiben.

¹ Die Angabe bezieht sich auf das LEP 2003.

- 1.7 **Z** Für eine über die organische Entwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit im gewerblichen Siedlungsbereich sind alle zentralen Orte geeignet, die in der Lage sind, die erforderlichen Flächenausweisungen vorzunehmen.
- Z** Baugebietsausweisungen im Rahmen einer über die organische Entwicklung hinausgehenden Siedlungstätigkeit im gewerblichen Siedlungsbereich sollen vor allem auf den Hauptsiedlungskern der jeweiligen Gemeinde beschränkt bleiben.
- 1.8 **Z** Die Siedlungstätigkeit in den übrigen Gemeinden der Region soll sich sowohl im Wohnsiedlungsbereich als auch im gewerblichen Siedlungsbereich im Rahmen einer organischen Entwicklung vollziehen.

2 **Wohnungsbau**

- 2.1 **Z** Besonders in den zentralen Orten als Arbeitsplatzschwerpunkten sollen Wohnbaugebiete in günstiger Zuordnung oder Anbindung zu den Arbeitsplätzen ausgewiesen werden.
- 2.2 **Z** In den Kernbereichen vor allem der zentralen Orte mittlerer und höherer Stufen soll die Wohnqualität verbessert werden. Vor allem soll durch den verstärkten Ausbau und eine Erweiterung der Infrastruktur eine Qualitätssteigerung des Wohnumfeldes angestrebt werden. Auch eine kosten- und flächensparende Bauweise soll angestrebt werden. Vor Inanspruchnahme neuer Flächen am Rande bestehender Siedlungseinheiten sollen verstärkt Maßnahmen zur Entwicklung brachliegender oder mindergenutzter Gebiete im Innenbereich durchgeführt werden.
- 2.3 **Z** Im Oberzentrum Schweinfurt, in den Mittelzentren Bad Brückenau, Bad Kissingen, Bad Neustadt a. d. Saale, Gerolzhofen, Hammelburg und Haßfurt, in den möglichen Mittelzentren Bad Königshofen i. Grabfeld, Ebern und Mellrichstadt und in deren näherer Umgebung soll auf eine stärkere Siedlungsdichte in den Wohnbaugebieten hingewirkt werden.
- 2.4 **Z** Mängel an Wohnraum für besondere Gruppen der Bevölkerung sollen bedarfsbezogen abgebaut werden.
- 2.5 **Z** Wohnbaugebiete sollen vor allem gegenüber stark belasteten Verkehrswegen und emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben nur mit den erforderlichen Schutzabständen ausgewiesen werden. Dies gilt insbesondere im Maintal und in den Räumen Schweinfurt, Bad Neustadt a. d. Saale und Bad Kissingen.

3 **Gewerbliches Siedlungswesen**

- 3.1 **Z** Bei der Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen, insbesondere in den Tallagen des Mains zwischen Haßfurt und Eltmann sowie in den Räumen Schweinfurt, Bad Kissingen und Bad Neustadt a. d. Saale, sollen Beeinträchtigungen der umgebenden Bebauung vermieden werden. Dabei sollen die vorherrschenden Windrichtungen besonders in den Tallagen berücksichtigt werden.
- Z** In diesen Bereichen soll eine interkommunale Zusammenarbeit im Bezug auf die Ausweisung gemeinsamer gewerblicher Bauflächen angestrebt werden.
- Z** Bei der Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten sollen verstärkt die Möglichkeiten der Flächenwiederverwendung geprüft und wahrgenommen werden.
- 3.2 **Z** In den zentralen Orten als Arbeitsplatzschwerpunkten sollen Industrie- und Gewerbegebiete konzentriert und - bezogen auf den jeweiligen zentralörtlichen Verflechtungsbereich - in ausreichendem Umfang ausgewiesen werden. Dabei sollen vor allem die natürlichen und landschaftlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden.

- Z** Bei bestehenden Industrie- und Gewerbeflächen sollen die Möglichkeiten einer angemessenen Verdichtung geprüft werden. Daneben soll auf Minimierung der versiegelten Flächen und auf eine umfassende Durch- bzw. Eingrünung hingewirkt werden.
- Z** Eine breite Streuung von Branchen und eine günstige Mischung von produzierendem Gewerbe und Dienstleistungen soll angestrebt werden.
- 3.3 **Z** Eine weitere Ausweisung von Sonderbaugebieten zur Errichtung integrierter Einzelhandelsgroßprojekte soll in der Regel nur in Unterzentren oder zentralen Orten höherer Stufe erfolgen.
- Z** Dabei soll besonders auf die Gestaltung des Ortsbildes geachtet werden.

4 **Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen und Dorferneuerung**

- 4.1 **Z** Die bereits angelaufenen städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch und nach den einschlägigen Förderprogrammen sollen fortgeführt werden.
- Z** Vor allem in den zentralen Orten Burkardroth, Ebelsbach, Eifershausen, Fladungen, Gochsheim, Maroldsweisach, Oberelsbach, Oberthulba, Saal a. d. Saale, Schwanfeld, Schwebheim, Stadtlauringen, Wasserlosen, Werneck, Wildflecken und Zeitlofs, aber auch in anderen Gemeinden wie Fuchsstadt sollen die Möglichkeiten für die Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen geprüft werden.
- 4.2 **Z** Im Rahmen städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen, vor allem in den zentralen Orten mittlerer und höherer Stufe, soll der überalterte und in seinem Wohnwert stark abgesunkene Wohnbaubestand verstärkt modernisiert werden. Dabei sollen vor allem die Wohnnutzung erhalten und wiederhergestellt sowie die erforderlichen Gemeinbedarfs- und Infrastruktureinrichtungen verbessert bzw. erstellt werden. Daneben sollen in diesen Bereichen Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung durchgeführt werden. Dadurch sollen die Erhaltung und Wiedergewinnung der Funktionsfähigkeit der Innenstadt- und Innenstadtrandgebiete angestrebt und ihr Wohnwert qualitativ weiter gesteigert werden.
- 4.3 **Z** In den zentralen Orten der Region sollen in den Ortskernen bedarfsgerechte Modernisierungsmaßnahmen planerisch vorbereitet und durchgeführt werden. Dabei sollen die jeweiligen Funktionen der Gemeinde besonders berücksichtigt werden.
- 4.4 **Z** Im Rahmen der ländlichen Entwicklung soll auf die Dorferneuerung in ländlich strukturierten Gemeinden mit städtebaulichen Mängeln hingewirkt werden. Vorrangig sollen solche Gemeinden oder Gemeindeteile berücksichtigt werden, die vom Strukturwandel in der Landwirtschaft in besonderer Weise betroffen sind und die in strukturschwachen oder sonst benachteiligten Gebieten in der Region liegen. Hinzu kommen die Bereiche, die durch die überörtlichen Großbaumaßnahmen der Bundesautobahn A 71 besonders betroffen sind.

5 **Schutz und Pflege der Baudenkmäler**

- 5.1 **Z** Siedlungseinheiten mit historisch gewachsenen und landschaftsprägenden Siedlungsbildern sollen auch im ländlichen Raum in ihrer Substanz erhalten und in ihrem Maßstab und ihrer baulichen Struktur gesichert werden. Dies gilt besonders für die landchaftstypischen Ortsbilder des Grabfelds, der Haßberge, der Rhön sowie des Steigerwaldes.
- Z** Einer Verödung der Ortskerne als Folge der Entwicklung von Neubaugebieten an den Ortsrändern soll entgegengewirkt werden.
- 5.2 **Z** Die historisch wertvollen Ortskerne der Region sollen als Ganzes (Ensemble) erhalten und soweit erforderlich saniert werden. Die städtebauliche Struktur der Altstadtquartiere

und deren Maßstäblichkeit sollen bei Neubauten bewahrt werden. Dabei soll vor allem im Verdichtungsraum Schweinfurt wegen seiner intensiven baulichen Entwicklung die Bindung der Orte und ihrer Bauformen an die geschichtliche Situation besonders berücksichtigt werden.

- Z** Aus der Sicht der Regionalplanung besonders erhaltenswerte Ortskerne sind sämtliche als Ensembles in der Denkmalliste aufgeführten Baudenkmäler.
- 5.3
- Z** Zum Schutze der Kulturdenkmäler sollen Schwerpunkte der Denkmalpflege gebildet werden. Dabei sollen Baudenkmäler, die das Orts- oder Landschaftsbild besonders prägen, durch städtebauliche bzw. landschaftspflegerische Maßnahmen in ihrer Wirkung gestärkt werden.
 - Z** Die in der Denkmalliste aufgeführten Einzelbaudenkmäler sollen in ihrer Substanz aus regionalplanerischer Sicht besonders gesichert und erhalten werden.
- 5.4
- Z** Die charakteristischen oder besonders landschaftstypischen Ortsformen in der Rhön, in den Haßbergen, im Grabfeld sowie im Steigerwald sollen in ihrer baulichen Struktur und ihrem Ortsbild erhalten und gesichert werden.
- 5.5
- Z** Bei der weiteren Siedlungsentwicklung soll auf die Bodendenkmäler Rücksicht genommen werden.

Zu B II SIEDLUNGSWESEN**Zu 1 Siedlungsleitbild**

Zu 1.1 Ähnlich wie in wirtschaftlichen Bereichen wird auch im Siedlungswesen eine fortschreitende Aufgabenteilung, verbunden mit einer Spezialisierung und Leistungssteigerung, erfolgen. Dabei sollen die einzelnen Gemeinden die Aufgaben erfüllen, für die sie die beste Voraussetzung (z. B. hinsichtlich der vorhandenen Standortbedingungen, der Verkehrslage) aufweisen. Das Verkehrsaufkommen soll durch kürzere Pendlerwege möglichst gering gehalten werden. Durch eine gute Zuordnung der unterschiedlichen Nutzungsbereiche wird der wirtschaftliche Aufwand für Erschließungsmaßnahmen verringert und der Verbrauch von Boden und Landschaft auf ein Mindestmaß reduziert.

Bei der künftigen Siedlungsentwicklung treten die Aspekte der Nachhaltigkeit zunehmend in den Vordergrund.

- Die weitere Siedlungsentwicklung hat in besonderer Weise Rücksicht auf Natur und Landschaft im Umfeld neuer Siedlungsflächen zu nehmen. Auf diese Weise sollen funktionelle Beeinträchtigungen der Ökologie und optische Beeinträchtigungen der Landschaft vermieden bzw. auf ein Mindestmaß reduziert werden
- Den übergeordneten Zielsetzungen zur Verminderung des Flächenverbrauchs ist gerade auch bei der Entwicklung der Siedlungsflächen Rechnung zu tragen. Das LEP¹ enthält hierzu zahlreiche Vorschläge. Diese Vorschläge sind in der „Arbeitshilfe Kommunales Flächenressourcenmanagement“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen konkretisiert. Die Umnutzung brachfallender, ehemals militärisch genutzter Flächen erhält ein besonders hohes Gewicht.
- Zur Erhaltung der Grundwasserneubildung und um einer weiteren Abflussverschärfung entgegenzuwirken, soll die Versiegelung von Freiflächen möglichst gering gehalten werden, versiegelte Flächen sollen nach Möglichkeit reduziert werden. Hochwasserabflussbereiche sind zur Vermeidung größerer Schäden an öffentlicher Infrastruktur und privaten Einrichtungen durch Hochwasser von einer Bebauung freizuhalten.

Bei der Siedlungsentwicklung sollen die Erfordernisse eines sparsamen, umweltfreundlichen Energieverbrauchs, die Nutzung des Niederschlagswassers und dessen dezentrale Entsorgung (vorzugsweise durch Versickerung) besonders berücksichtigt werden. Im Hinblick auf steigende Energiekosten kommt der Berücksichtigung eines sparsamen Energieverbrauchs besondere Bedeutung zu. In Zukunft werden neue Heizungstechniken wie Fernwärme, Erdgasnutzung, Solarenergie usw. in verstärktem Maße zur Anwendung kommen müssen. Eine Verminderung der Emissionsbelastung soll durch verkehrliche und energiesparende Maßnahmen, wie die Verwendung schadstoffarmer Energieträger und durch vermehrten Einsatz umweltfreundlicher Energieträger, angestrebt werden.

Zu 1.2 Aufgrund der geringen Besiedlungsdichte herrscht in großen Teilen der Region eine ländliche Siedlungsstruktur vor. Nur in Schweinfurt und Bad Kissingen - mit Einschränkungen auch in Bad Neustadt a. d. Saale - zeigen sich ausgeprägte städtische Züge.

Die Strukturschwäche des größten Teils der Region erfordert es, die Vorteile des Konzentrationsprinzips für die Entwicklung des Raums zu nutzen. Die Siedlungstätigkeit soll deshalb auch zur Stärkung der zentralen Orte beitragen. Dies gilt auch für den Verdichtungsraum Schweinfurt mit seinen günstigen Standortvoraussetzungen. Die im Ziel angesprochene angemessene Siedlungsentwicklung soll durch die damit verbundene Eigentumbildung die Bindung an die Region stärken und gleichzeitig Abwanderungstendenzen mindern.

¹ Die Angabe bezieht sich auf das LEP 2003.

Zu 1.3 Waldungen und Wasserflächen im Verdichtungsraum Schweinfurt kommen für die Erholung besonders in Betracht. Eine Beeinträchtigung durch die Siedlungstätigkeit soll möglichst vermieden werden. Eine Einbindung durch Landschaftspläne und Grünordnungspläne soll zur Erhaltung dieser für die stadtnahe Erholung notwendigen Bereiche beitragen.

Im Gebiet der Naturparke und in Fremdenverkehrsgebieten, in denen für die weitere Entwicklung dem Wirtschaftsbereich Fremdenverkehr wesentliche Bedeutung zukommt, ist es erforderlich, die Belange des Fremdenverkehrs und des Naturschutzes bei der weiteren Siedlungstätigkeit zu berücksichtigen, um dadurch eine Beeinträchtigung des „natürlichen Kapitals“ der Region zu vermeiden.

Zu 1.4 Innerhalb des Verdichtungsraums Schweinfurt soll zur Verbesserung der oberzentralen Versorgung der Region die Siedlungstätigkeit insbesondere die Funktionsfähigkeit des Oberzentrums Schweinfurt stärken. Um eine flächenhafte Ausdehnung der Siedlungsentwicklung in diesem Raum zu verhindern, bedarf es eines von der Kernstadt ausgehenden sternförmigen Siedlungskonzeptes im Zuge der Entwicklungsachsen.

Aufgrund der Schwierigkeiten bei der umweltgerechten und den Erfordernissen der Nachhaltigkeit entsprechenden Beschaffung von Bauland insbesondere im Verdichtungsraum wird es immer notwendiger, dass die Gemeinden eine Vorsorge zur Baulandbeschaffung treffen. Dies muss sich zu einer Art Bodenmanagement entwickeln, welches die Gemeinden in die Lage versetzt, dass sie durch Tausch und Bevorratung ihre bauliche Entwicklung von Zufälligkeiten oder von „ad hoc“-Entscheidungen unabhängig machen, und dass sie so, auf langfristige Planungskonzepte aufbauend, ihre Siedlungsentwicklung in die von ihnen vorgesehene Richtung steuern. Hierzu gehört im Sinne einer möglichst Flächen sparenden Planung auch die Notwendigkeit, innerörtlich zur Verfügung stehende Flächenreserven in größtmöglichem Umfang zu nutzen. Wertvolle Hinweise in diese Richtung enthält die bereits erwähnte Arbeitshilfe Flächenresourcenmanagement.

In adäquater Weise gilt dies auch für andere Regionsteile, etwa für die Gemeinden an der Entwicklungsachse im Maintal zwischen Schweinfurt und Bamberg oder die Mittelzentren Bad Kissingen und Bad Neustadt a. d. Saale mit ihrem jeweiligen Umland. Auch hier bestehen bereits Probleme bei der Baulandausweisung.

Zu 1.5 Eine verstärkte Nutzung der Siedlungsmöglichkeiten im ländlichen Raum kann in erheblichem Maße zu dessen Stabilisierung beitragen. Der überwiegende Teil des ländlichen Raums bietet für eine dezentrale Struktur, verbunden mit überschaubaren Lebensräumen, vergleichsweise niedrigen Bodenpreisen und einem Umfeld mit ausreichenden Freizeitmöglichkeiten günstige Voraussetzungen, die für eine nachdrückliche Stärkung des ländlichen Raums eingesetzt werden können.

Zu 1.6 Die Gemeinden, in denen eine über die organische Entwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit im Wohnsiedlungsbereich im Sinne von Ziel B VI 1.4 des LEP¹ möglich ist, sind aufgrund ihrer Größe, Struktur und Ausstattung mit Infrastruktur sowie ihrer natürlichen Gegebenheiten und ihrer Lage im Raum besonders geeignet einer solchen Entwicklung Rechnung zu tragen:

- Die Infrastruktur zur Deckung des örtlichen Grundbedarfs ist in ausreichendem Maße vorhanden.
- Sie liegen an einer Bahnlinie oder an einer Buslinie des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im regionalen Verkehrsnetz mit guter Erreichbarkeit der Arbeitsplätze und mit guter Anbindung an die überregionalen Verkehrslinien.
- Naherholungsgebiete sind in guter Erreichbarkeit vorhanden.
- Biologische Kläranlagen mit Kanal zu leistungsfähigen Vorflutern sind in der Regel vorhanden oder geplant.

¹ Die Angabe bezieht sich auf das LEP 2003.

- Zur Erweiterung des Siedlungsgebietes sind ausreichende Flächenreserven vorhanden.

Um eine möglichst optimale Nutzung der vorhandenen und geplanten Infrastruktur zu sichern, um eine gute Anbindung an die Verkehrsverbindungen, vor allem an den ÖPNV, zu gewährleisten und um einen Beitrag zur Verhinderung von Zersiedlungen zu leisten, sollen größere Baugebietsausweisungen im Rahmen einer über die organische Entwicklung hinausgehenden Siedlungstätigkeit auf den Hauptsiedlungskern der jeweiligen Gemeinde beschränkt bleiben.

Zu 1.7 Die Gemeinden, in denen eine über die organische Entwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit im industriell-gewerblichen Siedlungsbereich im Sinne von Ziel B VI 1.4 des LEP¹ möglich ist, sind aufgrund ihrer Größe, Struktur, Ausstattung mit Infrastruktur sowie ihrer vorhandenen natürlichen Gegebenheiten und ihrer Lage im Raum besonders geeignet, einer solchen Entwicklung Rechnung zu tragen:

- Sie sind über das regionale Verkehrsnetz von den Wohnsiedlungsstandorten gut erreichbar.
- Sie verfügen über gute Anbindungen an das überregionale Verkehrsnetz wie Bahn, Bundesautobahn oder Bundesstraße.
- Biologische Kläranlagen mit Kanal zu leistungsfähigen Vorflutern sind in der Regel vorhanden oder geplant.
- Zur Erweiterung der Industrie- oder Gewerbegebiete sind ausreichende Flächenreserven vorhanden.

Größere Baugebietsausweisungen im gewerblichen Siedlungsbereich, die über die organische Entwicklung hinausgehen, sollen auf den Hauptsiedlungskern beschränkt bleiben, um die dort zumeist schon vorgehaltene Infrastruktur besser zu nutzen, um von den häufig besseren Verkehrsverbindungen zu profitieren und um Zersiedlungsgefahren keinen zusätzlichen Vorschub zu leisten.

Zu 1.8 In den Gemeinden mit organischer Entwicklung im Sinne von Ziel B VI 1.3 des LEP¹ soll die künftige Siedlungsentwicklung dem örtlichen Bedarf angepasst werden.

Zusätzliche Flächenausweisungen sollen sich am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung orientieren und auch eine nicht unverhältnismäßige Zuwanderung ermöglichen.

Im gewerblichen Siedlungsbereich soll die organische Siedlungsentwicklung den Bedarf der ansässigen Betriebe sowie für die Neuansiedlung von Betrieben enthalten, der zur örtlichen Grundversorgung oder Strukturverbesserung in der Gemeinde notwendig oder der an besondere Standortvoraussetzungen gebunden ist.

Zu 2 **Wohnungsbau**

Zu 2.1 Durch eine günstige räumliche Zuordnung der Wohnsiedlungen zu den Arbeitsplätzen und den Erholungsgebieten werden die Attraktivität und die Qualität der Wohnsiedlungen für die Bewohner gesteigert und verbessert. Gleichzeitig kann damit eine Verminderung der innerregionalen Pendlerbewegungen erreicht und zur Entlastung der Verkehrseinrichtungen beigetragen werden. Dies gilt sowohl für den Individualverkehr als auch für den ÖPNV.

Zu 2.2 Ein verstärkter Ausbau der Infrastruktur des Wohnumfeldes trägt dazu bei, die Qualität der Wohngebiete zu erhöhen. Dies gilt insbesondere in den Neubaugebieten am Rande der zentralen Orte mittlerer und höherer Stufen. Hier fehlen in der Regel für einen längeren Zeitraum Einrichtungen der Grundversorgung sowie notwendige Anbindungen an den ÖPNV. Bei Neuplanungen sollen derartige Einrichtungen frühzeitig verwirklicht werden.

¹ Die Angabe bezieht sich auf das LEP 2003.

In den zentralen Orten höherer Stufe sind die Herstellungskosten für Wohnraum in einer Weise angestiegen, dass die dort ansässige Wohnbevölkerung im Rahmen von Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen in der Regel nicht mehr in der Lage ist, die dabei gestiegenen Mieten aufzubringen. Das hat einen Verdrängungsprozess eingeleitet, der sich in diesem Bereich negativ auf die Bevölkerungsstruktur auswirkt.

Bei der Zuordnung der verschiedenen Nutzungsbereiche sind landschaftliche Gegebenheiten besonders zu berücksichtigen, wobei die planerische Unterstützung durch Landschaftspläne und Grünordnungspläne verstärkt herangezogen werden sollte. Damit werden rechtzeitig Weichen zur Eingrünung der Baugebiete gestellt und die Qualität des Wohnumfeldes für die Bewohner gesteigert.

Durch Strukturänderungen in bestehenden Baugebieten werden Flächen für andere Nutzungen frei oder werden nur noch gemindert genutzt. Hier ist die Stadtplanung gefordert, derartige Bereiche in ein künftiges Nutzungskonzept einzuarbeiten, bevor Neuausweisungen von Bauflächen an den Siedlungsrändern planerisch vorbereitet werden.

Zu 2.3

Die durchschnittliche Siedlungsdichte in den Wohnbaugebieten, selbst in den zentralen Orten der mittleren und höheren Stufen, ist nicht sehr hoch. Ursache dieser niedrigen Siedlungsdichte ist, dass bei der Ausweisung gerade von Wohnbaugebieten große Flächen in Anspruch genommen wurden. Außerdem wurde eine Expansion der Siedlungstätigkeit in die freie Landschaft herbeigeführt. Im ländlichen Bereich konnte diese Entwicklung noch verkraftet werden. Gerade im Umfeld der höherrangigen zentralen Orte führte dies jedoch häufig zum Zusammenwachsen mit Nachbargemeinden und daraus resultierend zu einem in der Regel ungegliederten Siedlungsgebiet. Bei konzentrierter Bebauung, d.h. einer höheren Siedlungsdichte in bestimmten Bereichen könnten solche Tendenzen weitestgehend gestoppt werden. Wohnbaugebiete würden zu „Wohngebietsinseln“ in einer gegliederten Siedlungslandschaft.

Eine Steigerung der Siedlungsdichte jedoch bedeutet nicht automatisch Geschößwohnungsbau, sondern kann sehr wohl durch verdichteten Einfamilienhausbau oder durch eine gesunde Mischung von Geschößwohnungsbau und verdichtetem Einfamilienhausbau erreicht werden. Mit solchen Maßnahmen ist eine höhere Ausnutzung der Wohnbaugebiete in diesen Bereichen möglich.

Zu 2.4

In der Region noch vorhandener Wohnungsmangel soll abgebaut werden.

Eine besondere Rolle kommt dabei dem sozialen Wohnungsbau zu. Dieser dient mit seinem Förderprogramm zum einen dem Ziel, Bevölkerungsschichten mit geringem Einkommen zu tragbaren Bedingungen mit angemessenem Wohnraum zu versorgen. Dies gilt insbesondere für die zentralen Orte, in denen die allgemeinen Mietpreise, nicht zuletzt wegen der höheren Bodenpreise, für einkommensschwache Bevölkerungsgruppen nicht erschwinglich sind. Das Förderinstrumentarium des sozialen Wohnungsbaus bietet hier eine wesentliche Hilfe.

Zum andern haben die Förderprogramme des sozialen Wohnungsbaus das Ziel, einem möglichst großen Bevölkerungsanteil die Bildung von Privateigentum in Form von Eigentumswohnungen bzw. Eigenheimen zu ermöglichen. Dies ist erwünscht, da Wohneigentum die soziale Sicherheit erhöht, die räumliche Bindung stärkt und damit landesplanerisch unerwünschten Abwanderungstendenzen, insbesondere aus den ländlichen Teilräumen, entgegenwirkt. Darüber hinaus kann der Wunsch nach Wohneigentum auch durch den Einsatz kostengünstiger verdichteter Bauform verwirklicht werden. Verdichtete Bauformen tragen dazu bei, den mit der Siedlungstätigkeit verbundenen Flächenverbrauch entsprechend dem Leitziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gering zu halten.

Die künftige Förderung im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus soll bedarfsgerecht und schwerpunktmäßig verfolgt werden.

- Zu 2.5 Das ständig steigende Verkehrsaufkommen verstärkt die Lärmbelastigung in den Wohnbereichen in unmittelbarer Nähe der stark frequentierten Verkehrsadern. Nur durch umfangreiche teure Lärmschutzmaßnahmen ist eine Beeinträchtigung der Wohnqualität der Wohnbaugebiete nachträglich zu verringern. Die Bauleitplanung soll deshalb verstärkt dazu beitragen, dass im Einwirkungsbereich dieser Verkehrswege keine weitere Wohnbebauung entsteht. Durch Umleitung der Verkehrsströme auf leistungsfähige Straßen außerhalb der Wohngebiete können verkehrsberuhigte Zonen innerhalb des Wohngebietes entstehen, und damit kann die Wohnqualität verbessert werden. Schutzabstände zu emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben können nachteilige Beeinflussungen auf Wohnbaugebiete mindern und auch so zu einer Verbesserung der Wohnqualität in diesen Bereichen beitragen. Diese Probleme bestehen besonders in dichter besiedelten Teilräumen der Region, die im Ziel benannt sind. Die Bundesautobahn A 71 könnte hier durchaus zur Entlastung von Verkehrsimmissionen beitragen.

Zu 3 **Gewerbliches Siedlungswesen**

- Zu 3.1 Die Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen kann erhebliche Belästigungen und Gefährdungen für die angrenzenden Wohnbaugebiete mit sich bringen. Selbst Siedlungsbereiche in größerem Abstand können von diesen Auswirkungen nachhaltig betroffen werden. Aus diesen Gründen soll bei der Standortwahl von Industrie- und Gewerbeflächen die jeweilige Hauptwindrichtung zur Vermeidung von Immissionen in die benachbarten Wohngebiete besonders berücksichtigt werden. Dies gilt besonders für die im Ziel genannten Talräume.

Bei der Verkehrserschließung von Industrie- und Gewerbegebieten ist darauf zu achten, dass sich durch den zusätzlichen Straßenverkehr die Immissionssituation in angrenzenden Wohngebieten nicht verschlechtert. Eine möglichst direkte Anbindung an das überörtliche Straßennetz sollte deshalb angestrebt werden. Bei der Ansiedlung von Industriebetrieben mit hohem Güterverkehrsaufkommen sollte zudem geprüft werden, ob durch Schaffung eines Bahnanschlusses Transporte auf der Straße vermieden werden können.

Durch die gestiegenen Anforderungen an Immissionsschutz und an die Landschaftsstruktur wird es für viele Gemeinden der im Ziel genannten Räume schwieriger für ihren Bedarf und den des Versorgungsbereichs die notwendigen gewerblichen Bauflächen auf eigenem Gemeindegrund auszuweisen. Eine interkommunale Zusammenarbeit bei der Ausweisung von gewerblichen Bauflächen könnte zur Lösung dieses Problems beitragen und dem Landschaftsraum dienen. In allen Standortgemeinden, bei denen wie z. B. in Ebern die Umnutzung brach fallender militärischer Bauflächen ansteht, sollen im Zuge der Konversion die neuen Möglichkeiten einer gewerblich-industriellen Siedlungsentwicklung intensiv verfolgt werden. Denn dadurch wird ein wirksamer Beitrag zur Flächenwiederverwendung und damit zum Flächensparen geleistet.

- Zu 3.2 Zur Konzentration von Industrie- und Gewerbegebieten eignen sich vor allem die zentralen Orte als Arbeitsplatzschwerpunkte der Region. Die hier vorhandenen Infrastruktureinrichtungen können besser und intensiver von einem größeren Personenkreis genutzt werden. Damit verbundene Standortvorteile tragen dazu bei, Anreize und Impulse zur Ansiedlung neuer Betriebe zu geben und bestehenden Betrieben eine Expansion zu ermöglichen.

Auch im gewerblichen Siedlungswesen ist eine angemessene Verdichtung der Bebauung anzustreben. Diese trägt gerade in den Problembereichen der Region, zu einer höheren Ausnutzung der Bauflächen bei und kann den Bedarf an neuen gewerblichen Bauflächen minimieren.

Durch angestrebte Aussiedlungen von Betrieben aus den Kernbereichen der Siedlungen kann Platz für andere Nutzungen wie Handel und Dienstleistungen geschaffen und zur Minderung der Immissionsbelastung in den Kerngebieten beigetragen werden. Dies betrifft insbesondere die Badeorte sowie zahlreiche zentrale Orte mit ihren bauhistorisch geprägten Ortskernen.

Zu 3.3 Einzelhandelsgroßprojekte dienen vielfach zur überörtlichen Versorgung mit Waren und Dienstleistungen und benötigen einen großen Einzugsbereich. In den zentralen Orten der Region Main-Rhön ist in der Regel erst ab Unterzentrum aufwärts ein tragfähiger Einzugsbereich gegeben. Die Erreichbarkeit durch ÖPNV-Mittel erleichtert die Nutzung solcher Anlagen. Bei der Beurteilung solcher Objekte ist daher ein angemessenes Verhältnis zur Größe des Standorts und seines Verflechtungsbereichs besonders zu berücksichtigen. In kleineren Orten würden derartige Einrichtungen die Existenz des Einzelhandels gefährden. Die Erhaltung und Sicherung der regionstypischen Siedlungsstruktur und Bauweise erfordern ein behutsames Vorgehen bei der Gestaltung neuer Einzelhandelsgroßprojekte, die nicht als unangepasste Baukörper die Ortsbilder belasten sollen.

Zu 4 **Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen und Dorferneuerung**

Zu 4.1 In der Region werden zahlreiche städtebauliche Sanierungsmaßnahmen im Sinne des Baugesetzbuches und der einschlägigen Förderprogramme durchgeführt. Es handelt sich im Landkreis Bad Kissingen um die Maßnahmen in Bad Brückenau, Bad Kissingen, Geroda, Hammelburg, Maßbach, Münnerstadt, Oerlenbach und Wildflecken. Im Landkreis Haßberge handelt es sich um die Maßnahmen in Ebern, Eltmann, Haßfurt, Hofheim i. UFr., Knetzgau, Königsberg i. Bayern, Oberaurach, Pfarrweisach, Theres, Wonfurt und Zeil a. Main. Im Landkreis Rhön-Grabfeld handelt es sich um die Maßnahmen in Bad Königshofen i. Grabfeld, Bad Neustadt a. d. Saale, Bastheim, Bischofsheim a. d. Rhön, Mellrichstadt, Niederlauer, Nordheim v. d. Rhön, Ostheim v. d. Rhön und Unsleben. Im Landkreis Schweinfurt handelt es sich um die Maßnahmen in Gerolzhofen, Grafenrheinfeld, Niederwerrn, Schonungen und Wipfeld. Hinzu kommen die Maßnahmen in der kreisfreien Stadt Schweinfurt. Durch diese Maßnahmen werden vor allem Mängel bei den Wohn- und Arbeitsstätten, bei der Infrastrukturversorgung und bei der innerörtlichen Verkehrserschließung beseitigt. Durch solche städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen sollen die zentralörtliche Funktion gestärkt und auch die infrastrukturelle Versorgung des dazugehörigen Verflechtungsbereichs verbessert werden. Angesichts der immer problematischeren Finanzsituation der Städte und Gemeinden hält der Regionale Planungsverband Main-Rhön eine deutliche Reduzierung der kommunalen Eigenbeteiligung bei Sanierungsmaßnahmen für unerlässlich.

Zu 4.2 Hauptgegenstand einer künftigen aktiven Wohnungsbestandspolitik wird die Modernisierung überalterten und in seinem Wohnwert stark abgesunkenen Wohnungsbestandes sein müssen. Dazu bedarf es eines erheblichen Einsatzes öffentlicher Mittel, um die Altbauwohnungen neuzeitlichen Wohnbedürfnissen anzupassen und die Stadtkerne vor weiterer Auszehrung zu bewahren. Durch solche Maßnahmen kann einer stärkeren Abwanderung der Wohnbevölkerung aus diesen Bereichen in die Randgemeinden entgegengewirkt, die Funktionsfähigkeit der Innenstadt- und Innenstadtrandgebiete erhalten bzw. wieder gewonnen und deren Attraktivität durch die Verbesserung der Wohnqualität gesteigert werden.

Sanierungsmaßnahmen in Altstädten und Ortskernen müssen besondere Rücksicht darauf nehmen, dass sie durch geeignete Funktionen die dauernde Erhaltung historisch wertvoller Bausubstanz ermöglichen und sie wieder mit Leben erfüllen.

Überkommene ortsspezifische Bau- und Grünstrukturen sollen möglichst erhalten und behutsam verbessert werden.

Zu 4.3 Einer städtebaulichen Sanierung zentraler Orte kommt besondere Bedeutung zu, da diese ihren Aufgaben für den von ihnen zu versorgenden Verflechtungsbereich häufig wegen städtebaulicher Mängel nur unzureichend gerecht werden können. Die zu erwartende Stärkung der zentralörtlichen Funktion ist daher bei der Auswahl der Sanierungsmaßnahmen in die Überlegungen besonders mit einzubeziehen und zu berücksichtigen. Die Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum kann durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen in zentralen Orten gefördert werden.

Zu 4.4 Die Dorferneuerung leistet einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Weiterentwicklung unserer Dörfer. Sie ist für die Erhaltung und Schaffung gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen von großer Bedeutung. Die Dörfer sollen durch entsprechenden Ausbau in ihrer Gesamtheit funktionsfähig erhalten und unter Wahrung ihres traditionellen Erscheinungsbildes so gestaltet werden, dass sie ihre Aufgabe als gleichwertige Alternative zu den Städten gerecht werden. Die Verbesserung der Lebensbedingungen in den ländlich geprägten Gemeinden, vor allem des Steigerwaldes, der Haßberge, des Grabfelds und der Rhön, wie sie durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur angestrebt wird, muss durch geeignete städtebauliche Sanierungsmaßnahme oder Maßnahmen des Bayer. Dorferneuerungsprogramms ergänzt werden. In vielen Gemeinden haben die Abwanderung von Bevölkerung in der Vergangenheit und der Rückgang der Landwirtschaft in neuerer Zeit zu einem Leerstand von Gebäuden geführt. Die strukturpolitischen Effekte der Dorferneuerung sind für diese Gemeinden von besonderer Bedeutung. Förderschwerpunkte sollen die Lösung verstärkter auftretender innerörtlicher Verkehrsprobleme und die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Versorgungszentralität der alten Ortskerne sein.

Für die Dorferneuerung sind vielfach Vorhaben der ländlichen Entwicklung geeigneter Anlass und institutioneller Rahmen. Auf der Grundlage von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz unterstützt die Dorferneuerung vor allem durch Beteiligung der Bevölkerung, durch Bodenordnungs- und Koordinierungsmaßnahmen sowie durch den Ausbau der Infrastruktur und Maßnahmen zur Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes die dörfliche Entwicklung. Besondere Erwähnung verdient in diesem Zusammenhang die fertig gestellte Bundesautobahn A 71. Sie wird Impulse für zahlreiche Maßnahmen der Dorferneuerung in den Ortschaften in ihrem Einzugsbereich bieten, die im Rahmen der hier vorgesehenen Flurbereinigungen umgesetzt werden können.

Zu 5 **Schutz und Pflege der Baudenkmäler**

Zu 5.1 Die Region verfügt über einen reichen Schatz an Denkmälern der Kunst und Geschichte. Ziel des Denkmalschutzes in der Region ist es, die Zerstörung einer historisch gewachsenen Bausubstanz zu verhindern und dadurch ein wichtiges Lebenselement menschlicher Gemeinschaft für jetzige und künftige Generationen zu sichern und zu erhalten. Dabei geht es vor allem um die Integration der Baudenkmäler in das Leben von heute und nicht nur um eine reine Konservierung.

Schon bei der Planung ist auf eine sinnvolle Nutzung bestehender oder ungenügend genutzter Baudenkmäler hinzuwirken. Der Leerstand historisch wertvoller Gebäudesubstanz beschleunigt den Verfall und verödet den Ortskern. Durch bauleitplanerische Bodenordnung kann auch eine verbesserte bauliche Nutzbarkeit im Innenortsbereich (Abstandsflächen, Belichtung, Belüftung) erzielt werden. Günstigere Bedingungen im rückwärtigen Grundstücksbereich oder die Schaffung von Grünflächen könnten auch das Wohnumfeld denkmalgeschützter Gebäude aufwerten und so die Akzeptanz zur Sanierung und Wiedernutzung erhöhen. Gleichzeitig könnte durch entsprechende Bauleitplanung auch die angrenzende Bebauung denkmalpflegerisch positiv gesteuert werden.

Im Rahmen der Durchführung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen bedarf es aus der Sicht der Regionalplanung einer rechtzeitigen Einbeziehung der Belange der Denkmalpflege. Bei der Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten, der Trassierung für Projekte der Bandinfrastruktur oder bei der Überprüfung von Standorten muss immer

deren spätere Erweiterung in Rechnung gestellt und die Auswirkung auf die denkmalgeschützwürdige Bausubstanz beachtet werden. Bei der Abwägung im Konfliktfall sind die Unvermehrbarkeit historischer Baudenkmäler und die regelmäßig gegebene Unwiderprüflichkeit der Eingriffe zu berücksichtigen.

Von großräumigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen werden erfahrungsgemäß ganze Siedlungseinheiten erfasst. Durch Erhaltung, Pflege und Schutz der Baudenkmäler und der schützenswerten Ortsbilder soll die Attraktivität auch des ländlichen Raums nachhaltig gestärkt werden.

- Zu 5.2 Aus der Sicht des Denkmalschutzes verdienen Ensembles immer größeres Interesse, da sie in ihrer Gesamtheit die historische, städtebauliche und künstlerische Bedeutung von Ortsbildern und Landschaftsteilen bestimmen. Die umfassende Bestandsaufnahme mit Aufzeichnungen und Beschreibungen in der Denkmalliste ist Voraussetzung dafür, dass die Baudenkmäler der Region für die Zukunft gesichert und erhalten werden.

Zur Erhaltung der Attraktivität historisch gewachsener Ortskerne kommt aus regionalplanerischer Sicht dem Ausbau der zentralen Einrichtungen und damit der infrastrukturellen Voraussetzung eine besondere Bedeutung zu. Beste Voraussetzung zur dauernden Erhaltung historischer Baudenkmäler ist, sie einer sinnvollen Nutzung zuzuführen. Vielfach sind die städtebaulich erhaltenswerten Altstädte dadurch gefährdet, dass sich das wirtschaftliche Leben in neue Stadtteile verlagert hat und die Funktion des alten Zentrums damit verloren ging. Es bedarf deshalb besonderer Maßnahmen, die Altstädte und Ortskerne mit Funktionen auszustatten, die einerseits ihre Sanierung und Nutzbarkeit und andererseits die Schonung ihres historisch wertvollen und erhaltungswürdigen Baubestandes ermöglichen.

- Zu 5.3 Der zunehmende Freizeitwert der Region wird auch durch die Zahl und die Schönheit der Baudenkmäler im besiedelten Raum wie auch außerhalb der Ortslagen mit ihrem kulturellen und historischen Reichtum bestimmt. Damit werden Anziehungspunkte geschaffen und erhalten, die ihren Wert nicht nur im Bereich des Fremdenverkehrs und der Naherholung finden, sondern auch die Bedeutung des ländlichen Raums aus der Sicht seiner Bevölkerung zu steigern vermögen.

- Zu 5.4 Durch den Strukturwandel der Landwirtschaft und den Verlust der regionstypischen Überlieferungen der landschaftsgebundenen Bauweise sind Siedlungen im ländlichen Raum und landschaftstypische Ortsbilder, die zwar nicht als „städtebauliche Ensembles“ im Sinne des Denkmalschutzgesetzes angesprochen werden können, aber dennoch hochwertige Zeugen historischer Baukultur sind, heute besonders erhaltenswert. Durch die Übernahme städtischer Baumaterialien und Bauweisen und Vernachlässigung der Einbindung in das Landschafts- und Ortsbild schreitet der Verlust der Eigenart und des Eigenwertes ländlicher Siedlungen immer stärker fort. Durch die Erhaltung der landschaftstypischen Ortsbilder und Bauweisen wird für die Schönheit und Vielfalt des Landschaftsbildes ein wertvoller Beitrag geliefert.

Die historischen Ortslagen als Ganzes sollten den Bezugsrahmen für die Einzelbaudenkmäler darstellen. Sie zeigen die Abhängigkeit historischer Ortsgründungen von topographischen, klimatischen und sozialen Gegebenheiten auf. Sie dokumentieren regional tradierte Handwerks- und Bauformen sowie deren Herkunft von naturräumlichen Voraussetzungen und verfügbaren Materialien, überlieferten Verarbeitungstechniken und deren kulturspezifischen Ausformungen.

- Zu 5.5 In der Region sind auch zahlreiche Bodendenkmäler vorhanden. Sie geben Zeugnis der Geschichte und von früheren Kulturen. Ihre Erhaltung ist zum Beleg und zur Wahrung regionaler Identität von Bedeutung und soll deshalb gerade bei der weiteren Siedlungsentwicklung nachdrücklich im Auge behalten werden.

Vorblatt

zu Kapitel B III

LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Das Kapitel B III LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT wurde mit der Fünften Änderung des Regionalplans fortgeschrieben sowie im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken am 31.08.2005 öffentlich bekannt gemacht und nunmehr in die vorliegende Loseblattsammlung übernommen, die im Übrigen zugleich die zugehörige Begründung enthält.

B III LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**1 Landwirtschaft**

- 1.1 **Z** In den weniger fruchtbaren, strukturschwachen Gebieten, vor allem in der Rhön, aber auch im Steigerwald und in den Haßbergen, sollen durch agrarstrukturelle Maßnahmen sowie durch die Entwicklung geeigneter Wirtschafts- und Betriebsformen die Voraussetzungen für die Erhaltung der landwirtschaftlichen Bodennutzung gesichert und verbessert werden.
- 1.2 **Z** In den fruchtbareren Gebieten des Grabfeldgaus und um Schweinfurt sollen insbesondere durch agrarstrukturelle Maßnahmen die Voraussetzungen für eine auch künftig ökonomisch erfolgreiche Landwirtschaft gesichert werden.
- 1.3 **Z** Der Flächenverbrauch für außerlandwirtschaftliche Zwecke soll auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt werden. Dabei sollen Standorte mit günstigen Erzeugungsbedingungen besonders berücksichtigt werden.
- 1.4 **Z** Die Grünlandflächen der Rhön sollen erhalten und die Umwandlung von Ackerflächen in natürliches Grünland soll angestrebt werden. In den grünlandstärkeren Bereichen der Vorrhön soll die Grünlandbewirtschaftung gesichert werden. Dabei soll der Landschaftscharakter der Rhön nicht nachteilig verändert werden.
- 1.5 **Z** Es soll darauf hingewirkt werden, dass der Anbau von Sonderkulturen auf den dafür geeigneten Flächen erhalten wird. Dies gilt vor allem für den Anbau von Wein, Obst, Gemüse und Heil- und Gewürzpflanzen.
- 1.6 **Z** Die Zusammenlegung des zersplitterten Grundbesitzes, der Ausbau des landwirtschaftlichen Straßen- und Wegenetzes im Grabfeldgau, im Westen des Landkreises Bad Kissingen und im Süden des Landkreises Haßberge, die Flurentwicklung im Einzugsbereich der A 71 sowie die Dorfentwicklung, besonders in den Mittelgebirgslagen, sollen vorrangig durchgeführt werden.
- 1.7 **Z** Betriebe, die kein ausreichendes Einkommen aus der Landwirtschaft erreichen können, sollen bei einer arbeitswirtschaftlich zumutbaren und ökonomisch erfolgreichen nebenberuflichen Landbewirtschaftung durch Schaffung geeigneter alternativer Zuerwerbsmöglichkeiten unterstützt werden.
- 1.8 **Z** Die Verbesserung der Wohnverhältnisse in den landwirtschaftlichen Betrieben soll weitergeführt werden. Auf die Ermöglichung zusätzlicher Einkünfte durch die Entwicklung neuer Bewirtschaftungsformen in den Bereichen Landschaftspflege, Direktvermarktung sowie des Betriebszweiges "Urlaub auf dem Bauernhof" soll hingewirkt werden. Vor allem gilt dies für die Mittelgebirgsbereiche der Rhön, der Haßberge und des Steigerwaldes.
- 1.9 **Z** Auf die Stärkung der überbetrieblichen Zusammenarbeit soll zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Einkommen hingewirkt werden. In den Mittelgebirgslagen soll die überbetriebliche Zusammenarbeit außerdem einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft leisten.
- 1.10 **Z** Es soll darauf hingewirkt werden, dass vor allem in den strukturschwachen Gebieten durch die ländliche Entwicklung in Dorf und Flur die für die Flächenbewirtschaftung unentbehrlichen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebe entwickelt werden. Vordringlich sollen derartige Verfahren durchgeführt werden:
- in den Realteilungsgebieten im Norden des Landkreises Bad Kissingen sowie des Landkreises Rhön-Grabfeld;
 - in den Anerbengebieten im Nordwesten des Landkreises Bad Kissingen sowie im

- Osten des Landkreises Haßberge;
 - in den Gebieten mit günstigen landwirtschaftlichen Erzeugungsbedingungen als Zweitverfahren, insbesondere im Südwesten von Schweinfurt und im Westen von Gerolzhofen;
 - in Gebieten mit Großbauvorhaben, insbesondere in den Gebieten entlang der A 70 und der A 71, ferner für Umgehungsstraßen;
 - in Gebieten, in denen sich die Nutzungsansprüche an die Kulturlandschaft stark ändern, insbesondere in den Mittelgebirgslagen;
 - in Gebieten, in denen Vorhaben und Konzepte des Naturschutzes und der Landschaftspflege umgesetzt werden sollen, insbesondere im Biosphärenreservat Rhön;
 - in Gebieten, in denen die Umsetzung von Programmen der Landwirtschaft und des Naturschutzes unterstützt werden soll, insbesondere im Nordwesten des Landkreises Rhön-Grabfeld.
- 1.11 **Z** Zum Ausgleich der besonders ungünstigen Erzeugungs- und Betriebssituation im Biosphärenreservat Rhön soll durch Beratung und materielle Hilfe auf die Sicherung und Stärkung der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe hingewirkt werden.
- 1.12 **Z** Durch den Aufbau und die Stärkung leistungsfähiger Veredelungsbetriebe soll ein unverzichtbares Netz von Haupterwerbsbetrieben erhalten werden. Viehhaltenden und flächenstärkeren viehlosen bzw. viehschwachen Haupterwerbsbetrieben sollen Aussiedlungsstandorte rechtzeitig innerhalb von Verfahren der Ländlichen Entwicklung und Bauleitplanungsverfahren eingeräumt werden. Die Belange bestehender und entwicklungsfähiger Aussiedlungsbetriebe sollen in der Bauleitplanung unterstützt werden.
- 1.13 **Z** Kleinstrukturen wie Feldgehölze, Hecken, Baumgruppen, Raine usw. sollen so weit erhalten und neu geschaffen werden, wie dies für einen umweltgerechten Pflanzenbau und zur Gestaltung der jeweils charakteristischen Kulturlandschaft notwendig ist. Auf den Ackerflächen, vor allem im Bereich der Mainfränkischen Platten und der Südrhön, soll verstärkt auf den Schutz des Bodens vor Abtrag durch Wasser hingewirkt werden.
- 2 Forstwirtschaft**
- 2.1 **Z** In der gesamten Region soll die Erhaltung und gegebenenfalls Wiederherstellung standortgerechter Wälder angestrebt werden. In den schwach bewaldeten Gebieten der mainfränkischen Platten und des Grabfeldgaus sollen die Waldflächen erhalten und nach Möglichkeit vergrößert werden. Im Oberlauf von Vorflutern und kleineren Bächen soll durch Anlage von Laub- und Mischwäldern die Wasserrückhaltekraft verbessert werden. Den wachsenden Waldschäden durch Luftverschmutzung soll entgegengewirkt werden. Durch eine naturnahe Forstwirtschaft sollen nachhaltige, möglichst steigende Holzerträge erwirtschaftet und die vielfältigen Waldfunktionen erfüllt werden, insbesondere
- die Wasserschutzfunktion der Wälder vor allem hinsichtlich der Reinhaltung von Grund- und Oberflächenwasser, der abflussverzögernden Wirkung des Waldes und des Heilquellenschutzes für die Bäder;
 - die Bodenschutzfunktion der Wälder auf den Basaltblockfeldern der Rhön, auf flachgründigen Muschelkalkstandorten der Vorrhön und der Mainfränkischen Platten sowie auf den rutschgefährdeten Keuperlagen in den Haßbergen und im Steigerwald;
 - die Erholungsfunktion im Verdichtungsraum Schweinfurt, in der Rhön, im Steigerwald und in den Haßbergen;
 - die Funktion als Lebensraum vieler Arten der heimischen Fauna und Flora.
- 2.2 **Z** Die nachteiligen Folgen der vor allem in der Südrhön, auf den Mainfränkischen Platten, im Dreieck Schweinfurt - Bad Kissingen - Bad Neustadt a. d. Saale und in den östlichen Haßbergen ungünstigen Besitzstruktur im Kleinprivatwald sollen durch freiwillige Wald-

flurbereinigungsverfahren, überbetriebliche Zusammenschlüsse und verstärkte Beratung der Waldbesitzer abgebaut und möglichst überwunden werden.

- 2.3 **Z** Die Wälder der Region, insbesondere der Privat- und Körperschaftswald und hier bevorzugt der Kleinprivatwald sowie kleinere Einzelwaldparzellen im Besitz von Körperschaften, sollen unter Berücksichtigung der Belange der Erholung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch Neu- und Ausbau befestigter Forstwirtschaftswege ausreichend erschlossen werden. Dies gilt vor allem im Bereich der Mainfränkischen Platten.
- 2.4 **Z** Ökologisch besonders wertvolle oder das Landschaftsbild prägende Bereiche von Wiesentälern der Rhön, der Haßberge, des Steigerwaldes und des Hesselbacher Waldlandes sowie die Wiesen, Kuppen und Hochlagen der Rhön sollen grundsätzlich nicht aufgeforstet werden.
- 2.5 **Z** Im Biosphärenreservat Rhön sollen auf allen Waldflächen außerhalb der Kernzonen die Grundsätze einer naturnahen Forstwirtschaft angewendet werden. Aufforstungswünsche sollen gegebenenfalls mit Hilfe der ländlichen Entwicklung sowie des gemeindlichen Landschaftsplanes vorrangig in die Entwicklungszonen gelenkt werden.

Zu B III LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**Zu 1 Landwirtschaft**

Zu 1.1 In den Mittelgebirgslagen sind die ungünstigen agrarstrukturellen Verhältnisse besonders durch ungünstige natürliche Produktionsbedingungen geprägt. Hier sollen neben dem Einsatz finanzieller Förderungsmaßnahmen die Verfahren der Ländlichen Entwicklung und eine verstärkte Beratung den Betrieben zu einer Verbesserung ihrer Wirtschaftsergebnisse verhelfen.

Zu 1.2 In den fruchtbareren Gebieten der Region bieten die natürlichen Produktionsbedingungen der Landwirtschaft günstigere Voraussetzungen. Diese sollen auch künftig optimal genutzt werden; dazu sind laufend agrarstrukturelle Verbesserungen notwendig, um die im Rahmen des technischen Fortschritts ständig verbesserten technischen Hilfsmittel voll einsetzen zu können.

Zu 1.3 Wertvollstes Vermögen der landwirtschaftlichen Betriebe sind gute Böden. Eine Schmälerung dieses Vermögens würde die Wirtschaftlichkeit der betroffenen Betriebe verschlechtern und wäre darüber hinaus ein entscheidender agrarstruktureller Verlust. Dabei kommt es nicht so sehr auf Spitzenqualitäten mit den absolut höchsten Bodenzahlen an; vielmehr sind die Bodenqualitäten im Vergleich zum Durchschnitt des jeweiligen Standortes zu sehen. Deshalb sollen die landwirtschaftlichen Flächen mit den jeweils günstigsten Erzeugungsbedingungen, wie sie sich vorwiegend im Bereich der Lößauflagen und im Schwemmland der Talauen finden, der landwirtschaftlichen Nutzung grundsätzlich erhalten bleiben.

Vielfach wird bei der Bauleitplanung auf die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit der Böden umso weniger Rücksicht genommen, je größer die Nachfrage nach Baugrund ist. Deshalb müssen die für die Landwirtschaft wertvollen Böden in Ortsnähe, insbesondere in der Nähe der größeren Orte und im Verdichtungsraum, durch verbindliche Abgrenzungen geschützt werden. Insbesondere im Verdichtungsraum Schweinfurt ist sorgfältig zu prüfen, ob und welche landwirtschaftlich genutzten Flächen im Wege der Bauleitplanung für andere Nutzungsarten vorgesehen werden; die Belange der Landwirtschaft sind in die Güterabwägung einzubeziehen.

In Gebieten mit ungünstigen natürlichen Ertragsbedingungen sind die für die Landschaftspflege erforderlichen Betriebe oft darauf angewiesen, dass ausreichend große Flächen mit wenigstens durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen zur Verfügung stehen. Deshalb gilt auch für diese Räume das Ziel, bei der Bauleitplanung die relativ besten Böden der Landwirtschaft vorzubehalten.

Zu 1.4 Der fortschreitende starke Rückgang der rinderhaltenden Betriebe in der Region erfasst auch Standorte mit Grünlandflächen. Die aus ökologischen Gesichtspunkten gewünschte Erhaltung von Grünlandflächen stößt dabei vermehrt auf Probleme. Der langfristigen Sicherung der Grünlandbewirtschaftung sollte dabei der Vorrang eingeräumt werden. In diesem Zusammenhang ist auf die Notwendigkeit der Erhaltung von Milchkontingenten hinzuweisen. Die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe in diesem Gebiet hängt weniger von einer Intensivierung der Grünlandnutzung, sondern vielmehr von einer Honorierung der agrarökologischen und landschaftspflegerischen Leistungen ab. Die Nutzung und Pflege dieser landschaftsbestimmenden Grünflächen wird künftig nicht mehr nur als Nebenprodukt der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung erbracht werden können. Dabei sollte eine kommerzielle Nutzung im Rahmen dieser Pflegemaßnahmen (z. B. Heuproduktion, gekoppelt mit dem Verkauf an Pferdehalter, -höfe und Freizeitreiterhöfe o. ä.) durchaus in die Überlegung einbezogen werden.

Diese Maßnahmen werden durch staatliche Programme, z. B. das "Bayer. Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)", Teil A und C, gefördert. Auskünfte erteilen die Landwirtschaftsämter.

Die Umwandlung ertragsarmer Wiesen in ertragsreiches Grünland bringt größere Eingriffe in den natürlichen Bodenwasserhaushalt mit sich. Auf den besonderen Schutz der Feuchtfleichen nach Art. 13 d Bayer. Naturschutzgesetz ist zu achten.

Der Erhalt landwirtschaftlicher Betriebe schließt auch den Aufbau existenzfähiger Milchviehbestände in Laufstallhaltung mit ein. Dabei müssen Modelle arbeitsteiliger Haltungsformen und zwischenbetrieblicher Zusammenarbeit entwickelt werden.

Alternativ dazu sind großflächig orientierte Grünlandnutzungen, z. B. über Mutterkühe, Jungviehaufzucht (arbeitsteilig) und Mutterschafe aufzubauen. Bei Realisierung solcher Vorhaben kann auf die Errichtung moderner, arbeitswirtschaftlich orientierter Bauvorhaben im Außenbereich nicht verzichtet werden.

Zu 1.5

In der Region bewirtschaften derzeit 1.263 Weinbaubetriebe eine Ertragsreibleiche von ca. 640 ha. Um die Erhaltung des Weinbaues langfristig zu gewährleisten, sind stabile Vermarktungsstrukturen zu schaffen. Dem Weinbau im Nebenerwerb kommt dabei, neben der Entwicklung von selbstvermarktenden Betrieben, eine besondere Bedeutung zu. Wichtig ist, dass die Vermarktung in Verbindung mit einer positiven Entwicklung des Fremdenverkehrs und der Gastronomie einhergeht.

Derzeit gibt es noch gut 500 ha große Flächen mit Obstbau. Der Anbau von Obst in diesem Umfang setzt entsprechende Rationalisierungsmaßnahmen voraus. Bei allen Überlegungen über Bewirtschaftung und gegebenenfalls Ausdehnung der heimischen Sonderkulturen Wein und Obst ist zu berücksichtigen, dass sie nicht nur betriebswirtschaftlichen Wert besitzen, sondern auch den Landschaftscharakter mit prägen. Daher müssen die entsprechenden Erfordernisse beachtet werden.

In den Räumen Schweinfurt und Hofheim i. UFr. wird Feldgemüse auf Vertragsbasis mit Konservenfabriken erzeugt. Bei den Anbauern handelt es sich überwiegend um Inhaber von Kleinbetrieben, deren Einkommen durch Erträge der Intensivkulturen verbessert wird. Darüber hinaus wirken sich die Kulturen für die Fruchtfolgen der Betriebe günstig aus.

Der traditionelle Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen im Raum Schwebheim ist in den letzten Jahren bis auf ca. 60 ha zurückgegangen. Eine weitere Verminderung der Anbauflächen kann durch Einführung neuzeitlicher Arbeitsmethoden und durch den Abschluss von Abnahmeverträgen auch auf übergebietlicher Ebene vermieden werden.

Zu 1.6

Besonders in den Realteilungsgebieten wurde die Flächennutzung durch die starke Besitzersplitterung mit ungünstigen Wegeverhältnissen zunehmend erschwert. Deshalb wurde in diesen Gebieten die Flurbereinigung stark vorangetrieben. Noch nicht bereinigt sind in der Region derzeit insbesondere die Anerbengebiete im Westen des Landkreises Bad Kissingen und im Süden des Landkreises Haßberge. Die Auswirkungen der Flurbereinigung sind im Allgemeinen umso besser, je später die Verfahren abgeschlossen wurden. In den schon sehr früh flurbereinigten Gebieten und in den Anerbengebieten genügt besonders das Wirtschaftswegenetz neuzeitlichen Anforderungen nicht mehr. In diesen Räumen werden deshalb zunehmend Zweitbereinigungen notwendig. Eine Zweckentfremdung für außerlandwirtschaftlichen Verkehr ist dabei zu unterbinden. Die Nutzung durch Radfahrer und Wanderer ist jedoch auszunehmen.

Die mit dem Bau der Bundesautobahn A 71 in der Region 3 einhergegangenen starken Flächeneingriffe und agrarstrukturellen Einwirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe und Dörfer im Einzugsbereich dieser Trasse sind durch Flurbereinigungen und Dorferneuerungen zu mildern.

Zu 1.7

Die Lage der landwirtschaftlichen Betriebe in den Mittelgebirgen der Region ist durch ungünstige natürliche Standort- und Betriebsstrukturbedingungen gekennzeichnet; im Bereich von Bad Brückenau, Bischofsheim a. d. Rhön und Fladungen beträgt der Anteil

des Dauergrünlandes bis zu 50 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche. Zusätzliche Erschwernisse agrarstruktureller Art treten in den Realteilungsgebieten auf. Auch die Möglichkeiten für Zuerwerb im außerlandwirtschaftlichen Bereich sind ungünstig. Der Anteil der Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft an allen Erwerbstätigen liegt im Regionsdurchschnitt mit 3,9 % über den Vergleichswerten für die beiden anderen unterfränkischen Regionen (1,65 % bzw. 3,65 %).

Zur Sicherstellung der Landbewirtschaftung und damit zur Erhaltung der Kulturlandschaft ist eine ausreichende Zahl landwirtschaftlicher Betriebe im Haupt- oder Nebenerwerb erforderlich. Dies setzt aber voraus, dass u. a. Transferzahlungen (z. B. Ausgleichszulage) dauerhaft beibehalten und außerlandwirtschaftliche Einkommensalternativen geschaffen werden.

Die Nebenerwerbslandwirtschaft wird dabei an Bedeutung zunehmen und in immer größer werdende Einheiten hineinwachsen.

Durch den Rückgang des Arbeitsplatzangebotes am Industriestandort Schweinfurt sind auch die Arbeitsmöglichkeiten für Nebenerwerbslandwirte gesunken. Nebenerwerbslandwirtschaft setzt aber betriebsnahe Arbeitsplätze voraus. Auch sind flexiblere Arbeitszeiten notwendig. Neben der Neuansiedlung von Betrieben mit Arbeitsplätzen ist auch die Entwicklung von Telearbeit und Telemarktdiensten zu fördern. Neue Arbeitsplätze im Dienstleistungsbereich vor Ort würden die momentane Situation einer versteckten Arbeitslosigkeit ohne ausreichende Einkommen in landwirtschaftlichen Betrieben entschärfen.

Zu 1.8

Die Gebiete Rhön, Haßberge, Steigerwald, Main- und Saaletal sowie um den Ellertshäuser See bieten durch landschaftlich reizvolle Gegenden die besten Voraussetzungen für Naherholung. Das Gastronomie- und Unterkunftsangebot lässt aber teilweise ebenso wie die Begleitangebote zu wünschen übrig. Vorleistungen wie in Form der Golfplätze Maria Bildhausen und Löffelsterz wurden erbracht. Es gilt nun, das Angebot auszuweiten und weitere Einkommensmöglichkeiten zu schaffen.

Die Absatzsicherung durch Direktvermarktung verlangt die kombinierte Vermarktung von regionalen Spezialitäten, Wein, intakter Landschaft, Kultur und ländlicher Atmosphäre. Der Rückgang von Arbeitsplätzen in der Industrie sowie die schwieriger gewordene Einkommensbildung aus der Landwirtschaft zwingen zu anderen Erwerbsmöglichkeiten.

Eine zusätzliche Einkommensquelle bietet der Betriebszweig "Urlaub auf dem Bauernhof". Dieses Angebot in den Fremdenverkehrsgebieten, das gerade von Familien mit Kindern sehr gefragt ist, ist durchaus noch ausbaufähig.

Nachwachsende Rohstoffe gewinnen zunehmend an Bedeutung für die Gesamtwirtschaft. Die Erzeugung dieser Produkte ist deshalb zu fördern und die Landwirtschaft in Gesamtkonzepten entsprechend einzubinden. Naturbegünstigte Teilräume der Region können hier einen wertvollen Beitrag leisten. In Zukunft wird das Recycling von Naturstoffen (organische Materialien) an Bedeutung gewinnen. Der Landwirtschaft wird hier eine wichtige Rolle zukommen. Es gilt diese Entwicklung so zu lenken, dass die Landwirtschaft für ihre Leistungen gerecht entlohnt und das Risiko von der Allgemeinheit getragen wird.

In den Räumen Bad Brückenau, Bischofsheim a. d. Rhön, Haßfurt und Gerolzhofen wurden die landwirtschaftlichen Anwesen immer geschlossen vererbt. In den übrigen Räumen der Region wurden sie jahrhundertlang im Erbgang realgeteilt. Folgen davon sind insbesondere die ungünstige Betriebsgrößenstruktur mit hohen Pachtflächenanteilen, die schlechte Flurverfassung mit Besitzersplitterung und die beengten, nicht ausbauwürdigen Gehöfte. Besonders in den Mittelgebirgslagen der Rhön, der Haßberge und des Steigerwaldes fallen die bescheidenen Hofanlagen auf. In vielen Haufendörfern

finden sich sog. Koppelhöfe, bei denen zu zwei bis drei landwirtschaftlichen Betrieben nur eine gemeinsame Hofstelle gehört. Das Beharrungsvermögen der Landwirte ist sehr groß. Auch nach Aufgabe der Rinderhaltung werden die meisten landwirtschaftlichen Betriebe im Nebenerwerb weiter bewirtschaftet, zumindest einmal bis zum Generationswechsel. Langfristig muss aber mit Gefahren für die Dorfstruktur gerechnet werden. Durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft ist die landwirtschaftliche Nutzung vieler Gebäude und Hofstellen nicht mehr möglich. Zusätzlich führt die großzügige Ausweisung von Neubaugebieten zu einer Entleerung der Dörfer. Ungenutzte Gebäude werden nicht mehr ordnungsgemäß unterhalten und lassen noch mehr die Attraktivität der Orte sinken. In solchen Dörfern ist vorrangig das Bayer. Dorfentwicklungsprogramm einzusetzen. Daneben müssen hier alle sonstigen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um dieser Entwicklung gegenzusteuern.

Zu 1.9 Der Mechanisierungsaufwand in der Landwirtschaft liegt nach wie vor hoch. Der Absatz der landwirtschaftlichen Produkte setzt zunehmend größere Parteien von Erzeugnissen einheitlicher Qualität voraus. Mit diesem Problem kann die in der Region ausgeprägte klein- und mittelbäuerliche Landwirtschaft nur durch verstärkte überbetriebliche Zusammenarbeit bei der Erzeugung und Vermarktung fertig werden. Hierdurch werden Kosten gespart. Die Einnahmen durch Standardisierung der Produkte und Vergrößerung des Angebotes werden stabilisiert und arbeitswirtschaftliche Verbesserungen erreicht, die gerade in der kleinstrukturierten Landwirtschaft der Region vielfach dringend erforderlich sind.

In den Mittelgebirgslagen lässt sich das Ziel der Erhaltung der Kulturlandschaft ohne überbetriebliche Zusammenarbeit kaum lösen. Ansatzpunkte könnten noch zu entwickelnde spezialisierte Betriebe sein.

Zu 1.10 Durch Maßnahmen der ländlichen Entwicklung werden agrarstrukturelle Mängel in diesen Bereichen beseitigt und die Lebens- und Arbeitsbedingungen auf dem Lande verbessert. Daneben werden die Kulturlandschaft erhalten und weiterentwickelt, die allgemeine Landeskultur gefördert und die Erholungsfunktion des ländlichen Raums gestärkt. Im Rahmen der Landschaftsplanung werden die natürlichen und naturnahen Flächen der Kulturlandschaft erhalten und gesichert. Die mit dem Bau der A 71 in der Region verbundenen starken Eingriffe in die landwirtschaftliche Infrastruktur und deren agrarstrukturelle Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe und Dörfer im Einzugsbereich dieser Trasse sind durch möglichst ortsübergreifende Maßnahmen der regionalen Landesentwicklung im Rahmen von Flur- und Dorfentwicklungen zu mildern.

Zu 1.11 Die Erzeugungsbedingungen der Landwirtschaft unterscheiden sich in der Pflegezone und in der Entwicklungszone des Biosphärenreservats Rhön erheblich. In der Pflegezone haben die Landwirte weithin mit ungünstigen Erzeugungsbedingungen, geprägt durch wenig ertragreiche Böden und rauhe klimatische Verhältnisse, zu kämpfen. Eine rationelle Feldbestellung wird zudem durch die extreme Eigentumszersplitterung im Gefolge der fränkischen Realteilung erschwert. Die Lage der Hofstellen in den traditionell eng bebauten fränkischen Dörfern und die Koppelhofbildung im Erbgang bereiten häufig große arbeitswirtschaftliche Probleme.

Der grundlegende Umstrukturierungsprozess der Landwirtschaft zeitigt gerade in einem stark benachteiligten Gebiet wie dem Biosphärenreservat Rhön schwerwiegende Auswirkungen. Allein von 1995 bis 2000 sank z. B. die Zahl der Milchvieh haltenden Betriebe, der gehaltenen Milchkühe und vor allem der verfügbaren Referenzmenge rapide. Die Nutzung der ausgedehnten Grünlandflächen gerade in den höheren Lagen ist damit zunehmend in Frage gestellt. In den zahlreichen kleineren Betrieben war der Übergang in den Nebenerwerb mit der völligen Aufgabe der Viehhaltung verbunden. Im Erbfall schließlich bildet die Betriebsaufgabe die häufigste Konsequenz.

Auf diesem Wege sind in den meisten Gemeinden des Biosphärenreservates Rhön nur noch ein bis drei Haupterwerbsbetriebe übriggeblieben, in vielen Ortsteilen findet sich heute kein Haupterwerbsbetrieb mehr. Damit tragen inzwischen die Nebenerwerbs-

landwirte die Hauptverantwortung für die Erhaltung der Kulturlandschaft, die wiederum die entscheidende Grundlage für den Fremdenverkehr darstellt.

In nächster Zeit sind daher zuerst für die zahlreichen Nebenerwerbsbetriebe Perspektiven für die Zukunft unter den Gesichtspunkten Optimierung der Arbeitswirtschaft und der Arbeitszeitverwertung zu entwickeln. Dabei sind vor allem Kooperationsmodelle zwischen Nebenerwerbslandwirten und mit Haupteinwerbbslandwirten zu entwickeln. Dies setzt eine intensive einzelbetriebliche und Dorfontwicklungsberatung voraus.

Zu 1.12 Aufgrund der ungünstigen ökonomischen Perspektiven der Marktfruchtproduktion muss die Veredelung die stützende Rolle in den landwirtschaftlichen Betrieben übernehmen. Für die Veredelung in der Region sprechen auch die Nähe zu kaufkräftigen Märkten und die zukünftige Bedeutung der Herkunft bei Veredelungsprodukten. Ein dichter werdendes Netz rechtlicher Auflagen und unzureichende Akzeptanz in der Bevölkerung behindern aufbauwillige Betriebe.

Durch die enge Verflechtung von Wohnbevölkerung und landwirtschaftlicher Nutzung in den Dörfern entstehen zunehmend Nutzungskonflikte. Für landwirtschaftliche Haupteinwerbbsbetriebe in Dorflagen wird es zunehmend schwieriger, sich am Hofstandort weiterzuentwickeln. Dies trifft inzwischen auch für größere viehlose und viehschwache Betriebe zu. Bei den beengten Dorflagen der Region lassen sich die bestehenden Zielkonflikte in der Regel nur über Betriebsaussiedlungen zufriedenstellend lösen. Damit ist ein weiterer Bedarf an Aussiedlungsstandorten vorgezeichnet.

Den berechtigten Belangen der landwirtschaftlichen Betriebe ist von den kommunalen Entscheidungsgremien künftig mehr Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu widmen, einerseits bei der Bereitstellung geeigneter Aussiedlungsstandorte, andererseits bei der Standortsicherung bestehender Aussiedlungsbetriebe. Durch zu nahe heranrückende Wohn- und Gewerbegebiete dürfen deren Entwicklungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigt werden. Scheingebietsausweisungen von MD- und MDb-Gebieten als Puffer zu WA- bzw. GE-Gebieten sind zu vermeiden. An dessen Stelle sollte eine Ablösung bestehender Aussiedlungsbetriebe geprüft werden.

Zu 1.13 Kleinstrukturen erfüllen wichtige Aufgaben in der Verwirklichung eines umweltgerechten Pflanzenbaues. Sie tragen u.a. zur Verbesserung des Kleinklimas und des Bodenschutzes bei. Darüber hinaus gliedern sie die Kulturlandschaft, gestalten das Landschaftsbild und sind Lebensraum für viele Arten der heimischen Flora und Fauna.

In der Region Main - Rhön spielt der Bodenabtrag durch Oberflächenwasser infolge der oft ungünstigen Voraussetzungen bei der Geländeausformung, bei der Bodenart oder bei der Krumentiefe eine große Rolle. Die Gefährdung der Ackerböden durch flächenhafte Wassererosion wird meist unterschätzt, da der Abtrag des Bodens in der Regel nur langsam und deshalb kaum wahrnehmbar verläuft. Das Ausmaß hängt neben den nicht oder kaum beeinflussbaren Faktoren wie Hangneigung, Bodenart, Witterung auch von den beeinflussbaren Größen wie Hanglänge, Vegetation, Bodenstruktur und Bewirtschaftungsrichtung ab. Bodenerosion führt nicht nur zu einer Minderung der Bodenfruchtbarkeit, sondern auch zu einer Verunreinigung der Oberflächengewässer.

Zu 2 **Forstwirtschaft**

Zu 2.1 Der Wald funktionsplan als fachlicher Plan gemäß Art. 15 Bayer. Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 01.07.1990 ist für den Regierungsbezirk Unterfranken, Teilabschnitt Main-Rhön, am 06.05.1991 in Kraft getreten. Ihm kommt im Rahmen der Raumordnung und Landesplanung ein hoher Stellenwert zu. So sind die Ziele des Wald funktionsplanes von allen öffentlichen Planungsträgern zu beachten. Der Wald funktionsplan ist damit eine wesentliche Entscheidungshilfe bei allen raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen. Insbesondere benennt er flächendeckend für die ganze Region die Funktionen des Waldes und die im Einzelnen erforderlichen Maßnahmen zu ihrer

Sicherung und Gewährleistung. Vorrangige Bedeutung kommt den im Ziel erwähnten Waldfunktionen zu.

Die mainfränkischen Platten und der Grabfeldgau werden intensiv landwirtschaftlich genutzt und sind weit unter Landesdurchschnitt bewaldet. Aus ökologischen Gründen und zur Stärkung der Schutz- und Erholungsfunktion sind der Erhalt des vorhandenen Waldflächenanteiles unabdingbar und eine Erhöhung des Waldflächenanteiles anzustreben.

Wald ist in der Lage, große Wassermengen aufzunehmen und langsam wieder abzugeben. Damit können bei Stark- oder Dauerregen oberflächennahe Abflüsse verzögert und Hochwasserspitzen gedämpft werden. Dies wird im Hinblick auf den sich abzeichnenden Klimawandel mit zunehmenden Starkregenereignissen künftig von elementarer Bedeutung sein.

Die Waldschäden auf Grund der Luftverschmutzung geben auch in der Region Main-Rhön nach wie vor Anlass zur Beunruhigung. Zwar konnte sich die Eiche in den letzten Jahren (Erhebungsjahre der Waldzustandserhebung: 1994, 1997, 2001) in der Rhön wie auch auf der Fränkischen Platte und im Keupergebiet deutlich verbessern, da die biotischen Schäden (Schwammspinner, Eichenwickler, Frostspanner) erheblich abnahmen. Die Buche jedoch wies 2001 gegenüber der vorangegangenen Erhebung 1997 einen weiter erhöhten Anteil an mittelstark und stark geschädigten sowie abgestorbenen Bäumen sowohl auf der Fränkischen Platte (25 %) wie auch im Keupergebiet (30 %) auf. Ebenso deutlich zeigte sich die weitere Belastungszunahme durch Luftverschmutzung in den letzten Jahren bei den Nadelbäumen. Bei der Kiefer stieg der Anteil an mittelstark und stark geschädigten sowie abgestorbenen Bäumen nach jahrelanger Beruhigung auf niedrigem Niveau (15 – 18 %) wieder deutlich auf ca. 25 % im Bereich der Fränkischen Platte und des Keupers. Der Anteil der geschädigten Fichten wuchs im Keupergebiet nach einer kurzen Erholungsphase wieder auf 26 % an. Allein im Bereich der Rhön zeichnet sich seit einigen Jahren eine leichte, stetige Erholung der geschädigten Bestände bei allen Hauptbaumarten ab.

Die Wiederherstellung gesunder, stabiler und widerstandsfähiger Wälder in der Region ist eine der wichtigsten Aufgaben. Sie ist von den Betroffenen alleine nicht zu lösen. Den Ursachen der Waldschäden muss durch geeignete und wirksame Maßnahmen auf allen Ebenen dringend entgegengewirkt werden. Die Wälder müssen mit ihren vielfältigen Funktionen und ihrer großen Bedeutung für den Naturhaushalt nach Fläche und Substanz erhalten werden.

Zu 2.2 62,6 % des Privatwaldes der Region Main-Rhön entfallen auf den Kleinprivatwald; ihr Schwerpunkt liegt in der Südrhön, auf den Mainfränkischen Platten im Dreieck Schweinfurt-Bad Kissingen-Bad Neustadt a. d. Saale und in den östlichen Haßbergen. 94 % der Waldbesitzer im Kleinprivatwald besitzen weniger als 2 ha Wald.

Diese ungünstigen Besitzgrößen sowie zusätzlich die Besitzzersplitterung wirken sich nachteilig auf die Bewirtschaftung des Kleinprivatwaldes aus. Dies zeigt sich insbesondere im Mangel an Erschließung, erschwerten Vermarktungsmöglichkeiten und unwirtschaftlichem Maschineneinsatz. Durch Waldflurbereinigungsverfahren im Kleinprivatwald können die ungünstigen Besitzstruktur und die mangelnde Erschließung beseitigt, die Feld- und Waldgrenzen zweckmäßig gestaltet, die Bereitstellung von Flächen für die Holzabfuhr und die Anlage von Freizeiteinrichtungen geregelt werden. Dies gilt für alle Gebiete des Kleinprivatwaldes in der Region mit einer zusammenhängenden Waldfläche ab etwa 100 ha.

Die Gründung forstlicher Zusammenschlüsse machte in jüngster Zeit Fortschritte; dennoch ist das Netz dieser Zusammenschlüsse noch nicht flächendeckend. Gleichrangig neben der Neugründung steht die intensive Betreuung der bestehenden forstlichen Zusammenschlüsse.

- Zu 2.3 Im Staatswald ist die Zielwegdichte von 36 lfm pro ha nahezu erreicht, im Nichtstaatswald dagegen findet man besonders im Raum der Mainfränkischen Platten noch Wegedichten unter 10 lfm pro ha, so dass hier eine ausreichende Erschließung nicht gegeben ist. Durch entsprechende Förderungsmaßnahmen soll eine Wegedichte im Nichtstaatswald von 25 - 30 lfm pro ha angestrebt werden. Im Hinblick auf den regen Erholungsverkehr in weiten Teilen der Waldgebiete der Region soll der Ausbau des Waldwegenetzes übermäßigen Belastungen der Landschaft insbesondere durch den motorisierten Freizeitverkehr und seine Folgen nicht Vorschub leisten.
- Zu 2.4 Im Bereich der Mittelgebirge, vor allem aber in der Rhön, sind in den letzten Jahren zum Teil umfangreiche landwirtschaftliche Flächen mit ungünstigen Erzeugerbedingungen aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschieden. Mit einer Fortsetzung dieser Entwicklung ist zu rechnen. Vor allem die für die Grünlandnutzung wichtige Tierhaltung ist in ihrem Bestand zunehmend gefährdet, so dass der Erhaltung gepflegter Freiflächen in Zukunft verstärkte Aufmerksamkeit zugewendet werden muss. Denn gerade diese Freiflächen bestimmen entscheidend den Landschaftscharakter dieser Teile der Region, der seinerseits ihre gute natürliche Erholungseignung ausmacht. Er sollte daher weitgehend erhalten werden.
- Aufforstungen in den Wiesentälern von Rhön, Haßbergen, Steigerwald und Hesselbacher Waldland sowie der Kuppen- und Hochlagen der Rhön und der Wiesen der Rhönhänge sollten auf ökologisch wertvollen Bereichen unterbleiben, solange ein Offenhalten der Flächen technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.
- Sofern Aufforstungen notwendig werden, wie z. B. die Begründung von Au- und Bruchwäldern aus Gründen des Hochwasserschutzes, sollen sie unter Berücksichtigung ökologischer und landschaftspflegerischer Belange erfolgen.
- Zu 2.5 Das Erscheinungsbild der Rhöner Kulturlandschaft wurde durch die Lage und Veränderung der Wald-Feld-Grenze zu allen Zeiten entscheidend geprägt. Die Entwicklung der Aufforstungswünsche auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen verdient daher besonderes Augenmerk. Eine un gelenkte Aufforstung kann schnell zu nachteiligen Veränderungen im Landschaftsbild führen, die von Einheimischen wie auch von Gästen als störend empfunden werden. Mit den Aufforstungen auf den Hochflächen der Langen Rhön in den 30er und 40er Jahren und den Aufforstungen der 60er Jahre in den Schwarzen Bergen weist gerade das Biosphärenreservat Rhön einschneidende Beispiele in der Region auf. Daher sind die gegebenen gesetzlichen Lenkungsmöglichkeiten mit großer Sorgfalt einzusetzen.

Vorblatt

zu Kapitel B IV

GEWERBLICHE WIRTSCHAFT

Das Kapitel B IV GEWERBLICHE WIRTSCHAFT trat in seiner Erstfassung im Jahr 1988 in Kraft. Mit der Dritten und Fünften Änderung des Regionalplans wurden Teile dieses Kapitels geändert.

Mit der Fünften Änderung des Regionalplans, Gesamtfortschreibung Teil I, wurde der Abschnitt 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ dieses Kapitels fortgeschrieben und im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken am 31.08.2005 öffentlich bekannt gemacht. Die nunmehr vorliegende Loseblattsammlung enthält zugleich die zugehörige Begründung.

Die verbleibenden Teile des Kapitels bedürfen einer grundlegenden Überarbeitung und Aktualisierung. Der Beschluss zu seiner Fortschreibung liegt vor. Auch für Ziel 2.1.1.3 des Abschnitts 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ wurde eine Einzelzielfortschreibung beschlossen, die noch nicht abgeschlossen wurde.

Die zeichnerischen Darstellungen verbaler Ziele enthält u.a. Anhang 3 Karte „Landschaft und Erholung“. Dort sind die „Richtlinien für die zeichnerischen Darstellungen im Regionalplan“ vom 10.07.2006 in Verbindung mit dem „Planzeichenkatalog für die Regionalplanung“ berücksichtigt. Demgemäß entfällt im Anhang 3 eine zeichnerische Darstellung der Symbole für die Nachfolgenutzung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze (gemäß LEP 2006: Folgefunktion).

B IV GEWERBLICHE WIRTSCHAFT¹**1 Regionale Wirtschaftsstruktur**

- 1.1 **Z** Durch Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der gesamten Region gesteigert und auf eine günstige Entwicklung in allen Teilräumen hingewirkt werden. Es soll darauf hingewirkt werden, dass die bisher unterbrochenen Wirtschaftsbeziehungen zu den benachbarten Gebieten Thüringens in vollem Umfang wiederhergestellt und weiter ausgebaut werden.
- 1.2 **Z** In der Region soll auf eine ausgewogene Wirtschaftsstruktur hingewirkt werden, die Stabilität gegenüber konjunkturellen Schwankungen und bei strukturellen Veränderungen aufweist. Insbesondere sollen die Sicherung der vorhandenen Arbeitsplätze und die Erhöhung des Arbeitsplatzangebots, vor allem durch Auflockerung des Branchenfächers, im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich angestrebt werden.
- 1.2.1 **Z** Im Mittelbereich Bad Kissingen soll eine Erhöhung des Arbeitsplatzangebots unter Berücksichtigung der mit den Mittelbereichen Bad Neustadt a. d. Saale und Schweinfurt bestehenden Verflechtungen und unter Abstimmung mit den Belangen des Fremdenverkehrs und Kurbetriebs vor allem im Produzierenden Gewerbe angestrebt werden.² Insbesondere soll auf die Ansiedlung von Betrieben aus umweltfreundlichen Branchen hingewirkt werden.
- 1.2.2 **Z** Im Mittelbereich Bad Neustadt a. d. Saale soll zum Ausgleich der relativ einseitig ausgerichteten Arbeitsplatzstruktur beim Produzierenden Gewerbe auf eine Ergänzung des Branchen- und Berufsfächers hingewirkt werden. Im Dienstleistungsbereich soll eine Erhöhung des Arbeitsplatzangebots unter Berücksichtigung der mit dem Mittelbereich Bad Kissingen bestehenden Verflechtungen angestrebt werden.²
- 1.2.3 **Z** Im Mittelbereich Haßfurt sowie in dem zum Mittelbereich Bamberg gehörenden Teil des Landkreises Haßberge soll unter Berücksichtigung der mit den Mittelbereichen Schweinfurt und Bamberg bestehenden Verflechtungen eine quantitative und qualitative Verbesserung des Arbeitsplatzangebots im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich angestrebt werden.²
- 1.2.4 **Z** Im Mittelbereich Schweinfurt soll unter Ergänzung des Branchen- und Berufsfächers eine quantitative und qualitative Verbesserung des einseitig strukturierten Arbeitsplatzangebots beim Produzierenden Gewerbe angestrebt werden.² Im Dienstleistungsbereich soll auf eine deutliche Erhöhung des Arbeitsplatzangebots, insbesondere im möglichen Oberzentrum Schweinfurt³, hingewirkt werden.
- 1.3 **Z** Durch den weiteren Ausbau der Infrastruktur, insbesondere in den zentralen Orten und Entwicklungsachsen, sollen die Standortvoraussetzungen für die gewerbliche Wirtschaft verbessert und Anreize für die Ansiedlung neuer Betriebe geschaffen werden. In Verbindung mit anderen staatlichen Maßnahmen sollen dadurch in der gesamten Region, insbesondere aber in ihren nördlichen und östlichen Teilen, vor allem die sich aus der bisherigen extremen Zonenrandlage⁴ ergebenden Standortnachteile ausgeglichen werden. Die wirtschaftsnahe Infrastruktur der Region soll möglichst rasch so ausgebaut werden, dass die Wirtschaft in der Region neuen Anforderungen gerecht werden kann und die sich ergebenden Möglichkeiten für einen wirtschaftlichen Aufschwung der Region genutzt werden können.

¹ Dieses Kapitel ist – mit Ausnahme des Abschnitts 2.1 – weitgehend überholt und wird derzeit fortgeschrieben.

² Die Abgrenzung der Mittelbereiche wurde gemäß LEP 2006, Begründungskarte zu Ziel A II 2.1.3.1, inzwischen geändert.

³ Ist inzwischen als Oberzentrum bestimmt (siehe Fußnote zu Ziel A III 2.5).

⁴ Die extreme Zonenrandlage wurde mit dem Beitritt der DDR am 03.10.1990 überwunden.

- 1.3.1 **Z** Für die Erweiterung und Verlagerung bestehender sowie die Ansiedlung neuer Betriebe sollen in den zentralen Orten, insbesondere in den Schwerpunkttorten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, entsprechend der jeweiligen Zentralitätsstufe und der Tragfähigkeit des Verflechtungsbereichs vorsorglich industriell und gewerblich nutzbare Flächen in der Bauleitplanung ausgewiesen und bei konkretem Bedarf erschlossen werden. Die zentralen Orte sollen als Arbeitsplatzzentren im industriellen und gewerblichen Bereich weiter ausgebaut werden. Unter Berücksichtigung des neuen Entwicklungsspielraums, gegebenenfalls auch zum Ausgleich von Nachteilen durch Truppenreduzierungen, sollen die Gemeinden im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben bedarfsgerecht Industrie- und Gewerbegebiete ausweisen.
- 1.3.2 **Z** Durch den Ausbau des Versorgungsnetzes für elektrische Energie sowie des regionalen Gasleitungsnetzes sollen die Energieversorgung in allen Teilen der Region langfristig gesichert und der Wirtschaft umweltfreundliche Energien angeboten werden.
- 1.3.3 **Z** Durch den weiteren Ausbau der Verkehrsinfrastruktur soll insbesondere im ländlichen Raum der Region die Standortqualität verbessert werden. Als Grundlage einer günstigen industriell-gewerblichen sowie fremdenverkehrlichen Entwicklung sollen auch die im ländlichen Raum vorhandenen Bahnverbindungen in vollem Umfang erhalten werden, hinsichtlich des Personenverkehrs nach Maßgabe der Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und der Deutschen Bundesbahn über die zukünftige Gestaltung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) vom 26. 03. 1986. In der gesamten Region soll auf Verbesserungen im Öffentlichen Personennahverkehr hingewirkt werden.
- 1.4 **Z** Es soll darauf hingewirkt werden, dass zum Ausgleich der durch die bisherige Zonen- grenze bedingten Standortnachteile der Region Fördermöglichkeiten eingeräumt werden. Unter den geänderten Rahmenbedingungen nach Wegfall der innerdeutschen Grenze soll eine positive wirtschaftliche Entwicklung der Region gesichert werden und die Region ihre künftigen Aufgaben in der Mitte Europas auf Dauer wahrnehmen.
- 1.5 **Z** Auf die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Ausbildungsplätzen im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich soll zur Sicherung einer qualifizierten Berufsausbildung hingewirkt werden. Überbetrieblichen Ausbildungsplätzen und Fortbildungsangeboten kommt eine wichtige Ergänzungsfunktion zu.
- 1.6 **Z** Im möglichen Oberzentrum Schweinfurt¹ soll auf die Gründung eines Technologiezentrums² hingewirkt werden.

2 **Sektorale Wirtschaftsstruktur**

2.1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen

- 2.1.1 **Z** Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit preiswürdigen mineralischen Bodenschätzen aus heimischen Rohstoffvorkommen soll sichergestellt werden. Die zur Deckung des derzeitigen und künftigen Bedarfs benötigten Bodenschätze sollen erkundet, erschlossen und gegenüber anderen raumbedeutsamen Vorhaben durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten gesichert werden. Die Abgrenzung dieser Gebiete bestimmt sich nach Anhang 2 Karte „Siedlung und Versorgung“, der Bestandteil des Regionalplans ist.
- Z** In den Vorranggebieten soll gegenüber anderen Nutzungsansprüchen der Gewinnung von Bodenschätzen der Vorrang eingeräumt werden.
- Z** In Vorbehaltsgebieten soll für überörtlich raumbedeutsame Abbauvorhaben in der Regel eine raumordnerische Überprüfung durchgeführt werden. Dabei soll der Gewinnung von

¹ Ist inzwischen als Oberzentrum bestimmt (siehe Fußnote zu Ziel A III 2.5).

² Besteht seit 10. Mai 1994 als Gründer-, Informations- und Beratungszentrum Schweinfurt – GRIBS.

Bodenschätzen aus regionalplanerischer Sicht auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden.

2.1.1.1 **Z** Der Abbau von Sand und Kies soll schwerpunktmäßig konzentriert, stufenweise entsprechend dem jeweiligen Bedarf und bevorzugt in den ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten vorgenommen werden. Bei allen Abbaumaßnahmen soll auf eine vollständige Ausbeute der Lagerstätte bis zur größtmöglichen Abbautiefe hingewirkt werden.

Z Als Vorranggebiete für Sand und Kies werden folgende Gebiete ausgewiesen:

SD/KS1 „Östlich Roßstadt“,	Eltmann, Lkr Haßberge
SD/KS2 „Nördlich Roßstadt“,	Eltmann, Lkr Haßberge
SD/KS3 „Nordöstlich Sand“,	Sand a. Main, Lkr Haßberge
SD/KS4 „Nordwestlich Sand“,	Sand a. Main, Lkr Haßberge
SD/KS5 „Südlich Schweinfurt“,	Stadt Schweinfurt
SD/KS6 „Östlich Obertheres“,	Theres, Lkr Haßberge
SD/KS7 „Östlich Mittelstreu“,	Oberstreu, Lkr Rhön-Grabfeld
SD/KS8 „Südlich Mellrichstadt“,	Mellrichstadt und Oberstreu, Lkr Rhön-Grabfeld

2.1.1.2 **Z** Als Vorranggebiete für Gips/Anhydrit werden folgende Gebiete ausgewiesen:

GI1 „Nördlich Bad Königshofen“,	Bad Königshofen i. Grabfeld, Lkr Rhön-Grabfeld
GI2 „Südlich Bad Königshofen“,	Bad Königshofen i. Grabfeld, Lkr Rhön-Grabfeld
GI3 „Nordöstlich Hofheim“,	Hofheim i. UFr., Lkr Haßberge
GI4 „Südöstlich Hofheim“,	Hofheim i. UFr., Lkr Haßberge
GI5 „Westlich Zell“,	Knetzgau, Lkr Haßberge
GI6 „Nordöstlich Kleinrheinfeld“,	Donnersdorf, Lkr Schweinfurt
GI7 „Südöstlich Dingolshausen“,	Dingolshausen und Gerolzhofen, Lkr Schweinfurt

GI8 „Südöstlich Gerolzhofen“,	Gerolzhofen und Ober- schwarzach, Lkr Schweinfurt
GI9 „Nordwestlich Sulzheim“,	Sulzheim, Lkr Schweinfurt
GI10 „Wetzhausen“,	Stadtlauringen, Lkr Schweinfurt
Z Als Vorbehaltsgebiete für Gips/Anhydrit werden folgende Gebiete ausgewiesen:	
GI11 „Irmelshausen“,	Höchheim, Lkr Rhön-Grabfeld
GI12 „Ottelmannshausen“,	Herbstadt, Lkr Rhön-Grabfeld
GI13 „Nördlich Bad Königshofen“,	Aubstadt, Bad Königshofen i. Grabfeld und Herbstadt, Lkr Rhön-Grabfeld
GI14 „Eyershausen“,	Bad Königshofen i. Grabfeld, Lkr Rhön-Grabfeld
GI15 „Ipthausen“,	Bad Königshofen i. Grabfeld, Lkr Rhön-Grabfeld
GI16 „Südlich Bad Königshofen“,	Bad Königshofen i. Grabfeld, Lkr Rhön-Grabfeld
GI17 „Merkershausen“,	Bad Königshofen i. Grabfeld, Lkr Rhön-Grabfeld
GI18 „Südlich Strahlungen“,	Strahlungen, Lkr Rhön-Grabfeld; Münnerstadt, Lkr Bad Kissingen
GI19 „Nördlich Maßbach“,	Maßbach und Münnerstadt, Lkr Bad Kissingen
GI20 „Nördlich Hofheim“,	Aidhausen und Hofheim i. UFr., Lkr Haßberge
GI21 „Östlich Hofheim“,	Hofheim i. UFr., Lkr Haßberge
GI22 „Ostheim“,	Hofheim i. UFr., Lkr Haßberge
GI23 „Südlich Grettstadt“,	Grettstadt und Sulzheim, Lkr Schweinfurt
GI24 „Donnersdorf“,	Donnersdorf, Lkr Schweinfurt

GI25 „Traustadt“,	Donnersdorf und Michelau i. Steigerwald, Lkr Schweinfurt
GI26 „Nördlich Zell“,	Knetzgau, Lkr Haßberge
GI27 „Zell/Westheim“,	Knetzgau, Lkr Haßberge
GI28 „Östlich Oberschwappach“,	Knetzgau, Lkr Haßberge
GI29 „Westlich Oberschwappach“,	Knetzgau, Lkr Haßberge
GI30 „Südlich Hundelshausen“,	Michelau i. Steigerwald, Lkr Schweinfurt
GI31 „Dingolshausen“,	Dingolshausen und Michelau i. Steigerwald, Lkr Schweinfurt
GI32 „Gerolzhofen“,	Gerolzhofen, Lkr Schweinfurt
GI33 „Wiebelsberg“,	Oberschwarzach, Lkr Schweinfurt
GI34 „Nordwestlich Oberschwarzach“,	Oberschwarzach, Lkr Schweinfurt
GI35 „Westlich Kammerforst“,	Oberschwarzach, Lkr Schweinfurt
GI36 „Nordöstlich Siegendorf“,	Oberschwarzach, Lkr Schweinfurt
GI37 „Südöstlich Siegendorf“,	Oberschwarzach, Lkr Schweinfurt
GI38 „Westlich Schwanfeld“,	Schwanfeld, Lkr Schweinfurt
GI39 „Hammelburg/Gauaschach“,	Fuchsstadt und Hammelburg, Lkr Bad Kissingen
GI40 „Fuchsstadt“,	Elfershausen und Fuchsstadt, Lkr Bad Kissingen; Wasserlosen, Lkr Schweinfurt
GI41 „Greßthal“,	Wasserlosen, Lkr Schweinfurt

- 2.1.1.3 **Z** Als Vorranggebiete für Basalt werden folgende Gebiete ausgewiesen:
- | | |
|-------------------------------|---|
| BS1 „Bauersberg“, | Bischofsheim a. d. Rhön,
Lkr Rhön-Grabfeld |
| BS2 „Stengerts“, | Bischofsheim a. d. Rhön,
Lkr Rhön-Grabfeld |
| BS3 „Östlich Maroldsweisach“, | Maroldsweisach,
Lkr Haßberge |
- Z** Als Vorbehaltsgebiet für Basalt wird folgendes Gebiet ausgewiesen:
- | | |
|------------------|--|
| BS4 „Stengerts“, | Bischofheim a. d. Rhön,
Lkr Rhön-Grabfeld |
|------------------|--|
- 2.1.1.4 **Z** Als Vorranggebiete für Kalkstein werden folgende Gebiete ausgewiesen:
- | | |
|-------------------------------|--|
| CA1 „Nördlich Strahlungen“, | Salz und Strahlungen,
Lkr Rhön-Grabfeld |
| CA2 „Nördlich Holzhausen“, | Dittelbrunn und Poppenhausen,
Lkr Schweinfurt |
| CA3 „Südöstlich Thulba“, | Oberthulba,
Lkr Bad Kissingen |
| CA4 „Südlich Machtilshausen“, | Elfershausen,
Lkr Bad Kissingen |
- Z** Als Vorbehaltsgebiete für Kalkstein werden folgende Gebiete ausgewiesen:
- | | |
|---------------------------------------|---|
| CA5 „Nordöstlich Ramsthal“, | Euerdorf und Ramsthal,
Lkr Bad Kissingen |
| CA6 „Nordwestlich Oberleichtersbach“, | Oberleichtersbach,
Lkr Bad Kissingen |
| CA7 „Westlich Oberstreu“, | Mellrichstadt und Oberstreu,
Lkr Rhön-Grabfeld |
- 2.1.1.5 **Z** Als Vorranggebiete für Sandstein werden folgende Gebiete ausgewiesen:
- | | |
|-------------------------------|---|
| SS1 „Nördlich Buch“, | Untermerzbach,
Lkr Haßberge |
| SS2 „Lichtenstein“, | Pfarrweisach,
Lkr Haßberge |
| SS3 „Nordöstlich Fitzendorf“, | Burgpreppach,
Lkr Haßberge |
| SS4 „Klaubmühle“, | Kirchlauter und Zeil a. Main,
Lkr Haßberge |
| SS5 „Westlich Neubrunn“, | Kirchlauter und Zeil a. Main,
Lkr Haßberge |

SS6 „Paßmühle“,	Kirchlauter, Lkr Haßberge
SS7 „Nordöstlich Schönbach“,	Ebelsbach, Lkr Haßberge
SS8 „Schönbachsmühle“,	Breitbrunn, Lkr Haßberge
SS9 „Südlich Hermannsberg“,	Breitbrunn, Lkr Haßberge
SS10 „Südöstlich Eltmann“,	Eltmann, Lkr Haßberge
SS11 „Westlich Schleerieth“,	Werneck, Lkr Schweinfurt
SS12 „Nordöstlich Kirchaich“,	Oberaurach, Lkr Haßberge

Z Als Vorbehaltsgebiete für Sandstein werden folgende Gebiete ausgewiesen:

SS13 „Südlich Sand“,	Sand a. Main, Lkr Haßberge
SS14 „Südlich Albersdorf“,	Ebern, Lkr Haßberge
SS15 „Westlich Neubrunn“,	Kirchlauter, Lkr Haßberge

Z Neben diesen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Sandstein soll die Sandsteingewinnung insbesondere bei kleineren Vorkommen mit regionaler Bedeutung auch außerhalb dieser Gebiete ermöglicht werden.

2.1.1.6 **Z** Als Vorranggebiete für Ton und Lehm werden folgende Gebiete ausgewiesen:

TO/LE1 „Südlich Lebenhan“,	Bad Neustadt a.d.Saale, Lkr Rhön-Grabfeld
TO/LE2 „Nördlich Brendlorenzen“,	Bad Neustadt a.d.Saale, Lkr Rhön-Grabfeld
TO/LE3 „Östlich Roßrieth“,	Mellrichstadt, Lkr Rhön-Grabfeld
TO/LE4 „Westlich Rügheim“,	Hofheim i. UFr., Lkr Haßberge
TO/LE5 „Westlich Frankenwinheim“,	Frankenwinheim, Lkr Schweinfurt
TO/LE6 „Stadtlauringen/Thundorf“,	Thundorf, Lkr Bad Kissingen; Stadtlauringen, Lkr Schweinfurt

TO/LE7 „Alsleben“, Trappstadt,
Lkr Rhön-Grabfeld

Z Als Vorbehaltsgebiet für Ton und Lehm wird folgendes Gebiet ausgewiesen:

TO/LE8 „Nördlich Willmars“, Willmars,
Lkr Rhön-Grabfeld

2.1.2 **Z** Begrenzte Erweiterungen im Anschluss an vorhandene Abbaustätten zur Erhaltung bestehender Betriebe sollen vor allem zur endgültigen Ausgestaltung und Rekultivierung zulässig sein.

2.1.3 **Z** Bei allen Abbaumaßnahmen sollen die Gestaltung der Abbaustätte und ihre Einbindung in die Landschaft auf der Grundlage eines Landschafts- bzw. Gestaltungsplanes Zug um Zug mit dem fortschreitenden Abbau vorgenommen werden.

2.1.3.1 **Z** Bei Abbaumaßnahmen in den Vorranggebieten sollen schwerpunktmäßig als Nachfolgenutzungen¹ angestrebt werden:

Biotopentwicklung in den Vorranggebieten

- für Sand und Kies SD/KS2 "Nördlich Roßstadt", SD/KS3 "Nordöstlich Sand", SD/KS6 "Östlich Obertheres",
- für Gips/Anhydrit GI5 "Westlich Zell", GI6 "Nordöstlich Kleinrheinfeld", GI8 "Südöstlich Gerolzhofen",
- für Sandstein SS3 "Nordöstlich Fitzendorf", SS4 "Klaubmühle", SS5 "Westlich Neubrunn", SS6 "Paßmühle", SS8 "Schönbachsmühle", SS10 "Südöstlich Eltmann", SS11 "Westlich Schleerieth", SS12 „Nordöstlich Kirchaich“,
- für Ton und Lehm TO/LE7 "Alsleben".

Landwirtschaft in dem Vorranggebiet

- für Ton und Lehm TO/LE2 "Nördlich Brendlorenzen".

Biotopentwicklung und Erholung in den Vorranggebieten

- für Sand und Kies SD/KS1 "Östlich Roßstadt", SD/KS4 "Nordwestlich Sand", SD/KS5 "Südlich Schweinfurt",
- für Gips/Anhydrit GI1 "Nördlich Bad Königshofen".

Biotopentwicklung und Forstwirtschaft in den Vorranggebieten

- für Basalt BS1 "Bauersberg", BS2 "Stengerts", BS3 "Östlich Maroldsweisach",
- für Kalkstein CA1 "Nördlich Strahlungen" (westlicher Teil), CA2 "Nördlich Holzhausen", CA3 "Südöstlich Thulba", CA4 "Südlich Machtilshausen",
- für Sandstein SS1 "Nördlich Buch", SS2 "Lichtenstein", SS7 "Nordöstlich Schönbach", SS9 „Südlich Herrmannsberg“,
- für Ton und Lehm TO/LE6 "Stadtlauringen/Thundorf".

¹ Entspricht der „Folgefunktion“ gemäß LEP 2006 B II 1.1.1.2 Abs. 1.

Biotopentwicklung und Landwirtschaft in den Vorranggebieten

- für Sand und Kies SD/KS7 "Östlich Mittelstreu", SD/KS8 "Südlich Mellrichstadt",
- für Gips/Anhydrit GI2 "Südlich Bad Königshofen", GI3 "Nordöstlich Hofheim", GI4 "Südöstlich Hofheim", GI7 "Südöstlich Dingolshausen", GI9 "Nordwestlich Sulzheim", GI10 "Wetzhausen",
- für Kalkstein CA1 "Nördlich Strahlungen" (östlicher Teil),
- für Ton und Lehm TO/LE1 "Südlich Lebenhan", TO/LE3 "Östlich Roßrieth", TO/LE4 "Westlich Rügheim", TO/LE5 "Westlich Frankenwinheim",

- 2.1.3.2 **Z** Bei Abbaumaßnahmen in den folgenden Vorbehaltsgebieten sollen schwerpunktmäßig als Nachfolgenutzungen¹ angestrebt werden:

Biotopentwicklung in den Vorbehaltsgebieten

- für Kalkstein CA6 "Nordwestlich Oberleichtersbach",
- für Ton und Lehm TO/LE8 "Nördlich Willmars".

Erholung in dem Vorbehaltsgebiet

- für Kalkstein CA5 "Nordöstlich Ramsthal".

Landwirtschaft in dem Vorbehaltsgebiet

- für Gips/Anhydrit GI27 "Zell/Westheim".

Biotopentwicklung und Forstwirtschaft in den Vorbehaltsgebieten

- für Basalt BS4 „Stengerts“,
- für Kalkstein CA7 "Westlich Oberstreu",
- für Sandstein SS13 "Südlich Sand", SS14 "Südlich Albersdorf".

Biotopentwicklung und Landwirtschaft in den Vorbehaltsgebieten

- für Gips/Anhydrit GI20 "Nördlich Hofheim", GI28 "Östlich Oberschwappach", GI30 "Südlich Hundelshausen", GI31 "Dingolshausen", GI35 "Westlich Kammerforst", GI37 "Südöstlich Siegendorf".

2.2 Industrie

- 2.2.1 **Z** Zur Erhaltung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Region soll vordringlich auf die Sicherung der vorhandenen industriell-gewerblichen Arbeitsplätze hingewirkt werden. Durch Maßnahmen zur Verbesserung der Standortvoraussetzungen, insbesondere in den Randbereichen im Norden und Osten der Region, staatliche Investitionshilfen und die Bereitstellung preisgünstiger Industrie- und Gewerbegebiete sollen die Anpassung an Strukturveränderungen erleichtert, Betriebserweiterungen und -verlagerungen ermöglicht sowie die Voraussetzungen für eine günstige Entwicklung geschaffen werden. Insbesondere soll auch eine enge Zusammenarbeit mit Thüringen im industriell-gewerblichen Bereich unterstützt werden, die Voraussetzungen hierfür sollen durch

¹ Entspricht der „Folgefunktion“ gemäß LEP 2006 B II 1.1.1.2 Abs. 1.

geeignete staatliche Maßnahmen, vor allem den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur, geschaffen werden.

- 2.2.2 **Z** In der gesamten Region soll auf eine deutliche Erhöhung des industriell-gewerblichen Arbeitsplatzangebots hingewirkt werden. Zur Auflockerung einseitiger Strukturen soll dabei auch eine stärkere Differenzierung der industriellen Branchenstruktur angestrebt werden.
- 2.2.2.1 **Z** Im Mittelbereich Bad Kissingen¹ soll auf eine Erhöhung des relativ niedrigen industriell-gewerblichen Arbeitsplatzangebots hingewirkt werden. Konkurrierende Belange des Fremdenverkehrs und Kurbetriebs sollen dabei besonders berücksichtigt werden.
- 2.2.2.2 **Z** Im Mittelbereich Bad Neustadt a. d. Saale¹ soll auf eine Stabilisierung und Erhöhung des industriell-gewerblichen Arbeitsplatzangebots hingewirkt werden. Zur Auflockerung der einseitigen Struktur soll auch eine Ergänzung des Branchen- und Berufsfächers angestrebt werden.
- 2.2.2.3 **Z** Im Mittelbereich Haßfurt sowie in dem zum Landkreis Haßberge gehörenden Teil des Mittelbereichs Bamberg¹ soll auf eine quantitative und qualitative Verbesserung des bisher unzureichenden industriell-gewerblichen Arbeitsplatzangebots hingewirkt werden.
- 2.2.2.4 **Z** Das mögliche Oberzentrum Schweinfurt² soll als dominierender industriell-gewerblicher Schwerpunkt erhalten und langfristig gesichert werden. Zur Sicherung vorhandener Arbeitsplätze soll der dort ansässigen Industrie die Anpassung an strukturelle Veränderungen erleichtert werden. Zur Auflockerung der einseitigen Struktur soll darüber hinaus eine Ergänzung des Berufs- und Branchenfächers angestrebt werden. Dabei sollen insbesondere eine Erhöhung des Arbeitsplatzangebots für Frauen sowie die Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze entsprechend der zentralörtlichen Funktion der Stadt Schweinfurt angestrebt werden.
- 2.2.2.5 **Z** Im Übrigen, industriell wenig entwickelten und überwiegend ländlich schwach strukturierten Mittelbereich Schweinfurt¹ soll auf eine Erhöhung des industriell-gewerblichen Arbeitsplatzangebots hingewirkt werden.
- 2.2.3 **Z** Für die Umsetzung und Aussiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben aus den Ortskernen sowie zur Ansiedlung neuer Betriebe für den örtlichen Bedarf sollen bei der Bauleitplanung grundsätzlich alle Gemeinden geeignete Flächen ausweisen.
- 2.3 **Handwerk**
- 2.3.1 **Z** Die Leistungsfähigkeit des Handwerks in der Region soll langfristig erhalten und entsprechend dem sich ändernden Bedarf an handwerklichen Produktions- und Dienstleistungen gesteigert werden. Die erforderliche Anpassung an die durch die technische und wirtschaftliche Entwicklung bedingten strukturellen Veränderungen soll durch staatliche Maßnahmen erleichtert werden.
- 2.3.2 **Z** Für die gesamte Region, insbesondere auch für den schwach strukturierten ländlichen Raum, soll langfristig eine bedarfsgerechte und möglichst gleichwertige Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit handwerklichen Leistungen angestrebt werden. In den Fremdenverkehrsgebieten, schwerpunktmäßig in den Heilbädern, sollen dabei die spezifischen Bedürfnisse von Urlaubern, Kurgästen und sonstigen Erholungssuchenden an handwerklichen Leistungen berücksichtigt werden.
- 2.3.3 **Z** Zur Erhöhung des Arbeits- und Ausbildungsplatzangebots sowie zur Auflockerung und Ergänzung der Branchenstruktur soll in der gesamten Region auf die Ansiedlung mittel-

¹ Die Abgrenzung der Mittelbereiche wurde gemäß LEP 2006, Begründungskarte zu Ziel A II 2.1.3.1, inzwischen geändert.

² Ist inzwischen als Oberzentrum bestimmt (siehe Fußnote zu Ziel A III 2.5).

ständischer Betriebe des Produzierenden Handwerks hingewirkt werden. Im Verdichtungsraum Schweinfurt und in sonstigen Standorten mit größeren Industriebetrieben sollen dabei schwerpunktmäßig die Ansatzpunkte für einen Ausbau der Zulieferertätigkeit des Handwerks zur Industrie genutzt werden.

- 2.3.4 **Z** Für die Aussiedlung von Handwerksbetrieben aus den Ortskernen sowie zur Ansiedlung neuer Betriebe zur Deckung des örtlichen Bedarfs sollen bei der Bauleitplanung grundsätzlich alle Gemeinden geeignete Flächen als Gewerbegebiete ausweisen.
- 2.3.5 **Z** In Neubaugebieten sollen in angemessenem Verhältnis zur vorgesehenen Einwohnerzahl Flächen für nicht störende handwerkliche Dienstleistungsbetriebe zur Versorgung der einheimischen Bevölkerung sowie von Kurgästen und Urlaubern vorgesehen werden.
- 2.3.6 **Z** Die zentralen Orte sollen als Standorte für Handwerksbetriebe zur Deckung des überörtlichen Bedarfs gesichert werden.
- 2.3.7 **Z** Als mögliche Standorte für Handwerkerhöfe und sonstige Gewerbezentren sollen bei Bedarf städtebaulich und verkehrsmäßig integrierte Gewerbegebiete im möglichen Oberzentrum Schweinfurt¹ sowie in den Mittelzentren Bad Kissingen, Bad Neustadt a. d. Saale und Haßfurt vorgesehen werden. Die kooperative Nutzung gewerblicher Flächen und Einrichtungen durch mehrere selbständige Handwerksbetriebe soll in der gesamten Region unterstützt werden.

2.4 Handel

- 2.4.1 **Z** Für die gesamte Region, insbesondere auch für die schwach strukturierten Teilräume des ländlichen Raumes, soll eine bedarfsgerechte Warenversorgung der Bevölkerung und Wirtschaft angestrebt werden. Um eine ortsnahe Versorgung der Bevölkerung im ländlichen Raum zu gewährleisten, soll insbesondere angestrebt werden, dass in den größeren Ortsteilen aller Gemeinden stationäre Betriebe der Einzelhandelsgrundversorgung erhalten bleiben.
- 2.4.2 **Z** Das mögliche Oberzentrum Schweinfurt¹ und das Mittelzentrum Bad Kissingen mit ihren integrierten Geschäftszentren sollen als traditionelle Schwerpunkte des Handels gesichert und weiter ausgebaut werden. Im möglichen Oberzentrum Schweinfurt¹ soll dabei insbesondere auch auf die Verbesserung des Warenangebots zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs hingewirkt werden. In den Mittelzentren Bad Kissingen, Bad Neustadt a. d. Saale und Haßfurt sowie in den möglichen Mittelzentren Bad Brückenaue², Gerolzhofen² und Hammelburg² soll auf die Erhaltung und den Ausbau des Warenangebots für den allgemeinen und gehobenen Bedarf hingewirkt werden. Unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse des Fremdenverkehrs und Kurbetriebs sollen die Geschäftszentren dieser zentralen Orte durch flankierende städtebauliche und verkehrliche Maßnahmen in ihrer Versorgungsfunktion gestärkt werden. In den Unterzentren Bad Königshofen i. Grabfeld³, Ebern³, Eltmann, Hofheim i. Ufr., Mellrichstadt³, Münnerstadt, Werneck und Zeil a. Main soll auf die Erhaltung und den Ausbau des Warenangebots für den allgemeinen, in Teilbereichen auch den gehobenen Bedarf hingewirkt werden.
- 2.4.3 **Z** Im Rahmen der Bauleitplanung, insbesondere in Zusammenhang mit der Sanierung von Ortskernen, sollen die Belange und Funktionen des ansässigen Handels berücksichtigt werden. An verkehrsgünstigen Standorten im möglichen Oberzentrum Schweinfurt¹

¹ Ist inzwischen als Oberzentrum bestimmt (siehe Fußnote zu Ziel A III 2.5).

² Ist inzwischen als Mittelzentrum bestimmt, das bevorzugt entwickelt werden soll (siehe Fußnoten zu den Zielen A III 2.3, 2.3.1, 2.3.2 und 2.3.3).

³ Ist inzwischen als mögliches Mittelzentrum bestimmt (siehe Fußnoten zu den Zielen A III 2.2, 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.5).

sollen auch die Voraussetzungen für die Aus- und Ansiedlung von Großhandelsbetrieben geschaffen werden.

- 2.4.4 **Z** In Neubaugebieten sollen in angemessenem Verhältnis zur vorgesehenen Einwohnerzahl Flächen für nicht störende Handelsbetriebe zur Versorgung der einheimischen Bevölkerung sowie von Kurgästen und Urlaubern vorgesehen werden.
- 2.4.5 **Z** Flächen für Einzelhandelsgroßprojekte, die städtebaulich und verkehrsmäßig integriert sein und in angemessenem Verhältnis zur Größe des jeweiligen Verflechtungsbereiches stehen sollen, sollen in der Region in der Regel nur in Unterzentren und zentralen Orten höherer Stufe ausgewiesen werden.
- Z** Im Übrigen sollen in der Region für Einzelhandelsgroßprojekte Flächen nur ausgewiesen werden, wenn diese Vorhaben die Funktionsfähigkeit der zentralen Orte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung in ihrem Einzugsbereich nicht wesentlich beeinträchtigen.
- 2.5 **Fremdenverkehrswirtschaft¹**
- 2.5.1 **Z** Die natürliche Eignung der Landschaft für eine vorwiegend extensive Erholung soll als Grundlage des Fremdenverkehrs auf Dauer erhalten und gesichert werden.
- 2.5.2 **Z** In den Fremdenverkehrsgebieten¹ „Bayer. Rhön“ und „Steigerwald“ soll die Wettbewerbsfähigkeit der Fremdenverkehrswirtschaft vor allem durch eine Verbesserung und nachfragegerechte Ergänzung der bestehenden gewerblichen und kommunalen Einrichtungen gesichert und weiterentwickelt werden.
- 2.5.3 **Z** In den Fremdenverkehrsgebieten¹ „Grabfeldgau“² und „Haßberge“² sollen Maßnahmen zur weiteren Erschließung dieser Gebiete für den im Ansatz bereits vorhandenen Fremdenverkehr durchgeführt werden. Als Voraussetzung hierfür sollen die erforderlichen Einrichtungen der Infrastruktur, insbesondere der fremdenverkehrlichen Infrastruktur, geschaffen bzw. nachfragegerecht ausgebaut werden.
- 2.5.4 **Z** Im Fremdenverkehrsgebiet¹ „Bayer. Rhön“ sollen besonders Vorhaben von Betrieben unterstützt werden, die auf eine Verbesserung des gastgewerblichen Angebots abzielen. Darüber hinaus soll auch eine quantitative und qualitative Verbesserung des Bettenangebots, insbesondere durch die Schaffung moderner Komfortzimmer, angestrebt werden.
- 2.5.5 **Z** In den Fremdenverkehrsgebieten¹ „Haßberge“², „Grabfeldgau“² und „Steigerwald“ soll auf die Errichtung neuer und die Modernisierung und Erweiterung bestehender Fremdenverkehrsbetriebe hingewirkt werden. Es soll eine erhebliche quantitative und qualitative Verbesserung des Bettenangebots, insbesondere durch die Schaffung moderner Komfortzimmer, angestrebt werden.
- 2.5.6 **Z** Die Heilbäder der Region sollen zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit modernisiert werden. Dabei soll darauf hingewirkt werden, dass auch das Angebot der gewerblichen Fremdenverkehrsbetriebe qualitativ verbessert und den modernen Anforderungen angepasst wird. Insbesondere in Bad Königshofen i. Grabfeld soll auch eine Erhöhung des Bettenangebots angestrebt werden.
- 2.5.7 **Z** Zur besseren Auslastung der Kapazität sollen beim Ausbau des Fremdenverkehrs vorrangig Maßnahmen durchgeführt werden, die der Saisonverlängerung dienen. Bei

¹ Die früher so bezeichneten Fremdenverkehrsgebiete Bayer. Rhön, Grabfeld, Haßberge und Steigerwald sind gemäß LEP 2006 B II 1.3.1 und 1.3.2 teilweise zusammengefasst und werden inzwischen bezeichnet als Tourismusgebiete Rhön, Haßberge und Steigerwald.

² Die Fremdenverkehrsgebiete Grabfeldgau und Haßberge sind gemäß LEP 2006 B II 1.3.2 inzwischen zusammengefasst zum Tourismusgebiet Haßberge.

Bedarf sollen insbesondere schwerpunktmäßig Möglichkeiten zur Beheizung von Schwimmbädern vorgesehen und überdachte Freizeitanlagen errichtet sowie Aktivitäten durchgeführt werden, die auf eine bestimmte Zielgruppe oder Jahreszeit abgestellt sind.

- 2.5.8 **Z** Die in der Hochrhön gegebenen Voraussetzungen für den Wintersport und die Wintererholung sollen für den Fremdenverkehr behutsam und landschaftsschonend entwickelt werden. Die Möglichkeiten für eine Wintererholung sollen entsprechend den klimatischen Voraussetzungen auch in den Haßbergen und im Steigerwald genutzt werden.
- 2.5.9 **Z** In den Fremdenverkehrsgebieten¹ sollen die Voraussetzungen für Urlaub auf dem Bauernhof durch den Ausbau, die Ausstattung und Einrichtung von Räumen zur zeitgemäßen Unterbringung von Feriengästen verbessert werden.
- 2.5.10 **Z** Der Geschäfts- und Durchreiseverkehr im möglichen Oberzentrum Schweinfurt² soll durch eine qualitative Verbesserung der vorhandenen Fremdenverkehrseinrichtungen gesichert und entwickelt werden. Insbesondere soll auf eine Anpassung des gastgewerblichen Angebots und der Ausstattung von Fremdenzimmern an moderne Anforderungen sowie auf die Schaffung von Einrichtungen des höheren Fremdenverkehrs- und Freizeitbedarfs hingewirkt werden.
- 2.5.11 **Z** Durch Gemeinschafts- und Imagewerbung, die Anwendung neuzeitlicher Marketingkonzeptionen und den modernen Ausbau der Fremdenverkehrseinrichtungen soll die Attraktivität der Fremdenverkehrsgebiete gestärkt werden. Es soll angestrebt werden, den Kurbetrieb in den Heilbädern langfristig zu sichern, den länger verweilenden Urlaubsverkehr auszubauen und gleichzeitig zur Verlängerung der Saison auch ein Angebot für Kurzurlauber und sonstige Erholungssuchende bereitzustellen.
- 2.5.12 **Z** Die Zusammenarbeit zwischen den Fremdenverkehrsgebieten in der Region¹ und den angrenzenden hessischen und thüringischen Fremdenverkehrsgebieten soll unterstützt werden. Im Bereich der Fremdenverkehrsgebiete „Bayer. Rhön“, „Grabfeldgau“³ und „Haßberge“³ sollen die Möglichkeiten grenzüberschreitender gemeinsamer Aktivitäten wahrgenommen werden. Insbesondere soll beim weiteren Ausbau der Fremdenverkehrseinrichtungen in der Region eng mit den angrenzenden thüringischen Gebieten zusammengearbeitet werden. Auf einen raschen quantitativen und qualitativen Ausbau der Gaststätten und Beherbergungsbetriebe im grenznahen Bereich soll hingewirkt werden. Beim Wintersport soll in der Hohen Rhön mit dem Thüringer Wald eine gemeinsame Entwicklung angestrebt werden, wobei die ökologischen Belange besonders berücksichtigt werden sollen.

¹ Die früher so bezeichneten Fremdenverkehrsgebiete Bayer. Rhön, Grabfeld, Haßberge und Steigerwald sind gemäß LEP 2006 B II 1.3.1 und 1.3.2 teilweise zusammengefasst und werden inzwischen bezeichnet als Tourismusgebiete Rhön, Haßberge und Steigerwald.

² Ist inzwischen als Oberzentrum bestimmt (siehe Fußnote zu Ziel A III 2.5).

³ Die Fremdenverkehrsgebiete Grabfeldgau und Haßberge sind gemäß LEP 2006 B II 1.3.2 inzwischen zusammengefasst zum Tourismusgebiet Haßberge.

Zu B IV GEWERBLICHE WIRTSCHAFT

Zu 1 Regionale Wirtschaftsstruktur¹

Zu 1.1 Gemessen am Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen je Einwohner lag die Region 1982 mit DM 19.644,00 (Bayern: DM 25.022,00) lediglich an 15. Stelle unter den 18 bayerischen Planungsregionen. Zur Bruttowertschöpfung trugen 1982 die Land- und Forstwirtschaft mit 5,3 %, das Warenproduzierende Gewerbe mit 45,2 %, Handel und Verkehr mit 12,6 % und die übrigen Dienstleistungen mit 36,9 % bei. Durch Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur kann die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gesteigert und dabei gleichzeitig weiteren Abwanderungen von Teilen der Bevölkerung, insbesondere jüngerer Erwerbspersonen, entgegengewirkt werden. Dies gilt nicht nur für den schwach strukturierten ländlichen Raum der Region, sondern auch für den Verdichtungsraum. Beispielsweise mussten im möglichen Oberzentrum Schweinfurt erhebliche Arbeitsplatzeinbußen durch Strukturveränderungen im Bereich der ansässigen Großindustrie hingenommen werden

Durch die bisherige innerdeutsche Grenze waren die traditionellen Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Region und den angrenzenden Gebieten Thüringens seit Jahrzehnten unterbrochen. Dadurch wurde vor allem auch der ländliche Raum der Region in seiner Entwicklung erheblich beeinträchtigt. Durch die Grenzöffnung wird die Standortqualität der Region erheblich aufgewertet. Ihr könnte in Zukunft eine Brückenfunktion zwischen den großen wirtschaftlichen Zentren der europäischen Gemeinschaft und den Ländern des Ostens zukommen. Durch die rasche Herstellung und den Ausbau von Wirtschaftsbeziehungen in Verbindung mit der Schaffung der erforderlichen Infrastruktur können die Voraussetzungen für eine wesentliche Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Region und damit für die Erfüllung dieser neuen europäischen Funktion geschaffen werden.

Zu 1.2 Mit Ausnahme der Räume Hammelburg und Gerolzhofen gehört die Region zum Zonenrandgebiet. Durch die Zonengrenze wurde die Region von ihren benachbarten Rohstoff- bzw. Absatzgebieten abgeschnitten, mit denen traditionell intensive Wirtschaftsbeziehungen bestanden hatten. Trotz einer relativ hohen Industrialisierung, die allerdings schwerpunktmäßig auf einseitig strukturierte Arbeitsplatzzentren ausgerichtet ist, musste die Region bei hohen negativen Pendlerquoten und überdurchschnittlichen Arbeitslosenquoten Bevölkerungs- und Arbeitsplatzverluste hinnehmen. Aufgrund der relativ ungünstigen Rahmenbedingungen kommt der Erhaltung der vorhandenen Arbeitsplätze und Erweiterungsinvestitionen ansässiger Unternehmen eine besondere Bedeutung zu.

Die Wirtschaftsstruktur der Region wird durch ein deutliches Übergewicht des Produzierenden Gewerbes gegenüber dem Dienstleistungsbereich gekennzeichnet. Der Anteil des Produzierenden Gewerbes an den insgesamt 124 637 sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmern (ohne Land- und Forstwirtschaft) zum 31. 12. 1984 lag mit 59,6 % erheblich über dem Landesdurchschnitt von 51,9 %. Die Branchenstruktur des Produzierenden Gewerbes ist jedoch nur auf wenige Industriezweige ausgerichtet, die jeweils in einem bestimmten Standort konzentriert sind. Im möglichen Oberzentrum Schweinfurt dominieren die Großbetriebe der Metallverarbeitung, im Mittelzentrum Bad Neustadt a. d. Saale die Betriebe der Elektroindustrie. Die Abhängigkeit von diesen einseitigen Strukturen bedingt eine starke Anfälligkeit der Region gegenüber konjunkturellen Schwankungen und strukturellen Veränderungen. Im Rahmen der regionalen Strukturpolitik wird es deshalb erforderlich sein, durch eine Erhöhung des Arbeitsplatzangebots im Produzierenden Gewerbe, insbesondere aber auch im Dienstleistungsbereich auf eine ausgewogene und stabile Wirtschaftsstruktur hinzuwirken.

¹ Der nachfolgende Text des Abschnitts B IV 1 steht unter dem Vorbehalt der Aussagen im Vorblatt zu Kapitel B IV GEWERBLICHE WIRTSCHAFT und in den Fußnoten der normativen Festlegungen dieses Abschnitts.

- Zu 1.2.1 Die Struktur des Mittelbereichs Bad Kissingen wird vor allem vom Dienstleistungsbereich geprägt. Zum 31.12.1984 entfiel beispielsweise im Landkreis Bad Kissingen von den insgesamt 26.840 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (ohne Land- und Forstwirtschaft) ein Anteil von 54,3 % auf den Dienstleistungsbereich. Strukturbestimmend ist insbesondere das Kur- und Fremdenverkehrsgewerbe in den bayerischen Staatsbädern Bad Kissingen, Bad Bocklet und Bad Brückenau. Das Produzierende Gewerbe ist demgegenüber mit einem Anteil von 45,7 % an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten unterdurchschnittlich entwickelt. Die Branchenstruktur ist zwar relativ breit gefächert, durch die starke Stellung des Bekleidungsgebietes und des Baugewerbes aber auch konjunkturanfällig. Unter Berücksichtigung der mit den jeweils einseitig industriell-gewerblich strukturierten Mittelbereichen Bad Neustadt a. d. Saale und Schweinfurt bestehenden Verflechtungen könnte deshalb vor allem durch eine Erhöhung des Arbeitsplatzangebots im Produzierenden Gewerbe zu einer Verbesserung der Wirtschaftsstruktur beigetragen werden. Wegen der grundsätzlich vorrangigen Belange des Kurbetriebs in den Staatsbädern sowie des sonstigen Fremdenverkehrs sollen bei Neuansiedlungen vor allem Betriebe aus umweltfreundlichen Branchen unterstützt werden.
- Zu 1.2.2 Der Mittelbereich Bad Neustadt a. d. Saale mit seiner extremen Zonenrandlage wird vom Produzierenden Gewerbe geprägt. Hierauf entfiel zum 31.12.1984 ein Anteil von 61,7 % an den insgesamt 20.895 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Die Branchenstruktur ist jedoch nur auf wenige Industriezweige, insbesondere auf die elektrotechnische Industrie im Mittelzentrum Bad Neustadt a. d. Saale, ausgerichtet und daher anfällig gegenüber konjunkturellen Schwankungen und strukturellen Veränderungen. Demgegenüber ist der Dienstleistungsbereich mit einem Anteil von 38,3 % nur unterdurchschnittlich entwickelt, obwohl im Mittelbereich mit Bad Neustadt a. d. Saale und Bad Königshofen i. Grabfeld zwei Heilbäder liegen und die Rhön ein bekanntes Fremdenverkehrsgebiet ist. Um wohnortnahe Arbeitsplätze für aus der Landwirtschaft ausgeschiedene Arbeitskräfte bereitzustellen und weiteren Abwanderungen entgegenzuwirken, werden eine Ergänzung des Branchen- und Berufsfächers im Produzierenden Gewerbe sowie eine Erhöhung des Arbeitsplatzangebots im Dienstleistungsbereich für erforderlich gehalten.
- Zu 1.2.3 Der Mittelbereich Haßfurt, in dem die Land- und Forstwirtschaft noch eine relativ große Bedeutung besitzen, ist der wirtschaftlich am schwächsten entwickelte Teil der Region. Dies gilt im Wesentlichen auch für den Teil des Landkreises Haßberge, der im Landesentwicklungsprogramm dem Mittelbereich Bamberg zugeordnet wurde. Zum 31.12.1984 entfielen von den insgesamt 18.529 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Landkreis Haßberge 68,3 % auf das Produzierende Gewerbe und lediglich 31,7 % auf den Dienstleistungsbereich. Die Branchenstruktur beim Produzierenden Gewerbe kann zwar als relativ ausgewogen bezeichnet werden, insgesamt ist jedoch das Arbeitsplatzangebot im gesamten nichtlandwirtschaftlichen Bereich unzureichend. Um wohnortnahe Arbeitsplätze für aus der Landwirtschaft ausgeschiedene Arbeitskräfte bereitzustellen und dem hohen Pendlerdefizit und möglichen Abwanderungen entgegenzuwirken, wird eine quantitative und qualitative Verbesserung des Arbeitsplatzangebots im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich für erforderlich gehalten.
- Zu 1.2.4 Die Wirtschaftsstruktur im Mittelbereich Schweinfurt wird durch das große industrielle Arbeitsplatzpotential des möglichen Oberzentrums Schweinfurt geprägt, in dem zum 31.12.1984 45.711 Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren. Davon entfielen 66,8 % auf das Produzierende Gewerbe und 33,2 % auf den Dienstleistungsbereich. Im Landkreis Schweinfurt verfügte demgegenüber das Produzierende Gewerbe über einen Anteil von 47,1 % der insgesamt lediglich 12698 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Der Mittelbereich wird deshalb innerhalb des Produzierenden Gewerbes aufgrund der in Schweinfurt ansässigen Großbetriebe der Wälzlagerindustrie bzw. Kraftfahrzeugzubehörindustrie und Motorenfertigung durch eine besonders einseitige Struktur gekennzeichnet. Strukturelle Veränderungen in diesem Bereich in Verbindung mit der Rezession der letzten Jahre führten zu größeren Arbeitsplatzverlusten, nicht nur

bei den Großbetrieben, sondern auch bei den Zuliefererbetrieben. Hinzu kommt der anhaltende Mangel an Frauenarbeitsplätzen, der teilweise auch durch die geringe Entwicklung des Dienstleistungsbereichs bedingt ist. Über eine qualitative und quantitative Verbesserung des Arbeitsplatzangebots im Produzierenden Gewerbe hinaus sollte deshalb, insbesondere im möglichen Oberzentrum Schweinfurt, auch eine deutliche Erhöhung des Arbeitsplatzangebots im Dienstleistungsbereich angestrebt werden.

Zu 1.3

Die Region ist über die BAB Würzburg-Kassel und über die elektrifizierte Hauptstrecke Würzburg-Bamberg der Deutschen Bundesbahn an das Fernverkehrsnetz angeschlossen. Dennoch ergeben sich aus der Lage im bisherigen Zonenrandgebiet, insbesondere für die autobahnfernen nördlichen und östlichen Teile, erhebliche Standortnachteile für die Wirtschaft, beispielsweise auch in Bezug auf die Ansiedlung neuer Unternehmen. Durch staatliche Maßnahmen, wie Förderungsmaßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ sowie der sonstigen Zonenrandförderung, soll diesen Nachteilen entgegengewirkt werden. Darüber hinaus hängt die Durchsetzung der Ziele der regionalen Strukturpolitik, durch die das vorhandene Strukturgefälle verringert und eine passive Sanierung des ländlichen Raumes im bisherigen Zonenrandgebiet verhindert werden sollen, von einer allgemeinen Verbesserung der infrastrukturellen Ausstattung ab. Dies gilt nicht nur für den Ausbau einer leistungsstarken Verkehrsinfrastruktur und einer preisgünstigen Energieversorgung, sondern auch für Maßnahmen im Bildungsbereich, bei der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie zur Erhöhung des Wohn- und Freizeitwerts. Dadurch können vom Staat Anreize für die Realisierung der angestrebten Erhöhung des Arbeitsplatzangebots geschaffen werden. Die infrastrukturelle Ausstattung eines Raumes ist zwar für unternehmerische Entscheidungen nicht allein ausschlaggebend, sie kann jedoch bei alternativen Standorten für Erweiterungs- oder Neuinvestitionen entscheidend sein.

Auf die Unternehmen in der Region kommen durch die Öffnung der Grenze in erheblichem Umfang neue Anforderungen zu, besonders durch eine andauernde Zusammenarbeit mit Unternehmen in Thüringen. Hinzu kommen neue Möglichkeiten, die sich aus der Aufwertung der Standortqualität im Rahmen der gesamten Neuordnung der europäischen Wirtschaftsbeziehungen ergeben, insbesondere auch Möglichkeiten für die Ansiedlung neuer Betriebe. Der bedarfsgerechte Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur, insbesondere des Schienen- und Straßennetzes im unterfränkisch-thüringischen Grenzbereich, ist hierfür eine absolut notwendige Voraussetzung.

Zu 1.3.1

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erweiterung, Verlagerung und Ansiedlung von Betrieben - hierzu gehören auch Existenzgründungen - zur Erhöhung des Arbeitsplatzangebots sind zunächst ausreichende Industrie- und Gewerbegebiete. In allen zentralen Orten, insbesondere in denen, die entsprechend dem jeweils gültigen Rahmenplan gleichzeitig Schwerpunkorte der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ sind, sollten deshalb in angemessenem Verhältnis zur Größe des Standorts, zur Tragfähigkeit des Verflechtungsbereichs und zur vorhandenen und geplanten Infrastrukturausstattung industriell und gewerblich nutzbare Flächen in der Bauleitplanung ausgewiesen werden. In den übrigen Gemeinden, soweit sie nicht unter B II 1.6 genannt sind, soll die Ausweisung derartiger Flächen auf den örtlichen Bedarf im Rahmen einer organischen Entwicklung abgestellt sein. Nach dem 8. Raumordnungsbericht der Bayerischen Staatsregierung standen in der Region im Jahre 1984 für die Ansiedlung von Industrie und Gewerbe 273 ha (1979: 74 ha) sofort, 195 ha (1979: 326 ha) mittelfristig und 245 ha (1979: 267 ha) langfristig bereit. Mit einem Anteil von über 10% am gesamten sofort verfügbaren Flächenangebot in ganz Bayern stand die Region damit an 3. Stelle unter allen bayerischen Regionen. Unter Berücksichtigung der noch zur Verfügung stehenden, bereits erschlossenen Flächen sollten weitere Erschließungsmaßnahmen weitgehend am konkreten Bedarf orientiert werden. Zur Sicherung der vorhandenen Arbeitsplätze sollte dabei auf den örtlichen Bedarf ansässiger Betriebe geachtet werden, die wegen Betriebserweiterungen oder aus Gründen des Immissions-schutzes oder der Altstadtsanierung aussiedeln wollen.

Die geänderten Rahmenbedingungen bieten neue Perspektiven für die wirtschaftliche Entwicklung der Region. Es ist zwar nicht damit zu rechnen, dass sich Unternehmen gezielt entlang der bisherigen Zonengrenze ansiedeln werden, um auf Dauer von Unterfranken aus die benachbarten thüringischen Gebiete zu versorgen. Dies wird im Wesentlichen durch bestehende oder neue Betriebe im dortigen Gebiet erfolgen. Dennoch wird aufgrund der erheblichen Verbesserung der Standortqualität in der Region die Investitionstätigkeit für Betriebserweiterungen - gegebenenfalls auch in Verbindung mit Betriebsverlagerungen - sowie für Betriebsansiedlungen zunehmen. Die bedarfsgerechte Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten in Gemeinden, die weder zentrale Orte sind noch an einer Entwicklungsachse liegen, darf jedoch nicht den Rahmen der organischen Siedlungsentwicklung überschreiten.

Zu 1.3.2 Die Versorgung der Region mit elektrischer Energie, Mineralöl und Erdgas kann grundsätzlich als gesichert angesehen werden. Analog zur wirtschaftlichen und bevölkerungsmäßigen Entwicklung soll jedoch das Versorgungsnetz für elektrische Energie, auch im Zusammenhang mit dem Kernkraftwerk in Grafenrheinfeld, ausgebaut werden. Die in der Region bereits vorhandene Stickleitung für Erdgas, die aus der Region Würzburg kommend über Schweinfurt und Bad Kissingen nach Bad Neustadt a. d. Saale führt, bietet auch die Voraussetzung für den weiteren Ausbau des regionalen Gasleitungsnetzes. Dadurch können der Wirtschaft umweltfreundliche Energien zur Verfügung gestellt werden, die zum Abbau der Umweltbelastungen beitragen.

Zu 1.3.3 Die Standortgunst eines Raumes hängt entscheidend von einem gut ausgebauten regionalen Verkehrsnetz mit den entsprechenden Anbindungen an das überregionale Straßen-, Schienen- und Wasserstraßennetz ab. Diese Aussage besitzt besondere Bedeutung in der durch die Zonenrandlage benachteiligten Region, deren gesamtwirtschaftliche Entwicklung von einer entsprechenden Verkehrsanbindung an die Bezugs- und Absatzmärkte in der Bundesrepublik und der Europäischen Gemeinschaft abhängig ist. Der westliche Teil der Region ist über die BAB Würzburg-Kassel bereits an das Autobahnnetz angeschlossen, durch den Bau der Maintal-Autobahn und den Ausbau der B 19 und B 279 sollte jedoch auch die überregionale Verkehrsanbindung der nördlichen und östlichen Teile der Region verbessert werden. Aus der Sicht der Wirtschaft ist auch der Beibehaltung des Schienenverkehrs besondere Bedeutung beizumessen, da einerseits vor allem Betriebe in autobahnfernen Gebieten auf einen Gleisanschluss und andererseits die Heilbäder der Region auf eine Bedienung im öffentlichen Personenverkehr angewiesen sind. Einschränkungen auf dem Schienennetz der Region sind daher grundsätzlich abzulehnen. Wegen der hohen Arbeitsplatzzentralität des möglichen Oberzentrums Schweinfurt sind schließlich Verbesserungen im öffentlichen Personennahverkehr für die gesamte Region von Bedeutung.

Zu 1.4 Durch die Zonengrenze und die dadurch bedingte Randlage innerhalb der Bundesrepublik und der Europäischen Gemeinschaft ergeben sich erhebliche Standortnachteile, die sich u. a. in Wanderungsverlusten bei der Bevölkerung, Arbeitsplatzeinbußen und hohen Arbeitslosenzahlen niederschlagen. Durch ein Bündel von Förderungsmaßnahmen des Bundes und des Landes Bayern, insbesondere für den Bereich der gewerblichen Wirtschaft und der Infrastruktur, wird diesen Tendenzen entgegengewirkt. Ein voller Ausgleich wurde jedoch bisher nicht erreicht. Es ist daher dringend erforderlich, dass die bestehenden Fördermöglichkeiten für die Region erhalten und weiter verbessert werden.

Durch den Wegfall der innerdeutschen Grenze haben sich die Rahmenbedingungen für die Wirtschaft in der Region wesentlich geändert, die durch die bisherige Zonengrenze bedingten erheblichen Standortnachteile entfallen. Die Region liegt nun in der Mitte eines Europas, das durch intensive wirtschaftliche Beziehungen zwischen Ost und West gekennzeichnet sein wird. Um die sich hieraus für die Region ergebenden Möglichkeiten zu nutzen und eine dauerhafte positive Entwicklung zu erreichen, werden auch weiterhin erhebliche Fördermittel benötigt. Insbesondere sind das durch die bisherige Zonengrenze bedingte bestehende Infrastrukturdefizit möglichst rasch zu beseitigen und

die Wirtschaft bei der Zusammenarbeit mit thüringischen und sächsischen Unternehmen zu unterstützen. Die vielfältigen Nachteile des bisherigen Zonenrandgebiets können erst dann als ausgeglichen angesehen werden, wenn nicht nur die Verkehrsverbindungen nach Thüringen und Sachsen auf Schiene und Straße, sondern auch die entsprechenden wirtschaftlichen Beziehungen wiederhergestellt sind.

Zu 1.5 Das Problem der Jugendarbeitslosigkeit ist in der Region von besonderer Bedeutung. Mit einem Anteil von 12,8 % von arbeitslosen Jugendlichen unter 20 Jahren an den Arbeitslosen insgesamt lag die Region im September 1979 lediglich auf Platz 124 unter den 142 deutschen Arbeitsamtsbezirken. Im September 1985 betrug der Anteil mit 1.394 arbeitslosen Jugendlichen 11,4 % gegenüber einem nordbayerischen Durchschnitt von 9,5%. Besonders betroffen sind Jugendliche, insbesondere weibliche Jugendliche, die kein Ausbildungsverhältnis eingegangen sind oder keinen Berufsabschluss erreicht haben. Zur Verbesserung der beruflichen Chancen von Jugendlichen ist deshalb eine ausreichende Zahl von differenzierten Ausbildungsplätzen erforderlich. Zur Ergänzung der betrieblichen und schulischen Ausbildung sollen dabei auch die überbetrieblichen Ausbildungs- und Fortbildungsmöglichkeiten bedarfsgerecht entwickelt werden.

Zu 1.6 Das LEP¹ enthält die übergeordnete Zielsetzung, gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen zu erreichen. Dies erfordert eine erhebliche Stärkung der Wirtschaftskraft strukturschwacher Regionen im ländlichen Raum, zu denen auch die Region Main-Rhön gehört. Dies kann in der heutigen Zeit jedoch nur dann gelingen, wenn auch außerhalb der Ballungsräume durch den Einsatz modernster Technik die Innovationsmöglichkeiten von Unternehmen unterstützt und verbessert werden. Wegen der hohen Anschaffungs- und Folgekosten besonders im Bereich der Mikroelektronik ist der einzelne mittelständische Unternehmer dabei oft - auch personell - überfordert. In zunehmendem Maße werden deshalb an geeigneten Standorten in zentralen Orten der obersten Stufen Technologiezentren gegründet, in denen interessierten Unternehmern der Zugang zu modernster Technik angeboten wird. Auch in Schweinfurt als Standort einer Fachhochschule sind die Voraussetzungen hierfür grundsätzlich gegeben und sollten - auch im Interesse der gesamten Region - genutzt werden

Zu 2 **Sektorale Wirtschaftsstruktur**

Zu 2.1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen

Zu 2.1.1 In der Region sind die im Maintal vorhandenen Sand- und Kiesvorkommen von besonderer Bedeutung. Weiterhin treten dem Bergrecht unterliegende Lagerstättenvorkommen an Gips/Anhydrit, Schwerspat sowie Salz und Sole auf. Im Übrigen sind einige Vorkommen an Natursteinen (Basalt, Kalkstein, Sandstein) und Lehm bedeutsam.

Zur Deckung des derzeitigen und künftigen Bedarfs der Wirtschaft mit Rohstoffen ist eine langfristige Sicherung der volkswirtschaftlich wichtigen Bodenschätze gegenüber anderen Raum beanspruchenden Vorhaben erforderlich. Bei der Ausweisung von Gebieten zur Rohstoffsicherung, insbesondere für die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegenden Mineralien, wurden, ausgehend von den derzeitigen Abbaustätten, auch die zu erwartenden wirtschaftlichen Entwicklungen und bergbaulichen Planungen berücksichtigt. Infolge des technischen Fortschritts einerseits und der nicht voraussehbaren weltweiten politischen Verhältnisse andererseits können sich die wirtschaftlichen Grundlagen und die Abbauwürdigkeitsgrenzen relativ schnell verändern. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Region bisher nicht mit der für eine einigermaßen gesicherte Planung notwendigen Engmaschigkeit nach Bodenschätzen untersucht wurde. Die Aussagen im Regionalplan beziehen sich deshalb lediglich auf Lagerstätten, deren Qualität und Umfang soweit bekannt sind, dass wenigstens eine annähernd grobe Abschätzung der künftigen wirtschaftlichen Gegebenheiten möglich ist. Es wurden jeweils nur bedeuten-

¹ Die Angabe bezieht sich auf das LEP 1984.

dere Lagerstätten in den Regionalplan aufgenommen. Die übrigen Lagerstätten sind als nachrangige Rohstoffflächen einzustufen, in denen ein Abbau nach Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen grundsätzlich ebenfalls möglich ist.

Zur Sicherung der Bodenschätze werden in Anhang 2, Karte „Siedlung und Versorgung“, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Maßstab 1:100.000 bestimmt. Bei Vorranggebieten sollen aus regionalplanerischer Sicht andere Nutzungsansprüche gegenüber der Gewinnung von Bodenschätzen zurücktreten. Es werden einerseits Betriebsflächen ausgewiesen, die der Deckung des derzeitigen und künftigen Bedarfs dienen, andererseits Vorkommen an Bodenschätzen von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung, deren spätere Gewinnbarkeit im öffentlichen Interesse steht und bereits jetzt gesichert werden muss.

Als Vorbehaltsgebiete werden meist größere, zusammenhängende Rohstoffflächen ausgewiesen, in denen aus regionalplanerischer Sicht auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen der Gewinnung von Bodenschätzen besonderes Gewicht beizumessen ist. Hierbei handelt es sich um Gebiete, in denen Bodenschätze von volkswirtschaftlichem Interesse enthalten sind, die für die Versorgung der Wirtschaft mit Rohstoffen, die Erhaltung von Arbeitsplätzen und die regionale oder örtliche Wirtschaftsstruktur von Bedeutung sind. Im Gegensatz zu Vorranggebieten wird in der Regel für Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen in Vorbehaltsgebieten die Durchführung einer raumordnerischen Überprüfung erforderlich sein.

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wurden mit verschiedenen anderen Nutzungsansprüchen abgestimmt, insbesondere auch mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Dabei wurde davon ausgegangen, dass eine Überschneidung der in Anhang 2, Karte „Siedlung und Versorgung“, bestimmten Vorranggebiete für oberflächennahe Bodenschätze mit Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, Bannwald und Schutzzonen der Naturparke in Anhang 3, Karte "Landschaft und Erholung" in der Regel ausgeschlossen ist. Auch Festlegungen im Waldfunktionsplan können eine Anpassung des Regionalplans auslösen. In begründeten Ausnahmefällen wird bei Vorbehaltsgebieten und - seltener - bei Vorranggebieten eine überlagernde Darstellung mit landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und Schutzzonen der Naturparke für zulässig angesehen, wenn dies durch eine besondere landschaftliche Situation und entsprechende lagerstättenkundliche Voraussetzungen gerechtfertigt erscheint. In allen anderen Fällen einer Überlagerung mit landschaftlichen Vorbehaltsgebieten werden diese mit der durch den Regionalen Planungsverband am 20. Juli 1994 beschlossenen und seitdem in Angriff genommenen Fortschreibung des Kapitels B I Landschaft und Erholung durch deren Neuabgrenzung bereinigt.

Von neuer Bedeutung sind die gemeldeten Natura 2000 – Gebiete und das damit verbundene Verschlechterungsverbot. Eine erste Verträglichkeitsabschätzung ergab, dass keine Pflicht zur Prüfung der Anforderungen der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie vorlag, da die Ziele bereits am 1. März 1994 in Kraft getreten waren bzw. mit ihrer Aufstellung bereits vor dem 1. Januar 1998 begonnen worden war (vgl. § 23 Abs. 1 ROG). Vor dem Hintergrund des Ministerratsbeschlusses vom 28. September 2004 mit seiner abschließenden Entscheidung über die bayerische Nachmeldung von Flächen für den europäischen Biotopverbund Natura 2000 führte die Genehmigungsbehörde eine erneute Verträglichkeitsabschätzung durch. Diese schloss sie mit der Empfehlung ab, eine Verträglichkeitsprüfung auf der Ebene der Regionalplanung durchzuführen, damit die Interessen der Abbauwirtschaft auch künftig ausreichend gewahrt bleiben können. Aufgrund einer solchen Prüfung hat der Verbandsvorsitzende zu seinem Antrag auf Verbindlicherklärung vom 9. Oktober 2003 mit Schreiben vom 3. Februar 2005 die Ergänzung der Begründung der Ziele nachgereicht. Die Ergänzung sichert die Ziele soweit ab, dass auf der Ebene der Regionalplanung ihre Verträglichkeit mit den Natura 2000 – Gebieten gewährleistet werden kann. Soweit also Natura 2000 – Gebiete durch ein Vorranggebiet überlagert werden, sind solche Fälle nachfolgend einzeln angeführt. Dabei wird dargelegt, wie sich eine erhebliche Beeinträchtigung des jeweiligen Schutz-

zwecks der Natura 2000 – Gebiete vermeiden lässt. Überlagert das Vorranggebiet das Natura 2000 – Gebiet dagegen nicht, sondern liegt nur in seiner Nachbarschaft, wird die Notwendigkeit, auf einen Umgebungsschutz einzugehen, in der Regel ausgeschlossen. Denn durch die an den Rändern offene Gebietsdarstellung im Regionalplan lässt sich der jeweils erforderliche Umgebungsschutz ausreichend herstellen. Gleiches gilt für eine nur randliche Überlagerung. Soweit ein Ausnahmefall vorliegt, ist auch der Umgebungsschutz besonders erwähnt. Nicht behandelt werden die Fälle der Überlagerung durch ein Vorbehaltsgebiet. Dort kann das nachfolgende Genehmigungsverfahren im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtabwägung die Aufrechterhaltung des Schutzzwecks eines Natura 2000 – Gebiets sicherstellen.

Im Übrigen ist die Abbautiefe innerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Bereich von Bad Kissingen, Bad Bocklet, Bad Brückenau, Bad Königshofen i. Grabfeld und Bad Neustadt a. d. Saale durch wasserrechtlich festgesetzte Heilquellenschutzgebiete begrenzt.

Zu 2.1.1.1 Wegen der im Verhältnis zum Bedarf nur noch in relativ geringem Umfang zur Verfügung stehenden abbaubaren Lagerstätten an Sand und Kies und der durch einen bisher oftmals ungeordneten Abbau entstandenen, teilweise erheblichen Landschaftsschäden im Maintal hat der Regionalplan 1988 den Abbau schwerpunktmäßig geordnet und konzentriert. Dadurch wurde an Stelle der zahlreichen, mehr oder weniger zufällig entstandenen Abbaustätten die Entnahme auf einzelne Schwerpunkte konzentriert. Zur Gewährleistung der Rohstoffversorgung bleibt es dabei auch in Zukunft wünschenswert, Rohstoffflächen in der Nähe von Zentren mit starker Bautätigkeit, wie des Oberzentrums Schweinfurt, zu sichern.

Die Förder- bzw. Verkaufsmengen von Sand und Kies werden in der Region auf jährlich etwa 1,5 Mio. m³, dies sind etwa 2,5 Mio. t, geschätzt. Bei einer durchschnittlichen Abbautiefe von 6-7 m entspricht dies einem jährlichen Flächenbedarf von etwa 20-25 ha. Im Regionalplan werden schätzungsweise 287 ha Vorranggebiete ausgewiesen, die bereits teilweise abgebaut sind. Der Schwerpunkt des Bedarfs liegt im Verdichtungsraum Schweinfurt. Befanden sich die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete bisher überwiegend im Landkreis Haßberge, so bedeutet dort und anderswo die Fortschreibung einen drastischen Rückgang der Vorranggebiete um zwei Fünftel und der Vorbehaltsgebiete sogar um vier Fünftel. Schon allein bei der Wahrung des Bestandes haben sich die Zielkonflikte erheblich verschärft. Außerhalb des Maintales in den Landkreisen Bad Kissingen und Rhön-Grabfeld befinden sich keine bzw. nur wenige Abbaustellen mit vorwiegend örtlicher Bedeutung. Obgleich im Maintal teilweise noch mächtige Lagerstätten vorhanden sind, stehen besonders dort vorrangige andere Belange einem Abbau weitgehend entgegen. Insbesondere bei Gemeinden, in denen bereits früher umfangreiche Abbaugelände bestanden, hat die Akzeptanz zur Ausweisung neuer Abbaugelände deutlich nachgelassen. Über den Umfang der Abbautätigkeit in genehmigten Flächen außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete liegen keine Daten vor, er dürfte jedoch relativ unbedeutend sein und überwiegend der Deckung des örtlichen Bedarfs dienen. Das Sand- und Kiesvolumen in den ausgewiesenen Vorranggebieten reicht für die Deckung des Bedarfs noch bis zu 10 Jahren aus, sofern die Abbauflächen von den Betrieben erworben oder angepachtet werden können. Längerfristig bleibt die Eigenversorgung der Region mit Sand und Kies gefährdet, da in Zukunft kaum noch ein Abbau auf den vorhandenen Lagerstätten möglich sein wird. Große Gebiete sind bereits ausgebeutet, in den verbleibenden Gebieten stehen oftmals konkurrierende Nutzungsansprüche, wie die Siedlungsentwicklung der Gemeinden, Verkehrsplanungen, Wasserschutz, Landschaftsschutz oder Bannwald, einem Abbau völlig entgegen oder lassen ihn lediglich unter erheblichen Einschränkungen zum Zuge kommen. Der Substituierung bzw. Streckung der Kiesvorräte in der Region durch gebrochenes Festgestein wird daher in Zukunft erhöhte Bedeutung zukommen. Die Möglichkeiten hierzu sind jedoch beschränkt, da nur wenige Bereiche im Muschelkalk oder Sandstein für die Gewinnung von geeignetem Festgestein guter Qualität in Frage kommen. Die Aufbereitung von

Festgestein als Kies- und Sandersatz erfordert einen großen technischen Aufwand unter erheblichem Kapitaleinsatz.

Die Vorranggebiete für Sand und Kies wurden unter Berücksichtigung der geologischen Eignung in Abstimmung mit anderen Flächennutzungsansprüchen ermittelt. Sie können deshalb als besonders geeignete zukünftige Abbaugelände angesehen werden. Durch eine Konzentration des Abbaus auf Vorranggebiete in Verbindung mit einer dem jeweiligen Bedarf entsprechenden räumlichen und zeitlichen Staffelung können notwendige Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt eingeschränkt und das Landschaftsbild geschont werden. Allgemein soll dabei nach Möglichkeit eine optimale Ausbeute der Lagerstätten angestrebt werden, insbesondere wenn Grundwasser freigelegt wird. Soweit es aus hydrologischen, ökologischen und landschaftsgestalterischen Gründen möglich ist, sollen große, wenig gegliederte Baggerseen entstehen, da bei einem vermehrten Anteil an Böschungen die Lagerstätte nur ungenügend ausgenutzt wird. Die genaue Abgrenzung der Abbauflächen bleibt jedoch den jeweiligen Wasserrechtsverfahren vorbehalten, die durch die Ausweisung der Vorranggebiete keinesfalls ersetzt werden. Wenn aus Gründen des Landschaftsbilds eine Gliederung großer Gebiete für erforderlich gehalten wird, sollte hierfür nach Möglichkeit der anfallende Abraum verwendet werden. Im Übrigen sollte auch durch einen entsprechenden maschinellen Einsatz gewährleistet sein, dass die Lagerstätte in ihrer vollen Mächtigkeit bis zur Unterlage abgebaut werden kann. Ausnahmen von diesem Grundsatz ergeben sich vor allem dann, wenn aus Gründen des Grundwasserschutzes lediglich eine Trockenbaggerung durchgeführt werden kann.

Die beiden Vorranggebiete SD/KS2 „Nördlich Roßstadt“ und SD/KS3 „Nordöstlich Sand“ werden von dem Natura 2000 – Gebiet „Mainau bei Eltmann und Haßfurt“ ganz oder teilweise überlagert. Durch die dort festgelegte Nachfolgenutzung¹ „Biotopentwicklung“ kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Natura 2000 – Gebiets vermieden werden. Für das Vorranggebiet SD/KS4 „Nordwestlich Sand“, das an die beiden Natura 2000 – Gebiete „Mainau bei Eltmann und Haßfurt“ und „Mainau bei Augsfeld“ angrenzt, sichert die dort festgelegte Nachfolgenutzung „Biotopentwicklung“ ebenfalls den jeweiligen Schutzzweck ab. Bei der dort auch festgelegten Nachfolgenutzung „Erholung“ sind dagegen nur solche Erholungsformen zulässig, durch die der anzustrebende Schutzzweck der Natura 2000 - Gebiete nicht erheblich eingeschränkt wird.

Bei den ausgewiesenen Vorranggebieten für Sand und Kies handelt es sich voraussichtlich um Restgebiete, die noch für einen großräumigen Abbau in der Region zur Verfügung stehen. Nach Ansicht des Bayerischen Geologischen Landesamtes und anderer sind die Gebietsausweisungen, die insbesondere wegen der vielfältigen Nutzungskonflikte abgenommen haben, nicht mehr ausreichend für die Deckung des regionalen Eigenbedarfs.

Zu 2.1.1.2 Wesentliche Bedeutung für die Region haben aus der Sicht des Bergbaus die für die Bauwirtschaft wichtigen Minerale Gips/Anhydrit, die im Kalkstein (Muschelkalk) und Keuper auftreten. Die vorhandenen Lagerstätten sind weitgehend bekannt und auch zumindest schon weitmaschig untersucht. Die Vorkommen werden vor allem von Bergwerksbetrieben eines in Iphofen ansässigen Unternehmens im Tief- und Tagebau ausgebeutet. Der gewonnene Gips wird teilweise in der Region zu Bauelementen und Gipskartonplatten weiterverarbeitet.

Unter Berücksichtigung der zunehmenden Bedeutung von Gips als Baustoff im Hochbau werden die derzeitigen Betriebsflächen sowie weitere Gebiete mit Gipsvorkommen von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung, deren spätere Gewinnbarkeit im öffentlichen Interesse steht und daher bereits heute gesichert werden sollte, als Vorranggebiete ausgewiesen. Weitere großflächige Vorkommen im mittleren und östlichen Teil der Region werden als Vorbehaltsgebiete eingestuft. Wesentliche Änderungen ergaben sich

¹ Ist gemäß LEP 2006 B II 1.1.1.2 Abs. 1 bezeichnet als Folgefunktion.

bei der Fortschreibung aufgrund inzwischen erfolgter Detailuntersuchungen. Dies führte zu einem Rückgang auf weniger als die Hälfte der bisherigen Gebietsausweisungen.

Die Verkleinerung oder Streichung der bisherigen Vorbehaltsgebiete G 12 "Oberstreu/Unsleben/Junkersdorf", G 16 "Heustreu/Lörieth", G 17 "Strahlungen/Maßbach", G 30 "Hammelburg/Gauaschach" und G 31 "Wasserlosen/Greßthal" des Regionalplans 1988 wurde trotz der bleibenden Bedeutung dieser Lagerstätten vorgenommen. Ihre Abgrenzung wurde teilweise auch dann geändert, wenn Waldgebiete oder größere landschaftlich schützenswerte Gebiete nicht in Anspruch genommen waren. Da diese Lagerstätten im Bereich des Mittleren Muschelkalks liegen, wo sie ausschließlich untertägig in Tiefen von 60-100 Metern abgebaut würden, sind bei einem Abbau kaum Zielkonflikte zu erwarten. Dieser besondere Umstand begründet weitgehend deren Gebietsänderung durch die Fortschreibung. Der Sachverhalt eines nur untertägigen Abbaus trifft nunmehr auf die als GI18 „Südlich Strahlungen“, GI19 „Nördlich Maßbach“, GI39 „Hammelburg/Gauaschach“, GI40 „Fuchsstadt“ und GI41 „Greßthal“ jetzt neu bezeichneten Vorbehaltsgebiete zu. Das Vorbehaltsgebiet G 24 „Westlich Grettstadt“ des Regionalplans 1988 wurde wegen in seinem Umfeld gelegener, naturschutzfachlich bedeutsamer und gegenüber Eingriffen zugleich empfindlicher Gebiete gestrichen. Erst nach besserer Kenntnis über die genaue Lage der dort ebenfalls bedeutsamen Gipslagerstätte und über die möglichen Auswirkungen seines Abbaus empfiehlt sich für dieses Gebiet bei einer späteren Fortschreibung die erneute Aufnahme einer Zielaussage, falls sein Abbau ohne wesentlichen Eingriff in den anderen Belang möglich bleibt.

Innerhalb des Vorranggebiets GI7 „Südöstlich Dingolshausen“ liegt eine Deponie der Gemeinde Dingolshausen auf einer nicht abbauwürdigen Fläche, deren Betrieb und konkret geplante Erweiterung (2 ha) dort aufrechterhalten bleiben kann. Im Vorranggebiet GI8 „Südöstlich Gerolzhofen“ wird bei Abbaumaßnahmen darauf zu achten sein, dass die dort vorhandene wertvolle ökologische und optische Struktur (wie z. B. Naturdenkmal und Doline) nicht gefährdet wird. Im Vorranggebiet GI9 „Nordwestlich Sulzheim“ darf die dort eingeschlossene Waldfläche wegen ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild nicht gerodet werden. Bei dem südwestlichen Rand des Vorranggebiets erkennt die Gipsindustrie nördlich des dortigen Flurweges die naturschutzfachliche Notwendigkeit eines ungestörten Streifens an. Die Vorbehaltsgebiete GI20 "Nördlich Hofheim", GI27 "Zell/Westheim", GI28 "Östlich Oberschwappach", GI30 "Südlich Hundelshausen", GI31 "Dingolshausen", GI35 "Westlich Kammerforst" und GI37 "Südöstlich Siegendorf" überlagern sich ganz oder teilweise mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet und den Schutzzonen der Naturparke Haßberge und Steigerwald. Wegen der Besonderheit des Gipsabbaus, der den Belangen des Naturschutzes in Einzelfällen sogar zuträglich sein kann, zumindest aber naturverträglich durchgeführt werden kann, werden diese Überlagerungen in Verbindung mit den unten festgelegten Nachfolgenutzungen¹ als zulässig angesehen. Das Vorbehaltsgebiet GI18 "Südlich Strahlungen" überlagert sich teilweise mit einem Wasserschutzgebiet. Sollte sich bei einem Abbau ein Konfliktfall ergeben, hätte der wasserwirtschaftliche Belang dort Priorität vor einem Abbau. Bei dem Vorbehaltsgebiet GI24 „Donnersdorf“ einerseits und dem Vorbehaltsgebiet GI28 „Östlich Oberschwappach“ mit seinen besonders erhaltenswerten Wiesentälern andererseits sind die naturschutzfachlichen Bedenken in den für einen Abbau nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu regeln.

- Zu 2.1.1.3 Das Hauptverbreitungsgebiet der Basalte liegt in der Rhön, im Nordwesten der Region. Im Gebiet der Langen Rhön überzieht der Basalt in einer fast geschlossenen Decke die älteren Sedimente, und nur dort, wo er als röhren- oder gangartige Durchbruchsmasse aufgestiegen ist, reicht er trichterförmig in die Tiefe. In der südlichen Rhön ist diese Decke zum großen Teil abgetragen, und die stehen gebliebenen Schlotte zeigen das für die Kuppenrhön charakteristische Landschaftsbild. Im Osten der Region drang der Basalt nur vereinzelt aus der Tiefe an die Oberfläche und bildet Gangfüllungen („Heldburger Gangschar“) und einzelne Stöcke (z. B. bei Maroldsweisach).

¹ Sind gemäß LEP 2006 B II 1.1.1.2 Abs. 1 bezeichnet als Folgefunktionen.

Die Vorkommen sind in ihrer Ausbildung, Lagerung und Mächtigkeit und damit in ihrer Qualität und wirtschaftlichen Gewinnbarkeit sehr großen Schwankungen unterworfen. Die für die Verwendbarkeit wesentlichen Eigenschaften wechseln auf kurze Entfernung oft recht stark, so dass eine für den Abbau günstige Stelle nicht sehr häufig und nur nach eingehender Untersuchung gefunden werden kann. Nur dort, wo der Durchbruch erfolgte und der Basalt tiefer in die triassischen Schichten eingekeilt ist, sind Brüche zu empfehlen.

Wegen der besonderen Güteeigenschaften des Basalts (geringe Porosität, hohe Druckfestigkeit, Härte und Widerstandsfähigkeit gegen aggressive Wässer) findet er für Bauzwecke Verwendung, die hohe Anforderungen stellen. Die vielseitige Verwendbarkeit als Bitumenzuschlag für Verschleiß- und Tragschichten im Straßenbau, als Mineralbeton, Frostschutzschicht und Betonzuschlag, Bahnschotter und Wasserbausteine begründet die besondere wirtschaftliche Bedeutung des Basalts. Insgesamt beläuft sich die Produktion auf etwa 1,7 Mio. t im Jahr.

Da die Basaltvorkommen in landschaftlich besonders schönen und empfindlichen Teilen der Region liegen, wurde bei der Ausweisung von Rohstoffsicherungsflächen auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes besondere Rücksicht genommen. Im Rahmen der Festlegung des Naturparks konnten bisher als Kompromiss zwischen den konkurrierenden Nutzungsansprüchen zur Deckung des langfristigen Bedarfs unter Berücksichtigung der vorhandenen Abbaubetriebe mehrere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegt werden. Das Vorranggebiet BS1 "Bauersberg" wurde der Erschließungszone des Naturparks zugeordnet, bei Vorbehaltsgebieten wird wegen der besonderen Eigenschaften der Basaltvorkommen eine überlagernde Darstellung mit der Schutzzone des Naturparks als zulässig angesehen.

Mit der Fortschreibung entfallen wegen zwischenzeitlich erfolgter Ausbeute einige Gebiete. Deshalb wurde das bisherige Vorbehaltsgebiet "Stengerts" wesentlich erweitert und als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet ausgewiesen. Obgleich dort wegen eines gewissen Sonnenbrenneranteils keine optimalen Lagerstättenbedingungen vorliegen, bleibt dieses Gebiet unter Abwägungsgesichtspunkten geeignet. Denn es kann eine Fortführung des Basaltabbaus in den nächsten Jahrzehnten ermöglichen und bedeutet zugleich eine Schonung anderer Gebiete mit guten lagerkundlichen Voraussetzungen, aber von landschaftlich besonders schützenswertem Rang. Für das Vorranggebiet BS1 und das Vorbehaltsgebiet BS4 "Stengerts" sprechen insbesondere ihre Nähe zur B 279 als leistungsfähig ausgebauter Verkehrsachse. Auch kann dort ein Abbau aus früherer Zeit fortgesetzt werden.

Das Vorranggebiet BS2 "Stengerts" enthält Flächen gemäß Art. 13 d BayNatSchG. Auf diesen Teilflächen ist ein auf den Vorrang gestützter Abbau nur möglich aufgrund besonders gelagerter Umstände. Diese besonderen Umstände liegen hier vor und werden durch eine Mitteilung des Bayerischen Industrieverbands Steine und Erden vom 26. November 2002 bestätigt. Die Überlagerung des Vorbehaltsgebiets BS4 "Stengerts" mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet wird als zulässig beurteilt, da dort in Verbindung mit der unten festgelegten Nachfolgenutzung¹ ein ausreichender Landschaftsschutz erreichbar bleibt. Das Vorbehaltsgebiet BS4 "Stengerts" überlagert sich außerdem teilweise mit Wasserschutzgebieten der Stadt Bischofsheim a. d. Rhön; mit der dort angestrebten langfristigen Neuordnung der Wasserversorgung wird die Überlagerung entfallen.

Nach dem Kabinettsbeschluss vom 28.09.2004, der nach derzeitigem Kenntnisstand die Grundlage für die abschließende Meldung der Natura 2000 - Gebiete in Bayern darstellt, werden die von den Vorranggebieten BS1 und 2 überdeckten Flächen nicht als Natura 2000 - Gebiete gemeldet. Auch deren zuvor diskutierte Eigenschaft als potentielle oder faktische Natura 2000 - Gebiete steht nach dieser abschließenden Meldung

¹ Ist gemäß LEP 2006 B II 1.1.1.2 Abs. 1 bezeichnet als Folgefunktion.

nicht mehr zur Diskussion. Bei einem späteren Abbau bleibt somit lediglich das Erfordernis, gegebenenfalls einen etwa notwendig werdenden Umgebungsschutz aufgrund der unmittelbar angrenzend ausgewiesenen Natura 2000 - Gebiete in Erwägung zu ziehen.

Zusammenfassend bleibt somit auch unter Würdigung naturschutzfachlicher Belange die vorgesehene Ausweisung eines Vorrang- und Vorbehaltsgebiets für Basalt BS2 bzw. BS4 „Stengerts“ unter Würdigung des europäischen Rechts und des Bundes- und Landesrechts aus regionalplanerischer Sicht gerechtfertigt, weil sie aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses wirtschaftlicher Art notwendig ist und weil es keine zumutbaren Alternativen an anderer Stelle oder auf andere Weise für einen ausreichenden Ersatz dieses qualitativ hochwertigen Rohstoffs in der Bayerischen Rhön gibt. Einzelheiten im Hinblick auf den Umgebungsschutz für die umliegenden Natura 2000 - Gebiete und im Hinblick auf betroffene Flächen gemäß § 13 d Bay-NatSchG können vor dem Abbau in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren geregelt werden.

Zu 2.1.1.4 Der Kalkstein (Untere Muschelkalk) hat seine Hauptverbreitung etwa auf der Linie Hammelburg - Bad Kissingen - Münnerstadt - Bad Neustadt a .d. Saale - Mellrichstadt und bildet vielfach Steilhänge des Saaletals und seiner Nebentäler. Durch tektonische Störungen ist der Untere Muschelkalk auch außerhalb dieses Raums in Grabeneinbrüchen erhalten geblieben oder als Hochscholle aus jüngeren Schichten herausgehoben. Sein Schichtenpaket setzt sich zusammen aus einer 80-100 m mächtigen Folge von dünnplattigen Kalkmergel-Schiefen und flaserig-knolligen Mergelkalken, deren Ausbildung sich über das gesamte Verbreitungsgebiet relativ einheitlich darstellt.

Neben Basalt ist der Untere Muschelkalk ein zur Gewinnung von Baustoffen wichtiges Gestein, das zunehmende Bedeutung als Kiesersatz gewinnen wird. Gegenwärtig wird das jährlich gewonnene Material von etwa 2,3 Mio. t als Bitumenzuschlag, Mineralbeton, Frostschutzmaterial und Betonzuschlagsstoff verwendet.

Das Vorranggebiet CA3 "Südöstlich Thulba", das kleinräumige Biotope mit 13 d – Charakter nach BayNatSchG enthält, und die Vorbehaltsgebiete CA6 "Nordwestlich Oberleichtersbach" und CA7 "Westlich Oberstreu" überlagern sich mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Das Vorbehaltsgebiet CA7 „Westlich Oberstreu“ liegt zudem in einem anzustrebenden Wasserschutzgebiet und in einem größeren Waldgebiet, das als Biotop zu sichern ist, weshalb dort lediglich der Bestand der jetzigen Gewinnungsanlage zugesichert wird. In Verbindung mit der unten festgelegten Nachfolgenutzung¹ wird dies als zulässig beurteilt. Weil bei dem Vorbehaltsgebiet CA 5 „Nordöstlich Ramsthal“ die Gemeinde Ramsthal als Bauleitplanung eine Erholungsnutzung anstrebt, wird diese als Nachfolgenutzung vorgesehen. Damit soll dort insbesondere einer Nutzung als Deponie vorgebeugt werden, es sei denn, eine Erdaushubdeponie könnte der festgesetzten Nachfolgenutzung „Erholung“ dienlich sein. Das Vorranggebiet CA1 „Nördlich Strahlungen“ entspricht in seiner Abgrenzung dem Ergebnis des Raumordnungsverfahrens vom 12.06.1982 (Abgrenzungsvorschlag Grebe, Plan 2), dessen Geltungsdauer mit Schreiben vom 16.03.1987 verlängert wurde. Bei dem Vorranggebiet CA2 "Nördlich Holzhausen", das sich mit einem bestehenden Wasserschutzgebiet überlagert, wird durch die geplante Veränderung des Wasserschutzgebiets diese Überlagerung entfallen.

Zu 2.1.1.5 Im Südosten der Region werden noch an mehreren Stellen Sandsteine in relativ geringem Umfang gebrochen. Es handelt sich um feinkörnige Sandsteine aus dem Keuper und Rhät. Die Sandsteine der Region werden durchweg als Naturwerksteine genutzt, was einen äußerst geringen jährlichen Mengen- und Flächenbedarf bedeutet. Die Bedeutung des Sandsteins liegt in seinem hohen ökonomischen Wert (etliche 100 €/m³), seinem Bedarf für die historischen Orts- und Stadtkerne, für anspruchsvolle Architektur

¹ Ist gemäß LEP 2006 B II 1.1.1.2 Abs. 1 bezeichnet als Folgefunktion.

und künstlerische Gestaltung. Da der Abbau in kleinen Schritten gut steuerbar und kontrollierbar ist, ist die Ausweisung von Vorranggebieten gerechtfertigt. Zusammenfassend und ergänzend ist hinsichtlich Gewinnung und Sicherung der Sandsteine festzuhalten, dass die Sandsteinindustrie in den Haßbergen und im Steigerwald zu den ältesten und traditionsreichsten Steinabbaugebieten Deutschlands gehört. Aus früherer Verwendung massiver Bausteine, die allgemein das Siedlungsbild wie auch historisch bedeutende Orts- und Stadtkerne prägen, entwickelte sich die heute bestehende Steinindustrie. Neue Sandsteinfassaden und die Restaurierung historischer Bausubstanz stellen die wesentlichen Anwendungsbereiche dar. Drei Arten von Sandstein mit Untervarianten werden abgebaut: Grüner, Weißer und Gelber Mainsandstein. Die Artenvielfalt über kurze Entfernung hinweg ist eine der Ursachen für das Entstehen und die Bedeutung der Sandsteinindustrie. Von ehemals etwa 150 meist kleineren Steinbrüchen entwickelten sich etwa 10 zu den heute betriebenen Gewinnungsstellen. Charakteristisch für die Werksteingewinnung der Haßberge sind verhältnismäßig geringe Abbaumengen. Dies bedeutet geringen Flächenbedarf bzw. nur langsam wachsende Steinbruchflächen. Ursachen räumlicher und zeitlicher Veränderung sind gegeben durch teils rasche Veränderlichkeit der Abbauwürdigkeit der Steinvorkommen, durch Änderungen hinsichtlich der Verfügbarkeit, durch marktwirtschaftliche Erfordernisse (Bedarf), sowie durch erweiterte geologische Erkenntnisse durch Erkundungen. Aus den genannten Gründen ergibt sich die Notwendigkeit, neben der Sicherung der Bausteinvorkommen auch eine entsprechende Flexibilität der Steingewinnung zu ermöglichen.

Unter besonderer Berücksichtigung konkurrierender Belange des Natur- und Landschaftsschutzes werden einzelne Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Die Überlagerung mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet der Vorranggebiete SS1 "Nördlich Buch", SS4 "Klaubmühle", SS6 "Paßmühle", SS10 "Südöstlich Eltmann" und des Vorbehaltsgebiets SS14 "Südlich Albersdorf" wird wegen der geringen Entnahmemengen und des eher positiven Beitrags dieser Steinbrüche zur ökologischen Vielfalt in Verbindung mit der unten festgelegten Nachfolgenutzung¹ als zulässig beurteilt. Die Überlagerung der Vorranggebiete SS4 "Klaubmühle" und SS6 "Paßmühle" mit der Schutzzone des Naturparks Haßberge wird wegen deren geringen Größe für zulässig und mit dem Schutzzweck als vereinbar angesehen. Die Überlagerung des Vorranggebiets SS3 "Nordöstlich Fitzendorf" mit einem Wasserschutzgebiet wird als zulässig erachtet, da dieses Gebiet keinen Einfluss auf den genutzten Grundwasserleiter hat. Hier hat sich der Bärlapp als endemisches Vorkommen angesiedelt. Bei den Vorranggebieten SS4 „Klaubmühle“, SS5 „Westlich Neubrunn“, SS6 Paßmühle“ und bei dem Vorbehaltsgebiet SS13 „Südlich Sand“ haben Abbaumaßnahmen hinsichtlich des Landschaftsbilds, das ein Ziel des Waldfunktionsplans ist, besondere Rücksicht zu nehmen. Das bisher im Regionalplan als Vorranggebiet, jetzt aber als Vorbehaltsgebiet ausgewiesene Gebiet SS13 „Südlich Sand“ wurde abgestuft, damit die Ausführung des dort geplanten Naturschutzgebiets „Spitzhügel-Gänsleite-Hermannsberg“ ermöglicht wird. Dem vor Ort tätigen Abbauunternehmen wurde dafür von der zuständigen Behörde des Naturschutzes zugesichert, eine entsprechende Ausnahmeregelung in die Verordnung aufzunehmen, damit auch nach einer Naturschutzgebietsausweisung der bestehende Gesteinsabbau in der bisherigen Art und Weise dort fortgesetzt werden kann.

Die Vorranggebiete SS4 „Klaubmühle“, SS5 „Westlich Neubrunn“, SS7 „Nordöstlich Schönbach“, SS8 „Schönbachsmühle“ und SS9 „Südlich Hermannsberg“ werden von den Natura 2000 – Gebieten „Staatswaldflächen im Bischofsheimer Forst“ und „Haßbergetrauf und Bundorfer Wald“ ganz oder teilweise überlagert. Durch die dort festgelegte Nachfolgenutzung „Biotopentwicklung“ kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Natura 2000 – Gebiets vermieden werden. Bei den beiden Vorranggebieten SS7 „Nordöstlich Schönbach“ und SS9 „Südlich Hermannsberg“ ist zu berücksichtigen, dass die dort ebenfalls festgelegte Nachfolgenutzung „Forstwirtschaft“ nur in einer Bewirtschaftungsform durchgeführt werden kann, durch die der anzustrebende Schutzzweck der Natura 2000 - Gebiete nicht erheblich eingeschränkt wird. Zum Schutz der Gelbbauchunke ist ein kleinflächiger, abschnittsweiser Abbau durchzuführen.

¹ Ist gemäß LEP 2006 B II 1.1.1.2 Abs. 1 bezeichnet als Folgefunktion.

Neben den ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten gibt es Sandsteinvorkommen mit regionaler Bedeutung, deren geringer Flächenumfang aber auf der Ebene des Regionalplans eine kartografische Darstellung nicht mehr zulässt. Dies gilt für ein Vorkommen bei dem OT Obersteinbach in der Gemeinde Rauhenebrach und für ein weiteres Vorkommen bei dem OT Gereuth in der Gemeinde Untermerzbach. Ihre Bedeutsamkeit liegt in der Regel in ihrer Nutzung für denkmalpflegerische Zwecke mit geringem, aber hoch spezialisiertem Materialbedarf. Dies gilt auch für den einzigen Buntsandsteinbruch in der Region bei dem OT Dreistelz, Gemeinde Oberleichtersbach. Es handelt sich hier um eine seltene weiße Varietät mit hohem Quarzgehalt. Das Material eignet sich vor allem zur Herstellung von Quarzsand, teilweise auch zur Gewinnung von Werksteinen. Der Flächenbedarf ist gering.

- Zu 2.1.1.6 Die in der Region ansässigen Ziegeleien verwenden für die Ziegelherstellung überwiegend Lösslehm, der in größerer Mächtigkeit und Ausdehnung die älteren Sedimente überdeckt. Zur Sicherung der Rohstoffbasis dieser standortgebundenen Betriebe, die den volkswirtschaftlichen Bedarf abdecken, erweitert die Fortschreibung die Vorranggebiete um etwa ein Fünftel. Dem Wunsch dieser Branche der Grundstoffindustrie nach zusätzlicher raumordnerischer Absicherung weiterer künftiger Bedarfsflächen konnte nicht in allen Fällen gefolgt werden, da ihr Flächenbedarf als Voraussetzung für eine Aufnahme in den Regionalplan unter der kritischen Größe blieb.

Die Überlagerung des Vorbehaltsgebiets TO/LE8 "Nördlich Willmars" mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet wird in Verbindung mit der unten festgelegten Nachfolgenutzung¹ als zulässig erachtet.

- Zu 2.1.2 Im Regionalplan werden Rohstoffsicherungsflächen grundsätzlich zur Deckung des regionalen Bedarfs ausgewiesen. Obwohl der Abbau in Zukunft bevorzugt auf diesen Gebieten betrieben werden soll, wird die Gewinnung von Bodenschätzen, insbesondere für den örtlichen Bedarf, jedoch auch außerhalb dieser Gebiete zulässig sein. Dies gilt vor allem für Abrundungen und begrenzte Erweiterungen von vorhandenen Abbaustätten, wobei der Gesichtspunkt der endgültigen Ausgestaltung und Rekultivierung der Abbauflächen besonders berücksichtigt werden soll. Außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sollen überörtlich raumbedeutsame Maßnahmen zur Errichtung neuer und zur Erweiterung bestehender Abbaustätten raumordnerisch überprüft werden. In der Regel wird ab 10 ha Abbaufläche ein Raumordnungsverfahren durchzuführen sein. Bereits genehmigte Abbaustätten bzw. Vorhaben werden durch die Ziele des Regionalplans ohnedies nicht berührt.

- Zu 2.1.3 bis 2.1.3.2 Mit dem Abbau der Lagerstätten, bei dem die Richtlinien für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden vom 9. Juni 1995 (Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, AII/MBI S. 589 ff.) zu beachten sind, sind meist zwangsläufig empfindliche Eingriffe in das Gesamtgefüge der Landschaft verbunden. Besonders betroffen sind vor allem der Wasserhaushalt durch Grundwasserverunreinigungen und Grundwasserabsenkungen sowie die Landschaftsstruktur durch visuelle Beeinträchtigungen. Zug um Zug mit dem Abbau sollen deshalb Rekultivierungsmaßnahmen durchgeführt werden, die auf die spätere Nutzung abgestellt werden sollen. Ohne einer notwendigen Detailplanung in Landschafts- bzw. Gestaltungsplänen vorgreifen zu wollen, sind für die Vorranggebiete generelle Aussagen zu treffen, welcher Nachfolgefunktion das Gebiet nach dem Abbau zuzuführen ist. Für alle Vorranggebiete und für einige Vorbehaltsgebiete werden Nachfolgenutzungen¹ festgelegt. Als Nachfolgefunktionen kommen insbesondere Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Biotopentwicklung und Erholung in Frage. Bei der Festlegung der Nachfolgefunktion kommt der vor dem Abbau vorhandenen Nutzung eine besondere Bedeutung zu. Soweit es der anzustrebenden Nachfolgefunktion nicht abträglich ist oder soweit es diese sogar unterstützt, kann in geeigneten Fällen eine Zwischennutzung wie z. B. die Nut-

¹ Sind gemäß LEP 2006 B II 1.1.1.2 Abs. 1 bezeichnet als Folgefunktionen.

zung als Erdaushubdeponie durch das jeweilige Genehmigungsverfahren festgelegt werden. Wenn das Abbaugelände sich mit anderen Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten überlagert oder sonstige Festlegungen wie z. B. Ziele des Waldaktionsplans zu beachten sind oder beachtet werden sollen, wurden diese Vorgaben bei der Festlegung der Nachfolgefunktion berücksichtigt.

Deshalb ist bei einer Überlagerung eines Vorrang- und Vorbehaltsgebieten mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet zwingend eine ökologische Nachfolgefunktion festzulegen. Da Landwirtschaft und Forstwirtschaft, aber auch die Erholung naturnah betrieben werden können, wurde bei einigen Gebieten wegen der schon vor dem Abbau vorhandenen Nutzung neben der Biotopentwicklung eine weitere Nachfolgefunktion festgelegt. Davon abweichend wurde bei dem Vorbehaltsgebiet für Gips und Anhydrit GI27 "Zell/Westheim" als schwerpunktmäßige Nachfolgenutzung nur Landwirtschaft festgelegt, weil dort schon bisher eine überwiegend landwirtschaftliche Nutzung vorlag und das - das Vorbehaltsgebiet überlagernde - landschaftliche Vorbehaltsgebiet nur ein geringes Teilgebiet umfasst. Da lediglich eine schwerpunktmäßige Nachfolgenutzung festgelegt ist, bleibt in diesem Fall für den überlagerten Teil der Naturparkschutzzone die Durchführung einer ökologischen Nachfolgenutzung möglich. Einen Einfluss auf die festgelegte Nachfolgenutzung gibt es auch bei Gebieten, bei denen eine festgesetzte oder angestrebte wasserwirtschaftliche Funktion (bestehendes oder beantragtes Wasserschutzgebiet, wasserwirtschaftliches Vorranggebiet, wasserwirtschaftliches Vorbehaltsgebiet) oder bei denen ein Ziel des Waldaktionsplans wegen dort vorhandener Waldanteile berücksichtigt werden musste oder sollte. Bei den beiden Vorranggebieten SD/KS2 „Nördlich Roßstadt“ und SD/KS3 „Nordöstlich Sand“ soll als Biotopentwicklung eine Wasserfläche mit Flachwasserzonen geschaffen werden. Eine Verfüllung oder eine Angel- und Freizeitnutzung sollen vermieden werden. Bei den Vorranggebieten SS4 „Klaubmühle“, SS5 „Westlich Neubrunn“, SS7 „Nordöstlich Schönbach“, SS8 „Schönbachmühle“ und SS9 „Südlich Hermannsberg“, jeweils mit der festgelegten Nachfolgenutzung „Biotopentwicklung“ und einem Biotopmanagement in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde (keine Verfüllung, Schaffung temporärer Kleingewässer), kann der zu verfolgende Schutzzweck sicher gestellt werden.

Die als Ziel festgelegten Nachfolgenutzungen sind in Anhang 3, Karte „Landschaft und Erholung“, der Bestandteil des Regionalplans ist, zeichnerisch erläuternd dargestellt.¹ Bei der Rekultivierung sollen die jeweils zuständigen Fachbehörden beteiligt werden, damit bereits bei Auswahl und Einbringung von Füllmaterial eine funktionsgerechte spätere Nutzung sichergestellt wird.

Zu 2.2 Industrie²

Zu 2.2.1 Aufgrund der hohen Arbeitsplatzzentralität des möglichen Oberzentrums Schweinfurt sowie des Mittelzentrums Bad Neustadt a. d. Saale kann die Region als ein industriell-gewerblich relativ gut entwickelter Raum angesehen werden. Die Zahl der Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe je 1.000 Einwohner ist zwar seit Jahren tendenziell rückläufig, sie lag jedoch 1984 mit 128 Beschäftigten weiterhin deutlich über dem Landesdurchschnitt von 116. Insgesamt hatte das Verarbeitende Gewerbe 1984 in Betrieben von Unternehmen mit im Allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten 52.811 Beschäftigte und einen Jahresumsatz ohne Umsatzsteuer von 6,3 Mrd. DM zu verzeichnen. Innerhalb des Verarbeitenden Gewerbes ist das Investitionsgüter produzierende Gewerbe führend, das 1984 einen Anteil von 74,5 % (Bayern: 53,0 %) an der gesamten Zahl der Beschäftigten des Verarbeitenden Gewerbes erreichte. Es folgten das Verbrauchsgüter produzierende Gewerbe mit einem Beschäftigtenanteil von 17,3 % (Bayern: 26,8 %), das Nahrungs- und Genussmittelgewerbe mit einem Anteil von 4,6 % (Bayern: 6,6 %) und das Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe mit einem Beschäf-

¹ Die zeichnerische Darstellung der Rekultivierung für Vorranggebiete für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen ist infolge der geänderten Planzeichenrichtlinien inzwischen entfallen.

² Der nachfolgende Text des Abschnitts B IV 2.2 steht unter dem Vorbehalt der Aussagen im Vorblatt zu Kapitel B IV GEWERBLICHE WIRTSCHAFT und in den Fußnoten der normativen Festlegungen dieses Abschnitts.

tigtenanteil von 3,4% (Bayern: 13,4%).

Als strukturbestimmende Wirtschaftszweige sind vor allem der Maschinenbau, der Straßenfahrzeugbau und die Elektrotechnik zu nennen. Von erheblich geringerer Bedeutung sind daneben das Bekleidungs- sowie das Ernährungsgewerbe.

In der langfristigen Entwicklung spiegeln sich die Leistungsfähigkeit und Strukturschwäche der Industrie bzw. des Verarbeitenden Gewerbes in der Region wider. Entsprechend der allgemeinen Tendenz war die Zahl der Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe im Zeitraum 1978-1984 rückläufig. Mit - 7,8% war die Abnahme allerdings stärker als im Landesdurchschnitt (- 5,8%). Im Jahre 1984 konnte die Abnahme jedoch gestoppt und in eine leichte Zunahme gewandelt werden.

Unter Berücksichtigung der industriell-gewerblichen Branchenstruktur und der längerfristigen Entwicklung kommt der Sicherung der bestehenden Arbeitsplätze vordringliche Bedeutung zu. Hierzu könnte der Staat neben der Gewährung von Investitionshilfen im Rahmen der Zonenrandförderung und der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ auch durch eine Verbesserung der Standortvoraussetzungen, vor allem in den nördlichen und östlichen Teilen der Region, beitragen. Hinzu kommt die Bereitstellung von kurzfristig erschließbaren, preisgünstigen Industrie- und Gewerbegebieten in den zentralen Orten, durch die Betriebserweiterungen und -verlagerungen erleichtert werden.

Im industriell-gewerblichen Bereich bieten sich durch den Wegfall der innerdeutschen Grenze neue Möglichkeiten, die für die künftige Entwicklung der Region genutzt werden sollten. Eine enge Zusammenarbeit mit Thüringen, sei es durch die Kooperation einzelner Unternehmen oder durch die Erschließung neuer Rohstoffquellen und Absatzmärkte, kann für beide Seiten von Nutzen sein. Allerdings fehlen in vielen Bereichen - von der wirtschaftsnahen Infrastruktur bis zur Erschließung von gewerblich nutzbarem Bauland - die Voraussetzungen, die durch staatliche Maßnahmen erst geschaffen bzw. verbessert werden müssten.

Zu 2.2.2

In der Region entfallen über 60 % der Umsätze und Beschäftigten des Verarbeitenden Gewerbes auf die beiden stärksten Wirtschaftszweige, insbesondere auf die im möglichen Oberzentrum Schweinfurt ansässigen Großbetriebe der Wälzlager- und Kraftfahrzeugzubehörindustrie sowie der Motorenfertigung. Hinzu kommt die in Bad Neustadt a. d. Saale konzentrierte Elektrotechnik, die vor allem für den nördlichen Teil der Region strukturbestimmend ist. Diese starke Zusammenballung der Beschäftigten auf industrielle Großbetriebe in wenigen Branchen und Standorten, die in keiner anderen bayerischen Region auch nur annähernd auftritt, führt zu einer hohen Empfindlichkeit der Industrie gegenüber konjunkturellen Schwankungen und strukturellen Veränderungen. Die Arbeitsplatzverluste im industriell-gewerblichen Bereich und die weit überdurchschnittliche Arbeitslosigkeit in der Region sind wenigstens teilweise auf diese einseitige Struktur des Verarbeitenden Gewerbes zurückzuführen. In der gesamten Region werden deshalb Bemühungen um eine deutliche Erhöhung des industriell-gewerblichen Arbeitsplatzangebots und eine stärkere Differenzierung der Branchenstruktur für erforderlich gehalten.

Zu 2.2.2.1

Obwohl der Mittelbereich Bad Kissingen durch ein Übergewicht des Dienstleistungsbereichs gekennzeichnet ist, verfügt er mit Bad Kissingen, Hammelburg und Münnertstadt über drei zentrale Orte mit jeweils mehr als 1.000 industriell-gewerblichen Arbeitsplätzen. Strukturbestimmend sind vor allem der Maschinenbau, das Bekleidungs- und Holzbe- und -verarbeitung, die Papier- und Pappeverarbeitung sowie die Elektrotechnik. Im Landkreis Bad Kissingen ging die Zahl der Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe von 6 889 im Jahre 1978 um 15% auf 5856 im Jahre 1984 zurück. Davon entfielen 47,8% auf das Verbrauchsgüter produzierende Gewerbe, 40,4% auf das Investitionsgüter produzierende Gewerbe, 7,5% auf das Nahrungs- und Genussmittelgewerbe und 4,1% auf das Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe. Der Besitz von 57

Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe je 1.000 Einwohner lag erheblich unter dem Landesdurchschnitt.

Insgesamt kann die Branchenstruktur als relativ ausgewogen und stabil bezeichnet werden, zumal auch einseitige Konzentrationen auf Großbetriebe fehlen. Das industriell-gewerbliche Arbeitsplatzangebot ist jedoch, insbesondere auch im Verhältnis zum Dienstleistungsbereich, zu gering entwickelt. Unter besonderer Berücksichtigung der Belange des für die Wirtschaftsstruktur des Mittelbereichs entscheidenden Kur- und Fremdenverkehrsgewerbes sollte deshalb eine Erhöhung des industriell-gewerblichen Arbeitsplatzangebots angestrebt werden. Dabei sollten auch die vielfältigen sich ergänzenden Verflechtungen mit den benachbarten Mittelbereichen Bad Neustadt a. d. Saale und Schweinfurt beachtet werden.

Zu 2.2.2.2 Der Mittelbereich Bad Neustadt a. d. Saale ist im industriell-gewerblichen Bereich gut entwickelt. Allerdings ist mit dem Mittelzentrum Bad Neustadt a. d. Saale lediglich ein zentraler Ort mit mehr als 1.000 industriell-gewerblichen Arbeitsplätzen vorhanden. In diesem Standort arbeiten etwa 2/3 aller Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe, insbesondere in der Elektrotechnik. Daneben besitzen im Mittelbereich die Herstellung von Eisen-, Blech- und Metallwaren, der Maschinenbau, das Bekleidungsgewerbe und die Holzbe- und -verarbeitung nur eine untergeordnete Bedeutung. Im Landkreis Rhön-Grabfeld ging die Zahl der Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe von 9.570 im Jahre 1978 um 9 % auf 8.711 im Jahre 1984 zurück. Davon entfielen 69,6 % auf das Investitionsgüter produzierende Gewerbe, 23,5 % auf das Verbrauchsgüter produzierende Gewerbe, 5,0 % auf das Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe und 1,7 % auf das Nahrungs- und Genussmittelgewerbe. Der Besatz von 112 Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe je 1.000 Einwohner lag lediglich geringfügig unter dem Landesdurchschnitt.

Die starke Konzentration des Verarbeitenden Gewerbes auf die Elektrotechnik in Bad Neustadt a. d. Saale bedingt eine hohe Anfälligkeit gegenüber konjunkturellen Schwankungen und strukturellen Veränderungen. Als vordringlich werden deshalb Maßnahmen zur Stabilisierung des industriell-gewerblichen Arbeitsplatzangebots angesehen. Durch die Ansiedlung neuer Betriebe zur Ergänzung des Branchen- und Berufsfächers könnte auch der vorhandenen Strukturschwäche entgegengewirkt werden.

Zu 2.2.2.3 Der relativ einseitig auf das Arbeitsplatzzentrum Schweinfurt ausgerichtete Mittelbereich Haßfurt ist industriell-gewerblich nur schwach entwickelt. Mit dem Unterzentrum Zeil a. Main verfügt der Mittelbereich lediglich über einen zentralen Ort mit mehr als 1.000 industriell-gewerblichen Arbeitsplätzen. Strukturbestimmend sind die Elektrotechnik, die Holzverarbeitung, das Bekleidungsgewerbe sowie das Nahrungs- und Genussmittelgewerbe. Die Branchenstruktur ist zwar ausgewogen, die Zahl der Arbeitsplätze aber tendenziell rückläufig und das Arbeitsplatzangebot insgesamt unzureichend.

Unter Einbeziehung des übrigen Teiles des Landkreises Haßberge, der dem Mittelbereich Bamberg zugeordnet wurde, ergibt sich ein wesentlich günstigeres Bild. Die Branchenstruktur ist jedoch etwas einseitig auf die Metallverarbeitung ausgerichtet, die in den Unterzentren Ebern und Eltmann, zwei zentralen Orten mit mehr als 1.000 industriell-gewerblichen Arbeitsplätzen, konzentriert ist. Im gesamten Landkreis Haßberge blieb die Zahl der Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe bei leichten Schwankungen mit 8.802 im Jahre 1978 und 8.812 im Jahre 1984 nahezu konstant. Es entfielen 51,6 % der Beschäftigten auf das Investitionsgüter produzierende Gewerbe, 35,5 % auf das Verbrauchsgüter produzierende Gewerbe, 8,1 % auf das Nahrungs- und Genussmittelgewerbe und 4,6 % auf das Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe. Bei einem leicht unterdurchschnittlichen Besatz von 113 Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe je 1.000 Einwohner im Jahr 1984 wird eine qualitative und quantitative Verbesserung des bisher unzureichenden industriell-gewerblichen Arbeitsplatzangebots für erforderlich gehalten.

Zu 2.2.2.4 Im möglichen Oberzentrum Schweinfurt als dominierendem Arbeitsplatz- und Einpendlerzentrum der Region war das Verarbeitende Gewerbe im Jahre 1984 mit 40 Betrieben (mit 20 und mehr Beschäftigten) und 27.350 Beschäftigten bei einem Umsatz von 4,1 Mrd. DM vertreten. Von den Beschäftigten waren 95,8 % im Investitionsgüter produzierenden Gewerbe und lediglich 2,6 % im Verbrauchsgüter produzierenden Gewerbe, 1,1 % im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe und 0,3 % im Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe tätig. Die Zahl der Beschäftigten ging seit 1978 (29.312) um 6,7 % zurück. Dennoch übertraf der Besatz mit 535 Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe je 1.000 Einwohner im Jahre 1984 den Landesdurchschnitt noch um mehr als das Vierfache. Über 50 % aller Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe in der Region hatten ihren Arbeitsplatz in der Stadt Schweinfurt, vor allem in den strukturbestimmenden Großbetrieben der Industrie.

Die starke Konzentration der Arbeitsplätze auf wenige Großbetriebe und Branchen hat seit Jahren aufgrund struktureller Veränderungen und des Konjunkturrückgangs zu den bei einseitigen Strukturen häufig auftretenden Schwierigkeiten und Arbeitsplatzeinbußen geführt. Durch Maßnahmen zur Erleichterung der Anpassung an strukturelle Veränderungen soll deshalb auf die Sicherung der vorhandenen industriell-gewerblichen Arbeitsplätze hingewirkt werden. Darüber hinaus kann der bestehenden Strukturschwäche durch eine Ergänzung des Branchen- und Berufsfächers entgegengewirkt werden. Neben qualifizierten Arbeitsplätzen fehlen, auch wegen der Schwäche des Dienstleistungsbereichs, insbesondere Arbeitsplätze für Frauen.

Zu 2.2.2.5 Der übrige Teil des Mittelbereichs Schweinfurt ist industriell nur schwach entwickelt und weist keinen zentralen Ort mit mehr als 1.000 industriell-gewerblichen Arbeitsplätzen auf. Die strukturbestimmenden Wirtschaftszweige, das Nahrungs- und Genussmittelgewerbe, das Bekleidungs- und Maschinenbau, sind aufgrund der einseitigen Beziehungen zum möglichen Oberzentrum Schweinfurt nur von untergeordneter Bedeutung.

Im Landkreis Schweinfurt ging die Zahl der Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe von 2.673 im Jahre 1978 um 22,1 % auf 2.082 im Jahre 1984 zurück. Davon entfielen 40,2 % auf das Nahrungs- und Genussmittelgewerbe, 30,0 % auf das Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe, 22,3 % auf das Verbrauchsgüter produzierende Gewerbe und lediglich 7,3 % auf das Investitionsgüter produzierende Gewerbe. Der Besatz lag mit 20 Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe je 1.000 Einwohner im Jahre 1984 unter 20 % des Landesdurchschnitts.

Da der Mittelbereich Schweinfurt über relativ günstige Standortvoraussetzungen verfügt, sollte versucht werden, durch die Ansiedlung neuer Betriebe - beispielsweise im Raum Gerolzhofen - einen industriell-gewerblichen Entwicklungsprozess in Gang zu setzen. Dadurch könnte Abwanderungstendenzen der Bevölkerung entgegengewirkt und ein Beitrag zur Differenzierung der Branchenstruktur geleistet werden.

Zu 2.2.3 Im Sinne einer organischen Entwicklung ist nach dem Landesentwicklungsprogramm eine Siedlungstätigkeit im Wohn- und Gewerbebereich für den örtlichen Bedarf in allen Gemeinden zulässig. In diesem Rahmen können bei der Bauleitplanung auch Flächen für die Erweiterung, Umsetzung oder Aussiedlung bestehender sowie die Gründung neuer Industriebetriebe vorgesehen werden.

Zu 2.3 Handwerk¹

Zu 2.3.1 Nach den Ergebnissen der Handwerkszählung 1977 waren in der Region rund 4.000 handwerkliche Unternehmen mit 27.000 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von 1,8 Mrd. DM (einschließlich Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer) ansässig. Gegenüber der Handwerkszählung 1968 stand demgemäß einem Rückgang der Zahl der Betriebe um

¹ Der nachfolgende Text des Abschnitts B IV 2.3 steht unter dem Vorbehalt der Aussagen im Vorblatt zu Kapitel B IV GEWERBLICHE WIRTSCHAFT und in den Fußnoten der normativen Festlegungen dieses Abschnitts.

-28,6 % (Bayern: -20,8 %) und der Beschäftigten um -12,0 % (Bayern: -4,9 %) eine Umsatzsteigerung von 93,1 % (Bayern: 95,5 %) gegenüber. Im Verhältnis zum Landesdurchschnitt war die Entwicklung im Handwerk in der Region damit insgesamt deutlich ungünstiger. Innerhalb der Region mussten die Stadt Schweinfurt und der Landkreis Haßberge die größten Einbußen hinnehmen. Aus einem Vergleich der Handwerkszählungen 1961, 1968 und 1977 lässt sich allgemein die Erkenntnis gewinnen, dass sich bei einem im Durchschnitt verlangsamten Umsatzanstieg die Abnahme der Betriebszahlen beschleunigt, die Zunahme der Beschäftigten in eine Abnahme gewandelt hat. Die rückläufige Entwicklung des Handwerks in der Region zeigt sich auch beim Handwerksbesatz, der mit 65 im Handwerk tätigen Personen je 1.000 Einwohner (Bayern: 75) im Verhältnis zu den übrigen bayerischen Regionen einen extrem niedrigen Wert aufwies. Auch die durchschnittliche Betriebsgröße lag mit 6,8 im Handwerk tätigen Personen je Unternehmen deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 7,7. Stärkste Handwerksgruppen waren in der Region das Bau- und Ausbaugewerbe mit einem Anteil von 36,2 % (Bayern: 29,5 %) an allen Handwerksbeschäftigten sowie das Metallgewerbe mit einem Anteil von 27,0 % (Bayern: 31,3 %).

Nach Berechnungen der Handwerkskammer für Unterfranken gab es in der Region zum 31.12.1983 4.776 Handwerksbetriebe (incl. handwerksähnliche) mit 30.850 Beschäftigten. Hieraus errechnet sich ein Handwerksbesatz von 75 im Handwerk tätigen Personen je 1.000 Einwohner gegenüber einem Landesdurchschnitt von 84.

Technischer Fortschritt und Strukturwandel erfordern eine ständige Anpassung des Handwerks. Zur Erhaltung des Leistungsstands und zur Vermeidung von Engpässen in der Versorgung der Bevölkerung hilft der Staat durch mittelstandspolitische Maßnahmen. Insbesondere können dabei die Voraussetzungen für notwendige Umstellungen geschaffen und deren Durchführung erleichtert werden.

Neben verschiedenen finanziellen Hilfen in Verbindung mit Maßnahmen zur Verbesserung der Standortqualität durch den Ausbau der gewerbenahen Infrastruktur kann die handwerkliche Leistungsfähigkeit auch durch die Bereitstellung von Beratungsdiensten, die Unterstützung zwischenbetrieblicher Kooperation sowie die Erleichterung des Zugangs zur technologischen Entwicklung, insbesondere der elektronischen Datenverarbeitung, gesteigert werden.

Zu 2.3.2

Zu den Aufgaben des Handwerks gehört zunächst die Versorgung der einheimischen Bevölkerung mit Produktions- und Dienstleistungen. Daneben sind in der Region aber auch die Versorgung des Fremdenverkehrs mit spezifischen Leistungen, insbesondere in den Heilbädern, die Versorgung der Industrie mit Zuliefererprodukten sowie die Erstellung hochwertiger Produktionsleistungen vorwiegend für den überregionalen Absatz von Bedeutung. Längerfristig besteht durch den Bevölkerungsrückgang und den starken Konkurrenzdruck von Verbrauchermärkten und Einkaufszentren die Gefahr, dass kleinere Siedlungseinheiten des ländlichen Raumes, vor allem in den schwach strukturierten Randgebieten, auf Dauer nicht mehr mit handwerklichen Leistungen des täglichen Bedarfs, insbesondere im Bereich des Nahrungsmittelhandwerks, versorgt werden können. Durch Standortberatungen in Verbindung mit Marktanalysen, verschiedene staatliche Maßnahmen, die Bereitstellung geeigneter Gewerbeflächen und durch sonstige flankierende städtebauliche und infrastrukturelle Maßnahmen sollten deshalb Anpassungsvorhaben bestehender Betriebe sowie die Selbständigmachung junger Handwerksmeister erleichtert werden. Dadurch soll langfristig eine bedarfsgerechte und möglichst gleichwertige Versorgung der Bevölkerung in allen Regionsteilen angestrebt werden. In den Fremdenverkehrsgebieten, insbesondere in den Heilbädern, ist dabei zu berücksichtigen, dass eine ausreichende Versorgung von Urlaubern, Kurgästen und sonstigen Erholungssuchenden mit spezifischen handwerklichen Leistungen von entscheidender Bedeutung für die weitere Entwicklung dieser Gebiete sein kann. Betroffen sind hier vor allem Leistungen des Nahrungsmittel-, des Gesundheits- und Körperpflege- sowie des Bekleidungs-, Textil- und Lederhandwerks.

- Zu 2.3.3 In der Region erbringen vor allem das Metall- sowie Holzhandwerk, sei es als Zulieferer zur Industrie oder in eigener Fertigung von Endprodukten, in erheblichem Umfang Produktionsleistungen. Betriebe des Maschinen-, Werkzeug-, Stahl- oder Holzbaus erstellen qualifizierte handwerkliche Produkte, die teilweise auch exportiert werden. In der Regel handelt es sich dabei um gesunde Betriebe, die sich auch in Zeiten der Rezession als krisenfest erwiesen haben. Die Ansiedlung weiterer mittelständischer Betriebe des Produzierenden Handwerks könnte daher zu einer Erhöhung des Arbeits- und Ausbildungsplatzangebots sowie zu einer Ergänzung der Branchenstruktur beitragen. Der Verdichtungsraum Schweinfurt und sonstige Standorte mit größeren Industriebetrieben können auch als geeignet für den Ausbau der handwerklichen Zulieferertätigkeit zur Industrie sowie für die zwischenbetriebliche Zusammenarbeit von Handwerksbetrieben zur Ausführung größerer Aufträge angesehen werden.
- Zu 2.3.4 Im Rahmen einer organischen Entwicklung ist nach dem Landesentwicklungsprogramm eine Siedlungstätigkeit im Wohn- und Gewerbebereich für den örtlichen Bedarf in allen Gemeinden zulässig. Im Interesse der Bevölkerung sollten deshalb auch in kleineren Gemeinden bei der Bauleitplanung Flächen für die Erweiterung bestehender und die Gründung neuer Betriebe zur Deckung des örtlichen Bedarfs vorgesehen werden. Aufgrund der starken Wohnsiedlungstätigkeit werden diese Flächen besonders im Verdichtungsraum häufig auch für die Umsetzung und Aussiedlung von Handwerksbetrieben aus den Ortskernen benötigt.
- Zu 2.3.5 Zur Versorgung der einheimischen Bevölkerung, aber auch von Kurgästen und Urlaubern, mit Gütern der örtlichen Grundversorgung sollen in größeren Neubaugebieten, die eine entsprechende Auslastung gewährleisten, nicht störende Handwerksbetriebe vorgesehen werden. Wegen der teilweise hohen Grundstückspreise in Teilen der Region können dabei zusätzliche öffentliche Hilfen erforderlich werden.
- Zu 2.3.6 Notwendig ist auch die langfristige Sicherung der Versorgung mit handwerklichen Gütern und Leistungen des überörtlichen Bedarfs. Für Neuansiedlungen und Erweiterungsmaßnahmen entsprechender Betriebe sollen deshalb preisgünstige Gewerbeflächen vorgesehen werden. Als Standorte kommen aufgrund ihrer Größe und infrastrukturellen Ausstattung in der Region grundsätzlich alle zentralen Orte entsprechend der Größe ihres Verflechtungsbereichs in Frage. Im Einzelfall sind dabei mögliche Zielkonflikte mit den Belangen des Umweltschutzes und der Landschaftspflege, des Kur- und Fremdenverkehrs oder sonstiger Nutzungen durch eine sorgfältige Abstimmung zu vermeiden.
- Zu 2.3.7 Die Gründung von Handwerkerhöfen und sonstigen Gewerbezentren wird in der Region nicht als regionalplanerisches Ziel vorgegeben. Lediglich bei zukünftigem Bedarf innerhalb des Planungszeitraums wird festgestellt, dass neben dem möglichen Oberzentrum Schweinfurt die Mittelzentren Bad Kissingen, Bad Neustadt a. d. Saale und Haßfurt als geeignete Standorte für derartige Einrichtungen angesehen werden können. Ggf. können in der Bauleitplanung dieser zentralen Orte städtebaulich und verkehrsmäßig integrierte Flächen vorgehalten werden, deren Größe auf den jeweiligen Einzugsbereich abzustellen wäre.
- Es besteht auch die Möglichkeit, dass sich mehrere selbständige Handwerksbetriebe - ohne dass ein Handwerkerhof im engeren Sinne geplant ist - zusammenschließen, um gewerbliche Flächen und Einrichtungen gemeinsam zu nutzen. Dadurch können beispielsweise Kosten eingespart oder moderne Technologien eingesetzt werden, so dass die Leistungsfähigkeit des Handwerks in der Region erhöht würde.

Zu 2.4 Handel¹

Zu 2.4.1 Nach den Ergebnissen der Handels- und Gaststättenzählung 1979 waren in der Region 510 Arbeitsstätten des Großhandels mit 4.300 Beschäftigten und einem Jahresumsatz 1978 von 1,4 Mrd. DM (ohne Umsatzsteuer) ansässig. Im Einzelhandel waren 2081 Arbeitsstätten mit 11.500 Beschäftigten und einem Jahresumsatz 1978 von 1,5 Mrd. DM (einschließlich Umsatzsteuer) zu verzeichnen. Im Gastgewerbe wurde in 1.399 Arbeitsstätten mit 6.200 Beschäftigten ein Jahresumsatz 1978 von 0,3 Mrd. DM (einschließlich Umsatzsteuer) erzielt. Wegen der geänderten Systematik ist ein Vergleich dieser Zahlen mit den Ergebnissen der Handels- und Gaststättenzählung 1968 nicht aussagefähig. Man kann jedoch davon ausgehen, dass sich der Konzentrationsprozess, insbesondere im Einzelhandel, aufgrund des scharfen Wettbewerbs in den 70er Jahren fortgesetzt hat. Dabei führte die Expansion der Verkaufsflächen in Verbrauchermärkten, Selbstbedienungswarenhäusern, Fachdiscountern und weiteren Großbetriebsformen vielfach zur Verdrängung kleinerer und mittlerer Betriebe des Facheinzelhandels. Diese tiefgreifenden Strukturveränderungen reichen auch in den Großhandel, in dem sich die verstärkten Aktivitäten der großen Märkte und der genossenschaftlichen Anbieter bemerkbar machten. Im ländlichen Raum der Region besteht daher längerfristig die Gefahr einer Unterversorgung der Bevölkerung. Es sollte daher angestrebt werden, dass in den größeren Ortsteilen aller Gemeinden stationäre Betriebe der Einzelhandelsgrundversorgung, insbesondere des Lebensmitteleinzelhandels, erhalten bleiben.

Zu 2.4.2 Nach den Ergebnissen der Handels- und Gaststättenzählung 1979 entfielen beim Großhandel in der Region 29 % der Beschäftigten und 25 % der Umsätze auf das mögliche Oberzentrum Schweinfurt. Beim Einzelhandel betrug der Anteil jeweils 33 %. Schweinfurt ist Schwerpunkt des Handels in der Region, obwohl dessen Bedeutung noch keinesfalls der Zentralitätsstufe entspricht. Daneben besitzt auch das Mittelzentrum Bad Kissingen in Zusammenhang mit seinem erheblichen Kurbetrieb eine überdurchschnittliche Bedeutung im Bereich des Handels, insbesondere im Einzelhandel.

Im Interesse einer gesicherten Versorgung der Bevölkerung mit Waren des gehobenen und höheren Bedarfs sollte die Funktionsfähigkeit der innerstädtischen Geschäftszentren des möglichen Oberzentrums Schweinfurt und des Mittelzentrums Bad Kissingen gesichert und ausgebaut werden. Zur flächendeckenden Versorgung der gesamten Region mit Waren des gehobenen Bedarfs sollten darüber hinaus die Bemühungen der Mittelzentren Bad Neustadt a. d. Saale und Haßfurt sowie der möglichen Mittelzentren Bad Brückenau, Gerolzhofen und Hammelburg unterstützt werden, die Funktionsfähigkeit ihrer innerstädtischen Geschäftszentren zu verbessern. Entsprechend ihrer jeweiligen Bedeutung für die Versorgung der Bevölkerung, vor allem im ländlichen Raum, mit Waren für den allgemeinen, in Teilbereichen auch für den gehobenen Bedarf soll auf eine Stärkung des Handels in den übrigen zentralen Orten ebenfalls hingewirkt werden. In den Heilbädern und sonstigen Fremdenverkehrsorten werden dabei die spezifischen Bedürfnisse von Kurgästen und Urlaubern besonders zu berücksichtigen sein.

Zu 2.4.3 In den in der Nachkriegszeit teilweise erheblich gewachsenen Gemeinden, vor allem im Verdichtungsraum, besteht vielfach die Notwendigkeit, die in der Bausubstanz überalterten Ortskerne zu sanieren. Zur Erhaltung und zum Ausbau der jeweiligen Handelseinrichtungen sollen dabei insbesondere in den zentralen Orten durch die Ausweisung von Reserveflächen die Standorte der ansässigen Handels- und sonstigen Dienstleistungsbetriebe gesichert und Vorsorge für Erweiterungsinvestitionen und Neuansiedlungen getroffen werden. Der anhaltend scharfe Wettbewerb im Einzelhandel veranlasst nicht nur die Großbetriebsformen des Handels, sondern auch die Unternehmen des innerstädtischen Fachhandels, sich nach günstigen Standorten umzusehen, um durch die Erweiterung der Verkaufsflächen eine Umsatzsteigerung zu erzielen. Im möglichen Oberzentrum Schweinfurt sollen im Rahmen der Bauleitplanung auch Flächen für

¹ Der nachfolgende Text des Abschnitts B IV 2.4 steht unter dem Vorbehalt der Aussagen im Vorblatt zu Kapitel B IV GEWERBLICHE WIRTSCHAFT und in den Fußnoten der normativen Festlegungen dieses Abschnitts.

Großhandelsbetriebe mit Lagerhaltung an möglichst verkehrsgünstigen Standorten vorgesehen werden.

Zu 2.4.4 In größeren Neubaugebieten, die eine entsprechende Auslastung gewährleisten, sollen auch geeignete Flächen für nicht störende Handelsbetriebe vorgesehen werden. Dadurch soll die Versorgung der einheimischen Bevölkerung sowie der Kurgäste und Urlauber mit Gütern der örtlichen Grundversorgung sichergestellt werden.

Zu 2.4.5 Die strukturellen Veränderungen im Einzelhandel der Region, gekennzeichnet durch eine starke Flächenexpansion, eine Konzentration auf Großbetriebe und die Verdrängung kleinerer und mittlerer Handelsbetriebe vom Markt, wurden vor allem durch das Vordringen neuer Betriebsformen und die Errichtung von Einzelhandelsgroßprojekten bewirkt. Hierbei handelt es sich um Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, die eine Geschoßfläche von in der Regel mehr als 1 500 m² aufweisen und ausschließlich oder überwiegend an Letztverbraucher verkaufen. Durch die Gründung derartiger Projekte seit den 70er Jahren hat sich die Gesamtverkaufsfläche in der Region stark erhöht.

Da die Kaufkraftentwicklung mit der Verkaufsflächenexpansion nicht Schritt gehalten hat, besteht vor allem bei einer weiteren Errichtung von nicht integrierten Einzelhandelsgroßprojekten auf der „Grünen Wiese“ die Gefahr, dass die Funktionsfähigkeit zentraler Orte gestört und eine verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit Waren des kurzfristigen, täglichen Bedarfs, insbesondere mit Nahrungs- und Genussmitteln, in deren Einzugsbereich wesentlich beeinträchtigt würden. Neue Einzelhandelsgroßprojekte in der Region sollen daher städtebaulich und verkehrsmäßig integriert sein und in angemessenem Verhältnis zur Größe des jeweiligen Verflechtungsbereichs eines zentralen Ortes stehen. Um die Funktionsfähigkeit zentraler Orte nicht wesentlich zu beeinträchtigen, sollen Flächen für städtebaulich und verkehrsmäßig integrierte Einzelhandelsgroßprojekte in der Bauleitplanung in der Regel nur in zentralen Orten höherer Stufe ab Unterzentren ausgewiesen werden (siehe auch B II 3.3).

Zu 2.5 Fremdenverkehrswirtschaft¹

Zu 2.5.1 Die Entwicklungsmöglichkeiten des Fremdenverkehrs hängen zunächst wesentlich vom Vorhandensein einer abwechslungsreich gegliederten Landschaft ab. Bevorzugt wird von Erholungssuchenden eine bergige Landschaft mit einem Wechsel von Wald- und Freiflächen, insbesondere auch von - in der Region allerdings relativ seltenen - Wasserflächen. Von den Fremdenverkehrsgebieten ist vor allem die Hochrhön mit ihrer typischen Mittelgebirgslandschaft ein besonderes Kennzeichen für die Region geworden. Hier ist es von besonderer Bedeutung, dass die natürlichen Voraussetzungen für den Fremdenverkehr mit vorwiegend extensiver Erholungsnutzung durch die Erhaltung und Pflege der Landschaft auf Dauer erhalten und gesichert werden. Darüber hinaus tragen auch Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege historischer Ortsbilder sowie eine allgemeine Ordnung der Siedlungsentwicklung im Rahmen der Bauleitplanung in allen Fremdenverkehrsgebieten zur Sicherung der natürlichen Grundlagen des Fremdenverkehrs bei.

Zu 2.5.2 Nach den Ergebnissen der Fremdenverkehrsstatistik hatte der Fremdenverkehr in der Region in den letzten 10 Jahren ein stetes Auf und Ab zu verzeichnen, das vor allem durch die Entwicklung in den Heilbädern bedingt war. Die Zahl der Gästeübernachtungen erreichte 1980 mit 3.775.000 bei rd. 20.800 Gästebetten ihren Höchststand. Seither war die Entwicklung des Fremdenverkehrs in der Region tendenziell wieder rückläufig. 1983 wurden 3.042.226 Gästeübernachtungen bei 22.311 Gästebetten und 547 Beherbergungsbetrieben gezählt. Die relativ lange durchschnittliche Aufenthaltsdauer von 5,6 Tagen (Bayern: 4,0) wird ebenfalls durch die Verhältnisse in den Heilbädern bedingt, insbesondere im Staatsbad Bad Kissingen.

¹ Der nachfolgende Text des Abschnitts B IV 2.5 steht unter dem Vorbehalt der Aussagen im Vorblatt zu Kapitel B IV GEWERBLICHE WIRTSCHAFT und in den Fußnoten der normativen Festlegungen dieses Abschnitts.

Der Fremdenverkehr besitzt damit in der gesamten Region, vorwiegend aber in den Mittelbereichen Bad Kissingen und Bad Neustadt a. d. Saale mit ihren Heilbädern, eine relativ große Bedeutung. Insbesondere werden in den Randgebieten, die für eine industrielle Entwicklung oft nur eine geringe Standortqualität aufweisen, wohnortnahe Arbeitsplätze erhalten bzw. geschaffen, die sich bisher auch in Zeiten des konjunkturellen Rückgangs als relativ krisenfest erwiesen haben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass vom Fremdenverkehr über den Primäreffekt hinaus Multiplikatorwirkungen auf andere Wirtschaftsbereiche ausgehen. Durch Maßnahmen zum weiteren Ausbau des Fremdenverkehrs könnte deshalb die Wirtschaftskraft in der Region gestärkt werden, weil dadurch zusätzliche Einkommen und eine Hebung des Lebensstandards erzielt werden können.

Zur Region gehört zunächst der größte Teil des Fremdenverkehrsgebiets „Bayer. Rhön“, das fast den ganzen Mittelbereich Bad Kissingen und den nördlichen Teil des Mittelbereichs Bad Neustadt a. d. Saale umfasst. Weiterhin liegt ein kleinerer Teil des Fremdenverkehrsgebiets „Steigerwald“ im Südosten der Region. Nach dem Landesentwicklungsprogramm weisen diese Gebiete bereits in erheblichem Umfang Fremdenverkehr auf, der durch eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Fremdenverkehrswirtschaft und den Ausbau sowie die Ergänzung der bestehenden Einrichtungen gesichert und entwickelt werden soll.

Zu 2.5.3 Zur Region gehören auch die Fremdenverkehrsgebiete „Haßberge“ und „Grabfeldgau“ in den nördlichen bis östlichen Teilen der Region. Nach dem Landesentwicklungsprogramm handelt es sich hierbei um Gebiete mit in Ansatzpunkten vorhandenem Fremdenverkehr, die aufgrund des Landschaftscharakters für eine fremdenverkehrliche Entwicklung geeignet sind. In diesen Gebieten, die noch eine geringe durchschnittliche Fremdenverkehrsintensität aufweisen, soll die bisher vorwiegend auf natürlichen Gegebenheiten beruhende Attraktivität für den längerfristigen Erholungsverkehr durch weitere Erschließungsmaßnahmen, vor allem im Bereich der fremdenverkehrlichen Infrastruktur, gesteigert werden.

Zu 2.5.4 Der Schwerpunkt des Fremdenverkehrs in der Region liegt eindeutig im Fremdenverkehrsgebiet „Bayer. Rhön“ mit seinen Heilbädern und sonstigen Fremdenverkehrsgemeinden. Mit 2,5 Mio. Gästeübernachtungen im Jahre 1984 zählt es zu den bedeutendsten Fremdenverkehrsgebieten Bayerns. Hier sollte vor allem versucht werden, den erreichten Stand auch langfristig zu sichern und den noch vorhandenen Entwicklungsspielraum durch ein modernes und bedarfsgerechtes Angebot auszuschöpfen.

Die Heilbäder und sonstigen Fremdenverkehrsgemeinden in der Rhön sind bereits relativ gut mit sonstigen fremdenverkehrsfördernden Einrichtungen ausgestattet, die im Rahmen des Naturparks errichtet oder ausgebaut werden konnten. Der Schwerpunkt der zukünftigen Entwicklung sollte daher bei qualitativen Verbesserungen des vorhandenen Fremdenverkehrsangebots liegen, insbesondere bei der Modernisierung von Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben. Eine quantitative Verbesserung des Bettenangebots sollte zur Stärkung des allgemeinen Fremdenverkehrs vor allem auch außerhalb der Heilbäder angestrebt werden. Dabei sollen entsprechend der Nachfrage insbesondere moderne Komfortzimmer geschaffen werden, die mit Nasszellen ausgestattet sind.

Zu 2.5.5 In den Fremdenverkehrsgebieten „Haßberge“ und „Grabfeldgau“, aber auch in den zur Region gehörenden Teilen des Fremdenverkehrsgebiets „Steigerwald“, ist der Fremdenverkehr wesentlich schwächer entwickelt. Als einziger echter Schwerpunkt kann lediglich das Heilbad Bad Königshofen i. Grabfeld bezeichnet werden, das 1984 81.120 Gästeübernachtungen zu verzeichnen hatte. Von den sonstigen Fremdenverkehrsgemeinden sind vor allem Sulzfeld mit 32.250 und Maroldsweisach mit 27.584 Gästeübernachtungen im Jahre 1984 zu erwähnen.

Unter Berücksichtigung der starken Überlagerung des längerfristigen Erholungsverkehrs durch die Kurzzeiterholung, insbesondere in den Haßbergen und im Steigerwald, sollte vor allem das bisher noch unzureichende Angebot an Gästebetten qualitativ verbessert und erheblich erweitert werden. Dabei sollen vor allem moderne Komfortzimmer geschaffen werden, die beispielsweise mit Nasszellen ausgestattet sind. Auch im Bereich der Gastronomiebetriebe sollten Verbesserungen angestrebt werden. Im Verhältnis zu den landschaftlichen und sonstigen, insbesondere auch kulturellen, Möglichkeiten ist der Fremdenverkehr in diesen Gebieten weiterhin entwicklungsfähig.

Zu 2.5.6 Zentren des Fremdenverkehrs in der Region sind die Staatsbäder und sonstigen Heilbäder, die sich durch eine hohe Fremdenverkehrsintensität und eine relativ lange durchschnittliche Aufenthaltsdauer auszeichnen. Die größte Bedeutung besitzt trotz einer in den letzten Jahren tendenziell rückläufigen Entwicklung Bad Kissingen mit 7.929 Gästebetten und 1.360.646 Übernachtungen im Jahre 1983. Es folgen Bad Brückenau mit 335.546 Übernachtungen bei 2.065 Gästebetten, Bad Neustadt a. d. Saale mit 272.639 Übernachtungen bei 1.807 Gästebetten, Bad Bocklet mit 205.448 Übernachtungen bei 1.069 Gästebetten sowie Bad Königshofen i. Grabfeld mit 73.312 Übernachtungen bei 599 Gästebetten.

Die Heilbäder der Region verfügen bereits über eine Vielzahl von Kureinrichtungen und sonstigen Einrichtungen, die der Erholung, der Erhaltung und Wiedergewinnung der Gesundheit und der Vorbeugung drohender Krankheiten dienen. Wegen des Rückgangs der Nachfrage nach Kuren, der insbesondere im Staatsbad Bad Kissingen bereits deutlich spürbar wurde, sollte in den Heilbädern mit Ausnahme von Bad Königshofen i. Grabfeld die Sicherung der vorhandenen Bettenkapazität Vorrang gegenüber Kapazitätsausweitungen haben. Zur Anpassung an die modernen Anforderungen werden jedoch Rationalisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen im gewerblichen Bereich sowie sonstige qualitätsverbessernde Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit für erforderlich gehalten. Beim Ausbau der eigentlichen Kureinrichtungen soll insbesondere den neuzeitlichen medizinisch-balneologischen Erkenntnissen und Erfordernissen Rechnung getragen werden. Ergänzt wird das Angebot für einen in der heutigen Zeit meist „aktiven“ Kurgast durch sonstige Erholungsanlagen, wie ein umfangreiches Wanderwegenetz, Hallen- und Freibäder, Tennishallen oder Fußgängerzonen. Derartige Einrichtungen sind vor allem für einen ganzjährigen Kurbetrieb erforderlich. Grundlegende Voraussetzung für eine günstige Entwicklung der Heilbäder und darüber hinaus des gesamten Fremdenverkehrs in der Region sind jedoch die Erhaltung des Schienenverkehrs und eine Verbesserung der Anbindung an das überregionale Straßenverkehrsnetz.

Zu 2.5.7 Außerhalb der Heilbäder und der auch für Wintersport geeigneten Gebiete wirkt sich die relativ kurze Saisondauer von wenigen Monaten im Jahr wegen der unterdurchschnittlichen Kapazitätsauslastung nachteilig aus. Maßnahmen zur Saisonverlängerung kommt daher in der Region besondere Bedeutung zu. Vor allem durch Hallenbäder, beheizte Schwimmbäder und sonstige überdachte Einrichtungen, beispielsweise Mehrzweckhallen, kann die Aufenthaltsdauer witterungsunabhängiger gemacht werden. Diese Einrichtungen, die mit hohen Investitions- und Folgekosten belastet sind, sollen unter Beachtung des zentralörtlichen Prinzips und der Erfordernisse des Fremdenverkehrs- und Kurbetriebs schwerpunktmäßig konzentriert werden. Der Saisonverlängerung dient auch das Angebot spezieller Aktivitäten, die in der Vor- und Nachsaison unter Einräumung von Preisnachlässen regionsspezifische und jahreszeitliche Besonderheiten herausstellen. Beispielsweise können Herbstwochen mit Wanderungen, Ausflugs- und Besichtigungsfahrten zu Zentren des Tourismus unter Hervorhebung fränkischer Spezialitäten der Gastronomie und des Frankenweins angeboten werden. Dabei sollten in der Werbung bestimmte Zielgruppen der inländischen Bevölkerung, die nicht an Ferienzeiten gebunden sind, angesprochen werden. Hierbei wird es sich vor allem um Senioren sowie Familien mit kleineren Kindern handeln. Zur allgemeinen Stärkung des Fremdenverkehrs und der Tages- und Wochenenderholung könnten schließlich in der Region

auch einige spezielle Attraktionen, beispielsweise eine Riesenrutschbahn oder ein Freilichtmuseum, errichtet werden.

Zu 2.5.12 Teile der Hochrhön weisen als mittlere Zahl mehr als 60 Tage mit einer Schneedecke von mindestens 10 cm auf und bieten damit aufgrund ihrer klimatischen Gegebenheiten relativ gute Voraussetzungen für den Wintersport und die Wintererholung. Zur Sicherung und weiteren Entwicklung des Fremdenverkehrs in der Wintersaison, durch den bei Privatquartieren, gewerblichen Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben und sonstigen Fremdenverkehrseinrichtungen eine bessere Kapazitätsauslastung ermöglicht wird, können daher in den dafür geeigneten Bereichen die erforderlichen Wintersport- und Wintererholungseinrichtungen geschaffen bzw. verbessert werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Hochrhön zusätzlich auch im Winter als Kurzzeiterholungsgebiet für die umliegenden Verdichtungsräume Würzburg und Schweinfurt geeignet ist. In manchen Gebieten können sich dadurch für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder die Tierwelt Belastungen ergeben, die die Grenzen der Tragfähigkeit übersteigen. Die weitere Entwicklung des Fremdenverkehrs sollte daher nur noch behutsam und unter besonderer Berücksichtigung der Belastungsgrenzen der Umwelt vorgenommen werden.

Die übrigen Fremdenverkehrsgebiete der Region bieten aufgrund ihres Klimas und ihrer Höhenlage nur sehr bedingt auch Möglichkeiten für den Wintersport bzw. die Wintererholung. Im Rahmen der gegebenen Voraussetzungen sollten jedoch vorhandene Ansatzpunkte, beispielsweise in den Haßbergen oder im Steigerwald, gesichert und bedarfsgerecht entwickelt werden.

Vorblatt

zu Kapitel B V

SOZIAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Das Kapitel B V SOZIAL- UND GESUNDHEITSWESEN wurde mit der Fünften Änderung des Regionalplans fortgeschrieben sowie im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken am 31.08.2005 öffentlich bekannt gemacht und nunmehr in die vorliegende Loseblattsammlung übernommen, die im Übrigen zugleich die zugehörige Begründung enthält.

B V SOZIAL- UND GESUNDHEITSWESEN**1 Sozialwesen**

Z Die Region soll flächendeckend von sozialpflegerischen Diensten versorgt werden. Der vorhandene Versorgungsstand an Einrichtungen

- der Jugend- und Familienhilfe,
- der offenen, stationären und teilstationären Altenhilfe,
- der Behindertenhilfe und
- der Hilfe für Zuwanderer aus dem Ausland

soll erhalten, gesichert und an einen sich ändernden Bedarf, orientiert am Konzept der zentralen Orte, angepasst werden. Dabei sollen freiwilligen bzw. ehrenamtlichen Initiativen Betätigungschancen eröffnet werden.

2 Gesundheitswesen**2.1 Stationäre und ambulante ärztliche Versorgung**

2.1.1 Z Die Krankenhausversorgung in der Region, zu der Allgemein- und Fachkrankenhäuser der Akutversorgung beitragen, soll bedarfsgerecht und leistungsfähig gesichert werden.

2.1.2 Z Es soll darauf hingewirkt werden, dass in allen Teilen der Region eine gleichmäßige ambulante ärztliche Versorgung der Bevölkerung durch praktische bzw. Allgemeinärzte, Fachärzte, Zahnärzte und Apotheken gewährleistet wird. Dabei sollen auch engere ärztliche Kooperationen und/oder Zusammenschlüsse angestrebt werden.

2.2 Versorgung psychisch Kranker, psychisch Behinderter sowie Suchtkranker

Z Der Ausbau eines gemeindenahen psychiatrischen Versorgungsangebots soll auf Landkreisebene so angestrebt werden, dass diese Einrichtungen verkehrsgünstig angeboten werden, wobei eine fachlich und wirtschaftlich begründete Mindestkapazität zu gewährleisten ist.

2.2.1 Z Das psychosoziale Beratungsangebot für Suchtkranke und -gefährdete im Oberzentrum Schweinfurt und in den Mittelzentren soll in seinem Bestand gesichert bleiben; bei weiter steigendem Beratungsbedarf soll auf einen Ausbau dieses Beratungsangebots hingewirkt werden.

2.2.2 Z In der Region soll die Schaffung einer kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtung angestrebt werden. Im Bereich der ambulanten Versorgung soll wenigstens auf die Deckung des Mindestbedarfs an Ärzten der Fachrichtung Kinder- und Jugendpsychiatrie hingewirkt werden.

2.2.3 Z Die Einrichtungen für die stationäre Entwöhnung Suchtkranker im Mittelzentrum Bad Neustadt a. d. Saale, im Unterzentrum Hofheim i. Ufr. sowie in Hollstadt sollen erhalten werden. Es soll darauf hingewirkt werden, dass für die stationäre Entwöhnungsbehandlung Alkohol- und Medikamentenabhängiger weitere Plätze geschaffen werden.

2.2.4 Z Die weitere bedarfsgerechte Schaffung von Wohnplätzen für psychisch Behinderte soll angestrebt werden. Dabei soll das Angebot alle Bereiche betreuten Wohnens (Einzel- und Paarwohnen, Wohngemeinschaften und kleinere Wohnheime) enthalten. Des Weiteren soll die gemeindenahe Psychiatrie gefördert werden. Darüber hinaus soll im Landkreis Schweinfurt angestrebt werden, eine therapeutische Wohngemeinschaft für Suchtkranke zu schaffen.

- 2.2.5 **Z** Auf ein ausreichendes Angebot an geeigneten Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten für psychisch Kranke und psychisch Behinderte soll hingewirkt werden.

3 **Gesundheit und Kur**

- Z** Es soll darauf hingewirkt werden, dass die Heilbäder der Region weiterhin zu hochqualifizierten Zentren der gesundheitlichen Prävention und der medizinischen Rehabilitation ausgebaut werden. Zur Fortentwicklung der Kurmedizin ist ein praxisbezogener Verbund mit den Universitäten und Forschungsstellen anzustreben.
- Z** Daneben sollen die Heilbäder verstärkt auf die Zielgruppe selbstzahlender Kurgäste ausgerichtet werden, insbesondere in den Marktsegmenten der freiwilligen Prävention und des Gesundheitstourismus. Es sollen der hohen Erwartungshaltung dieses Gästekreises entsprechend innovative marktführende Infrastruktureinrichtungen zur Verfügung gestellt werden, die als Grundlage für die anzustrebende Erhaltung und qualitative Verbesserung des Bettenangebots dienen sollen.

Zu B V SOZIAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Zu 1 Sozialwesen

Durch die Arbeit der ambulanten sozialpflegerischen Dienste (Sozial-, Krankenpflege-, Haus- und Familienpflege- sowie Dorfhelferinnenstationen und sonstige Sozialdienste) lassen sich oftmals stationäre Aufenthalte in Altenheimen, Pflegeheimen und Krankenhäusern vermeiden, verkürzen oder hinauschieben. Zudem arbeiten diese Dienste in vielen Fällen kostengünstiger als stationäre Einrichtungen. Die deshalb anzustrebende bürgernahe Versorgung mit Leistungen der ambulanten Kranken- und Altenpflege sowie der Haus- und Familienpflege erfordert ein flächendeckendes Netz sozialpflegerischer Dienste. Vor allem aus Gründen der Wirtschaftlichkeit soll darauf hingewirkt werden, dass die Dienste eng zusammenarbeiten und ihre Tätigkeiten aufeinander abstimmen. Privaten Anbietern können in diesem Zusammenhang Betätigungschancen eröffnet werden.

Gemäß Programm Soziale Dienste in Bayern ist in allen Teilen der Region die Grundversorgung mit sozialpflegerischen Diensten (2,5 vollbeschäftigte Pflegekräfte je 10.000 Einwohner) bereits erreicht. Dieses Versorgungsniveau gilt es zu erhalten und zu sichern.

Der Sachzwang, ständig auf Änderungen gesetzlicher Vorgaben für das Sozialwesen reagieren zu müssen, auch ein sich oftmals schnell ändernder Bedarf in diesem Bereich und hin und wieder plötzlich auftretende schwierige Kassenlagen der öffentlichen Hand erzwingen immer wieder schwer vorhersehbare, rasche Anpassung bei Diensten und Einrichtungen des Sozialwesens. Der Regionalplan ist andererseits angelegt, Entwicklungen langfristig zu beeinflussen. Dies war Anlass, im Regionalplan ein allgemein gefasstes Ziel an Stelle bisher detaillierter Zielvorgaben zu setzen. Die Vorstellungen des Regionalen Planungsverbandes für den künftigen Ausbau des Sozialwesens werden nachfolgend ausführlich dargelegt. Es ist ihm dabei wichtig, dass das Netz seiner sozialen Dienste und Einrichtungen weiterhin am Konzept der zentralen Orte orientiert bleibt.

Jugend- und Familienhilfe

Um eine gemeinsame Planung und einheitliche Versorgung zu erreichen, sollen die kommunalen Jugendhilfepläne aufeinander abgestimmt werden. Nur so können bei den in der Region vorzuhaltenden Leistungen, deren Schaffung oder Bereitstellung im Bereich eines jeden Jugendhilfeträgers Schwierigkeiten bereiten, einheitliche Standards erreicht werden.

Die Erziehungsberatung ist ein unverzichtbarer Bestandteil der präventiven Jugendhilfe. Die Erziehungsberatungsstellen im Oberzentrum Schweinfurt mit ihren Außenstellen in Gerolzhofen, Stadtlauringen und Werneck decken den Bedarf im Oberzentrum Schweinfurt und im Landkreis Schweinfurt weitgehend ab. Die in den Landkreisen Bad Kissingen, Rhön-Grabfeld und Haßberge vorhandenen Erziehungsberatungsstellen in Bad Kissingen mit Außenstellen in Hammelburg sowie in Bad Brückenau, in Bad Neustadt a. d. Saale mit Außenstellen in Bad Königshofen i. Grabfeld sowie in Mellrichstadt, und in Haßfurt mit Außenstelle in Ebern sollen den Bedarf dieser Landkreise abdecken.

Ehe- und Familienberatungsstellen nehmen gemeinsam mit den Erziehungsberatungsstellen die Aufgaben der Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung wahr. Aufgrund sich ändernder familiärer Strukturen (vermehrt Alleinerziehende und Stiefelternfamilien) sowie weiter steigender Scheidungszahlen kommt diesem Beratungsbereich eine wachsende Bedeutung zu. Die bestehenden Beratungsdienste im Oberzentrum Schweinfurt und Außenstellen in den Mittelzentren Bad Kissingen, Bad Neustadt a. d. Saale und Haßfurt sind in ihrem Bestand zu sichern und dem steigenden Beratungsbedarf entsprechend auszubauen. Dabei ist zu beachten, dass hiermit allein keine Aussage über eine Förderverpflichtung der öffentlichen Jugendhilfeträ-

ger verbunden ist. Dies bleibt einer öffentlichen Bedarfsermittlung im Rahmen der Jugendhilfeplanung vorbehalten. Die Haushaltsmöglichkeiten der betroffenen Träger sind hier besonders zu berücksichtigen.

Die Schwangerenberatung stellt den Anspruch der Schwangeren auf persönliche Hilfe durch Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden sozialen Fragen unter Wahrung der Diskretion und Anonymität sicher. Im Oberzentrum Schweinfurt gibt es zwei anerkannte Schwangerenberatungsstellen, deren Versorgungsgebiet die gesamte Region ist. Diese anerkannten Schwangerenberatungsstellen mit ihren Außenstellen in Bad Kissingen, Bad Neustadt a. d. Saale, Haßfurt, Hofheim i. UFr. und der in Hammelburg eingerichtete Außensprechtag stellen mit dem Beratungsangebot der Gesundheitsämter eine flächendeckende Versorgung sicher.

Im Landkreis Schweinfurt besteht bereits im Gemeindeteil St. Ludwig der Gemeinde Wipfeld eine heilpädagogische Einrichtung für Mädchen mit integrierter Schulausbildung. Diese von den Oberzeller Schwestern getragene Einrichtung hatte die Errichtung eines Mutter-Kind-Heimes entsprechend den Vorgaben des § 19 KJHG geplant. Die Planungen dieses Vorhabens werden gem. Auskunft der Regierung von Unterfranken nicht weiter verfolgt. Wegen des vorhandenen Bedarfs wird auf die Errichtung dieser Einrichtung hingewirkt.

Die Einrichtung zur Aufnahme von Frauen und Kindern, die durch Gewalt bedroht sind, im Oberzentrum Schweinfurt hat sich als nötig erwiesen. Da sie von den Betroffenen in erheblich steigendem Maße in Anspruch genommen wird, soll sie erhalten und gesichert werden. Die Kapazität des auf zwölf Frauenplätze aufgestockten Frauenhauses im Oberzentrum Schweinfurt ist ausgelastet, aber auch ausreichend. Auf ein ausreichendes Angebot zur Beratung sexuell in Bedrängnis geratener Personen soll hingewirkt werden.

Altenhilfe

Der grundlegende Zweck der Altenhilfe besteht darin, Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit und damit eine auf die Würde des Menschen abgestellte freie Entfaltung der Persönlichkeit für die alten Menschen so lange wie möglich zu erhalten und zu fördern (Hilfe zur Selbsthilfe). Hierfür soll in der Region ein abgestimmtes, neuen wissenschaftlichen und praktischen Erkenntnissen gerechtes System von Einrichtungen der offenen und stationären Altenhilfe zur Verfügung stehen.

Für die offene Altenhilfe leisten die sozialpflegerischen Dienste einen wesentlichen Beitrag. Während in der Region die erforderliche Grundversorgung mit diesen Diensten bereits erreicht ist, liegt der Versorgungsgrad der offenen Altenhilfe sowohl unter dem unterfränkischen als auch unter dem Landesdurchschnitt. Da die Dienste der offenen Altenhilfe eine wichtige Voraussetzung für ein möglichst langes Verbleiben älterer Menschen in der eigenen Wohnung oder bei der Familie sind, ist eine weitere Erhöhung des Versorgungsniveaus notwendig. Gleichzeitig sind aber auch im Bereich der stationären Altenhilfe Verbesserungen erforderlich.

Offene Altenhilfe

Mahlzeitendienste versorgen ältere Menschen, daneben aber auch Behinderte und Kranke, die nicht selbst für sich kochen, dauernd oder vorübergehend mit warmen Mahlzeiten (Essen auf Rädern, stationäre Mittagstische). Haushaltshilfsdienste bieten insbesondere älteren Menschen Hilfen zur Führung des Haushalts an. Zum Bedarf an Haushaltshilfsdiensten können hier keine konkreten Aussagen gemacht werden, da noch keine Erfahrungswerte vorliegen. Zur Bestimmung des Bedarfs an Mahlzeitdiensten wird mit dem 4. Bayer. Landesplan für Altenhilfe angestrebt, dass 1,5 % der alten Mitbürger regelmäßig an einem Mahlzeitdienst teilnehmen können. Den Erkenntnissen des regionalen Planungsverbands zu Folge ist das noch nicht in allen Teilen der Region

in gleicher Weise möglich. Mahlzeitendienste und Haushaltshilfsdienste sollen möglichst an andere soziale Dienste angegliedert werden oder eng mit ihnen zusammenarbeiten. Der damit verbundene wirkungsvolle Einsatz der Transportmittel, Küchen und des Organisationspotentials lässt nicht nur eine größere Wirtschaftlichkeit, sondern auch eine weitere Verbesserung der Versorgung erwarten.

Der Begegnung alter Menschen und ihrer Freizeitgestaltung kommt im Rahmen der offenen Altenhilfe große Bedeutung zu. Wesentliche Voraussetzung ist die leichte Erreichbarkeit der Begegnungsstätten. Deshalb sollen in allen Gemeinden bzw. Ortsteilen mit ausreichender Einwohnerzahl Altenbegegnungsstätten zur Verfügung stehen.

Zur Orientierung kann entsprechend einer Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Unterfranken davon ausgegangen werden, dass Altenclubs in Gemeinden bzw. Ortsteilen ab 50 bis 100 älteren Einwohnern eingerichtet sein sollen. Außerdem sollen spezielle Veranstaltungen für Senioren, wie Wanderungen, Vorträge, Sport u. ä., durchgeführt werden.

Altengerechte Wohnungen, die nach Lage, Ausstattung und Kosten den Bedürfnissen und Möglichkeiten älterer Menschen entsprechen, sollen verkehrsgünstig und entweder in enger Nachbarschaft zu Familienwohnungen oder zu Einrichtungen der Altenhilfe liegen. Zwar hat sich die Situation seit der Aufstellung des Regionalplans verbessert, gleichwohl besteht in der Region noch Bedarf an derartigen Einrichtungen.

Stationäre Altenhilfe

Durch die längerfristig ausgerichtete Planung von teil- und vollstationären Altenpflegeeinrichtungen soll sichergestellt werden, dass für die pflegebedürftigen älteren Menschen ein leistungsfähiges und wirtschaftliches Hilfesystem zur Verfügung steht, das insbesondere den veränderten Lebensumständen und Lebensgewohnheiten der älteren Menschen Rechnung trägt.

Die Landkreise und die Stadt Schweinfurt sollen als zuständige Aufgabenträger gemeinsam mit den Gemeinden und den Einrichtungs- und Kostenträgern vor Ort eine Pflegeinfrastruktur schaffen bzw. erhalten, die eine leistungsfähige, an den örtlichen Besonderheiten orientierte, wohnortnahe und aufeinander abgestimmte Versorgung der älteren Menschen mit Teil- und vollstationären Altenpflegeeinrichtungen gewährleistet.

Bei der Schaffung von Pflegeplätzen soll auch in ausreichendem Maß der Bedarf an Plätzen für psychisch kranke und behinderte alte Menschen berücksichtigt werden. Damit eine möglichst familiennahe Unterbringung erreicht wird, sollen in allen Mittelbereichen in geeigneten Heimen der Altenhilfe beschützende Abteilungen eingerichtet werden, was der Schaffung großer, eigenständiger Einrichtungen vorzuziehen ist.

Heime der Altenhilfe sollen sowohl möglichst wohnortnah zur Verfügung stehen als auch ausreichend wirtschaftlich betrieben werden können. Vor diesem Hintergrund kommen wegen der großen flächenmäßigen Ausdehnung und der zum Teil dünnen Besiedlung der Region nicht nur das Oberzentrum Schweinfurt und die Mittelzentren sondern auch mögliche Mittelzentren, Unterzentren und Kleinzentren als Standorte in unterversorgten Gebieten in Betracht. Vor der Errichtung neuer Heime sollen auch die wirtschaftlichen Belange der im Einzugsbereich bereits vorhandenen Heime berücksichtigt werden.

Bei chronisch kranken und behinderten alten Menschen können sich durch Maßnahmen der geriatrischen Rehabilitation Verbesserungen des jeweiligen eingeschränkten Gesundheitszustands und eine soziale Wiedereingliederung erreichen lassen. Es besteht ein Bedarf an Einrichtungen zur medizinischer Betreuung und Rehabilitation älterer Menschen (Geriatric) in Haßfurt, Schweinfurt, Bad Kissingen und Bad Neustadt a. d. Saale. Eine auf diese Aufgabenbereiche spezialisierte Einrichtung gibt es in der Region

noch nicht. Als Standorte für eine solche Einrichtung kommen vorrangig das Oberzentrum Schweinfurt sowie die Mittelzentren Bad Kissingen und Bad Neustadt a. d. Saale in Betracht, da die erforderliche medizinische und soziale Infrastruktur dort bereits vorhanden ist.

Teilstationäre Altenhilfe

Zweck der Kurzzeit- und Tagespflegeeinrichtungen ist einmal die vorübergehende Aufnahme von pflegebedürftigen Menschen, wenn die erforderliche Pflege zu Hause zeitweise nicht gewährleistet ist.

Ein weiterer Grund ist die Nachsorge bei eher günstiger Prognose im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt, mit der Perspektive, die Pflege zu Hause fortsetzen zu können (Übergangspflege). Schließlich dient der Aufenthalt in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung auch zur Überbrückung der Zeitspanne bis zum Freiwerden eines geeigneten Pflegeheimplatzes.

Für die Kurzzeitpflege gibt es landesweit noch keine regional oder überregional verbindlichen Bedarfseckwerte. Die Bedarfsermittlung, die ab dem 01.04.1995 auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen wurde, ist daher wahlweise nach der örtlichen bzw. regionalen Versorgungssituation vorzunehmen.

Im Oberzentrum Schweinfurt gibt es mehrere Altenwohnanlagen. Zur Sicherstellung der erforderlichen Betreuung der älteren Bürger innerhalb und außerhalb der Wohnanlagen soll auf die Errichtung eines Altenbetreuungsentrums in Schweinfurt hingewirkt werden, in dem beratende und pflegerische Dienste zusammengefasst sind. Es soll gleichzeitig eine Stätte der Begegnung alter Menschen sein.

Behindertenhilfe

Die frühzeitige Erkennung drohender oder bereits vorhandener Behinderungen und ihre unverzügliche Behandlung haben bei Säuglingen und Kleinkindern außerordentliche Erfolgsaussichten. Das hierfür erforderliche Netz von Hilfsangeboten ist in der Region schon fast vollständig.

Berufsvorbereitende Lehrgänge für behinderte Jugendliche (Förderungslehrgänge und Lehrgänge zur Verbesserung der Eingliederungsmöglichkeiten) bieten Gelegenheit, die wichtigsten Berufsbereiche in Werkstätten praktisch kennen zu lernen, das schulische Wissen zu ergänzen und sich unter intensiver Betreuung weiter zu entwickeln. Da solche Lehrgänge in der Region noch nicht angeboten werden, soll auf eine entsprechende Einrichtung hingewirkt werden.

Organisatorische Grundlage der Berufsausbildung ist auch bei behinderten Jugendlichen das duale Ausbildungssystem, also die Ausbildung im Betrieb mit ergänzendem Unterricht in der Berufsschule. Für Jugendliche, die einen Ausbildungsberuf in nicht angebotenen Berufsfeldern ergreifen wollen, und für Jugendliche, die aufgrund ihrer Behinderungsauswirkungen nicht betrieblich ausgebildet werden können, steht in Bayern ein fast vollständiges Netz von Berufsbildungswerken zur Verfügung.

Werkstätten für Behinderte tragen wesentlich dazu bei, dass Menschen mit Behinderungen, die auf dem freien Arbeitsmarkt aufgrund der Art und/oder Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder nicht mehr beschäftigt werden können, dennoch die Möglichkeit zu einer wirtschaftlich sinnvollen und den eigenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Bedürfnissen entsprechenden Tätigkeit erhalten.

Zum 01.01.2001 werden in den Werkstätten der Lebenshilfe Schweinfurt in Sennfeld, Hammelburg, Hohenroth, Haßfurt-Augsfeld und Nüdlingen sowie in den Außenstellen in Schweinfurt und Bad Neustadt a. d. Saale insgesamt 1.032 anerkannte Werkstattplätze

angeboten. Dazu kommen noch 150 Plätze in der Werkstatt der stationären Behinderteneinrichtung Maria Bildhausen.

In den letzten Jahren wurden für besonders schwer behinderte Menschen, die die Anforderungen der Werkstatt für Behinderte nicht erfüllen, aber dennoch Anrecht auf eine ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten entsprechende Tätigkeit haben, bereits verschiedentlich Förderstättenplätze errichtet. So besteht in der Behinderteneinrichtung Schloss Ditterswind eine Förderstätte mit 48 Plätzen; ca. 20 Plätze werden unter dem Dach der Werkstätten Sennfeld, Augsfeld und Nüdlingen bereitgehalten. Auch die Behinderteneinrichtung Maria Bildhausen bietet zurzeit ca. 20 schwerstbehinderten Bewohnern Förderstättenplätze.

Für die in den Werkstätten für Behinderte beschäftigten oder ehemals dort beschäftigten Menschen mit Behinderung, die nicht oder nicht mehr in ihren Familien oder allein in einer Wohnung leben können, wurden in den vergangenen Jahren, insbesondere in der Trägerschaft der Lebenshilfen, kleine Wohnheime geschaffen, in denen am 31.12.1994 286 Erwachsene lebten. Verschiedene Heimträger bieten Menschen mit Behinderung weitere 349 Wohn-, Wohnpflege- und Pflegeplätze in der Region an.

Um den unterschiedlichen Wohnbedürfnissen von Menschen mit Behinderung gerecht zu werden, muss das in der Region begonnene differenzierte Angebot an Wohnformen weiter ausgebaut werden.

Soweit betreutes Wohnen in Heimen angeboten werden soll, muss sich das Angebot an sozial- und heilpädagogischen Zielsetzungen orientieren (vgl. Ziffer 2.10 des 3. Bayer. Landesplans für Menschen mit Behinderung vom 13.09.1994). Da sich das heutige Heim von einer Verwahranstalt alter Prägung durch die Bereitstellung einer Vielzahl von Möglichkeiten unterscheidet, durch die den behinderten Menschen ein menschenwürdiges und für sie lebenswertes Leben ermöglicht wird, ist bei der Konzipierung neuer Einrichtungen auf die heute weitestgehend anerkannten Prinzipien moderner Behindertenpolitik zu achten. So sind insbesondere die Teilnahme am Leben der Gemeinschaft durch eine Öffnung nach außen sowie Normalität in den verschiedensten Lebensbereichen anzustreben, soweit dies für den behinderten Menschen nur irgend möglich verwirklichtbar ist.

Bei dauernder Pflegebedürftigkeit hat der behinderte Mensch Anspruch auf angemessene Pflege und Betreuung. Soweit diese Betreuung in den Familien geleistet werden kann, müssen die Selbsthilfekräfte der Familien vor allem durch ambulante Dienste, Tagespflegestätten, Möglichkeiten für Kurzaufenthalte pflegebedürftiger Angehöriger und weitere Angebote erheblich gestärkt werden. Soweit die Pflege nur noch im Heimbereich in Frage kommt, sollen die behinderten Menschen möglichst familien- bzw. gemeindenah in entsprechenden Einrichtungen Aufnahme finden können.

Zuwanderung aus dem Ausland

Ausländische Mitbürger bedürfen in vielen Fragen des täglichen Lebens einer Hilfestellung. Wegen des relativ großen Ausländeranteils im Oberzentrum Schweinfurt sollen die dort bereits vorhandenen Beratungs- und Betreuungsangebote erhalten und auf die Versorgung der gesamten Region ausgerichtet werden. Bei Bedarf sollen auch in den Mittelzentren Beratungs- und Betreuungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Wohnungen für die endgültige Eingliederung der Aussiedler und Zuwanderer sollen vor allem dort bereitgestellt werden, wo in unmittelbarer Nachbarschaft auch entsprechend geeignete Arbeitsplätze in nennenswertem Umfang zur Verfügung stehen. Diese Voraussetzungen sind am ehesten im Verdichtungsraum Schweinfurt und in zentralen Orten erfüllt.

Gemeinschaftsunterkünfte für die Unterbringung von Asylbewerbern bis zum Abschluss des Asylverfahrens befinden sich an zahlreichen Orten der Region. Sofern weitere Unterkünfte erforderlich werden, soll darauf hingewirkt werden, dass eine möglichst gerechte und gleichmäßige Verteilung der Standorte erfolgt, um die Belastung der Bevölkerung so gering wie möglich zu halten. An den Standorten soll die soziale und verwaltungsmäßige Betreuung gesichert sein.

Zu 2 **Gesundheitswesen**

Zu 2.1 Stationäre und ambulante ärztliche Versorgung

Zu 2.1.1 Eine leistungsfähige, möglichst bürgernahe Krankenhausversorgung zählt zu den wichtigsten Infrastruktureinrichtungen des Raums. In einer dünn besiedelten grenzland- und überwiegend strukturschwachen Region leistet die Erreichbarkeit eines Krankenhauses in zumutbarer Entfernung einen bedeutenden Beitrag für die Verbesserung der Lebensbedingungen. Aus diesen Gründen ist das Netz von 13 Allgemein- und 14 Fachkrankenhäusern an 12 Standorten für eine angemessene Versorgung der Region notwendig. Dementsprechend sind diese 27 Krankenhäuser verbindlich in den Krankenhausplan des Freistaats Bayern aufgenommen. In der jeweils gültigen Fortschreibung dieses Plans werden neben den Standorten auch Zweckbestimmungen, Größe und Fachrichtungen festgelegt, um die Krankenhäuser in ihrem diagnostischen und therapeutischen Leistungsangebot so aufeinander abzustimmen, dass ein koordiniertes System bedarfsgerecht gegliederter Krankenhäuser besteht. In der Region liegt das Schwergewicht der erforderlichen Maßnahmen im Bereich der Krankenhausversorgung auf qualitativen Verbesserungen.

Zu 2.1.2 Ein ausreichend dichtes Netz niedergelassener praktischer Ärzte, Allgemein- und anderer Gebietsärzte sowie Zahnärzte ist eine unabdingbare Voraussetzung zur Sicherstellung der flächendeckenden ärztlichen Versorgung. Gleiches gilt im Hinblick auf die Versorgung mit Apotheken. Der Bedarf an Ärzten kann den jährlich fortzuschreibenden Bedarfsplänen der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB) entnommen werden.

Zu 2.2 Versorgung psychisch Kranker, psychisch Behinderter sowie Suchtkranker

Zur Versorgung psychisch Kranker und psychisch Behinderter ist ein aufeinander abgestimmtes System von Diensten und Einrichtungen notwendig. Gemessen an den Leitvorstellungen des 2. Bayer. Landesplans zur Versorgung psychisch Kranker und psychisch Behinderter und unter Berücksichtigung der Erfahrung aus der Praxis muss die Situation in der Region als verbesserungsbedürftig bezeichnet werden. Hierzu sind in allen Bereichen, sowohl im ambulant komplementären als auch im stationären Bereich, Verbesserungen der personellen und sachlichen Ausstattung (auch durch Anmietungen) sowie bauliche Maßnahmen erforderlich. Die genannten Ziele und Maßnahmen sind geeignet, in der Region die anzustrebende patienten- und bürgernahe Versorgung zu erreichen.

Für den Bereich der teilstationären (tagesklinischen) Versorgung sind als Ergebnis der Arbeitsgruppe „Kinder- und Jugendpsychiatrie“ des Planungs- und Koordinierungsausschusses zur kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung in Unterfranken 10 - 15 Plätze sicherzustellen.

Im Bereich der stationären Versorgung ist das Angebot der Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universitätsklinik Würzburg auf 30 Allgemeinbetten und 6 Intensivbetten auszubauen.

Der Bedarf für besondere Problemgruppen ist festzustellen und im Krankenhausbedarfsplan aufzunehmen.

Sozialpsychiatrische Dienste befinden sich in Schweinfurt, Haßfurt und Bad Neustadt a. d. Saale. Sie betreiben Außenstellen bzw. Außensprechtage in Bad Brückenau, Bad Kissingen und Bad Königshofen i. Grabfeld.

- Zu 2.2.1 Die Aufgaben der psychosozialen Beratungsstellen für Suchtgefährdete und Suchtkranke reichen innerhalb einer vollständigen Therapiekette von der Prävention über die Beratung und Behandlung bis hin zur Nachsorge. Damit die in der Region vorhandenen Stellen dieses weit gespannte Aufgabenfeld sachgerecht betreuen können, sollen sie personell und sachlich dem Bedarf entsprechend weiter ausgebaut werden.
- Zu 2.2.2 In der Region ist im Vergleich zu anderen Regionen die Schaffung einer kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtung in besonderer Weise notwendig. Lösungsmöglichkeiten zeichnen sich in Schweinfurt ab. Darüber hinaus besteht ein Bedarf an einem niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychiater.
- Zu 2.2.3 Die stationäre Entwöhnung Suchtkranker wird in der Region durchgeführt im Rhönklinikum und in der Saaletalklinik in Bad Neustadt a. d. Saale, im Rehabilitationszentrum für Drogenabhängige Schloss Bettenburg in Hofheim i. UFr. sowie in einer Einrichtung für Drogenabhängige in Hollstadt. Die vorhandenen Kapazitäten für den stationären Entzug (körperliche Entgiftung) bei Suchtkranken werden als ausreichend angesehen. Dies gilt auch für die stationäre Entwöhnungsbehandlung (Langzeittherapie) für Drogenabhängige. Dagegen ist bei der Langzeittherapie für Alkohol- und Medikamentenabhängige noch ein Versorgungsdefizit festzustellen. Deshalb sollen für diese Suchtkranken weitere Plätze in der Region geschaffen werden. Im Rahmen ihres jeweiligen therapeutischen Gesamtkonzepts sollen stationäre Entwöhnungseinrichtungen eine qualifizierte schulische und berufliche Rehabilitation ermöglichen und nachsorgende Maßnahmen durchführen.
- Zu 2.2.4 Der Stellenwert des Wohnens für psychisch behinderte Menschen ist, wie dies auch im Bericht der Expertenkommission der Bundesregierung zur Reform der Versorgung im psychiatrischen und psychotherapeutischen/psychosomatischen Bereich (1988) zum Ausdruck kommt, sehr hoch einzustufen. Es soll psychisch behinderten Menschen die Möglichkeit gegeben werden, trotz vorübergehender oder bleibender Einschränkung ihrer sozialen Fähigkeit ihr Leben in gewohnter Umwelt zu führen. Der Ermöglichung einer eigenständigen Lebensführung im gewohnten häuslichen Milieu, sei es in Gemeinschaft mit den Angehörigen bzw. selbst gewählten Mitbewohnern oder als allein lebende Wohnungsinhaber ist dabei Priorität einzuräumen. Die Ziele des 2. Bayer. Landesplans zur Versorgung psychisch Kranker und psychisch Behinderter sind zu berücksichtigen. Die Unterbringung von Menschen mit psychischen Erkrankungen in Heimeinrichtungen sollte danach immer nur dann in Frage kommen, wenn therapeutische, rehabilitative und andere Bemühungen zur Wiedereingliederung in offenere Wohnformen ausscheiden. Im Landkreis Schweinfurt erscheint die Einrichtung einer therapeutischen Wohngemeinschaft für Suchtkranke erforderlich. Ebenso besteht im Bereich Schweinfurt ein Mangel an geeigneten Wohnplätzen für psychisch Kranke.
- Der Bedarf an therapeutischen Wohngemeinschaften im Bereich Haßberge für junge psychisch Kranke erscheint zurzeit gedeckt, allerdings besteht nach Eindruck des Gesundheitsamtes noch im Bereich für Wohnheimplätze für geistig Behinderte ein ungedeckter Bedarf.
- Zu 2.2.5 Die berufliche Eingliederung psychisch behinderter Menschen ist aufgrund der behinderungsspezifischen Eigenschaften besonders problematisch. So unterliegen die Betroffenen, auch aufgrund des oft phasenhaften Verlaufs der Krankheit, Schwankungen in Arbeitsbereitschaft und Leistungserbringung. Es bedarf daher begleitender sozialtherapeutischer Maßnahmen und eines differenzierten Angebots von Beschäftigungsmög-

lichkeiten, die den individuellen Fähigkeiten und Defiziten des Behinderten Rechnung tragen.

Vorrangiges Ziel dieser Bemühungen muss es sein, Rehabilitations- und Arbeitsplätze am allgemeinen Arbeitsmarkt unter möglichst gleichen Bedingungen wie für Gesunde bereitzustellen. Erforderlichenfalls sollen Bestrebungen zur Gründung von sogenannten Selbsthilfefirmen unterstützt werden.

Zu 3 **Gesundheit und Kur**

Die Heilbäder müssen weiterhin mit ihrer medizinischen, therapeutischen und infrastrukturellen Ausstattung ihre Kernaufgabe als Ort der Krankenbehandlung sehen. Die demografische Entwicklung und die kontinuierliche Zunahme der chronischen Krankheiten weisen auf einen wachsenden Bedarf hin.

Die Heilbäder sind als Zentren medizinischen und therapeutischen Handelns geeignete Partner medizinischer Forschungs- und Ausbildungsstellen (Universitäten, Großkliniken). Die anerkannt Kosten sparende Kurmedizin erfährt auf diese Weise eine gesicherte, qualitative Fortentwicklung.

Der teilweise Rückzug der Solidarversicherung aus den Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen bedingt eine verstärkte Zuwendung der Heilbäder zum selbst zahlenden Gast. Dessen durch nationale und internationale Konkurrenz bestimmte Erwartungshaltung verlangt eine Umstrukturierung und Modernisierung des Beherbergungsangebotes sowie vor allem über den klassischen Kurbegriff hinausgehende innovative Angebote mit Zielrichtung Gesundheit, Erholung, Wellness. Im Wettbewerb mit anderen Bäder- und Touristikregionen ist in der Bäderregion Main-Rhön deshalb eine Heilbadelandschaft in dem größten Heilbad Bad Kissingen zu erstellen, der überregionale Magnetwirkung für die Kur- und Touristikbranche des gesamten Raumes zukommt¹. Die Erschließung von Thermalmineralquellen ist weiterhin zu unterstützen.

¹ Die Maßnahme wurde bis zur Neufassung des Regionalplans vom 24.01.2008 inzwischen durchgeführt.

Vorblatt

zu Kapitel B VI

VERKEHR

Das Kapitel B VI VERKEHR wurde mit der Fünften Änderung des Regionalplans fortgeschrieben sowie im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken am 31.08.2005 öffentlich bekannt gemacht und nunmehr in die vorliegende Loseblattsammlung übernommen, die im Übrigen zugleich die zugehörige Begründung enthält.

Die Zielaussagen zu diesem Kapitel sind inzwischen teilweise überholt durch Verwirklichung vorgesehener Maßnahmen (z.B. Bau der Autobahn A 71). Diese Änderungen sind in der vorliegenden Fassung des Regionalplans bei den Darstellungen in Anhang 2 Karte „Siedlung und Versorgung“ entsprechend berücksichtigt. Die textliche Wiedergabe des verbindlichen Regionalplans greift dagegen die seinerzeit beschlossenen Fassungen zum Regionalplan auf. Dort verweisen Fußnoten auf die entsprechenden Abweichungen zu den Darstellungen der Karte.

B VI VERKEHR**1 Öffentlicher Personennahverkehr**

- 1.1 **Z** Die Verkehrsbedienung durch den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auf Schiene und Straße soll in allen Teilen der Region, vor allem im Verlauf der Entwicklungsachsen¹, durch Verbesserung der Erschließung und des Bedienungsstandards, insbesondere durch Einführung eines „Integralen Taktfahrplans“, sowie durch eine weiterhin intensive und noch verstärkte Zusammenarbeit der Nahverkehrsträger gesichert und weiter ausgebaut werden. Die Nahverkehrsbeziehungen der Randgebiete der Region mit benachbarten Regionen sollen verbessert werden. Zu den angrenzenden Gebieten Hessens und Thüringens soll ein bedarfsgerechtes ÖPNV-Netz auf Straße und Schiene aufgebaut werden. Insbesondere sollen die zentralen Orte mittlerer und höherer Stufe in der Region und in Südthüringen verbunden sowie die Verbindungen in Richtung Fulda und in Richtung Bamberg verbessert werden.
- 1.2 **Z** Die Nahverkehrsbeziehungen zwischen dem Oberzentrum Schweinfurt und seinem Einzugsbereich sollen hinsichtlich zeitlicher Erreichbarkeit und sonstigen Bedienungsstandards vor allem im Verlauf der auf das Oberzentrum zuführenden Entwicklungsachsen¹ und in der Verbindung vom Unterzentrum Hofheim i. Ufr. verbessert werden. Dies gilt insbesondere für die Verbindungen zu den peripheren Gebieten der Region. Außerdem soll die Erschließung des Verdichtungsraums Schweinfurt durch den ÖPNV weiter verbessert werden.
- 1.3 **Z** Im Oberzentrum Schweinfurt soll die Verknüpfung der städtischen Buslinien mit den regionalen Buslinien und den Schienenpersonennahverkehrs- (SPNV-) Linien der Deutschen Bahn AG verbessert werden.
- 1.4 **Z** Die Nahverkehrsbedienung im ländlichen Raum soll vor allem hinsichtlich der Flächenererschließung und der zeitlichen Erreichbarkeit der zentralen Orte verbessert werden. Qualitätsverbesserungen sollen insbesondere durch eine bessere Abstimmung zwischen SPNV und übrigen ÖPNV erreicht werden.

2 Schienenverkehr

- 2.1 **Z** Zur Anbindung der zentralen Orte, zur Gewährleistung einer angemessenen Flächenererschließung und zur Stärkung der Entwicklungsachsen¹ sowie zur Entlastung der Umwelt und Senkung des Energieverbrauchs soll der Personen- und Güterverkehr auf möglichst allen Schienenstrecken aufrecht erhalten und weiter verbessert werden.
- 2.2 **Z** Im SPNV sollen die Erschließung der Region und der Bedienungsumfang im Rahmen des Bayerntaktes weiter verbessert werden. Dies soll insbesondere auch durch die Wiedereröffnung bereits geschlossener Haltepunkte, Verschiebung bestehender Haltepunkte an günstigere Standorte bzw. durch Neubauten von Haltepunkten erreicht werden.
- 2.3 **Z** Der SPNV und der übrige ÖPNV sollen so aufeinander abgestimmt werden, dass dem Bürger innerhalb der Region und grenzüberschreitend ein vertaktetes ÖPNV-Netz angeboten wird.
- 2.4 **Z** Im Regionalbahn- (RB-) bzw. Regionalexpress- (RE-) Verkehr sollen folgende Angebotsdichten angestrebt werden:

¹ Die Entwicklungsachsen werden im LEP 2006 ausgewiesen. Die bisherige Unterscheidung in Entwicklungsachsen von überregionaler oder regionaler Bedeutung ist inzwischen entfallen. Die Entwicklungsachsen von regionaler Bedeutung wurden inzwischen aufgehoben (vgl. § 1 der Dritten Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 11.07.2007, RABl S. 117).

- stündliche Ringverbindung auf der Strecke Gemünden a. Main - Hammelburg - Bad Kissingen - Schweinfurt - Würzburg - Gemünden a. Main, jedoch ohne Umsteigen in Schweinfurt,¹
 - Halbstundentakt auf der Strecke Schweinfurt - Würzburg,¹
 - Stundentakt auf der Strecke Schweinfurt - Bad Neustadt a. d. Saale mit stündlicher Weiterführung nach Thüringen.¹
- 2.5 **Z** Der Aufbau schneller RE-Verbindungen, soweit zweckmäßig mit Neigetechnik (regionales Pendolinonetz), auf den Strecken Erfurt - Schweinfurt - Würzburg - Heilbronn - Stuttgart und Würzburg - Schweinfurt - Bamberg - Hof - Dresden zur Herstellung qualifizierter Eisenbahnverbindungen zu den benachbarten Oberzentren soll angestrebt werden.¹ Darüber hinaus soll darauf hingewirkt werden, dass langfristig beide Verbindungen als leistungsfähige Fernverkehrsstrecken ausgebaut werden.
- 2.6 **Z** Im Schienengüterverkehr sollen der Bedienungsumfang aufrechterhalten und der Gleisanschlussverkehr sowie die Einbeziehung der Region in den kombinierten Wasser-Straßen-Schienen-Verkehr verbessert werden.
- 2.7 **Z** In geeigneten Fällen soll auf die Wiederinbetriebnahme stillgelegter, noch nicht abgebauter Schienenstrecken hingewirkt werden.
- 3 **Straßenbau**
- 3.1 **Z** Das Straßennetz soll so verbessert und ergänzt werden, dass es
- dem angemessenen Verkehrsanschluss aller Gemeinden,
 - dem besseren Verkehrsaustausch zwischen den zentralen Orten und ihren Verflechtungsbereichen,
 - der Beseitigung der bisherigen Randlage der Region,
 - der Beseitigung von Engstellen und Unfallschwerpunkten
- dient. Der Wiederherstellung und dem Ausbau der Straßenverbindungen nach Thüringen kommt besondere Bedeutung zu.
- Z** Die Belange des Naturschutzes, der Ökologie, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes sollen berücksichtigt sowie vorhandene Umweltbelastungen vermindert oder beseitigt werden. Der Flächenverbrauch, die Versiegelung der Landschaft und die Folgen der Flächendurchschneidungen durch den Straßenausbau soll möglichst gering gehalten werden. Bei der Inanspruchnahme von Wald sollen zentrale Durchschneidungen geschlossener Waldgebiete vermieden werden.
- 3.2 **Z** Zur Erfüllung der künftigen Aufgaben der Region im Rahmen der internationalen Verkehrsbeziehungen, zur Herstellung vollwertiger Verkehrsbeziehungen mit Thüringen, zur Stärkung der Entwicklungsachsen von überregionaler und regionaler Bedeutung² und zur weiteren Entlastung vor allem der Ortsdurchfahrten vom Fern- und Durchgangsverkehr sollen insbesondere folgende Maßnahmen durchgeführt werden:
- Der Tunnel und die zweite Mainbrücke im Zuge der A 70 bei Eltmann sollen möglichst bald hergestellt werden.¹
 - Der zweibahnige Neubau der A 71 einschließlich deren Zubringer ab der Anschlussstelle an die A 70 bis zur Landesgrenze zu Thüringen bei Mellrichstadt als mit Abstand wichtigster Straßenverbindung zwischen Unterfranken und Thüringen

¹ Die Maßnahme(n) wurde(n) inzwischen (teilweise) umgesetzt.

² Die Entwicklungsachsen von regionaler Bedeutung wurden inzwischen aufgehoben (siehe Fußnote zu Ziel B VI 1.1).

- soll zügig hergestellt werden. Dabei soll eine ausreichende Zahl von Anschlussstellen vorgesehen werden.¹
- Der Bau der B 26 neu Westumgehung Würzburg soll als geplante zweibahnige Bundesstraße rasch verwirklicht werden.
 - Eine weitere Verbesserung der Verkehrssituation im Verlauf der Entwicklungsachsen von überregionaler und regionaler Bedeutung² soll vor allem im Verlauf der B 27, B 286 und B 287 sowie der St 2274, St 2275, St 2280, St 2281, St 2282, St 2289 und St 2292 angestrebt werden.
 - Die B 279 soll im Verlauf der Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung², insbesondere durch den Bau weiterer Ortsumgehungen, weiter ausgebaut werden; es soll darauf hingewirkt werden, dass die B 279 einen besseren Anschluss an die A 7 erhält.
 - Die B 303 zwischen der A 7 und A 71 soll verlegt werden.
 - Zur Verbesserung der Verbindung zwischen der B 19 und Schweinfurt sowie zur Entlastung der davon betroffenen Ortsdurchfahrten sollen die Ortsumgehungen von Werneck und Bergheinfeld verwirklicht werden.¹
 - Die B 285 zwischen Mellrichstadt und der Landesgrenze soll einschließlich der notwendigen Ortsumgehungen bedarfsgerecht ausgebaut werden.¹
 - Ausbau- und Verlegungsmaßnahmen sollen an der B 286, insbesondere
 - deren Verlegung zwischen Bad Kissingen und der B 19 bei Oerlenbach bzw. der künftigen A 71¹,
 - und deren Ausbau zwischen Schweinfurt und der A 71 einschließlich einer Umgehung Maibachs und eines Anschlusses an die A 71,¹
 sowie an der B 287 möglichst bis zur Inbetriebnahme der A 71¹ vorgenommen werden.
 - Bedarfsgerechte Ausbaumaßnahmen sollen im Zuge der St 2280 und St 2282 als unmittelbare Verbindung zwischen dem Oberzentrum Schweinfurt und den benachbarten thüringischen Landkreisen, an der St 2275 sowie an der St 2289 als unmittelbare nördliche Verbindung nach Thüringen im Zuge der B 19³ bzw. der B 285 und der A 7 sowie als Verbindung des Nordens der Region mit dem Rhein-Main-Gebiet vorgenommen werden.
 - Die durch die innerdeutsche Grenze bisher unterbrochenen Staats-, Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen sowie sonstigen Straßen und Wege sollen bedarfsgerecht wiederhergestellt werden. Bedarfsgerechte Ausbaumaßnahmen einschließlich der erforderlichen Ortsumgehungen an anderen Straßenverbindungen, die aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen durch ein wesentlich erhöhtes Verkehrsaufkommen belastet sind bzw. bei denen die jeweiligen örtlichen Verhältnisse in den Ortsdurchfahrten dies erfordern, sollen vorgenommen werden.
- 3.3 **Z** Zur weiteren Ordnung des Straßenverkehrs im Verdichtungsraum sollen vor allem Verbesserungen im Zuge der St 2270 und St 2272¹ sowie beim Ziel- und Quellverkehr im Bereich des Oberzentrums Schweinfurt angestrebt werden.
- 3.4 **Z** Das Netz der Staats-, Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen soll dort ausgebaut werden, wo eine Verbesserung der Anbindung an die Mittelzentren bzw. das überregionale Straßennetz erforderlich ist. Ortsumgehungen sollen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse (Ausbauzustand, Bebauungsabstand, Unfallsituation) und der Umweltsituation geschaffen werden.
- 3.5 **Z** In der Region soll unter weitgehender Trennung vom übrigen Verkehr ein zusammenhängendes Radwegenetz aufgebaut werden, das in das überregionale Radwegenetz integriert ist. Radwege sollen vorrangig an stärker befahrenen klassifizierten Straßen und an Straßen zu und in Gebieten mit besonderem Freizeitwert geschaffen werden.

¹ Die Maßnahme(n) wurde(n) inzwischen (teilweise) umgesetzt und bei der zeichnerischen Darstellung in Anhang 2 berücksichtigt.

² Die Entwicklungsachsen von regionaler Bedeutung wurden inzwischen aufgehoben (siehe Fußnote zu Ziel B VI 1.1).

³ Die B 19 wurde inzwischen ab nördlich Münnernstadt bis zur Landesgrenze Thüringen zur St 2445 abgestuft.

- 3.6 **Z** An Auffahrten von Autobahnen und Schnellstraßen sowie an geeigneten Kreuzungspunkten zwischen Individualverkehr und öffentlichem Verkehr sollen verstärkt Parkplätze geschaffen werden, um die Bildung von Fahrgemeinschaften sowie den Umstieg von einem Verkehrsträger zum anderen zu erleichtern.

4 **Ziviler Luftverkehr**

- 4.1 **Z** Es soll darauf hingewirkt werden, dass der Verkehrslandeplatz Haßfurt entsprechend den jeweiligen Verkehrsanforderungen ausgebaut und betrieben wird. Darüber hinaus soll geprüft werden, ob sich im nordwestlichen Teil der Region Bedarf für einen weiteren Verkehrslandeplatz ergibt, der gegebenenfalls zu decken ist.
- 4.2 **Z** Der vorhandene Sonderlandeplatz Bad Kissingen von der Au soll zum ehemaligen US-Militärflugplatz in Bad Kissingen-Reiterswiesen verlegt werden.
- 4.3 **Z** Es soll darauf hingewirkt werden, die übrigen zivilen Flugplätze in ihrem Bestand zu sichern. Darüber hinaus soll geprüft werden, ob grenzlandbedingte Betriebsbeschränkungen auf den Flugplätzen im ehemaligen Zonenrandgebiet abgebaut werden können.
- 4.4 **Z** Bei der Neuanlage und der Änderung von Flugplätzen sollen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere im Bereich der Naturparke und des Biosphärenreservates Rhön, berücksichtigt werden. Außerdem sollen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Lärmschutzes, berücksichtigt sowie vorhandene Umweltbelastungen vermindert oder beseitigt werden.

5 **Binnenschifffahrt**

- 5.1 **Z** Die Vernetzung der Verkehrsträger Straße, Bahn, Binnenschifffahrt soll in der Region weiter verbessert werden, um durch die Vernetzung des Verkehrsträgers Binnenschifffahrt mit Straße und Schiene bessere Voraussetzungen zur Entlastung der Landverkehrswege zu schaffen.
- 5.2 **Z** Die Leistungsfähigkeit des Mains als Wasserstraße soll erhöht und den Anforderungen der modernen Binnenschifffahrt bedarfsgerecht und naturschonend angepasst werden. Dabei sollen die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Wasserwirtschaft berücksichtigt werden.
- 5.3 **Z** Die Hafenanlagen im Oberzentrum Schweinfurt, im Mittelzentrum Haßfurt und im Unterezentrum Zeil am Main sowie die übrigen Umschlag- und Liegestellen sollen in ihrer Leistungsfähigkeit gesichert werden.
- 5.4 **Z** Für die Fahrgastschifffahrt sollen die Anlegestellen gesichert und nach Möglichkeit weitere angelegt werden.

Zu B VI VERKEHR¹**Zu 1 Öffentlicher Personennahverkehr**

Zu 1.1 Der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) auf Straße und Schiene soll in der Region eine möglichst vollwertige Alternative zum Individualverkehr darstellen. Dann trägt er zur Entlastung des Verdichtungsraums und der größeren zentralen Orte sowie zu einer wirkungsvollen Ergänzung des Individualverkehrs im ländlichen Raum bei. Voraussetzung hierfür ist eine sachgerechte Aufgabenteilung zwischen ÖPNV und Individualverkehr, die den siedlungsstrukturellen, verkehrsgeographischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Region angepasst ist (dünne Besiedlung im ländlichen Raum; Pendlerströme in die Arbeitsplatz- und Ausbildungszentren; hohe Verkehrsbelastung der Einfallstraßen und Zentren, vor allem in Schweinfurt). Bei der Aufgabenverteilung innerhalb des ÖPNV selbst kommt es darauf an, die spezifischen Vorteile des Busses und die des Zuges sachgerecht zu nutzen; die Erhaltung des Schienenpersonenverkehrs hat auch deshalb große Bedeutung für die Region. So kann gewährleistet werden, dass die Fläche möglichst weitgehend erschlossen wird, dass benachbarte Ortsteile, Gemeindezentren und zentrale Orte erreichbar sind und dass auch der Bedienungsstandard hinsichtlich Reisezeit und Komfort angemessen ist. Neben diesen Aufgaben ist es wichtig, dass die Attraktivität des ÖPNV in verkehrsarmen Zeiten möglichst erhalten bleibt. Deshalb muss sein Angebot in den Abend- und Nachtstunden und insbesondere an den Wochenenden mindestens erhalten bleiben. Die festzustellende Orientierung der ÖPNV-Linien an den Entwicklungsachsen in der Region sollte auch zukünftig beibehalten werden.²

In vielen Teilen der Region sind bei der Verwirklichung dieser Leitvorstellungen in den letzten Jahren große Fortschritte erzielt worden. Sie sind weitgehend darauf zurückzuführen, dass Verkehrsgemeinschaften gebildet wurden. Die dabei erzielten Kooperationsvorteile konnten nämlich in eine deutliche Verbesserung des ÖPNV-Angebots umgesetzt werden, ohne zu Kostensteigerungen bei den Nahverkehrsunternehmen zu führen. Diese Erfahrungen lassen eine weitere Intensivierung der Zusammenarbeit der Nahverkehrsunternehmen als besonders Erfolg versprechend erscheinen, um das öffentliche Verkehrsangebot den Erfordernissen entsprechend zu verbessern. Vorrangig kommt dabei die Bildung zusätzlicher Verkehrsgemeinschaften in Betracht. Zumindest aber sollten in den Gebieten, in denen trotz Bedarf noch keine Kooperation besteht, Fahrpläne und Haltestellen abgestimmt, Bedienungsausschlüsse aufgehoben und Parallelverkehre beseitigt werden. Als langfristiges Ziel sollte eine Verkehrsgemeinschaft mit einem einheitlichen Tarif, Fahrplan und Erscheinungsbild für die Region Main-Rhön angestrebt werden.

Eine noch günstigere Gestaltung des ÖPNV-Angebots ist aber nicht nur bei Verbindungen innerhalb der Region nötig. Auch bei Nahverkehrsverbindungen aus verschiedenen Randgebieten der Region in benachbarte Regionen ist ein Ausbaubedarf festzustellen. Eine durchgehende umsteigefreie Verbindung von Bad Brückenau über Motten nach Fulda und zurück wird weiterhin nachdrücklich eingefordert.

Hinweise zur Gestaltung des zukünftigen ÖPNV-Angebotes finden sich in den Nahverkehrsplänen. Hierauf wird verwiesen.

Durch den Wegfall der innerdeutschen Grenze zu Thüringen ergeben sich für den ÖPNV in weiten Teilen der Region zusätzliche, teilweise völlig neuartige Aufgaben. Die aufgrund der bisherigen Randlage innerregional ausgerichteten Verkehrsbeziehungen

¹ Der nachfolgende Text steht unter dem Vorbehalt der Aussagen im Vorblatt zu Kapitel B VI VERKEHR und in den Fußnoten der normativen Festlegungen dieses Kapitels.

² Die Entwicklungsachsen von regionaler Bedeutung wurden inzwischen aufgehoben (siehe Fußnote zu Ziel B VI 1.1).

müssen entsprechend dem geänderten Bedarf erweitert und ergänzt werden. Ausflügler, Urlauber, Berufs-, Bildungs- und Einkaufspendler in beiden Richtungen erfordern neue Konzepte im nördlichen Teil der Region, die durch eine Intensivierung des ÖPNV über die Landesgrenze hinweg die gegenseitige Erreichbarkeit noch weiter verbessern sollen. Dabei kommt den öffentlichen Verkehrsmitteln, insbesondere auch dem Schienenverkehr, besondere Bedeutung zu. Die technische Wiederherstellung der Bahnverbindung Mellrichstadt - Meiningen im Zuge der angestrebten Fernverbindung Stuttgart - Würzburg - Erfurt - Berlin ist abgeschlossen, die Aufnahme des Zugverkehrs erfolgte mit dem Fahrplanwechsel im Herbst 1991 (InterRegio-Verkehr). Seither wurde die Qualität der Verbindung wesentlich verbessert, bis hin zu dem mittlerweile erreichten Stundentakt mit gegenüber früher wesentlich modernisierten Fahrzeugen. Gleichwohl sind noch zusätzliche Qualitätssteigerungen, vor allem was die Geschwindigkeiten und das Fahrzeugmaterial angeht, wünschenswert. Zum weiteren Ausbau der Wirksamkeit dieser für die Region bedeutsamen Bahnverbindung können geeignete flankierende Maßnahmen wie P+R-Plätze, die Gestaltung von Buslinien und die Berücksichtigung bei der Siedlungsentwicklung beitragen. Omnibus- und Schienenverkehr sollten noch stärker koordiniert werden.

Zu 1.2 Der Einzugsbereich des Oberzentrums Schweinfurt reicht aufgrund der intensiven Pendlerbeziehungen weit über den Verdichtungsraum hinaus. Der Berufspendlerverkehr wird auf einem umfangreichen Liniennetz meist ungebrochen zu den Großbetrieben in Schweinfurt geführt (ähnliches gilt sinngemäß für den Schülerverkehr). Dieses System hat sich bewährt und soll deshalb beibehalten werden.

Die räumliche Erschließung und zeitliche Erreichbarkeit Schweinfurts nehmen mit zunehmender Entfernung vom Oberzentrum ab. Aus verschiedenen Teilen der Region sind Einkaufsfahrten, Behörden- und Gebietsarztbesuche u. ä. mittels ÖPNV nur mit unvertretbarem Zeitaufwand möglich. Dies fördert die Abwanderung zum Individualverkehr, was den Stadtkern Schweinfurts weiter belastet, und benachteiligt außerdem bestimmte Bevölkerungsgruppen. Deshalb soll eine bessere Verteilung des ÖPNV tagsüber angestrebt werden. Außerdem sollen aus allen Teilräumen mindestens drei Fahrtenpaare pro Tag nach Schweinfurt zur Verfügung stehen. Als flankierende Maßnahme sollen die noch vorhandenen Bedienungsausschlüsse und Parallelverkehre möglichst beseitigt werden.

Um Einkaufs- und Behördenverkehre aus den von Schweinfurt entfernten Teilen der Region auch tagsüber mit zumutbarem Zeitaufwand zu ermöglichen, sollen neben den regionalen Umsteigestellen in Haßfurt und Bad Neustadt a. d. Saale noch weitere Umsteigestellen an Schienenstrecken der Deutschen Bahn AG festgelegt werden. Dort sollen die Zubringerbuslinien, die die Fläche erschließen, enden. Die Weiterbeförderung nach Schweinfurt erfolgt auf der Schiene. Voraussetzung ist allerdings eine optimale Fahrplanabstimmung. Für dieses System kommen vor allem die Entwicklungsachsen von überregionaler Bedeutung¹ zwischen Mellrichstadt, Bad Neustadt a. d. Saale, Bad Kissingen und Schweinfurt sowie zwischen Bamberg, Haßfurt und Schweinfurt in Frage.

Die auf das Oberzentrum Schweinfurt zuführenden Entwicklungsachsen (vgl. Anhang 1 Karte „Raumstruktur“) sowie die direkte Verbindung vom Unterzentrum Hofheim i. UFr. haben eine wichtige Funktion, da der Verkehr aus dem Verdichtungsraum mit zunehmender Intensität in die Stadt geleitet wird. Diese Zusammenballung des Verkehrs belastet die Verkehrswege innerhalb des Verdichtungsraums ganz erheblich. Ein gut ausgebauter ÖPNV kann im Verdichtungsraum eine wichtige Erschließungsfunktion übernehmen. Deshalb sollen die noch vorhandenen Lücken bei der ÖPNV-Erschließung des Verdichtungsraums möglichst vollständig geschlossen werden. Insbesondere sollen durch öffentliche Verkehrsmittel nach Möglichkeit alle Ortsteile bedient und die Erreichbarkeit der Gemeindezentren, bedeutender benachbarter Ortsteile und zentraler Orte soweit wie möglich sichergestellt werden.

¹ Die Entwicklungsachsen von regionaler Bedeutung wurden inzwischen aufgehoben, ihre Bezeichnung „von überregionaler Bedeutung“ ist inzwischen entfallen (siehe Fußnote zu Ziel B VI 1.1).

Durch die genannten und durch zusätzliche Maßnahmen, wie Durchmesser- und Tangentiallinien, können der ÖPNV gestrafft und eine weitere Entlastung vom Individualverkehr erreicht werden: die Beförderungsgeschwindigkeit kann vor allem in den Hauptverkehrszeiten erhöht werden, wodurch sich die Attraktivität des ÖPNV steigert, und die Innenstadt kann sowohl vom regionalen Busverkehr als auch vom Individualverkehr entlastet werden.

Zu 1.3 Die Überlagerung des innerstädtischen Verkehrs und des erheblichen Berufs- und Ausbildungspendlerverkehrs führt in den Hauptverkehrszeiten zu Überlastungen der Einfallstraßen und des Stadtkerns Schweinfurts. Eine Entlastung kann von den in der Begründung zu B VI 1.1 genannten Maßnahmen ausgehen, da die angestrebte Verlagerung vom Individualverkehr auf den ÖPNV und innerhalb des ÖPNV die verstärkte Nutzung des Schienenverkehrs eine Reduzierung des Straßenverkehrs erwarten lassen.

Mit der Einhaltung der Fahrzeiten in den Berufszeitlagen kommt der Überlandverkehr noch zurecht. Da aus Kapazitätsgründen nicht alle Busse den Rossmarkt bedienen können, enden in Schweinfurt die Überlandlinien jeweils an Punkten mit nur wenigen Gehminuten zum Zentrum (Hl. Geist/Deutsche Bank, Schrammstraße, Kornmarkt, Jägersbrunnen, Messeplatz, Gericht).

Zu 1.4 Vor allem in den peripheren Teilräumen ist die ÖPNV-Erschließung hinsichtlich der Fläche und der Erreichbarkeit von Nachbarorten, von Gemeindezentren sowie zentraler Orte ungenügend. Im gesamten ländlichen Raum ist außerdem die zeitliche Verteilung des ÖPNV tagsüber verbesserungsbedürftig. Durch ein verbessertes und ergänztes Regionalbus-Liniennetz lässt sich der Anteil der durch den ÖPNV erschlossenen Einwohner in allen Mittelbereichen auf erheblich über 80 % steigern. Tagsüber sollten mindestens im Zwei-Studentakt Verbindungen zu den nächsten zentralen Orten bestehen. Ergänzende Angebote können durch bedarfsgesteuerte Verkehrsarten wie Rufbusse, Anrufsammeltaxis oder Bürgerbusse vorgesehen werden. Insbesondere die Verdichtung des Taktes kommt dem Bedürfnis der Bevölkerung in den peripheren Räumen nach verbesserten Möglichkeiten zum Aufsuchen von Behörden, Ärzten und zum Einkaufen entgegen.

Besondere Problemfelder für den ÖPNV sind außerdem Kurgast- und Naherholungsverkehre im ländlichen Raum. Hier sind weitere Verbesserungen notwendig.¹

Von den zentralen Orten mit Bahnanschluss soll eine Erschließung des Einzugsbereichs durch Buszubringerlinien erfolgen. Durch Bildung solcher regionalen Umsteigestellen zwischen Bus und Schiene lässt sich auch die Erreichbarkeit des Oberzentrums Schweinfurt aus entfernten Teilräumen vor allem tagsüber verbessern, wenn leistungsfähige und schnelle Schienenverbindungen zur Verfügung stehen. Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und übriger ÖPNV sind dabei im Rahmen eines Integralen Taktfahrplanes aufeinander abzustimmen, so dass unter dem Aspekt der zeitlichen Erreichbarkeit eine deutliche Qualitätsverbesserung für den Kunden erreicht wird. Noch unzureichend gelöst ist eine ausreichende Andienung des Unterzentrums Werneck durch den SPNV über seinen Anschlussbahnhof in der Nachbargemeinde Waigolshausen. Dort sollte auch aus Sicht der Gemeinden u. a. die Haltehäufigkeit durchfahrender Personenzüge erhöht werden.

Zu 2 **Schieneverkehr**

Zu 2.1 Die Deutsche Bahn AG hat in der Region in den vergangenen Jahren aus wirtschaftlichen Gründen nachfrageschwache Strecken stillgelegt und andere Einschränkungen im Schienenverkehr vorgenommen. Weitere Verschlechterungen des Schienenverkehrsangebots hätten für die Flächenerschließung, den ÖPNV und den Güterverkehr gerade in dieser strukturschwachen ländlichen Region erhebliche Nachteile. Der Straßenver-

¹ Die Maßnahmen wurden inzwischen teilweise umgesetzt (z. B. im Bäderland Bayer. Rhön).

kehr nähme weiter zu und würde die Belastungen z. B. in Ortsdurchfahrten vergrößern. Für die Unternehmen entstünden Standortnachteile, was die Wirtschaftskraft der Region beeinträchtigen und weitere Arbeitsplätze gefährden könnte. Auch Fremdenverkehr und Kurbetriebe würden negativ betroffen.

Deshalb sollen weitere Streckenstilllegungen durch eine Steigerung der Nachfrage vermieden werden. Vielmehr soll über die Bayerische Eisenbahngesellschaft darauf hingewirkt werden, dass weitere Angebot verbessernde Maßnahmen ergriffen werden und der SPNV im Verbund mit dem übrigen ÖPNV zu einem attraktiven Verkehrsträger ausgebaut wird. Das Ziel des Streckenerhalts kann für schwach ausgelastete Strecken, für welche die DB AG aus wirtschaftlichen Gründen die Privatisierung anstrebt, durch eine Übernahme der Eisenbahninfrastruktur in eigene Verantwortung durch die betreffenden regionalen Gebietskörperschaften erreicht werden.

Zu 2.2 Beim SPNV soll darauf hingewirkt werden, ein verdichtetes Zugangebot anzubieten, das insbesondere Pendlern, Schülern und Geschäftsreisenden gerecht wird. Dies soll durch ein attraktives Angebot an Regional- und Regionalexpresszügen erreicht werden. Dieses Angebot soll mit den Knotenbahnhöfen Erfurt, Schweinfurt und Würzburg so vertaktet werden, dass attraktive Übergänge zum überregionalen Verkehr gewährleistet werden. Neben dem Einsatz modernen Zugmaterials sollen die Wiedereröffnung geschlossener Haltepunkte oder die Verschiebung bestehender Haltepunkte an günstigere Standorte sowie der Neubau von Haltepunkten angestrebt werden, um dem Bürger wohnortnahe Zustiegsmöglichkeiten anzubieten. Am Wochenende soll die Zugfolge auch auf den Ausflugsverkehr Rücksicht nehmen. Die Mitnahmemöglichkeit von Fahrrädern sollte in jedem Zug gewährleistet sein.

Voraussetzung für diese Maßnahmen sind entsprechende Bestellungen sowie Untersuchungen im Einzelfall, die die DB AG für unabdingbar hält.

Zu 2.3 SPNV und übriger ÖPNV sollen in der Region so aufeinander abgestimmt werden, dass dem Bürger insbesondere den Pendlern eine attraktive Verkehrsalternative zum Individualverkehr angeboten wird. Neben zeitgünstigen Übergängen zum überregionalen Schienenverkehr soll darauf geachtet werden, dass sowohl Übergänge zu benachbarten ÖPNV-Netzen als auch SPNV-Netzen (z. B. Taktverkehr Thüringen) regions- und länderübergreifend gewährleistet werden. Inselstrukturen soll entgegengewirkt werden.

Zu 2.4 Durch die stündliche Bedienung der Strecke Bad Kissingen - Gemünden a. Main - Würzburg bzw. durch den Stundentakt auf der Strecke Schweinfurt - Bad Neustadt a. d. Saale soll eine attraktive Zusanbindung der Staatsbäder erreicht werden. Sie ist auch als Ersatz für den Wegfall der Kurswagen im überregionalen Verkehr anzusehen. Eine stündliche Anbindung gewährleistet attraktive Übergänge auf das ICE-Netz in Würzburg. Mit der weiteren Einführung des Halbstundentaktes auf der Strecke Schweinfurt - Würzburg, der im Berufsverkehr bereits besteht, wird insbesondere eine echte Alternative zum Individualverkehr auf dieser Relation angeboten werden.¹

Zu 2.5 In der Region besteht kein direkter Zugang zum Hochgeschwindigkeitsnetz der DB AG. Die inzwischen wieder eingestellte IR-Verbindung Erfurt - Schweinfurt - Würzburg - Heilbronn - Stuttgart war zwar ein Schritt zur Belebung dieser Magistrale zwischen den ICE-Anschlußbahnhöfen Erfurt, Würzburg und Stuttgart, sie genügte aber nicht neuzeitlichen Ansprüchen insbesondere hinsichtlich der Reisezeiten. Auch der innerregionale Verkehr war stark verbesserungsbedürftig. Durch Einführung neuer Technik und Organisation konnten in den letzten Jahren die Fahrzeiten herabgesetzt, die Bedienungshäufigkeit wesentlich erhöht und die Qualität der Züge teils deutlich verbessert werden. Langfristig soll darauf hingewirkt werden, die Leistungsfähigkeit dieser Strecke noch weiter zu erhöhen. Der Einsatz besseren Zugmaterials ist auch auf der Strecke Schweinfurt - Bamberg - Hof - Dresden erforderlich. Beide Strecken sind in das vorge-

¹ Die Maßnahme(n) wurde(n) inzwischen (teilweise) umgesetzt.

sehene bayernweite Pendolinonetz frühzeitig zu integrieren. Langfristig ist auf ihren Ausbau als Fernverkehrs-Strecken hinzuwirken.¹

Zu 2.6 Seit der Bahnreform (01.01.1998) ist die DB AG generell von der Beförderungspflicht im Schiengüterverkehr entbunden. Für schwach ausgelastete Güterverkehrsstrecken wird die DB AG die Privatisierung der Streckeninfrastruktur anstreben, wenn kein Besteller oder Nutzer von Verkehrsleistungen vorhanden ist oder die Kosten-Erlös-Situation dies gebietet. Nach dem Willen des Gesetzgebers sind im Rahmen des § 11 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) derartige Strecken öffentlich zur Übernahme auszuschreiben und Dritten (z. B. den jeweiligen regionalen Gebietskörperschaften) zum Weiterbetrieb für einen öffentlichen Verkehr in eigener Verantwortung anzubieten (Privatisierung).

Eine Stilllegung der Strecke kommt erst als letzte Konsequenz in Betracht, wenn kein neuer Betreiber gefunden werden kann. Bei der Übernahme von Strecken durch private Betreiber werden bestehende Gleisanschlussverträge grundsätzlich übergeben und fortgeführt, sofern nur noch schwach oder nicht mehr genutzte Gleisanschlüsse aus wirtschaftlichen Gründen nicht vorher gekündigt wurden. Der Neubau von Gleisanschlüssen hat bei der DB AG nach wie vor höchste Priorität.

Um Standortnachteile für Handel, Gewerbe und Landwirtschaft in der Region zu vermeiden, soll unter der Voraussetzung entsprechender Nachfrage der Güterverkehr in seinem derzeitigen Umfang aufrechterhalten werden. In den Gleisanschlussverkehr sollen nach Möglichkeit alle dafür geeigneten Industrie- und Gewerbeflächen einbezogen werden. Dies käme auch einer Entlastung der Straße zugute.

Der kombinierte Wasser-, Straßen- und Schienenverkehr (Container- und Huckepackverkehr) eröffnet nicht nur Rationalisierungsmöglichkeiten für die verladende und die transportierende Wirtschaft, sondern entlastet die Straßen von Langstreckentransporten und trägt zu einer besseren Auslastung der Bahn bei. Der im Oberzentrum Schweinfurt im Jahre 1982 eröffnete Umschlagbahnhof ist zunächst nur auf den Containerverkehr ausgerichtet. Eine Ausweitung auf Huckepackverkehre ist noch notwendig und soll angestrebt werden.

Die besten Voraussetzungen für die Erweiterung des Schienengüterverkehrs bieten eine rege Nutzung des Leistungsangebots auf der Schiene sowie die Wirtschaftlichkeit der Transporte.

Zu 2.7 Seit Beginn der tief greifenden Umstrukturierungsmaßnahmen im Schienenverkehrswesen wurden inzwischen einige regionsbedeutsame Schienenstrecken stillgelegt. Soweit die raumstrukturellen Voraussetzungen, wie etwa bei der Weiterentwicklung von Wohn-, Gewerbe- oder sonstigen Flächen mit besonderem schienengebundenen Verkehrsbedarf, sowie auch neue Vorgaben der allgemeinen Verkehrspolitik eine Wiederaufnahme des Schienenverkehrs für den Personen- und Güterverkehr sinnvoll und möglich machen, soll insbesondere auf die Wiederinbetriebnahme der stillgelegten Sinntalbahn hingewirkt werden.

Zu 3 **Straßenbau**

Zu 3.1 Der Straßenbau ist ein wirksames Instrument zur Verwirklichung regionalplanerischer Zielvorstellungen, insbesondere zur Erschließung schwach strukturierter ländlicher Räume. Ein engmaschiges, gut ausgebautes Straßennetz verbessert die Standortvoraussetzungen, so dass die Wirtschaftskraft gesteigert werden kann. Es verbessert den Verkehrsaustausch zwischen zentralen Orten und ihren Verflechtungsbereichen, erleichtert den Pendlern auch aus peripheren Räumen den Weg zum Arbeitsplatz bzw. zur Ausbildungsstätte und ist zugleich Voraussetzung für eine schnelle und reibungslose Abwicklung des ÖPNV, dessen Attraktivität dadurch erhöht wird. Darüber hinaus

¹ Die Maßnahme(n) wurde(n) inzwischen (teilweise) umgesetzt.

ermöglicht ein gutes Straßennetz die Erschließung der Region für die Tages- und Wochenenderholung. Durch gute Straßenfernverbindungen zu den großen Verdichtungsräumen und anderen Wirtschaftszentren wurde bereits versucht, die Nachteile der bisherigen Randlage der Region, verursacht durch einen erheblichen Anteil am ehemaligen Zonenrandgebiet, zu mildern. Aufgrund des stark angestiegenen Verkehrsaufkommens seit der Öffnung der Grenzen kann neben einem ausgebauten Schienennetz der bedarfsgerechte Ausbau des Straßennetzes einen wesentlichen Beitrag zur endgültigen Beseitigung dieser Randlage und der dadurch bedingten Nachteile leisten. Wesentlich ist dabei eine völlige Neubestimmung der künftigen Funktion der Region im Bereich des Verkehrs. Für die in der Mitte Europas liegende Region sind beim Personen- und Güterverkehr normale Verhältnisse zu schaffen. Durch den Bau neuer und den Ausbau bestehender Straßen können die Voraussetzungen geschaffen werden, dass ein funktionsorientierter Nachbarschaftsverkehr ermöglicht wird und die Region ihre Brückenfunktion im internationalen Verkehr wahrnehmen kann.

Die Dichte des überörtlichen Straßennetzes liegt, bezogen sowohl auf die Fläche als auch auf die Einwohnerzahl, in der Region bereits vergleichsweise günstig. Demzufolge kann die Länge des überörtlichen Straßennetzes als ausreichend angesehen werden, wenn man von dem unumgänglichen Neubau der A 71 einschließlich deren Zubringer absieht.¹ Das Hauptaugenmerk liegt vielmehr auf dem Ausbau des vorhandenen Straßennetzes, um es sicherer zu machen (Beseitigung von Unfallschwerpunkten und schienengleichen Bahnübergängen), Ortsdurchfahrten zu entlasten (auch durch den Bau von Ortsumgehungen) und um die Verbindungsqualität weiter zu verbessern.

In der Region machen es gerade die topographischen Rahmenbedingungen, besonders die schützenswerten Landschaftsteile mit hoher Umweltempfindlichkeit und eine Vielzahl typischer Dorf- und Landschaftsstrukturen erforderlich, dass die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, der Ökologie und des Umweltschutzes bei Straßenbaumaßnahmen verstärkt berücksichtigt werden. Dies gilt auch bei der Wiederherstellung der Straßenverbindungen nach Thüringen. Bei allen Maßnahmen am Straßennetz soll auf einen möglichst geringen Flächenverbrauch und auf eine Minimierung von Durchschneidungs- und Versiegelungsfolgen geachtet werden. Besonders in den waldärmeren Gebieten der Region soll den waldschonenderen Lösungen der Vorzug gegeben werden. Geschlossene Waldgebiete müssen grundsätzlich zum Erhalt der von ihnen besiedelten Lebensgemeinschaften frei von Störungen gehalten werden. Auch für die Erholung suchenden Menschen sind intakte, weiträumige Wälder, die frei von Verlärmung und sonstigen Störungen sind, von unschätzbarem Wert.

Die zur Verbesserung des Straßennetzes in der Region erforderlichen größeren Maßnahmen sind in den Zielen B VI 3.2-3.3 und den zugehörigen Begründungen aufgeführt. Die Maßnahmen an den Bundesfern- und den Staatsstraßen richten sich nach dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen und dem Ausbauplan für die Staatsstraßen in der Fassung der jeweils gültigen Fortschreibung. Neubauten und Verlegungen sind, soweit Trassenplanungen bereits vorliegen, in Anhang 2 Karte „Siedlung und Versorgung“ zeichnerisch erläuternd dargestellt. Dabei ist bei Maßnahmen, die noch nicht raumgeordnet oder planfestgestellt sind, die Linienführung im Einzelnen noch als unverbindlich anzusehen. Die Maßnahmen an sich werden vom regionalen Planungsverband aber - auch in Abwägung mit anderen Belangen - als unverzichtbar angesehen.

Zu 3.2 Als Grundgerüst für den überregionalen Straßenverkehr sollen Bundesautobahnen und Bundesstraßen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden. Zur Sicherstellung der überregionalen Anbindung der Region und zur weiteren Ordnung des Verkehrs, insbesondere hinsichtlich Entlastung vom Fern- und Durchgangsverkehr, sollen diese wichti-

¹ Die Maßnahmen wurden inzwischen weitgehend umgesetzt und bei der zeichnerischen Darstellung in Anhang 2 berücksichtigt.

gen Einrichtungen der Bandinfrastruktur bevorzugt im Verlauf der Entwicklungsachsen von überregionaler Bedeutung¹ geschaffen und ausgebaut werden.

Auf regionaler Ebene sollen Bundesfern- und Staatsstraßen ein geschlossenes Verkehrsnetz bilden, das den Durchgangsverkehr bewältigen, die Flächenerschließung verbessern, zur weiteren Ordnung des Verkehrs und zur weiteren Entlastung der Ortskerne vom Durchgangsverkehr beitragen soll. Deshalb sollen die im Ziel genannten Straßen im Verlauf der Entwicklungsachsen von regionaler Bedeutung¹ ausgebaut werden.

Zur Stärkung der Entwicklungsachse zwischen Schweinfurt und Bamberg, des strukturschwachen Raums und der zu Thüringen benachbarten Gebiete, zur Anbindung des nordostbayerischen Raums an das Fernstraßennetz und zur Verbesserung der Straßenverkehrsverbindung zwischen dem Oberzentrum Schweinfurt und den oberzentralen Orten benachbarter Regionen soll die A 70 von der A 7 bis Bamberg auch in dem noch einbahnigen Bereich östlich Eltmann (Tunnel und Mainübergang) durchgehend zweibahnig gebaut und bald vollendet werden.²

Die Anbindung des Mittelzentrums Haßfurt und des Unterzentrums Zeil a. Main an die A 70 soll auch nach erfolgter Fertigstellung des Mainüberganges Zeil a. Main (St 2427) weiter verbessert werden. Vom fertig gestellten Mainübergang Zeil a. Main und der kommunalen Entlastungsstraße Zeil a. Main wird außerdem eine deutliche Entlastung der Ortskerne von Haßfurt, Zeil a. Main, Knetzgau und Sand a. Main erwartet.

Mit Unterstützung durch den Regionalen Planungsverband Würzburg wurde in das LEP³ die weiträumige Westumgehung Würzburg, bezeichnet als „B 26 neu“, aufgenommen. Eine Trassenführung für das Projekt ist noch nicht festgelegt. Fest steht, dass eine solche Verbindung und Abkürzung von der A 7 im Bereich des Autobahndreiecks Schweinfurt/Werneck in Richtung A 3 zwischen Würzburg und Marktheidenfeld eine Entlastungs- und Erschließungsfunktion hat, von der auch die Region Main-Rhön deutlich profitieren wird. Konkret bedeutet eine solche Verbindung den erheblichen Gewinn von Reisezeit für Verkehre aus der Region Main-Rhön in Richtung Westen und insbesondere in das Rhein-Main-Gebiet.

Die B 19 ist der wichtigste Nord-Süd-Straßenzug in der Region. Sie verbindet eine Reihe zentraler Orte, ihr Ausbauzustand bestimmt entscheidend die Standortbedingungen im Norden der Region. Zur weiteren Verbesserung der Standortbedingungen, zur leichteren Erreichbarkeit der Verdichtungsräume Schweinfurt und Würzburg und zur Entlastung der von der B 19 durchquerten Ortskerne ist der Neubau der A 71 Erfurt - Schweinfurt einschließlich der erforderlichen Zubringer im Verlauf der Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung¹ zwischen Mellrichstadt, Schweinfurt und Werneck erforderlich. Die Ortsdurchfahrten von Mellrichstadt, Bad Neustadt a. d. Saale und Werneck bedürfen nach Ansicht des regionalen Planungsverbandes dringend einer Entlastung vom Durchgangsverkehr.⁴

Die B 303 verbindet die A 7 mit der A 70. Über den bereits bislang vorhandenen Verkehr, insbesondere zwischen Schweinfurt und der A 7, hinaus wird die B 303 künftig auch Abkürzungsverkehr zwischen den beiden Autobahnen zu übernehmen haben. Um die Folgen für die betroffenen Ortsdurchfahrten in Grenzen zu halten, ist deshalb eine Verlegung der B 303 notwendig.

¹ Die Entwicklungsachsen von regionaler Bedeutung wurden inzwischen aufgehoben, ihre Bezeichnung „von überregionaler Bedeutung“ ist inzwischen entfallen (siehe Fußnote zu Ziel B VI 1.1).

² Die Maßnahmen wurden inzwischen umgesetzt.

³ Die Angabe bezieht sich auf das LEP 2003.

⁴ Die Maßnahmen wurden inzwischen weitgehend umgesetzt und bei der zeichnerischen Darstellung in Anhang 2 berücksichtigt.

Die Ortsumgehung Werneck im Zuge der B 19 ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen enthalten, der Planfeststellungsbeschluss dafür erlassen; auch die im Zuge der Verbindung von Werneck nach Schweinfurt angestrebte Entlastung der Ortsdurchfahrt Bergrheinfeld ist konkret in Angriff genommen.¹ Im Bereich Münnerstadt ist zwischenzeitlich durch den Bau der kommunalen Entlastungsstraße eine Verbesserung der Situation eingetreten.

Im Verlauf der Entwicklungsachsen von überregionaler Bedeutung² ist zwischen der Landesgrenze Hessen, Bad Brückenau und Bad Kissingen und von Bad Kissingen weiter Richtung Schweinfurt eine Entlastung der Gemeinden vom Durchgangsverkehr erforderlich. In diesem Zusammenhang wurde die Entlastungsstraße Bad Brückenau im Zuge der B 27/B 286 realisiert. Im weiteren Verlauf der B 286 als Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung² sieht der Bedarfsplan eine Verlegung zwischen Bad Kissingen, der B 19 und der A 71 vor. Hierdurch sollen die Verbindungen nach Schweinfurt verbessert und neben Oerlenbach und Arnshausen auch Reiterswiesen und Eltingshausen vom Durchgangsverkehr entlastet werden. Darüber hinaus gibt es für die Fortsetzung der B 286 in Richtung Schweinfurt konkrete Absichten, einen eigenen Anschluss an die A 71 bei Poppenhausen zu bauen und Maibach mit einer Verlegung zu entlasten. Diese Maßnahmen sollen zeitnah zum Bau der A 71 realisiert werden.¹ Darüber hinaus wird zur verkehrlichen Verbesserung die B 286 südlich von Schweinfurt mit der St 2271 und SW 3 nördlich Schwebheim verknüpft. Außerdem soll die B 286 zwischen der A 70 und Schwebheim zweibahnig ausgebaut werden. Im Zuge der B 287 ist eine vordringlich zu verwirklichende Umgehung Nüdlingens vorgesehen.

Die B 279 ist der Hauptverkehrsträger in der Entwicklungsachse Grenze zur Region Oberfranken West - Ebern - Bad Königshofen i. Grabfeld - Bad Neustadt a. d. Saale, und in ihrer westlichen Fortsetzung, der Entwicklungsachse von regionaler Bedeutung² Bad Neustadt a. d. Saale - Landesgrenze Hessen. An dieser Straße, die für die Erschließung des gesamten nördlichen und östlichen Teils der Region für dessen überregionale Anbindung äußerst bedeutsam ist, sind gemäß Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen die Umgehung Wegfurt, die Verlegung Ermershausen - Maroldsweisach - Voccawind sowie die Verlegung Voccawind - Pfarrweisach vorgesehen. Wünschenswert und anzustreben sind weitere Ortsumgehungen bzw. Ausbaumaßnahmen bei Saal a. d. Saale und Rentweinsdorf. Außerdem ist außerhalb der Region nach Auffassung des Regionalen Planungsverbands der besonders wichtige Anschluss der B 279 an die A 7 bei Döllbach (Hessen) erforderlich.

Entlang der Entwicklungsachse von regionaler Bedeutung² Gerolzhofen - Volkach ist eine Verbesserung der Verkehrsverbindung zum Oberzentrum Würzburg im Zuge der St 2274 erforderlich. Obwohl im Ausbauplan für die Staatsstraßen in der 1. und 2. Dringlichkeit keine Maßnahmen an dieser Staatsstraße vorgesehen sind, soll darauf hingewirkt werden, dass die St 2274 bei Frankenwinheim ausgebaut und verlegt wird.

Die Stadt Haßfurt hat zur Entlastung des Stadtkerns im Osten eine Verbindungsstraße zwischen der B 26 und der St 2275 (Osttangente) gebaut.

Die St 2280 und St 2282 stellen innerhalb der Entwicklungsachse von regionaler Bedeutung² Bad Königshofen i. Grabfeld - Stadtlauringen - Schweinfurt eine direkte Verbindung zwischen diesen zentralen Orten her und binden außerdem die Kleinzentren Maßbach und Saal a. d. Saale unmittelbar an das Oberzentrum Schweinfurt an. Neben einem Ausbau verschiedener Abschnitte der St 2280 und St 2282 sind insbesondere zur Entlastung der Ortskerne Verlegungen im Bereich Kleinbardorf/Sulzfeld im Verlauf dieser Straßen geplant. Im Zuge der St 2282 ist die Ortsumgehung Bad Königshofen

¹ Die Maßnahmen wurden inzwischen (teilweise) umgesetzt und bei der zeichnerischen Darstellung in Anhang 2 berücksichtigt.

² Die Entwicklungsachsen von regionaler Bedeutung wurden inzwischen aufgehoben, ihre Bezeichnung „von überregionaler Bedeutung“ ist inzwischen entfallen (siehe Fußnote zu Ziel B VI 1.1.).

i. Grabfeld vorgesehen.¹ Der Ausbau mit Verlegung nördlich Trappstadt im Zuge der St 2282 ist abgeschlossen.

Um die Verkehrsverbindung in der Entwicklungsachse von regionaler Bedeutung² zwischen Münnerstadt, Maßbach, Stadtlauringen und Hofheim i. UFr. zu verbessern, sind an der St 2281 umfangreiche Ausbaumaßnahmen vorgesehen. Wichtig ist die Verlegung westlich Poppenlauer (St 2281a), die als Zubringer zur A 71 dienen wird. Weiter sind Ausbaumaßnahmen bei Maßbach vorgesehen. Bei Rothausen – Stadtlauringen sind diese bereits erfolgt. Mit dem Anschluss an die A 71 und den genannten Verlegungen wird die industriell-gewerbliche Entwicklung der im Lauertal liegenden Gemeinden unterstützt. Wenn sich nach Inbetriebnahme der A 71 die Verkehrsmengen auf der St 2281 wesentlich steigern, ist die Notwendigkeit weiterer Straßenverlegungen im Zuge dieser Entwicklungsachse² zu prüfen und gegebenenfalls rasch umzusetzen.¹

Entlang der Entwicklungsachse von regionaler Bedeutung² Zeitlofs - Bad Brückenau - Bischofsheim a. d. Rhön soll die St 2289 zwischen Zeitlofs und Wernarz (Bad Brückenau) ausgebaut werden.

Die St 2292 verbindet entlang der Entwicklungsachse von regionaler Bedeutung² Bad Kissingen - Bad Bocklet - Bad Neustadt a. d. Saale drei Heilbäder. Ihr Ausbauzustand verlangt in diesem und in ihrem weiteren Abschnitt zwischen Bad Bocklet und Mellrichstadt noch Verbesserungen (Ausbauten, Umgehung OT Hohn des Markts Bad Bocklet, Verlegungen bei OT Unterebersbach der Gemeinde Niederlauer, Umgehung Gemeinde Wollbach).

Zu 3.3

Straßenbaumaßnahmen im Verdichtungsraum dienen vor allem einer verbesserten Ordnung des Verkehrs. Hierzu zählen insbesondere die Maßnahmen, die bereits unter B VI 3.2 dargestellt wurden. Darüber hinaus zählen dazu die Maßnahmen an der St 2272 und St 2270. Die St 2272 bildet eine wichtige Verkehrsachse zwischen dem Oberzentrum Schweinfurt und dem Steigerwaldvorland südöstlich von Gerolzhofen. Die starke Verkehrszunahme im Kleinzentrum Gochsheim erfordert eine Entlastung des Ortskernes. Durch eine Verlegung östlich von Gochsheim soll die durch die Umgehung im Zuge der St 2272 bereits eingetretene Verkehrsentslastung weiter erhöht werden.

Die Ausbaumaßnahmen an der St 2270 (Ausbau Schwanfeld - Theilheim) dienen vor allem einem verbesserten Anschluss des Bereiches Schwanfeld an das Oberzentrum Schweinfurt.

Durch schrittweise Verwirklichung des Verkehrsentwicklungsplans 2000 wird die Stadt Schweinfurt ihre Aufgabe als Oberzentrum und Arbeitsplatzschwerpunkt der Region besser erfüllen und insbesondere den Verkehr der Berufs- und Ausbildungspendler reibungsloser abwickeln können. Hierzu sind vor allem die seit 1988 in Bau befindliche Weiterführung der Hafestraße bis zur SW 3 zur Erschließung des Industrie- und Gewerbeparks Maintal, die Vervollständigung des Inneren Ringes, ein höhenfreier Bahnübergang am Sennfelder Bahnhof, die Südumfahrung für den Stadtteil Oberndorf und eine dritte Mainbrücke zu nennen.¹

Zu 3.4

Die Verkehrserschließung des ländlichen Raums und seine Anbindung an die Mittelzentren ist vor allem im Hinblick auf die Standortvoraussetzungen und die weitere Entwicklung dieser überwiegend strukturschwachen ehemaligen Randregion verbesserungsbedürftig. Hierzu ist in erster Linie ein Ausbau des Straßennetzes in den Entwicklungsachsen, die den ländlichen Raum der Region durchziehen, notwendig. Die Baumaßnahmen an Straßen, die in den Entwicklungsachsen liegen, sind in den voran stehenden Zielen und Begründungen bereits dargestellt worden. Darüber hinaus sind im

¹ Die Maßnahmen wurden inzwischen (teilweise) umgesetzt und bei der zeichnerischen Darstellung in Anhang 2 berücksichtigt.

² Die Entwicklungsachsen von regionaler Bedeutung wurden inzwischen aufgehoben, ihre Bezeichnung „von überregionaler Bedeutung“ ist inzwischen entfallen (siehe Fußnote zu Ziel B VI 1.1).

ländlichen Raum aber auch außerhalb der Entwicklungsachsen zahlreiche Straßenbaumaßnahmen geplant, um in der Fläche die Verbindungsqualität und die Erschließung weiter zu verbessern. Das Schwergewicht liegt dabei auf Baumaßnahmen an Staatsstraßen, und zwar insbesondere an den St 2258, St 2274, St 2275, St 2277, St 2281, St 2282, St 2286, St 2288, St 2289, St 2290, St 2291 und St 2292.¹

Neben zahlreichen Ausbauten sind gemäß Ausbauplan für die Staatsstraßen folgende Verlegungen an Staatsstraßen, die im ländlichen Raum außerhalb von Entwicklungsachsen liegen, beabsichtigt: St 2275 bei Hendungen, St 2291 nördlich Untererthal und St 2292 bei Wollbach.

An Kreisstraßen, die dem überörtlichen Verkehr innerhalb der Landkreise, dem Verkehr zwischen benachbarten Kreisen und dem Verkehr zwischen benachbarten Kreisen dienen sollen, besteht ein erheblicher Ausbaubedarf. Gemeindeverbindungsstraßen vermitteln den Verkehr zwischen den Ortsteilen und Nachbargemeinden. Insbesondere zum Anschluss an zentrale Orte sollen sie ausgebaut werden.

Enge Ortsdurchfahrten hemmen den Verkehrsfluss und damit die Erschließung und Anbindung des betroffenen Raums. Sie bringen darüber hinaus Gefahren und Belästigungen der ansässigen Bevölkerung mit sich. Auch im Hinblick auf Ortskernsanierungen, Denkmalschutz und innerörtliche Verkehrsberuhigung kommt dem Bau von Ortsumgehungen, dem Ausbau von Ortsdurchfahrten und dem Bau innerörtlicher Entlastungsstraßen große Bedeutung zu.

Im Einzelnen werden u. a. folgende Maßnahmen angestrebt:

- ab der Gemeinde Rannungen bis nach Schweinfurt eine Ortsumgehung für die Gemeindeteile Pfändhausen, Hambach, und Dittelbrunn,
- bei Grafenrheinfeld eine neue Auffahrt von der SW 3 auf die B 286,
- im Zuge der St 2281 bei Maßbach eine Ortsumfahrung,
- eine Westumgehung Bad Neustadts a. d. Saale einschließlich einer verbesserten Straßenanbindung für Hohenroth,
- Verlegung der NES 20 im Bereich Bad Neustadt a. d. Saale/Rödelmaier,
- eine Verbesserung der Straßenverbindung im Zuge der St 2286 zwischen Oberelsbach und der Landesgrenze Hessen,
- Ortsumgehung bei Wollbach im Zuge der St 2292,
- Verlegung bei Mittelstreu,
- Ortsumgehung bei Euerdorf,
- Ostumgehung Gochsheim.²

Zu 3.5 Das Fahrrad hat neben seinem Wert für Freizeit und Erholung auch an Bedeutung für den Berufs- und Ausbildungsverkehr gewonnen. Dort, wo bisher keine Trennung zwischen Fahrradverkehr und dem übrigen Verkehr erfolgt, ist der Radfahrer in hohem Maße einer Gefährdung durch den Kfz-Verkehr ausgesetzt. Zur Verringerung dieser Gefährdung, zur Anpassung an den zunehmenden Fahrradverkehr und zur Erhöhung der Attraktivität des umweltfreundlichen Fahrrads sollen verstärkt Radwege entlang der klassifizierten Straßen angelegt werden, die eine weitgehende Trennung vom übrigen Verkehr ermöglichen.

Im Bereich Freizeit, Erholung und Fremdenverkehr wird zwischen der Region und Südtüringen eine besonders enge Zusammenarbeit angestrebt. Aufgrund der wachsenden Bedeutung des Radfahrens gerade auch als aktive Urlaubsgestaltung sollte deshalb frühzeitig auf den Aufbau eines überregionalen Radwegenetzes im grenznahen Bereich

¹ Soweit Entwicklungsachsen von regionaler Bedeutung infolge der Fortschreibung entfallen sind, ist für die davon betroffenen Staatsstraßen die Aussage des nachfolgenden Absatzes 2 dieser Begründung analog anzuwenden.

² Die Maßnahmen wurden inzwischen (teilweise) umgesetzt und bei der zeichnerischen Darstellung in Anhang 2 berücksichtigt.

hingewirkt werden. Insbesondere sollten auch beim Ausbau des Straßennetzes Radwege nach Möglichkeit mit berücksichtigt werden.¹

Vom Radwanderweg von Motten nach Bad Brückenau sollte ab Speicherz eine Quer-Verbindung nach Oberzell - Ziegelhütte, in der hessischen Gemeinde Sinntal gelegen, geschaffen werden. Entlang der St 2281 von Maßbach über Rothausen sollte das Radwegenetz an Stadtlauringen angeschlossen werden. Darüber hinaus sollte das Radwegenetz von Volkershausen mit dem Bereich Schweinfurt verbunden werden. Im Verlauf des Saaletalradwanderwegs besteht hinsichtlich seiner Führung auf Straßen und Wegen ohne Kfz-Verkehr eine beträchtliche Lücke im Raum Unterebersbach/Niederlauer, die dringend geschlossen werden sollte. Ferner sollte das örtliche Radwegenetz in Oberaurach günstigere Anschlüsse an den Maintalradwanderweg sowie in Richtung Bamberg erhalten. Die Radwegeverbindung zwischen Grafenrheinfeld und Gochsheim ist bisher realisiert bis zur B 286. Die Weiterführung bis Gochsheim ist geplant.¹

Zu 3.6 In den Ballungsräumen hat man schon seit geraumer Zeit Verkehrsspitzen dadurch abzubauen versucht, dass durch möglichst enge Verknüpfung von Individualverkehr und ÖPNV (Park+Ride) das Umsteigen vom Auto in die Bahn oder den Bus erleichtert wird. Dieses erfolgreiche Zusammenwirken der Verkehrsträger lässt sich auch auf die gesamte Region Main-Rhön übertragen, indem an Kreuzungspunkten zwischen schienegebundenen Verkehrsträgern und dem Individualverkehr Parkplätze geschaffen werden. Darüber hinaus ist die Schaffung von Parkplätzen an Kreuzungspunkten von überregionalen Straßen mit dem Ziel, die Bildung von Fahrgemeinschaften zu ermöglichen, ein wesentlicher Beitrag zur Entlastung der Umwelt und der Verkehrswege.

Zu 4 **Ziviler Luftverkehr**

Zu 4.1 Der Verkehrslandeplatz Haßfurt, der über die Maintalautobahn A 70 vom Oberzentrum Schweinfurt aus schnell zu erreichen ist, ist als Verkehrslandeplatz für die Allgemeine Luftfahrt ausgewiesen. Mit Bildung der Flugplatz Haßfurt-Schweinfurt GmbH im Dezember 1992 wurde eine neue Rechtsform für die Trägerschaft des Verkehrslandeplatzes Haßfurt gefunden. Die luftrechtliche Genehmigung wurde zwischenzeitlich auf diese GmbH, an der zu 90 % die Städte Schweinfurt und Haßfurt sowie der Landkreis Haßberge beteiligt sind, übertragen. Damit sind die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb und weiteren Ausbau des Landeplatzes entsprechend den jeweiligen Verkehrsanforderungen geschaffen worden.

Hinsichtlich eines möglichen IFR-Flugbetriebes (Flüge nach Instrumentenflugregeln) sollten die Möglichkeiten zur Einrichtung eines Luftraums F (unkontrollierter Luftraum) sowie die weitere Entwicklung bei der Zulassung neuer Navigationsverfahren (z. B. Global Position System - GPS) besonders geprüft und berücksichtigt werden. Die Einrichtung einer Kontrollzone wird aufgrund der Art des auf dem Flugplatz stattfindenden Verkehrs nicht für erforderlich gehalten.

Die Schaffung eines instrumentenflugtauglichen Verkehrslandeplatzes im Nordwesten der Region könnte als wesentlicher Standortfaktor notwendig werden, weil sich dort in der, durch Truppenabbau noch verschlechterte, wirtschaftliche Gesamtlage die Arbeitsplatzangebote negativ verändert haben. Da dem Biosphärenreservat Rhön hier ein besonderer Stellenwert zukommt, sind seine Belange bei der Bedarfsprüfung und gegebenenfalls bei der Umsetzung einer solchen Maßnahme entsprechend zu berücksichtigen.

Zu 4.2 Die Entwicklung der Stadt Bad Kissingen auf dem Tagungsgebiet und die Weiterentwicklung im gewerblichen Bereich erfordern einen ganzjährig nutzbaren Sonderlandeplatz. Der Flugplatz in Bad Kissingen-Reiterswiesen ist von der A 7 und der künftigen

¹ Die Maßnahme(n) wurde(n) inzwischen (teilweise) umgesetzt.

A 71 auf kürzestem Weg erreichbar. Der bisherige Sonderlandeplatz in der Au liegt im Hochwasserbereich und ist in der Winterzeit weitgehend nicht nutzbar. Im Übrigen handelt es sich um einen lärmintensiven Bereich für die Stadt in ihrer Funktion als Kur- und Fremdenverkehrsort.

Zu 4.3 Die topographischen und klimatischen Verhältnisse in der Region bieten sehr gute Voraussetzungen für den Segelflugsport. Der Flugbetrieb auf den Segelfluggeländen ist jedoch aufgrund der umfangreichen Landschafts- und Naturschutzgebiete und des Immissionsschutzes zahlreichen Beschränkungen unterworfen. Die Segelfluggelände in

- Bad Königshofen i. Grabfeld
- Mellrichstadt („Bischofsberg“)
- Oberleichtersbach („Bad Brückenau - Oberleichtersbach“)

sollten nach Wegfall der grenzlandbedingten Beschränkungen den sonstigen Segelfluggeländen gleichgestellt und der Betriebsumfang nach § 54 Abs. 2 LuftVZO festgelegt werden (Motorsegler und Segelflugzeuge mit den Startarten Winden- und Flugzeugschlepp). Darüber hinaus sollte geprüft werden, welche der bestehenden Landeplätze und Segelfluggelände auch für Luftsportgeräte (Ultraleichtflugzeuge, Paragleiter und Hängegleiter) zugelassen werden können. Eine solche Zusammenlegung ist sinnvoll, um nicht für diese Flugbetriebsarten eigene neue Gelände anlegen und genehmigen zu müssen. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere im Bereich des Naturparks Bayer. Rhön bzw. des Biosphärenreservates Rhön, sind allerdings zu berücksichtigen.

Zu 4.4 Flugplätze sind Infrastruktureinrichtungen mit relativ hohem Flächenbedarf. Ferner sind ihre Standorte bevorzugt in der freien Landschaft. Daher sind bei der Neuanlage und bei der Änderung von Flugplätzen – insbesondere für die Bereiche des Naturparks Bayer. Rhön und das Biosphärenreservat Rhön - die Belange von Natur und Landschaft besonders zu berücksichtigen. Ebenso sollen die Belange des Lärmschutzes bei Flugplatzplanungen berücksichtigt werden, weil es bei ihrer Nutzung zu Konflikten mit nahegelegenen Siedlungen kommen kann.

Zu 5 **Binnenschifffahrt**

Zu 5.1 Durch die Vernetzung von Straße, Schiene und Wasserstraße sollen insbesondere die umweltfreundlichen Verkehrsträger Schiene und Wasserstraße gefördert werden. Die Möglichkeiten der Binnenschifffahrt zur Entlastung der Straße sind noch nicht ausgeschöpft. Gerade in der Region Main-Rhön kommt der Binnenschifffahrt eine hohe Bedeutung zu, da hier mit dem Rhein-Main-Donau-Kanal eine bedeutende europäische Wasserstraße zur Verfügung steht.

Zu 5.2 Neben der Straße und Schiene ist der Main ein weiterer bedeutender Verkehrsträger, insbesondere für Massengüter. Seit Fertigstellung des Rhein-Main-Donau-Kanals im Herbst 1992 und nach Ausbau der Donau steht ein Verkehrsweg von europäischer Bedeutung zur Verfügung, der die Standortvoraussetzungen für Handel und Gewerbe entlang dieses Verkehrsweges weiter verbessert. Auch für das gesamte überwiegend strukturschwache Hinterland sind regionalwirtschaftliche Vorteile zu erhoffen. Für die Industrie werden durch die Wasserstraße Rhein-Main-Donau-Kanal die Standortvoraussetzungen ebenfalls verbessert.

Im Hinblick auf die zu erwartende weitere Zunahme des Schiffsverkehrs, die größer werdenden Schiffseinheiten und die Schubschifffahrt ist in der Region eine Steigerung der Leistungsfähigkeit des staugeregelten Mains erforderlich. Hierzu sollen vor allem die Vertiefung der Fahrrinne auf 2,90 m, ihre Verbreiterung auf 40 m mit zusätzlichen Kurvenverbreiterungen sowie Maßnahmen zur Modernisierung von Schleusenanlagen beitragen. Für die gewerbliche Schifffahrt ist der 24-Stundenbetrieb eingeführt worden. Eine Anpassung verschiedener Schleusenvorhöfen an die Erfordernisse der modernen

Schifffahrt ist vorgesehen, so an den Staustufen Wipfeld und Garstadt. Die Ausbaumaßnahmen können Auswirkungen insbesondere auf die Natur, die Landschaft und die Wasserwirtschaft haben. Deshalb soll eine enge Abstimmung mit den Belangen dieser Bereiche erfolgen. Hierzu wird auf die Aussagen in den entsprechenden Kapiteln verwiesen.

Zu 5.3 Mit den kommunalen Häfen im Oberzentrum Schweinfurt, im Mittelzentrum Haßfurt und im Unterzentrum Zeil a. Main sowie weiteren Umschlag- und Liegestellen sind in der Region wichtige Voraussetzungen für vorhandene und die Ansiedlung neuer Industriebetriebe gegeben. Diese Anlagen sollen deshalb in ihrer Leistungsfähigkeit gesichert werden. Hierzu ist insbesondere das Hafenbecken in Schweinfurt zu vertiefen, damit nach Vertiefung der Fahrrinne der Bundeswasserstraße Main Schiffe mit entsprechender Abladetiefe den Hafen anlaufen können.

Zu 5.4 Die Fahrgastschifffahrt dient ebenso wie die Sportschifffahrt dem Fremdenverkehr sowie der Tages- und Wochenenderholung. Im Hinblick auf die zunehmende Freizeit und die Bemühungen, im Maingebiet die Erholungsmöglichkeiten zu verbessern, sollen die bereits vorhandenen Anlegestellen gesichert und bei Bedarf weitere angelegt werden.

Vorblatt

zu Kapitel B VII

ENERGIEVERSORGUNG

Das Kapitel B VII ENERGIEVERSORGUNG wurde im Jahr 1988 beschlossen. Mit der Dritten und der Fünften Änderung des Regionalplans kam es in dem Kapitel zu Detailänderungen. In diesem Zusammenhang ist das Ziel 1.2 (gemäß der Fünften Änderung ursprünglich „Zusatzziel“ des Kapitels B II SIEDLUNGSWESEN) hier aufgenommen.

Die Zielaussagen sind inzwischen durch Verwirklichung teilweise überholt. Auch Planungsgrundlagen haben sich wesentlich geändert. Insoweit muss die hier wiederzugebende Fassung – abgesehen von Ziel 1.2 – als nicht mehr zeitgemäß angesehen werden.

Das Kapitel bedarf einer grundlegenden Überarbeitung und Aktualisierung. Der Beschluss zu seiner Fortschreibung liegt vor.

B VII ENERGIEVERSORGUNG

- Z** In allen Teilräumen der Region soll die Versorgung mit sicherer, preiswerter und vielfältiger Energie gewährleistet werden.

1 Elektrizitätsversorgung

- 1.1 **Z** Es soll ermöglicht werden, dass folgende Höchstspannungsleitungen und folgendes Umspannwerk entsprechend der Bedarfsentwicklung verwirklicht werden können:

- 380-kV-Leitung Schweinfurt - Fulda (Hessen),
- 380-kV-Leitung Schweinfurt - Redwitz a. d. Rodach (Oberfranken),¹
- 380/110-kV-Umspannwerk im Raum Münnernstadt/Burghausen.

- Z** Für folgende Hochspannungsleitungen und Umspannwerke sollen Trassen und Standorte offengehalten werden:

- 110/20-kV-Umspannwerk im Raum Münnernstadt einschließlich einer 110-kV-Doppelleitung,
- 110-kV-Doppelleitung aus dem Raum Bastheim nach Mellrichstadt in Verbindung mit einem 110/20-kV-Umspannwerk im Raum Mellrichstadt,
- 110/20-kV-Umspannwerk in Hofheim i. Ufr.,
- 110/20-kV-Umspannwerk im Raum Schweinfurt-Nord in Verbindung mit einer 110-kV-Doppelleitung aus dem Raum Euerbach nach Schweinfurt,
- 110-kV-Doppelleitung aus dem Raum Eßleben in den Raum Werneck in Verbindung mit einem 110/20-kV-Umspannwerk im Raum Werneck¹.

- Z** Bei der Planung soll auf eine möglichst landschaftsgerechte Standortfindung und Trassenführung sowie auf eine Zusammenfassung von Trassen hingewirkt werden, soweit nicht gewichtige technische, energiewirtschaftliche oder wirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

- Z** Im Bereich der Elektrizitätsversorgung soll auf eine enge Zusammenarbeit mit Südhüringen hingewirkt werden.

- 1.2 **Z** Im Bereich der Gemeinde Sand a. Main sollen die Möglichkeiten einer Verlegung der 380-kV-Leitung Schweinfurt - Redwitz a. d. Rodach geprüft und gegebenenfalls wahrgenommen werden.

2 Gasversorgung

- Z** Das regionale Erdgasverteilernetz soll dem Bedarf und den Möglichkeiten entsprechend weiter ausgebaut werden. Es soll ermöglicht werden, dass Gasleitungen insbesondere für die Anbindung der zentralen Orte Königsberg i. Bay. und Hofheim i. Ufr. verwirklicht werden können.¹

- Z** Für weitere anschlusswillige Gemeinden, vor allem für zentrale Orte, soll auf eine Anbindung an bestehende Leitungen hingewirkt werden.

- Z** Zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Versorgungssicherheit der südthüringischen Gasversorgung sowie aus Gründen des Umweltschutzes soll darauf hingewirkt werden, dass beim weiteren Ausbau des Erdgasversorgungsnetzes grenzüberschreitende Erdgasleitungen in die Region Südwestthüringen errichtet werden.

¹ Die Maßnahme wurde inzwischen umgesetzt.

Zu B VII ENERGIEVERSORGUNG¹

Gemäß Art. 2 Nr. 9 a BayLplG, LEP B XI 1² sowie aufgrund des Energieprogramms für Bayern (1980) ist die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie sicherzustellen. Von den im LEP genannten energiewirtschaftlichen Zielen ist für die Region neben dem Ziel der Sicherheit und Preiswürdigkeit der Versorgung mit Energie das Ziel einer möglichst geringen Beeinträchtigung der Umwelt durch energiewirtschaftliche Maßnahmen von besonderer Bedeutung.

Auch in der Region Main-Rhön ist in Zukunft mit einem wachsenden Energiebedarf bzw. -verbrauch wohl mindestens in Höhe des durchschnittlichen Verbrauchsanstiegs in Bayern zu rechnen. Auch wenn sich der Energieverbrauch insgesamt z. B. aufgrund von Energieeinsparungsmaßnahmen nicht in der bisher erwarteten Höhe entwickeln sollte, so sind doch die einzelnen Energieträger differenziert zu betrachten, wobei insbesondere für Strom auch in Zukunft ein überdurchschnittliches Wachstum anzunehmen ist.

Die langfristige, am Bedarf zu orientierende Sicherstellung der Versorgung mit Strom und Erdgas umfasst vor allem eine entsprechende Trassenplanung bzw. Freihaltung für überregionale Transport- und innerregionale Verteilernetze.

Zu 1 **Elektrizitätsversorgung**

Zu 1.1 Die freizuhaltenden Trassen und Standorte auf 110-kV-Ebene sind in Anhang 2, Karte „Siedlung und Versorgung“, als Freileitungen bzw. Umspannwerke/Schaltwerke zeichnerisch erläuternd dargestellt.

Die Deckung des zukünftigen Strombedarfs erfordert heute aus technischen und energiewirtschaftlichen Gründen Kraftwerkseinheiten und Verteilernetze, deren Versorgungsbereiche zwangsläufig über den örtlichen und regionalen Bedarf hinausgehen. So dient die neue 380-kV-Leitung Grafenrheinfeld - Gabelpunkt Rittershausen (Region Würzburg) in erster Linie überregionalen energiewirtschaftlichen Versorgungsaufgaben. Weitere überregionale Leitungen sind geplant. Das überregionale 380-kV- und 220-kV-Netz soll natürlich auch die Sicherheit der regionalen Energieversorgung durch entsprechende Einspeisungsmöglichkeiten in das 110-kV- und 20-kV-Netz erhöhen. Das 110-kV-Hochspannungsnetz wird in Zukunft immer mehr die innerregionale Energieversorgung tragen. Zugleich sind bestehende 20-kV-Schaltstellen und zuführende Leitungen durch zusätzliche 110/20-kV-Umspannwerke mit entsprechenden 110-kV-Versorgungsleitungen abzusichern.

Die beiden im Ziel genannten 380-kV-Leitungen sind bereits in LEP B XI 2.7² als Ziel enthalten.

Die geplante 380-kV-Leitung Schweinfurt - Fulda erweitert das bayerische Höchstspannungsnetz um einen 380-kV-Anschluss an das norddeutsche Verbundnetz und ermöglicht eine engere energiewirtschaftliche Zusammenarbeit auch mit den norddeutschen Verbundunternehmen. Die Trasse soll vor allem aus Natur- und Landschaftsschutzgründen soweit wie möglich parallel zu bestehenden Leitungen geführt werden. Die Trassenführung im Raum Bad Kissingen ist besonders sorgfältig mit den dortigen schutzwürdigen Interessen abzustimmen. Das Teilstück Grafenrheinfeld - Münnerstadt der genannten Leitung wird voraussichtlich eher errichtet werden müssen, da bei weiter steigendem Bedarf an elektrischer Energie abzusehen ist, dass der Norden der Region

¹ Der nachfolgende Text steht unter dem Vorbehalt der Aussagen im Vorblatt zu Kapitel B VII ENERGIEVERSORGUNG und in der Fußnote der normativen Festlegungen dieses Kapitels.

² Die Angabe bezieht sich auf das LEP 1984.

über das regionale 110-kV-Netz nicht mehr mit ausreichender Sicherheit versorgt werden kann.

Die geplante 380-kV-Leitung Schweinfurt - Bamberg - Redwitz a. d. Rodach (Oberfranken) verbindet den überregional bedeutenden Netzknotenpunkt bei Grafenrheinfeld/Berggrheinfeld mit dem überregional bedeutenden Netzknotenpunkt Redwitz und schließt damit den 380-kV-Höchstspannungsring in Nordbayern. Sie dient also auch einer langfristigen, sicheren Energieversorgung des unter- und oberfränkischen Raumes. Sie ermöglicht darüber hinaus die sichere Einbindung der gemäß Standortsicherungsplan für Wärmekraftwerke (1985) gesicherten Standorte Grafenrheinfeld oder Viereth in das überregionale Verbundnetz.¹ Die Trassenführung soll sich südlich des Maintals möglichst an bestehende Höchstspannungsleitungen oder an die im Bau befindliche Bundesautobahn anlehnen.²

Im Hochspannungsnetz sind für die energiewirtschaftliche Versorgung im Norden der Region die vorgesehenen Maßnahmen in den Räumen Münnerstadt (mit einem 380/110-kV- und einem 110/20-kV-Umspannwerk) und Mellrichstadt (110-kV-Leitung Bastheim - Mellrichstadt und 110/20-kV-Umspannwerk Mellrichstadt) von besonderer Bedeutung.

Auch der Teilraum Schweinfurt-Nord als wachsendes Verbraucherzentrum ist langfristig auf der 110-kV- und 20-kV-Ebene abzusichern.

Das Umspannwerk im Raum Werneck wird ab Mitte der 80er Jahre notwendig werden.²

Bei der Trassenplanung für künftige Hochspannungsleitungen soll wegen möglicher schwerwiegender Eingriffe in das Landschaftsbild eine besonders enge Abstimmung mit Zielen und Erfordernissen der Landschaftspflege und des Naturschutzes vorgenommen werden. Die Planung sollte zugleich auf einen möglichst sparsamen Landverbrauch ausgerichtet werden. Eine Zusammenfassung entweder mehrerer Leitungen auf ein Gestänge oder von zwei oder mehr selbständigen Leitungen so eng wie möglich parallel nebeneinander („Energierassen“) soll deshalb vor allem zur Schonung des Landschaftsbilds im Rahmen des technisch, energiewirtschaftlich und wirtschaftlich Vertretbaren angestrebt werden.

Durch den Bau zweier neuer 380-kV-Leitungen wird Thüringen an das westeuropäische Verbundnetz angeschlossen. Die beiden Leitungen verlaufen außerhalb der Region.

Aufgrund der derzeitigen Ausbauplanung des überregionalen 380/220-kV-Netzes in den neuen Bundesländern kann sich eine neue Trassenführung der geplanten 380-kV-Leitung Grafenrheinfeld - Münnerstadt - Fulda ergeben, und zwar mit einer neuen Zielrichtung weiter östlich in den Raum Eisenach.

Auf regionaler Ebene bestehen seit der Öffnung der innerdeutschen Grenze enge Kontakte zwischen unterfränkischen und südthüringischen Stromversorgungsunternehmen. Die personellen und technischen Hilfen dienen dem zügigen Ausbau und der dringend notwendigen Modernisierung des Stromversorgungsnetzes in Südthüringen. Auf längere Sicht werden sich dadurch ökonomische und ökologische Vorteile für die Region Main-Rhön ergeben

Zu 1.2 Die derzeitige Trassenführung der 380-kV-Leitung Schweinfurt - Redwitz a. d. Rodach beeinträchtigt eine kontinuierliche bauliche Entwicklung der Gemeinde Sand a. Main sowohl im Wohnsiedlungsbereich als auch im gewerblichen Siedlungsbereich.

Für die Gemeinde ist eine Siedlungsentwicklung im südlichen Bereich die einzige verbleibende Möglichkeit, ihren Bürgern Bauland zur Verfügung zu stellen.

¹ Die Sicherung dieser Standorte wurde durch Bekanntmachung vom 28. Mai 2000 aufgehoben.

² Die Maßnahme wurde inzwischen umgesetzt.

Im Norden stößt die Gemeinde an die Grenze ihrer Entwicklungsmöglichkeiten, da hier die Mainaue mit ihren Überschwemmungsgebieten sowie ihren landschaftsökologisch wertvollen Bereichen einer weiteren baulichen Entwicklung Einhalt gebietet. In westlicher und östlicher Richtung stößt die bauliche Entwicklung an die Gemeindegrenze.

Eine Verlegung der 380-kV-Leitung z. B. parallel zur bestehenden Bundesautobahn A 70 kann die bauliche Entwicklung der Gemeinde langfristig sichern.

Zu 2

Gasversorgung

Zum Abbau regionaler Disparitäten in der Energieversorgung, zur Verbesserung der Infrastruktur, zur innerregionalen und örtlichen Versorgung und zur Erhöhung der Versorgungssicherheit im gewerblichen und industriellen Sektor soll auch in der Region Main-Rhön der Energieträger Erdgas mehr als bisher zum Einsatz kommen (vgl. LEP 1984 Begründung zu B XI 3). Der Erdgaseinsatz wird ferner Immissionsprobleme im Verdichtungsraum Schweinfurt und im Maintal sowie in örtlich begrenzten anderen Fällen verringern helfen.

Ein zunehmender Einsatz von Erdgas in der Region ist zum einen an den weiteren Ausbau des regionalen Verteilernetzes gebunden, welches seinerseits von den bestehenden überregionalen Ferngasleitungen in West-Ost- und in Nord-Süd-Richtung ausgeht. Zum anderen muss ein engmaschiges innerörtliches Verteilernetz möglichst viele Abnehmer erreichen. Aufgrund der hohen Investitionskosten für die Leitungsverlegungen (geringe Anschlussdichte und ungünstige Benutzerstruktur) sind möglichst viele zentrale Orte und andere Gemeinden an eine Erdgasleitung anzuschließen.

Das Mittelzentrum Haßfurt und weitere Gemeinden zwischen Eltmann und Haßfurt wurden über eine Leitung, die von Prisdorf bei Bamberg ausgeht, an das Erdgasnetz angeschlossen. Die Leitung soll von Haßfurt über Königsberg i. Bay. nach Hofheim i. UFr. weitergeführt werden.¹

Im Planungszeitraum ist im Zusammenhang mit diesen Planungen die Herstellung einer Ringverbindung von Bad Königshofen i. Grabfeld nach Hofheim i. UFr. zu prüfen. Zu prüfen wäre längerfristig auch die Notwendigkeit und Möglichkeit einer Verbindungsleitung von Bad Königshofen i. Grabfeld nach Ebern, um auch die an der Entwicklungsachse entlang der B 279 liegenden Orte an das Erdgasnetz anschließen zu können.

Längerfristig soll auch die Notwendigkeit und Möglichkeit einer Verbindungsleitung aus dem Raum Schweinfurt nach Haßfurt geprüft werden. Die Leitung dient u. a. der Beseitigung von Standortnachteilen und der Minderung der vorhandenen Immissionsbelastungen auch in diesem Abschnitt der überregionalen Entwicklungsachse Schweinfurt - Bamberg.²

In der Region sind bereits folgende Orte an das Erdgasverteilernetz angeschlossen: Bad Brückenau mit Staatsbad, Bad Kissingen, Bad Königshofen i. Grabfeld, Bad Neustadt a. d. Saale, Brendlorenzen, Dittelbrunn, Ebern, Elfershausen, Eltingshausen, Eltmann, Ettleben, Eschenbach, Fuchsstadt, Gerolzhofen, Hammelburg, Haßfurt, Hausen bei Bad Kissingen, Knetzgau, Langendorf, Mellrichstadt, Michelau i. Steigerwald, Münnerstadt, Niederwerrn, Oerlenbach, Roßstadt, Saal a. d. Saale, Schweinfurt, Sand a. Main, Unsleben, Werneck, Wildflecken, Wülfershausen a. d. Saale, Zeil a. Main. Über die bereits genannten noch anzubindenden Orte hinaus (Königsberg i. Bay., Hofheim i. UFr.), wird ein Erdgasanschluss noch für folgende Orte angestrebt:

- Zeitlofs (Anbindung an die bestehende Ferngasleitung Roßbach - Bad Brückenau),

¹ Die Maßnahme wurde inzwischen umgesetzt.

² Die Entwicklungsachsen werden im LEP 2006 ausgewiesen. Die frühere Unterscheidung in Entwicklungsachsen von überregionaler oder regionaler Bedeutung ist entfallen.

- Bad Bocklet (Anschluss an die Ferngasleitung Eltingshausen - Bad Neustadt a. d. Saale),¹
- Nüdlingen (Aufbau einer Ortsversorgung),
- Gochsheim, Sennfeld, Grettstadt, Bergrheinfeld und Schonungen (mit Anschlüssen an das bestehende Leitungsnetz im Raum Schweinfurt oder eine spätere Verbindungsleitung aus dem Raum Schweinfurt nach Haßfurt),¹
- Sulzdorf a. d. Lederhecke, Maroldsweisach und andere Gemeinden im Bereich der Entwicklungsachse Bad Königshofen i. Grabfeld - Ebern (Anschluss an eine noch zu planende Verbindungsleitung Bad Königshofen i. Grabfeld - Ebern),
- Oberthulba und Albertshausen¹ (mit Anschlüssen an das Leitungsnetz im Raum Bad Kissingen, evtl. mit Hilfe einer Teilung des Gaskontingents der Stadt Bad Kissingen),
- Euerbach¹ (Anschluss an die bestehende Ferngasleitung Prosselsheim - Eltingshausen).

Zur Behebung bestehender Engpässe in der Gasversorgung und zum Abbau von Umweltbelastungen, die vor allem durch die Verfeuerung von Braunkohle verursacht werden, soll Südthüringen u. a. an das unterfränkische Erdgasverteilernetz angeschlossen werden. Eine erste grenzüberschreitende Ferngasleitung von Haßfurt über Hofheim i. UFr. nach Römhild (Südthüringen) ist bereits im Betrieb.

¹ Die Maßnahme wurde inzwischen umgesetzt.

B VIII WASSERWIRTSCHAFT**1 Leitbild**

- G** Bei allen Planungen und Maßnahmen, die sich auf die oberirdischen Gewässer und das Grundwasser auswirken oder auswirken können, erfordern die erheblichen wasserbedingten Hemmnisse der Region besondere Berücksichtigung.

2 Wasserversorgung

- 2.1 G** Es ist darauf hinzuwirken, dass ein möglichst hoher Grad an Eigenversorgung angestrebt, die vorhandenen Grundwasservorkommen rationell genutzt und die Versorgungssicherheit gesteigert werden. Dabei kommt dem Ausbau und der Erweiterung der bestehenden leistungsfähigen örtlichen Wasserversorgungen, der regionalen Gruppenwasserversorgungen und der Wasserversorgung Rhön-Maintal-Gruppe besondere Bedeutung zu. Sofern es zweckmäßig oder erforderlich ist, ist ein Verbund zwischen benachbarten Wasserversorgungen anzustreben.

- 2.2 G** Es ist darauf hinzuwirken, dass Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft angesichts begrenzter Grundwasserressourcen Möglichkeiten der betrieblichen Mehrfachverwendung und wassersparende Methoden ausschöpfen.

- 2.3 Z** Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für die öffentliche Wasserversorgung (Vorranggebiete für Wasserversorgung) ausgewiesen:

T1 „Westlich Wegfurt“,	Bischofsheim a. d. Rhön, Oberelsbach, Lkr Rhön-Grabfeld
T2 „Östlich Wegfurt“,	Bischofsheim a. d. Rhön, Schönau a. d. Brend, Lkr Rhön-Grabfeld
T3 „Westlich Mittelstreu“,	Bastheim, Oberstreu, Unsleben, Lkr Rhön-Grabfeld
T4 „Südlich Sandberg“,	Sandberg, Lkr Rhön-Grabfeld
T5 „Östlich Hollstadt“,	Hollstadt, Lkr Rhön-Grabfeld
T6 „Südwestlich Kleineibstadt“,	Großbardorf, Großeibstadt, Saal a. d. Saale, Lkr Rhön-Grabfeld
T7 „Südöstlich Untererthal“,	Hammelburg, Lkr Bad Kissingen
T8 „Östlich Reiterswiesen“,	Bad Kissingen, Nüdlingen, Oerlenbach, Lkr Bad Kissingen
T9 „Nördlich Neubrunn“,	Kirchlauter, Königsberg i. Bay., Lkr Haßberge
T10 „Südlich Ebelsbach“,	Ebelsbach, Eltmann, Lkr Haßberge

T11 „Östlich Eltmann“, Eltmann,
Lkr Haßberge

T12 „Nördlich Hambach“, Dittelbrunn,
Lkr Schweinfurt

T13 „Südlich Wipfeld“, Wipfeld,
Lkr Schweinfurt

Z Ihre Lage und Abgrenzung bestimmt sich nach Anhang 2 Karte „Siedlung und Versorgung“, der Bestandteil des Regionalplans ist.

Z In den Vorranggebieten für die öffentliche Wasserversorgung (Vorranggebiete für Wasserversorgung) soll dem vorbeugenden Trinkwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen, aber mit dem vorbeugenden Trinkwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen Vorrang zukommen.

2.4 **Z** Folgende Gebiete werden als Vorbehaltsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung (Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung) ausgewiesen:

T14 „Südwestlich Wegfurt“, Bischofsheim a. d. Rhön, gemeindefreies Gebiet,
Lkr Rhön-Grabfeld

T15 „Westlich Bastheim“, Bastheim, Oberelsbach,
Lkr Rhön-Grabfeld

T16 „Südöstlich Sondheim“, Mellrichstadt,
Lkr Rhön-Grabfeld

T17 „Rindberg“, Hohenroth, Schönau a. d. Brend,
gemeindefreies Gebiet,
Lkr Rhön-Grabfeld

T18 „Nordwestlich Brendlorenzen“, Bad Neustadt a. d. Saale,
Lkr. Rhön-Grabfeld

T19 „Strahlungen“, Strahlungen,
Lkr Rhön-Grabfeld

T20 „Westlich Saal“, Saal a. d. Saale, Wülfershausen a.
d. Saale,
Lkr Rhön-Grabfeld

T21 „Östlich Motten“, Motten, Wildflecken,
Lkr Bad Kissingen

T22 „Östlich Oberbach“, Wildflecken,
Lkr Bad Kissingen

T23 „Östlich Riedenberg“, Riedenberg,
Lkr Bad Kissingen

T24 „Nordwestlich Premich“, Burkardroth,
Lkr Bad Kissingen;
Sandberg,
Lkr Rhön-Grabfeld

T25 „Westlich Burkardroth“,	Burkardroth, gemeindefreies Gebiet, Lkr Bad Kissingen
T26 „Südöstlich Müñnerstadt“,	Müñnerstadt, Maßbach, Lkr Bad Kissingen
T27 „Westlich und südlich Maßbach“,	Maßbach, Lkr Bad Kissingen
T28 „Südlich Walchenfeld“,	Bundorf, Hofheim i. UFr., Lkr Haßberge
T29 „Südlich Neuses“,	Ebern, Lkr Haßberge
T30 „Südlich Mechenried“,	Riedbach, Königsberg i. Bay., Lkr Haßberge
T31 „Westlich Römershofen“,	Königsberg i. Bay., Haßfurt, Lkr Haßberge
T32 „Kirchlauter“,	Kirchlauter, Lkr Haßberge

Z Ihre Lage und Abgrenzung bestimmt sich nach Anhang 2 Karte „Siedlung und Versorgung“, der Bestandteil des Regionalplans ist.

Z In den Vorbehaltsgebieten für die öffentliche Wasserversorgung (Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung) soll dem vorbeugenden Trinkwasserschutz bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

2.5 **G** Es ist anzustreben, den Schutz der bestehenden Heilquellen soweit wie möglich zu verbessern.

3 **Gewässerschutz**

3.1 **G** Dem Schutz der noch weitgehend unbelasteten und ökologisch bedeutsamen Gewässer im Bereich der Rhön, der Haßberge und des Steigerwaldes kommt besondere Bedeutung zu.

3.2 **G** Einer zügigen Fortführung der Sanierungsmaßnahmen an den belasteten Gewässern der Region, die die Güteklasse II unterschreiten, kommt besondere Bedeutung zu. Für die noch stark belasteten Gewässerstrecken der Fränkischen Saale (im Oberlauf), der Milz, Baunach, Nassach, Schondra, Wern und der Gewässer im südöstlichen Landkreis Schweinfurt ist möglichst eine vordringliche Sanierung anzustreben.

4 **Hochwasserschutz**

4.1 **Z** Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss und –rückhalt (Vorranggebiete für Hochwasserschutz) ausgewiesen:

H1 „Streu“,	Fladungen, Nordheim, Lkr Rhön-Grabfeld
H2 „Streu“,	Ostheim v. d. Rhön, Lkr Rhön-Grabfeld

H3 „Sulz“,	Willmars, Lkr Rhön-Grabfeld
H4 „Sulz“,	Willmars, Lkr Rhön-Grabfeld
H5 „Sulz“,	Ostheim v. d. Rhön, Stockheim, Lkr Rhön-Grabfeld
H6 „Sulz“,	Stockheim, Lkr Rhön-Grabfeld
H7 „Fallbach“,	Mellrichstadt, Lkr Rhön-Grabfeld
H8 „Bahra“,	Mellrichstadt, Lkr Rhön-Grabfeld
H9 „Bahra“,	Oberstreu, Lkr Rhön-Grabfeld
H10 „Els“,	Bastheim, Lkr Rhön-Grabfeld
H11 „Els“,	Bastheim, Lkr Rhön-Grabfeld
H12 „Els“,	Unsleben, Lkr Rhön-Grabfeld
H13 „Brend“,	Bischofsheim a. d. Rhön, Oberels- bach, Lkr Rhön-Grabfeld
H14 „Brend“,	Schönau a. d. Brend, Lkr Rhön-Grabfeld
H15 „Brend“,	Schönau a. d. Brend, Lkr Rhön-Grabfeld
H16 „Brend“,	Bad Neustadt a. d. Saale, Lkr Rhön-Grabfeld
H17 „Brend“,	Bad Neustadt a. d. Saale, Lkr Rhön-Grabfeld
H18 „Schmalwasserbach“,	Sandberg, Lkr Rhön-Grabfeld
H19 „Barget“,	Sulzfeld, Lkr Rhön-Grabfeld
H20 „Barget“,	Großeibstadt, Lkr Rhön-Grabfeld
H21 „Haubach“,	Aubstadt, Großeibstadt, Bad Königs- hofen i. Grabfeld, Lkr Rhön-Grabfeld

H22 „Fränkische Saale“,	Bad Königshofen i. Grabfeld, Lkr Rhön-Grabfeld
H23 „Reichenbach“,	Burglauer, Lkr Rhön-Grabfeld
H24 „Kleine Sinn“,	Wildflecken, Lkr Bad Kissingen
H25 „Thulba“,	Burkardroth, Geroda, gemeindefreies Gebiet, Lkr Bad Kissingen
H26 „Thülbingsbach“,	Oberthulba, gemeindefreies Gebiet, Lkr Bad Kissingen
H27 „Nassach“,	Haßfurt, Lkr Haßberge
H28 „Volkach“,	Gerolzhofen, Lkr Schweinfurt
H29 „Volkach“,	Kolitzheim, Lkr Schweinfurt
H30 „Unkenbach“,	Schwebheim, Kolitzheim, Sulzheim, Lkr Schweinfurt
H31 „Weipoldshausener Graben“,	Üchtelhausen, Lkr Schweinfurt
H32 „Gemeindegaben“,	Poppenhausen, Lkr Schweinfurt
H33 „Dorfgraben“,	Grettstadt, Lkr Schweinfurt

Z Ihre Lage und Abgrenzung bestimmt sich nach Anhang 2 Karte „Siedlung und Versorgung“, der Bestandteil des Regionalplans ist.

4.2 **Z** In den Vorranggebieten für den Hochwasserabfluss und –rückhalt (Vorranggebiete für Hochwasserschutz) soll dem vorbeugenden Hochwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen, aber mit dem vorbeugenden Hochwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen Vorrang zukommen.

Zu B VIII WASSERWIRTSCHAFT

Zu 1 Leitbild

Die Region Main-Rhön ist ein Wassermangelgebiet. Die Niederschläge sind mit ca. 80% der mittleren Niederschläge in Bayern relativ gering. Der Wasserhaushalt ist un- ausgeglichen wegen der überwiegenden Verbreitung kluftarmer Felsgesteine mit mäßi- gem oder fehlendem Speichervermögen. Größere Grundwasservorkommen sind selten, viele Grundwässer sind wegen übergroßer Härte für die Trinkwasserversorgung un- brauchbar. Das schon von Natur aus geringe Wasserdargebot wird bereits stark durch menschliche Nutzung in Anspruch genommen (Verbrauchsschwerpunkt Schweinfurt, Bewässerungsfeldbau).

Die Verwirklichung des Wasserbauprojekts der „Überleitung von Altmühl- und Donau- wasser in das Regnitz-Main-Gebiet“, das mit der Einweihung des Großen Brombach- sees (Mittelfranken) im Jahr 2000 abgeschlossen wurde, hat die Abflussverhältnisse des Mains und damit die Umwelt- und Standortbedingungen im Maingebiet deutlich verbessert. Gemäß den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen des Überleitungssys- tems dient die Niedrigwasseraufhöhung des Mains nicht nur dem Ausgleich von regio- nal bedingten Unterschieden der Niedrigwasserabflüsse in Nord- und Südbayern, son- dern darüber hinaus auch dem Ausgleich von Verdunstungsverlusten thermischer Kraftwerke an Regnitz und Main und als flankierende Maßnahme zur Stabilisierung der Gewässergüte.

Mit der europäischen Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EU-Wasserrahmenrich- tlinie/WRRL) wurde eine einheitliche Gewässerschutzpolitik der Europäischen Union geschaffen. Ziel ist die Vermeidung einer weiteren Verschlechterung (Verschlechte- rungsverbot) sowie der Schutz und die Verbesserung des Zustandes der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme im Hinblick auf deren Wasserhaushalt.

Um das Ziel eines guten Gewässerzustandes zu erreichen, sollen für alle Flussgebiets- einheiten und jeden Grundwasserkörper Bewirtschaftungspläne aufgestellt werden, die Maßnahmenprogramme beinhalten, um die Schutzziele der Wasserrahmenrichtlinie für Grund- und Oberflächenwasserkörper sowie für Schutzgebiete fristgerecht und nach- haltig zu erreichen.

Zu 2 Wasserversorgung

Zu 2.1 Neben Gebieten mit größeren nutzbaren Grundwasservorkommen im Bereich des Maintals und der mainfränkischen Muschelkalkplatten gibt es Teile der Region mit ge- ringen, aber qualitativ geeigneten Grundwasservorkommen (z. B. in der Rhön bzw. den vorgelagerten Gäuflächen). Dem stehen jedoch weite Gebiete (z. B. die Problemgebiete des Fränkischen Gipskeuperlandes) gegenüber, in denen die Grundwassererschlie- ßungen quantitativ nur lokale Bedeutung haben, qualitativ belastet und bedroht sowie nicht ausreichend zu schützen sind

Gerade vor dem Hintergrund der Wasserknappheit kommt der Sicherung der vorhan- denen Vorkommen und Erschließungsmöglichkeiten sowie der rationellen Nutzung der vorhandenen Grundwasservorkommen hohe Priorität zu, auch im Hinblick auf eine Vermeidung von Abhängigkeiten von der Wasserzuleitung aus anderen Regionen.

In Teilen der Region wurde in den letzten Jahren eine Reihe von örtlichen Grundwas- servorkommen erkundet. Damit erscheint dieser Bereich mittel- bis langfristig ausrei- chend quantitativ und qualitativ versorgt.

Der Süden der Region ist weitgehend in den Versorgungsbereich der Fernwasserversorgung Franken (FWF) eingebunden.

Zur optimalen Nutzung und Verteilung des in der Region gewinnbaren Trinkwassers und zur Steigerung der Versorgungssicherheit sind der Ausbau und die Erweiterung der bestehenden leistungsfähigen örtlichen Wasserversorgungsanlagen und Gruppenwasserversorgungen erforderlich.

Die Rhön-Maintal-Gruppe, neben den Stadtwerken Schweinfurt größtes Wasserversorgungsunternehmen in der Region, muss die Verbandsanlagen weiter ausbauen, insbesondere um die Flusswasseraufbereitung der Gewinnungsanlage in Weyer zumindest langfristig lediglich als Spitzenwasserwerk zu nutzen. Dazu soll auch die Nutzung des Grundwassererkundungsgebietes bei Hambach beitragen, um das Dargebot quantitativ und qualitativ zu verbessern.

Der Verbund zwischen benachbarten Wasserversorgungsanlagen trägt dazu bei, die Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit der Anlagen zu erhöhen. Möglich sind sowohl technische Zusammenschlüsse als auch eine organisatorische Zusammenarbeit.

Zu 2.2 Teile der Region gehören zu den niederschlagsarmen Gebieten Bayerns. Die Situation in der Region ist deshalb im Sommerhalbjahr angespannt, da die Grundwasservorräte in der Neubildungsfreien Zeit aufgebraucht werden. Zudem werden bereits tiefer liegende Grundwasservorkommen des zweiten Stockwerks genutzt. In der Region sind daher auch in Zukunft alle Anstrengungen zu unternehmen, um den Anteil des von Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft genutzten Grund- und Quellwassers für Produktionszwecke zu verringern.

Mit Beregnungsanlagen kann ein wesentlicher Beitrag zur Ertragssicherung und Qualitätssteigerung der angebauten Intensiv- und Sonderkulturen geleistet werden. Es ist jedoch dringend erforderlich, notwendige Bewässerungen auf wassersparende Verfahren umzustellen und auf oberflächennahe Vorkommen zu beschränken.

Zu 2.3 und 2.4 Im Sinne einer nachhaltigen öffentlichen Wasserversorgung sollen in den Regionalplänen nach LEP 2006 Ziel B I 3.2.2.3 außerhalb der festgesetzten Wasserschutzgebiete empfindliche Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung (Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung) ausgewiesen werden. Die festgesetzten sowie die im Festsetzungsverfahren befindlichen Wasserschutzgebiete sind in Anhang 2, Karte „Siedlung und Versorgung“, nachrichtlich dargestellt.

Für die Ausweisung der Vorranggebiete für Wasserversorgung sind die folgenden Kriterien maßgebend:

- ausreichend erkundete Gebiete bei Kenntnis von sachlich und fachlich wertenden Schlussberichten und Fachgutachten,
- nach fachlichen Kriterien schutzgebietsbedürftige Flächen, Unterlagen für eine Ausweisung als Wasserschutzgebiet bisher noch nicht erstellt bzw. in Ausarbeitung,
- künftig für die Wasserversorgung bedeutsame und vorgesehene Gebiete, für die Wasserversorgungsträger Bedarf anmelden,
- besonders grundwasserempfindliche Gebiete, vor allem in Grundwassereinzugsgebieten von Wassergewinnungsanlagen.

In den Vorranggebieten für Wasserversorgung wird den Belangen des vorbeugenden Trinkwasserschutzes der Vorrang gegenüber konkurrierenden Nutzungen eingeräumt.

Für die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung sind die folgenden Kriterien maßgebend:

- Nachweise oder Belege interessanter Grundwasservorkommen, die einer Nutzung für die Wasserversorgung zugeführt werden könnten oder als Zukunftsreserve aufrecht erhalten werden sollten,
- Hinweise auf wasserwirtschaftlich bedeutsame Grundwasservorkommen auf der Grundlage von Erkenntnissen, die aus Nachbargebieten mit vergleichbaren hydrogeologischen Verhältnissen übertragbar sind.

In den Vorbehaltsgebieten für Wasserversorgung wird den Belangen des vorbeugenden Trinkwasserschutzes bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen.

Das Landesamt für Wasserwirtschaft (ab 01.08.2005 Landesamt für Umwelt) hat Ende 2004 ein Infoblatt „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung“ herausgegeben. Das Infoblatt beantwortet Fragen zur Bedeutung und zu den konkreten Auswirkungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung:

Konkurrierende raumbedeutsame Nutzungen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Wasserversorgung sind in der Regel z. B. :

- Eingriffe in den Untergrund, deren Ausmaß (räumliche Ausdehnung und/oder Tiefe) die natürliche Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wesentlich mindert, oder wenn Grundwasser freigelegt wird, wie dies bei der Gewinnung von Bodenschätzen oder bei großen Baumaßnahmen der Fall sein kann (Überschneidungen mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung sind bei geeigneten hydrogeologischen Gegebenheiten zulässig),
- große Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Raffinerien, Großtanklager, chemische Industrieanlagen),
- Deponien,
- Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe (Pipelines).

Keine konkurrierenden raumbedeutsame Nutzungen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Wasserversorgung sind in der Regel z. B. :

- die land- und forstwirtschaftliche Nutzung; Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung bedeuten keine über die bestehenden gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden zusätzlichen Beschränkungen für die Landwirtschaft
- vorhandene Bebauung (Bestandsschutz),
- die Ausweisung von Baugebieten und dadurch bedingte Baumaßnahmen wie Keller sowie Änderungen von baulichen Nutzungen; ausgenommen hiervon sind bauliche Anlagen mit erhöhtem Gefährdungspotential durch wassergefährdende Stoffe,
- Einzelvorhaben ohne tiefgreifende Geländeeinschnitte (wie z. B. die Errichtung von Aussiedlerhöfen oder deren Erweiterung, Sport- oder Golfplätze, Radwege),
- Anlagen für übliche Gebäudeheizungen (Öl- bzw. Gasheizungen).

Zu 2.5

Einige Heilquellen, vor allem in den Staatsbädern, liegen in nicht bzw. nur teilweise schützbareren Bereichen. Es sind zwar Schutzzonen gegen qualitative Beeinträchtigungen ausgewiesen, diese sind jedoch in den meisten Fällen nur teilweise wirksam. Die Bemühungen, die bestehenden Heilquellen in schützbarere Bereiche zu verlegen, sollen daher konsequent weitergeführt werden.

Im Staatsbad Bad Kissingen ist die Möglichkeit der Verlegung von Heilquellen in schützbarere Bereiche weiter zu untersuchen. Im Erfolgsfall sind die nur unzureichend schützbareren Heilquellen des Staatsbades zu verlegen.

Falls die vorgesehene Verlegung der Heilquellen in schützbar Bereiche nicht erfolgreich ist, sollen die bestehenden Heilquellen saniert werden. Die festgesetzten qualitativen Heilquellenschutzgebiete der Bäder Bad Brückenau, Bad Kissingen, Bad Bocklet, Bad Neustadt a. d. Saale und Bad Königshofen i. Grabfeld sind in Anhang 2, Karte „Siedlung und Versorgung“, nachrichtlich dargestellt.

Zu 3 **Gewässerschutz**

Zu 3.1 In der Region gibt es nur wenige weitgehend unbelastete Gewässer. Sie befinden sich im Bereich der Rhön, der Hassberge und des Steigerwaldes und sind für den Artenschutz und für die Erhaltung des Erlebniswertes der Landschaft von hohem Wert.

Aufgrund der Zielsetzung sind strengere Anforderungen an die Einleitung von Abwässern zu stellen, vor allem bei kleineren und leistungsschwachen Gewässern, bei denen die Selbstreinigungskraft nicht ausreicht, die Restbelastung aus einer Einleitung bis zur nächsten Einleitung abzubauen. Dazu kann es auch notwendig sein, die Belastungen der Gewässer durch die landwirtschaftliche Nutzung zu verringern.

Zu 3.2 Ein Schwerpunkt des Gewässerschutzes in der Region ist der Main, der in Teilstrecken noch nicht die angestrebte Güteklasse II (mäßig belastet) erreicht. Die Stauhaltungen im Main und die oft geringen Abflüsse insbesondere im Sommerhalbjahr bedingen, dass der Main teilweise immer noch erhebliche Belastungen (Güteklasse II-III, kritisch belastet) aufweist. Durch die Anhäufung von nährstoffreichen Schlämmen in den Stauhaltungen können sich bei hohen Wassertemperaturen deutliche Eutrophierungerscheinungen und Sekundärbelastungen ergeben.

Die Anstrengungen der vergangenen Jahre im Gewässerschutz haben dazu geführt, dass die Fränkische Saale im Mittel- und Unterlauf wieder weitgehend die Güteklasse II aufweist. Im Oberlauf im Raum Bad Königshofen i. Grabfeld konnte die Gewässergüte zwar verbessert werden, jedoch sind hier Teilstrecken der Fränkischen Saale und ihrer Nebengewässer (u. a. der Milz) infolge der landwirtschaftlichen Nutzung stark bis sehr stark belastet. Dies trifft auch auf die anderen im Ziel genannten Gewässer wie Baunach (Haßberge), Nassach (Vorland der Haßberge), Schondra (Quellbereich in den Gemeinden Schondra und Oberleichtersbach), Wern (westlich von Schweinfurt) und die Gewässer im südöstlichen Landkreis Schweinfurt (Vorland des Steigerwaldes um Gerolzhofen) zu, die daher vordringlich saniert werden müssen.

Besonders in den Anfangsstrecken vieler kleiner Gewässer lässt die Gewässerbeschaffenheit noch erheblich zu wünschen übrig. Bei diesen stark belasteten Gewässerstrecken sind Verbesserungen nur zu erreichen, wenn die bei den punktuellen Einleitern erforderlichen Gewässerschutzmaßnahmen auch von entsprechenden gleichgewichtigen Maßnahmen bei der Land- und Forstwirtschaft begleitet werden. Die diesbezügliche Aufklärung der Landwirte, insbesondere durch die Ämter für Land- und Forstwirtschaft, soll deshalb fortgesetzt werden.

Zu 4 **Hochwasserschutz**

Zu 4.1 und 4.2 In der Region sind Überschwemmungsgebiete gem. § 31b Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz insbesondere am Main, an der Fränkischen Saale und ihren Zuflüssen wie Milz, Streu, Lauer, Thulba und Schondra, an der Sinn, an der Wern und an der Baunach festgesetzt. Die festgesetzten Überschwemmungsgebiete sind in Anhang 2, Karte „Siedlung und Versorgung“, nachrichtlich dargestellt.

Als Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss und -rückhalt (Vorranggebiete für Hochwasserschutz) werden bereits ermittelte, aber wasserrechtlich noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete ausgewiesen (LEP 2006 Ziel B I 3.3.1.2). Für die Abgrenzung der Vorranggebiete für Hochwasserschutz wurde als maßgebendes Hochwasser ein hundertjährliches Hochwasserereignis (HQ100) zugrunde gelegt.

Mit der Festlegung als Vorranggebiete für Hochwasserschutz sollen die vorhandenen Überschwemmungsgebiete im Rahmen der Flächenvorsorge vor konkurrierenden Nutzungen geschützt werden, die mit dem vorbeugenden Hochwasserschutz nicht zu vereinbaren sind. Überschwemmungsgebiete sind insbesondere von Bebauung freizuhalten. Auf die Begründung des LEP 2006 zu den Hochwasserschutzzielen B I 3.3.1 wird ausdrücklich hingewiesen.

Das Landesamt für Wasserwirtschaft (ab 01.08.2005 Landesamt für Umwelt) hat Ende 2004 ein Infoblatt „Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss und -rückhalt“ herausgegeben. Das Infoblatt beantwortet Fragen zur Bedeutung und zu konkreten Auswirkungen der Vorranggebiete für Hochwasserschutz:

Konkurrierende raumbedeutsame Nutzungen in Vorranggebieten für Hochwasserschutz sind in der Regel:

- Eingriffe in die Landschaft, die den Hochwasserabfluss hemmen oder den Wasserrückhalt im Gelände vermindern (z. B. Aufschüttungen, Muldenauffüllungen),
- Eingriffe in Gewässer (Ausdeichung von Flächen, Flussregulierungen), die die natürlichen Überflutungen reduzieren oder den Hochwasserabfluss beschleunigen,
- Ausweitung von Siedlungsflächen (Wohnbauflächen, Sonderbauflächen, gewerbliche oder gemischte Bauflächen) in das Überschwemmungsgebiet,
- Bau bzw. Errichtung von Dämmen für Straßen und andere Verkehrsanlagen, Anlagen der Energieversorgung und Abfallentsorgung, die den Hochwasserabfluss oder den Wasserrückhalt beeinträchtigen.

Keine konkurrierenden raumbedeutsame Nutzungen in Vorranggebieten für Hochwasserschutz sind in der Regel:

- land- und forstwirtschaftliche Nutzung; Vorranggebiete für Hochwasserschutz bedeuten keine über die bestehenden gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden zusätzlichen Beschränkungen für die Land- und Forstwirtschaft,
- vorhandene bauliche Anlagen (Bestandesschutz).

In dem Fachbeitrag der Wasserwirtschaft werden auch Flächen für den Hochwasserabfluss und -rückhalt innerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten als Vorranggebiete für Hochwasserschutz vorgeschlagen. Es handelt sich um „alte“ Überschwemmungsgebiete, bei denen das Bemessungshochwasser unter dem maßgebenden HQ100 liegt. Um den vorbeugenden Hochwasserschutz zu verbessern, ist eine Überarbeitung dieser Überschwemmungsgebiets-Festsetzungen erforderlich, wobei als Folge der Überarbeitung die Überschwemmungsgebiete mehr oder weniger nach außen erweitert werden können. Die neu hinzukommenden Flächen außerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete können allerdings im Maßstab 1 : 100.000 wegen ihrer Kleinräumigkeit im Regionalplan nicht als Vorranggebiete für Hochwasserschutz ausgewiesen werden. Sie sind daher zusammen mit den innerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete liegenden Flächen in Anhang 2, Karte „Siedlung und Versorgung“, als „Überarbeitung des festgesetzten Überschwemmungsgebietes“ nachrichtlich dargestellt.

Um das trotz aller Maßnahmen zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes noch verbleibende Schadenspotenzial zu reduzieren, ist eine weitergehende Hochwasservorsorge erforderlich (LEP 2006 Ziel B I 3.3.1.3). Soweit bauliche Anlagen in hochwassergefährdeten Bereichen bestehen, lässt sich das Schadenspotenzial durch angepasste Bauweise und Nutzungen reduzieren. Dies gilt auch insbesondere für die sog. „potenziellen Überflutungsbereiche“. Dies sind Bereiche, die durch Deiche geschützt sind, die aber bei einem Überschreiten des normalen hundertjährlichen Bemessungshochwassers (HQ100) überflutet werden können (ehemalige Überschwemmungsflächen).

Die Missachtung dieses Restrisikos bei außergewöhnlichen Hochwasserereignissen kann zu außerordentlich hohen Schäden führen, wie gerade die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre an Oder und Elbe und auch in Bayern gezeigt haben. Dieses Restrisiko darf keinesfalls außer Acht gelassen werden, insbesondere nicht bei der kommunalen Bauleitplanung.

SONSTIGE ERFORDERNISSE DER RAUMORDNUNG

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

1. Zu den sonstigen Erfordernissen gehören gemäß § 3 Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Sie umfassen auch die vom Regionalen Planungsverband beratenen Änderungen des Regionalplans, für die ein Anhörungsverfahren gemäß Art. 13 BayLplG beschlossen wurde. Soweit Anhörungsexemplare zu Regionalplanfortschreibungen ausgereicht wurden, besteht die Möglichkeit, sie hier einzulegen (spätestens bis zu Nachlieferungen der offiziellen Ergänzungen dieser Loseblattausgabe wären sie wieder zu entfernen).
2. Über den aktuellen Stand der Fortschreibung des Regionalplans kann man sich auch auf den Internetseiten des Regionalen Planungsverbands informieren. Dort werden seit dem Jahr 2000 alle Fortschreibungsentwürfe eingestellt und aktualisiert. Die Startseite des Internetauftritts des Regionalen Planungsverbands ist zu finden unter der Internetadresse www.main-rhoen.de.

